2. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm
1. öffentliches Beteiligungsverfahren – Tabelle 2: Windenergieunternehmen, Flächeneigentümer – Teil 1
Sortiert nach Stellungnehmer und Fläche

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Kallista Energy GmbH Fläche 004	Ich schreibe Ihnen im Auftrag der Kallista Energy GmbH. Wir sind ein Windparkentwickler und -betreiber aus Hamburg und sind im Landkreis Rotenburg (Wümme) aktiv. Im Zuge interner Flächenanalysen sowie der Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2020 sind wir auf die Fläche „004 – östlich von Ebersdorf“ aufmerksam geworden. Aus der zweiten Änderung des RROP 2020, für welche aktuell das Beteiligungsverfahren läuft, geht hervor, dass die Fläche aufgrund eines Gastvogelgebietes von internationaler Bedeutung und der Planung der Autobahn A20 nicht mit als Vorranggebiet ausgewiesen werden soll. Durch einen Umweltgutachter ist uns bekannt, dass in der Region nordische Schwäne, insbesondere Zwerg- und Singschwäne, als Wintergastvögel vorkommen. Es liegen uns keine detaillierten Daten zu den Bestandszahlen vor, allerdings seien die Haupt-Rastplätze dieser Vögel vermutlich weiter nördlich in den Bereichen der Meheniederung und Osteniederung. Es erscheint daher eher unwahrscheinlich, dass das Gebiet aufgrund der Schwäne als wertvoll eingestuft wurde. Auch größere Rastbestände von Gänsen oder Kranichen seien in diesem Gebiet nicht zu erwarten. Das Kataster des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), das „wertvolle Gebiete für Gastvögel in Niedersachsen“ identifiziert, hebt dieses Gebiet nicht hervor. Es wird nicht als Gastvogelgebiet von lokaler Bedeutung, geschweige denn als Gebiet von regionaler, landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung geführt. Dies lässt uns ratlos zurück, weshalb die Einstufung eines international bedeutsamen Gastvogelgebiets zustande gekommen ist. Was die Brutvögel betrifft, so könne es im Ebersdorfer Waldgebiet theoretisch sein, dass hier Rotmilane oder Schwarzmilan brüten, deren definierte Schutzbereiche von 500 Metern unter Umständen einen Teil des Potenzialgebiets betreffen könnten. Jedoch ist der Großteil des Potentialgebietes deutlich weiter südlich angesiedelt und damit weit entfernt von den potenziellen Brutplätzen im Waldgebiet. Daher bleibt nach unserer Einschätzung ein größerer, unkritischer Teil des Gebiets für eine Nutzung als Windenergiefläche übrig. Auch hier stützen wir uns auf das Kataster des NLWKN, welches das Gebiet als „landesweit bedeutsamen Bereich für Brutvögel“ klassifiziert (Gebiet mit	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, da die Fläche 004 östlich von Ebersdorf aus Gründen des Artenschutzes nicht als Vorranggebiet für Windenergie geeignet ist. Hierzu liegt dem Landkreis Rotenburg eine „Zusammenstellung und Bewertung von Daten zu Gastvogelvorkommen und anderen Lebensräumen im Landkreis Rotenburg (Wümme) im Zeitraum 2010 bis 2023“ vor. Die Daten wurden im Auftrag des Naturschutzamtes von der Faunistischen Arbeitsgruppe ROW zusammengestellt. Es handelt sich demnach bei der Potenzialfläche 004 mit hoher Validität der Bewertung um ein Gastvogelgebiet mit internationaler Bedeutung.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	der Kennziffer 2420.4/2). In der Bewertung des Gebiets aus dem Jahr 2010 wird als Hauptbegründung „Weißstorch-Nahrungshabitat“ angeführt, was darauf hinweist, dass Weißstörche in der Region Nahrung finden. Den entsprechend definierten Nahbereich von 500 Metern könnte jedoch nur einen sehr kleinen Teil des Gebiets betreffen, was die Nutzung für Windenergie ebenfalls nicht grundsätzlich ausschließt.	
Kallista Energy GmbH Fläche 004	Darüber hinaus wurde die Planung der Autobahn A20 als Grund für die Nichtausweisung des Gebietes genannt. Hierzu lässt sich anmerken, dass nach genauerer Planung des Abschnittes der A20 nur ein sehr kleiner Teil im Süden der angedachten Potentialfläche berührt wäre. Dieser sehr geringe Teil stellt in unseren Augen keinen ausschlaggebenden Grund für eine Nichtausweisung dar. Zusammenfassend sind wir der Auffassung, dass die vorliegenden Argumente gegen eine Windnutzung in diesem Bereich insgesamt eher schwach sind. In diesem Gebiet sind keine bedeutenden Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete (NSG), Vogelschutzgebiete (VSG) oder FFH-Gebiete ausgewiesen. Einzig das schmale Landschaftsschutzgebiet (LSG) entlang der Walbeck könnte als möglicher Interessenkonflikt in Betracht gezogen werden, stellt jedoch in unseren Augen, genau wie die Planung der Autobahn A20, keinen entscheidenden Ausschlussgrund dar. Aus diesen Gründen sollte das Gebiet östlich von Ebersdorf weiterhin im Raumordnungsprogramm berücksichtigt werden. Im Anhang finden Sie den Auszug aus den Gebietsblättern zum Gebiet „004 – östlich von Anderlingen“ und eine Gebietsübersicht, welches den Autobahnverlauf darstellt. 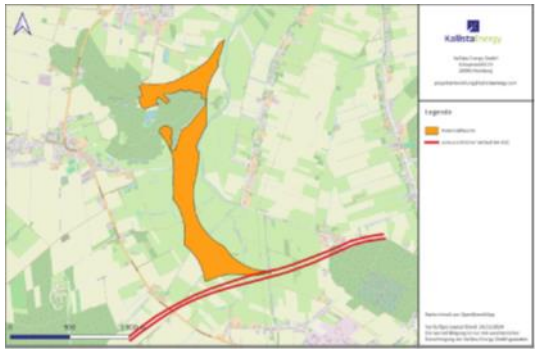 *[Die anderen Abbildungen sind nicht übernommen, da sie unverändert aus den Unterlagen des Landkreises übernommen wurden.]*	Die aktuelle Trassenplanung der Autobahn A 20 ist zu berücksichtigen und kann nicht in das Vorranggebiet für Windenergie einbezogen werden. Dies gilt auch für die vorgesehenen Kompensationsflächen der Autobahn A 20, die sich im Bereich der Potenzialfläche befinden.

Interessengemeinschaft IG Windpark Wahlbeck	Einwendungen zur Potenzialfläche Windenergie durch die Sprechergruppe der IG Wahlbeck Flächenbezeichnung 004 — östlich von Ebersdorf	Siehe Abwägung zur Stellungnahme der Kallista Energy GmbH.
Fläche 004	• Wenn die Autobahn kommt, werden keine Zugvögel aufgrund der Emissionen das Rastgebiet nutzen. Es wird also Verdrängungseffekte geben, d.h. die A 20 kommt und nimmt auch schon Fläche des Rastvogelgebietes weg und zudem wird sich das Gebiet der Rastvögel verschieben. • Sind die Rastvögeldaten aktuell? • Mühlen können abgestellt werden, wenn schützenswerte Zugvögel tatsächlich rasten, Zugvögel sind nur temporär vor Ort • Es gibt technische Erkennungen, die bei Anflug von schützenswerten Arten die Mühlen abschalten, dies könnte bei den etwaigen Mühlen installiert werden • Es gibt keine Biotope in dem Gebiet • Brutvögel wären bei den großen WEA durch Flügelschlag nicht gefährdet, da die Flügel nicht so tief über Land streichen, die Flughöhe der meisten Arten ist tiefer als die Rotorstreichfläche • 32 Flächeneigentümer sind in einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen. Die Eigentümer befürworten das Gebiet. • Die Gebietskulisse mit 58,5 ha ist ein realisierbares Gebiet mit einer nicht unerheblichen Größe, selbst wenn ca. 5 ha aufgrund der Ausgleichsfläche entfallen. • Durch die allgemeine Vorbelastung der Autobahn, fallen die Mühlen nicht größer ins Gewicht • Aufgrund eines Telefonats zwischen dem Eigentümer Jörg Schröder und Frau Löser von der Autobahn GmbH besteht aus Sicht der Autobahn GmbH kein Konfliktpotential zwischen der Planung der A20 und dem Windpark. Es sind lediglich die Belange der Autobahn zu berücksichtigen. • Kompensationskonzepte können als Verbundmaßnahme zum Schutz des Verbauches weiterer Fläche Synergien erzeugen • Durch die geringe Entfernung zum größten Umspannwerk Deutschlands in Alfstedt, ist der Abtransport des Stroms unproblematischer als in anderen Regionen, in denen die Stromnetze überlastet sind. • Eine etwaige Speichermöglichkeit des erzeugten Stroms in das Hochspannungsnetz wäre hier also auch gegeben. Hierdurch würde eine effizientere Energieausnutzung möglich, da wir NICHT in das	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Mittelspannungsnetz einspeisen müssten • Die Wertschöpfungskette bleibt in der Region vor Ort, da die Eigentümer die Windkraftanlagen selbst betreiben möchten, eine Bürgerwindanlage ist auch geplant • Im Sinne der Gleichberechtigung kann es nicht sein, dass Breddorf (Fläche 030) als Gastvogelgebiet als Vorranggebiet ausgewiesen wird und dieses Gebiet nicht. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Verteilung im Kreisgebiet gleichmäßig vorgenommen wird. • Aktuelle Anzahl der Gastvögel und die Bedeutung der Fläche zur Gewichtung für das Ziel der Ausweisung ist nachzuweisen im Vergleich Fläche 004 und Fläche 030	
Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde-Zeven Fläche 005	Hiermit möchten wir im Namen unseres Mitgliedes (…) eine Stellungnahme abgeben. Die Stellungnahme bezieht sich auf die Flächenbezeichnung 005-Fresenburgsmoor nördlich von Bremervörde. Für die Größe der 34,18 ha bzw. 33,59 ha und einem zugehörigen Pufferstreifen des Gebietes Nr. 005 haben sich 25 Grundstückeigentümer mit den gleichen Interessen zusammengeschlossen. Herr (…) hat eine von zwei Sprecherpositionen in der Gemeinschaft übernommen. Die Grundeigentümer befürworten die Planungen der Fläche 005 im derzeitigen Raumordnungsverfahren und sehen für Ihre Region kein Störpotential. Entsprechend der derzeitigen Gebietskulisse ist eine Errichtung von 4 Windenenergieanlagen möglich. Eine davon soll mindestens als Bürgerwindenergieanlage betrieben werden. Die regionale Wertschöpfung soll auf jeden Fall vor Ort gehalten und zur Akzeptanz aber auch Transparenz im hohen Masse beitragen. Für die Unterstützung des Projektgedankens wurden diverse Kriterien in einem eigenen hydrologischen Gutachten der Firma Stadt-Land-Fluss Ingenieurdienste GmbH aktuell in dem Jahr 2024 überprüft. Dieses kann gern für eine breitere Datengrundlage zur Verfügung gestellt werden. Im Hinblick auf die geplanten Kompensationsmaßnahmen für das Bauvorhaben der Küstenautobahn A 20 Abschnitt 6 in die vorliegende Region, gibt es keine Konkurrenz. Der Uhu, welcher aus der Höhne entsprechend neue attraktive Habitate zur Verfügung gestellt werden soll, ist zwar auf der Liste der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten aufgeführt, aber die Rotorunterkante wird in entsprechender Höhe gebaut, sodass für den Uhu, mit dem überwiegenden Jagdflügen in der Nähe zur Erdoberfläche, die	Der Stellungnahme zur Fläche 005 im Fresenburgsmoor nördlich von Bremervörde kann nicht gefolgt werden. Die Fläche fällt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung aus den Potenzialflächen heraus. Aufgrund von Hinweisen zu Wohngebäuden, die den Mindestabstand von 800 m unterschreiten und der Kartierung von gesetzlich geschützten Biotopen innerhalb der Potenzialfläche wird die Mindestgröße der Fläche für die Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie nicht mehr erreicht.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	potenziellen Windenergieanlagen keine erhöhten Kollisionsgefährdungen darstellen. Bezüglich des möglichen Schattenwurfes wurde der Verlauf der Sonne im Hinblick auf die möglichen Windenergieanlagenstandorte begutachtet. Hier ist keine permanente direkte Beeinträchtigung zu erkennen, da der Sonnenverlauf und die nächstliegende Bebauung im Hinblick auf den möglichen Schattenwurf marginal kollidieren. Bezüglich möglicher Lärmbelastungen wird die Schallfrequenz durch den überwiegenden Westwind für nächstliegende Bebauung eher eine untergeordnete Rolle spielen. Nichtsdestotrotz sollten alle technischen Möglichkeiten der Schallreduzierung in der Baugenehmigung eingefordert werden. Die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes werden aus Sicht des Feriengebietes mit Hilfe von bestehenden Baumbestand im Sichtfeld reduziert. Durch das angrenzende Landschaftsschutzgebiet sind zwar viele Bürger und Touristen zur Erholung in der Region unterwegs, zumeist zu Fuß oder per Fahrrad. Die zeitweilige Wahrnehmung während eines Ausfluges ist nicht zu leugnen. Aber die Wahrnehmung des veränderten Landschaftsbildes unterstreicht den Wandel der Landwirtschaft zunehmend in Richtung Energiewirtschaft und ist in der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Bremervörde hervorragend mit einzubinden und zu präsentieren und zu erläutern. Vergleichbar gibt es in Schleswig-Holstein für Touristen auch entsprechende Bildungspfade, die den Anspruch auf Bildung im Urlaub verbinden und aufzeigen, dass sich Erholung und Windenergie nicht ausschließen.	
Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde-Zeven Fläche 007	Hiermit möchten wir im Namen unseres korporativen Mitgliedes der Interessengemeinschaft Windpark Oerel rund um zu GbR eine Stellungnahme abgeben. Die Interessengemeinschaft hat sich am 09.11.2023 auf Grundlage der 1. Arbeitskarte des Landkreises Rotenburg (Wümme) gegründet und umfasst insgesamt 160 Grundeigentümer. Mit Hilfe eines Sprecherkreises der in alle Gemarkungen vertreten ist, wird hier auf Augenhöhe und kurzen Kommunikationswegen zusammengearbeitet und die Interessen gebündelt und nach außen vertreten. Die Stellungnahme bezieht sich auf die a) Flächenbezeichnung 007 - Moor-Wiesen-Landschaft im Südwesten von Bremervörde b) Flächenbezeichnung 008 - südlich des Hohen Oerel	Der Stellungnahme wird teilweise nachgekommen. Im Hinblick auf die Brutvogeldaten werden Veränderungen in Form einer Filterung nach Art und Zeitpunkt des Fundes vorgenommen, um ältere und nicht verifizierte Daten nicht einzubeziehen. Einige der Brutplätze sowie Nahbereiche werden damit entfallen, darunter auch der benannte Baumfalke. Auf die Auswahl der Anlagentechnik besteht seitens der Regionalplanung keine Einflussnahme. Immissionswerte werden im Genehmigungsprozess geprüft. .

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	c) Flächenbezeichnung 009 — zwischen Oerel und Fahrendorf Zu a) Die Größe von 173,64 ha (199,77 ha) der festgestellten Vorrangfläche wird entsprechend der Vorranggebiete Biotopverbund und des Brutvogelnahbereichs (Baumfalken) ermittelt. Die Nachweise der Brutvogeldaten sind in einem aktuellen Monitoring zu erfassen, um die Vorsorgeorientierung zu konkretisieren. Die Brutplatztreue ist innerhalb der Lebzeiten des Individuums anzunehmen. Ob dessen Nachkommen diesen Platz ebenfalls angenommen haben, ist zu validieren. Der Hintergrund der Ausgleichflächen (z.B. Laufzeiten) als Grundlage für differenzierte Betrachtungen sind für mögliche Flächennutzungen zu prüfen, um somit unnötige Flächeninanspruchnahme vermeiden zu können. Für die Vermeidung von entbehrlichen Schallemissionen sind genehmigungsrelevant jeweils die aktuellsten technischen Möglichkeiten zur Minimierung in der Anlagentechnik seitens der Betreiber einzubauen bzw. anzubauen, sodass die möglichen Immissionen für die Bevölkerung, entsprechend des technischen Fortschritts, so gering als möglich gehalten werden können.	
Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde-Zeven Fläche 008	zu b) Die Größe von 46,53 ha (49,04 ha) der festgelegten Vorrangfläche wird entsprechend des Brutvogelnahbereichs (Baumfalken, Uhu) ermittelt. Die Nachweise der Brutvogeldaten sind auch hier in einem aktuellen Monitoring zu ermitteln. Zudem wird in der Begründung der entfallenen Flächen auf eine Vogelart verwiesen, welche in der Erläuterung des Umweltberichts gar nicht mehr zu finden ist. Auffällig ist, dass die Brutvogelvorkommen, beschrieben als Bewertungskriterium, sich bereits in der räumlichen Nähe der bestehenden Windenergieanlagen (WEA) befinden. Sodass eine Koexistenz (zwischen Vogelarten und WEA) in gewissen Habitatbereichen beschrieben werden kann. Weitergehend relativieren neuere Erkenntnisse die mögliche Kollision aufgrund der Flughöhe des Uhus zur Höhe der Rotorunterkante (mind. 50 Meter). Für die Anwohner in den Haidstücken ist aus den Erfahrungen der bereits bestehenden Windenergieanlagen die bestmögliche Reduzierung von Schallemissionen ein wesentliches Kriterium. Hier sollten jeweils die aktuellsten technischen Möglichkeiten zur Minimierung in der Anlagentechnik seitens der Betreiber eingebaut bzw. angebaut werden, sodass die möglichen Immissionen für die Bevölkerung, entsprechend des technischen Fortschritts, so gering als möglich gehalten werden können.	Der Stellungnahme wird teilweise nachgekommen. Durch die beschriebene Filterung der Brutvogeldaten fallen die Brutplätze sowie Nahbereiche des Baumfalken und Uhus weg. Auf die Auswahl der Anlagentechnik besteht seitens der Regionalplanung keine Einflussnahme. Immissionswerte werden im Genehmigungsprozess geprüft.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde-Zeven Fläche 009	Zu c) Die Größe von 236,09 ha (392,00 ha) der festgelegten Vorrangfläche wird entsprechend der Vorranggebiete für den Biotopverbund, des Brutvogelnahbereichs (Baumfalke, Uhu, Rotmilan, Sumpfohreule) und der Kompensationsflächen ermittelt. Die Gebietsabgrenzung nach Osten (u.a. Gemarkung Spreckens) mit der Begründung des Vorranggebietes des Biotopverbundes lassen sich in der Praxis nicht nachvollziehen. Die Gebietskulissenabgrenzung lässt vor Ort keine eindeutige Zuordnung erkennen und wir bitten um eine entsprechende Begutachtung und einhergehende Prüfung der vorgenommenen Grenzziehung. Die Nachweise der genannten und angenommenen Brutvogeldaten sind auch hier in einem aktuellen Monitoring zu ermitteln. In der Abschlussbewertung der Gebietsblätter wird eine Vogelart benannt, mit ursächlich verringerte Vorrangfläche, welche in der Erläuterung des Umweltberichts weitergehend aber nicht zu finden ist. Stattdessen hat die Annahme des Brutverdachtsfalls der Rohrweihe eine erhebliche Auswirkung auf die Gebietskulisse. Aber die Flughöhen der nicht gefährdeten Vogelart ist bei einer Rotorunterkante (mind. 50 Meter) nicht in potentieller Kollisionsgefährdung mit einer WEA zu sehen. Die Kompensationsflächen sind entsprechend der Laufzeit der anzulegenden Kompensation mit in die Planungen zu integrieren, insbesondere bei auslaufenden oder nicht begonnen Kompensationen. Für die Vermeidung von entbehrlichen Schallemissionen sind auch hier genehmigungsrelevant jeweils die aktuellsten technischen Möglichkeiten zur Minimierung in der Anlagentechnik seitens der Betreiber einzubauen bzw. anzubauen, sodass die möglichen Immissionen für die Bevölkerung entsprechend des technischen Fortschritts so gering als möglich gehalten werden können. Im Namen der Grundeigentümer der Interessengemeinschaft möchten wir die Gebietskulissen im Allgemeinen positiv befürworten und freuen uns darauf einen Anteil an der Entwicklung autarker erneuerbarer Energiegewinnung bei uns in der Region unterstützen zu können.	Der Stellungnahme wird teilweise nachgekommen. Durch die beschriebene Filterung der Brutvogeldaten fallen die Brutplätze sowie Nahbereiche des Baumfalken, des Uhus und der Sumpfohreule weg. Auf die Auswahl der Anlagentechnik besteht seitens der Regionalplanung keine Einflussnahme. Immissionswerte werden im Genehmigungsprozess geprüft.
Mitglied der IG Windpark Oerel rund um zu GbR Flächen 007,009	Ich gehöre der „Interessengemeinschaft Windpark Oerel rund um zu GbR“ an. Diese hat sich im Zuge der 1. Arbeitskarte des Landkreises Rotenburg (Wümme) gegründet um mit einer starken Stimme die Interessen der Grundeigentümer zu vertreten. Ich habe mich in die Sprechergruppe wählen lassen, um vor allem für den Bereich Spreckens, Fahrendorf und Engeo Ansprechpartner für die Grundeigentümer zu sein. Unsere	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden, da es sich bei dem angesprochenen Bereich nordwestlich des Spreckenser Moores zu großen Teilen um gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG handelt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Interessengemeinschaft hat mittlerweile 160 Mitglieder. Meine Stellungnahme bezieht sich auf die Flächenbezeichnung 007 (Moor-Wiesen-Landschaft im Südwesten von Bremervörde) und Flächenbezeichnung 009 (zwischen Oerel und Fahrendorf). Gerade die Gemarkung Spreckens fällt in beiden Gebieten (007 und 009) aufgrund eines LROP Vorranggebiet Biotopverbund flächig fast komplett aus dem Vorranggebiet Windenergienutzung heraus. Und auch in Engeo fällt in Gebiet 007 aus diesem Grund Fläche weg. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das LROP Vorranggebiet Biotopverbund flächig genau an der Gemarkungsgrenze (Grenzgraben) zur Gemarkung Oerel gezogen wurde. Die Natur kennt eigentlich nicht so geradegezogene Grenzen. Die Bewirtschaftung durch die Landwirtschaft sowie die Bodenverhältnisse sind in Oerel, Fahrendorf, Spreckens und Engeo auch sehr identisch. Die Wiesen und Ackerflächen in diesem flächigen Biotopverbund werden genauso bewirtschaftet, wie die außerhalb dieser Kulisse. Die herausgenommene Fläche in der Gemarkung Spreckens und Engeo sollte meiner Meinung nach von Ihnen noch einmal neu bewertet werden. Dieses Anliegen ist mir auch von anderen Grundeigentümern zugetragen worden, und auch bei uns in der Sprechergruppe der Interessengemeinschaft haben wir uns unter anderem mit diesen Flächen befasst. Ich weiß, dass sie eine sehr große Aufgabe mit der Ausweisung der Flächen vor sich haben. Manche Karten oder Gebiete wie hier die Zuschneidung des LROP Vorranggebiet Biotopverbund flächig sollten vielleicht aber nochmal hinterfragt oder überprüft werden.	
PNE AG Fläche 010	Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2020 – 2. Änderung nehmen wir Stellung und beantragen die 010 – Bereich Volkmarst als Windenergiegebiet auszuweisen und den Puffer um die Freileitung zu reduzieren. Der Klimaschutz ist eine der vordringlichsten Aufgaben unserer Gesellschaft. Eine einseitige Verlagerung des Klimaschutzes bzw. eines effizienten Klimaschutzes auf die Zukunft ist verfassungsrechtlich nicht möglich, wie das BVerfG in seinem Beschluss vom 24.3.2021 ausdrücklich betonte. Bereits Art. 20a GG verpflichtet den Staat und damit auch die Regionale Planungsgemeinschaft zum Klimaschutz und zur Herstellung einer Klimaneutralität (BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 - 1 BvR 2656/18 -- 1 BvR 78/20 - 1 BvR 96/20 -- 1 BvR 288/20). Aus diesem Grund begrüßt die PNE AG den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Nach der Begründung zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 sind Ausschlussflächen Hoch- und	Der Stellungnahme wird grundsätzlich gefolgt. Die Abstände zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen werden reduziert. Die Abstände bleiben jedoch weiterhin pauschal. Eine Einholung projektbezogener Arbeitsräume vom Freileitungsbetreiber ist auf regionalplanerischer Ebene nicht umsetzbar.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Höchstspannungsleitungen plus einer Abstandsfläche von 126 bis 136 m (Begründung, S. 2). Der Abstand richte sich nach der DIN EN 50 341-2-4. Der Abstand ergebe sich aus dem Rotorradius plus eines spannungsabhängigen Mindestabstandes sowie eines Arbeitsraumes für betriebsbedingte Arbeiten an den Windenergieanlagen (Begründung, S. 4). Der pauschale Abstandspuffer von 126 bis 136m ist zu reduzieren. Der erforderliche Abstand für Arbeiten an Windenergieanlagen kann nicht pauschal bemessen werden, so führt bspw. die Servicestelle Erneuerbare Energien in ihren Hinweisen für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen aus: *„Dieser benötigte Arbeitsraum ist stets projektbezogen und vom Windenergieanlagenbetreiber im Genehmigungsverfahren anzugeben und mit dem Freileitungsbetreiber individuell abzustimmen.“* (Servicestelle Erneuerbare Energien, Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen basierend auf dem Windenergieerlass vom 20.7.2021 zuletzt bearbeitet am: 1.5.2024, S. 73) Die Servicestelle bezieht sich hierbei auf die DIN-Norm, die unter Nr. 5.9.2 auf den Bezug zum Projekt sowie die individuelle Abstimmung abstellt (DIN EN 50341-2-4, Nr. 5.9.2, S. 49). Im Einzelfall könnte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren damit nachgewiesen werden, dass die der Abstand geringer ist oder die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung liegt. Darüber hinaus können im Einzelfall Schwingungschutzmaßnahmen installiert werden. Damit diese Möglichkeit überhaupt besteht, darf in dem Schutzstreifen keine Entprivilegierung eintreten. Andernfalls wären diese Lösungswege im Einzelfall durch die Entprivilegierung in tatsächlicher Hinsicht versperrt. Aus diesem Grund ist der Schutzstreifen m die Hoch- und Höchstspannungsleitungen zu reduzieren.	
PNE AG Fläche Volkmarst-Bölzenbeck	Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2020 – 2. Änderung nehmen wir Stellung und beantragen die in der Anlage 1 dargestellte Fläche Volkmarst-Bölzenbeck als Windenergiegebiet auszuweisen. Der Klimaschutz ist eine der vordringlichsten Aufgaben unserer Gesellschaft. Eine einseitige Verlagerung des Klimaschutzes bzw. eines effizienten Klimaschutzes auf die Zukunft ist verfassungsrechtlich nicht möglich, wie das BVerfG in seinem Beschluss vom 24.3.2021 ausdrücklich betonte. Bereits Art. 20a GG verpflichtet den Staat und damit auch die Regionale Planungsgemeinschaft zum Klimaschutz und zur Herstellung einer Klimaneutralität (BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 - 1 BvR 2656/18 -- 1 BvR 78/20 - 1 BvR 96/20 -- 1 BvR 288/20).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das vorgeschlagene Gebiet stimmt mit den Kriterien des Landkreises zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie nicht überein, da es keine Mindestfläche von 25 ha aufweist. Die Windenergieanlagen im Landkreis Cuxhaven sind deutlich mehr als 500 m von der Fläche entfernt, sodass kein Flächenkomplex entstehen würde.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

Aus diesem Grund begrüßt die PNE AG den Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Die in Anlage 1 dargestellte Fläche ist zur Nutzung durch die Windenergie gut geeignet. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf dieser Fläche wird durch die Grundeigentümer sowie die Gemeinde befürwortet. Es liegt eine vollständige Flächensicherung zugunsten der PNE AG vor. Aus diesen Gründen ist von einer hohen Akzeptanz für das Windenergievorhaben auszugehen. Bei der Bewertung dieser Fläche ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass auf der Seite des Landkreises Cuxhaven bereits Windenergieanlagen des Typs betrieben werden und eine Erweiterung der Fläche angestrebt wird. Die gegenständliche Fläche würde die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen ermöglichen. Im Zusammenhang mit den bereits zuvor genannten Windenergieanlagen würde damit eine „Bündelung“ von Windenergieanlagen entstehen.

Diese „Bündelung“ und die positiven wirtschaftlichen Auswirkungen der sechs weiteren Windenergieanlagen steigern die Akzeptanz vor Ort. Ebenfalls nicht ausgeschlossen ist, dass auf Infrastruktur der bestehenden Windenergieanlagen zurückgegriffen werden könnte, was unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten sehr zu begrüßen wäre.

Die Fläche Volkmarst-Bölzenbeck ist aus diesen Gründen als Windenergiegebiet auszuweisen.

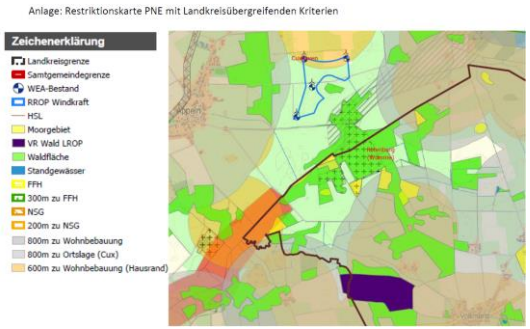

Anlage 1: Restriktionskarte PNE mit landkreisübergreifenden Kriterien

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
IG Windpark Ober Ochtenhausen GbR Fläche 014	Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Änderung des RROP 2020 für die Darstellung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung möchten wir, die unterzeichnende Interessengemeinschaft, unsere Stellungnahme einreichen und zugleich unsere Bereitschaft mitteilen, unsere Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Unsere Gruppe besteht aus 16 Grundstückseigentümern, die sich zur Interessengemeinschaft Windpark Ober Ochtenhausen GbR zusammengeschlossen haben, verfügen gemeinsam über eine zusammenhängende Fläche von etwa 71 ha. Die Flächen befinden sich in den Gemarkungen Ober Ochtenhausen und Sandbostel. Ein Teil unserer Flächen sind im Regionalplan-Entwurf als Vorrangfläche Wind mit der Nummer 014 dargestellt. Die in der Arbeitskarte zum RROP-Entwurf dunkelblau umrandete Vorrangfläche Wind umfasst insgesamt 89,96 ha. Unsere Eigentümergemeinschaft verfügt über den südlichen Teil der Potentialfläche (unten rot umrandet), der ca. 24 ha umfasst. Abb. 1: Ausschnitt aus der Arbeitskarte zum RROP-Entwurf (Mai 2024) *[Die Abbildung ist nicht eingefügt da sie unverändert aus den Unterlagen des Landkreises übernommen wurde.]* Im Folgenden möchten wir darlegen, warum unsere Flächen aus unserer Sicht eine ideale Vorrangfläche Windenergie darstellen, und einige Änderungen anregen: 1. Geeignetheit der Flächen Die von uns angebotenen Grundstücke erfüllen nach unserer Überprüfung und Rücksprache mit Fachplanern die wesentlichen Kriterien für die Windenergienutzung: • Günstige Windverhältnisse: Laut vorliegenden Windgutachten liegen die durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten in diesem Gebiet über den geforderten Mindestwerten für eine wirtschaftliche Nutzung. • Flächenverfügbarkeit und -zusammenhang: Die angebotenen Grundstücke bilden ein zusammenhängendes Gebiet, das groß genug ist, um mehrere Windenergieanlagen (WEA) effizient zu platzieren. • Zugangsinfrastruktur: Unsere Flächen sind über gut ausgebaute Straßen leicht zugänglich, was die logistische Umsetzung und den Transport der notwendigen Bauteile erheblich erleichtert. • Keine wesentlichen Nutzungskonflikte: Die Flächen befinden sich in einem Bereich, der bereits landwirtschaftlich genutzt wird und keine Konflikte mit Naturschutzgebieten oder anderen sensiblen Bereichen erwarten lässt. Durch sorgfältige Standortplanung könnten potenzielle Auswirkungen auf die	Die Zustimmung der Grundeigentümergemeinschaft zur Ausweisung der Fläche 014 wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Tierwelt (z. B. Vogel- und Fledermauspopulationen) minimiert werden. 2. Unterstützung der Energiewende Die Mitglieder unserer Interessengemeinschaft unterstützen die nationalen und regionalen Ziele zur Förderung der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, vollumfänglich. Wir sehen in der Bereitstellung unserer Flächen die Chance, aktiv einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Darüber hinaus sind wir der festen Überzeugung, dass der Ausbau der Windenergie auf unseren Flächen sowohl ökologisch verträglich umsetzbar ist, als auch ökonomisch für die Region sinnvoll ist. Windenergieprojekte generieren nicht nur Arbeitsplätze in der Bau- und Wartungsphase, sondern bieten auch langfristige Einnahmemöglichkeiten für die Kommunen - und damit alle Einwohner der Region - und Grundstückseigentümer. Zudem möchten wir uns dafür einsetzen, das Windenergieprojekt so transparent wie möglich zu gestalten, um eine breite Akzeptanz sicherzustellen. 3. Kooperationsbereitschaft mit Betreibern und Kommunen Unsere Interessengemeinschaft ist offen für die Zusammenarbeit mit potenziellen Windparkbetreibern sowie den zuständigen Kommunen und Planungsbehörden. Wir streben eine nachhaltige Entwicklung an, die nicht nur den rechtlichen Vorgaben entspricht, sondern auch auf die Bedürfnisse der lokalen Gemeinschaft Rücksicht nimmt. Dabei stehen wir in engem Austausch mit Fachplanern und haben bereits Interesse seitens mehrerer Betreiberunternehmen erhalten.	
IG Windpark Ober Ochtenhausen GbR Fläche 014	4. Anmerkungen zur Flächenabgrenzung im RROP-Entwurf (Mai 2024) Wir begrüßen ausdrücklich die in Abb. 1 dargestellte Vorrangfläche Windenergie! In den Kriterien zur Festlegung der Potentialflächen Windenergie wurden Abstände beschlossen, die die Windenergieanlagen von anderen Nutzungen einhalten sollen. Anschließend wurde zur Begrenzung der Vorrangfläche ein zusätzlicher Innenpuffer von 75 m eingeführt, damit der Rotor der Muster-WEA nicht in die Abstandsgebiete hineinragt. Diese pauschale Reduzierung der Potentialflächen halten wir in Teilen für nicht erforderlich und möchten zu den einzelnen Abstanden wie folgt Stellung nehmen. Zum Innenpuffer bei Wohnnutzung: Zu allen Wohngebäuden wurde ein Abstand von 800 m angesetzt, der dann durch den Innenpuffer auf 875 m erhöht wurde. Da dies der Akzeptanzsteigerung dient, finden wir den Abstand von 875 m in Ordnung. Abgrenzung zur östlichen Hochspannungsleitung mit zusätzlichen	Den Ausführungen zum Innenpuffer bei der Wohnnutzung und bei Hochspannungsleitungen wird grundsätzlich zugestimmt. Die Abstände zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen werden reduziert.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Innenpuffer: Im Osten wird die Potenzialfläche durch eine 110 kV-Leitung begrenzt. In der Begründung zum RROP-Entwurf heißt es dazu: „Die Abstände zwischen WEA und Stromleitungen richten sich nach dem Technischen Regelwerk DIN EN 50341-2-4" und „dies ergibt bei den 110 kV Hochspannungsleitungen eine Abstandsfläche von 126 m". Hierzu möchten wir anmerken, dass sich die Abstände nach DIN EN 50341-2-4 auf die Turmachse der Windenergieanlage beziehen. Der genannte Abstand von 126 m bezieht sich somit auf den Anlagenmittelpunkt! Wir bitten Sie deshalb, auf den zusätzlichen Innenpuffer von 75 m zu verzichten, da zu Freileitungen sonst doppelt gepuffert wird.	
IG Windpark Ober Ochtenhausen GbR Fläche 014	Zum Innenpuffer bei Waldflächen: Bei den heute üblichen WEA-Höhen halten wir einen zusätzlichen Abstand zu Vorbehaltsgebieten Wald nicht mehr für erforderlich, wenn die Waldflächen keine besondere Bedeutung für den Naturschutz, wie z.B. Vorranggebiete für Natur und Landschaft und Naturschutzgebiete, aufweisen. Sofern die WEA so weit von den Waldrändern entfernt sind, dass keine Rodungen erforderlich sind, sollte der Rotorüberflug keine Beeinträchtigung des Waldes darstellen. Dies gilt aus unserer Sicht insbesondere für die kleinräumigen Gehölzstrukturen, die im Bereich der Hochspannungsleitung vorliegen und bei Verringerung des Abstandes zu dieser an Relevanz gewinnen. Wir bitten Sie daher auf den pauschalen Innenpuffer von 75 m bei Vorbehaltsgebieten Wald zu verzichten und Rodungen der Waldränder über Bestimmungen im Textteil auszuschließen. Nördliche Abgrenzung mit zusätzlichen Innenpuffer: Nach Norden wird die Fläche durch Wald und ein Gebiet mit Landschaftsbild hoher Bedeutung begrenzt. Hier halten wir einen zusätzlichen Innenpuffer von 75 m zur Verhinderung des Rotorüberflugs für angemessen.	Der Anregung zum Innenpuffer bei Vorbehaltsgebieten Wald wird nicht gefolgt. Vorbehaltsgebiete Wald gehören gemäß dem Planungskonzept des Landkreises zu den Ausschlussflächen. In die Ausschlussflächen soll der Rotor von Windenergieanlagen nicht hineinragen.
IG Windpark Ober Ochtenhausen GbR Fläche 014	Erweiterung der Windeignungsfläche Richtung Nordwesten: Die Vorrangfläche soll nach Nordwesten um ca. 25 ha erweitert werden, um dort Platz für bis zu drei weitere WEA zu schaffen. Das privatrechtliche Nutzungsrecht über die hierfür erforderlichen Grundstücke hat die Vorhabenträgerin sich mittels Grundstücksnutzungverträgen mit den Eigentümern gesichert. Im Westen der Erweiterungsfläche (Gemarkung Ober Ochtenhausen, Flur 15, Flurstuck 34, Adresse „In der Heide 2") befindet sich ein Bestandsgebäude, ein Resthof. Im Hinblick auf ein etwaiges Recht zur Nutzung dieses Resthofs zu Wohnzwecken bemüht sich die Vorhabenträgerin darum, die Ausübung eines solchen Wohnrechts durch privatrechtliche Vereinbarungen mit dinglicher Wirkung mit den Eigentümern dauerhaft zu unterbinden. Gespräche hierüber laufen. Auch mit dem Landkreis wurde zur Klärung dieser Frage bereits Kontakt aufgenommen. Wir bitten Sie die zusätzliche Potenzialfläche zu prüfen und unter Vorbehalt	Das Wohngebäude ist im amtlichen Liegenschaftskataster enthalten und wird daher bei der Kartierung der Potenzialflächen berücksichtigt. Um das Gebäude entsprechend nicht zu berücksichtigen, müsste zuerst das Wohnrecht aufgegeben werden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	der tatsächlichen Wohnrechtsaufgabe ggf. in einem 2. RROP-Entwurf als Vorrangfläche Wind darzustellen. Die entsprechende Abgrenzung ist in der folgenden Abb. dargestellt. 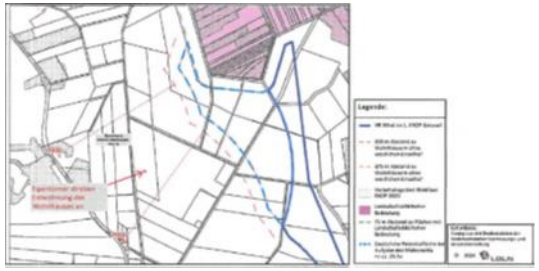 Abschließend bitten wir Sie, unsere Stellungnahme im Rahmen der aktuellen Planungsphase wohlwollend zu prüfen und stehen Ihnen für weitere Informationen sowie für Gespräche zur Verfügung.	
Erneuerbare Energien Fabrik GmbH Fläche 021	Wir begrüßen ausdrücklich die Änderung des RROP und insbesondere die vorgesehene Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung. Mit dieser Stellungnahme möchten wir anregen, die als „Gebiet 021 – im Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf“ bezeichnete Fläche im RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) dem Entwurf entsprechend als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen. Dies begründen wir wie folgt: 1. Betroffene Belange Wir projektieren in der Fläche „Gebiet 021“ einen Windpark mit sechs bis acht Windenergieanlagen (WEA) mit einer geplanten Nabenhöhe von ca. 160 m und einer Nennleistung von je ungefähr 7 MW. Mit Blick auf die bereits geleistete Projektentwicklungsarbeit und den weit fortgeschrittenen Planungsstand des Projekts vertrauen wir darauf, dass die Fläche im Regionalplan als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen wird. Seit mehreren Monaten stehen wir im Dialog mit den Grundstückseigentümern und haben in diesem Rahmen zahlreiche Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die Vertragsverhandlungen zur Flächensicherung mit den Eigentümern sind bereits weit fortgeschritten. Die Tatsache, dass diese das Angebot der Informationsveranstaltungen angenommen haben und sich aktiv an den Vertragsverhandlungen beteiligen, zeigt deutlich, dass sie dem Windparkprojekt positiv gegenüberstehen. Dadurch konnten wir bereits eine lokale Akzeptanz schaffen und die Umsetzungschancen des Vorhabens erheblich steigern. 2. Erfüllung der regionalplanerischen Kriterien Das „Gebiet 021“ entspricht den für die Ermittlung der Vorranggebiete	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Den im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind Hinweise auf naturschutzfachliche Wertigkeiten zu entnehmen, die eine Inanspruchnahme des Vorranggebietes 021 im Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf grundsätzlich infrage stellen. Das Gebiet befindet sich zudem im Umkreis von 5 km um den geplanten Standort einer Wetterradaranlage des Deutschen Wetterdienstes. Um den Radius von 5 km um den Wetterradarstandort frei von Windenergieanlagen zu halten, soll das Vorranggebiet 021 entfallen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Windenergienutzung aufgestellten regionalplanerischen Kriterien. Die Vorgehensweise bei der Ermittlung der Vorranggebiete erfolgte zweistufig: Im ersten Schritt wurden Ausschlussflächen festgelegt, die aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen von vornherein pauschal für die Windenergienutzung ausgeschlossen wurden (vgl. Planungskonzept Vorranggebiete Windenergienutzung; Ausschlussflächen [Stand: 13.02.2023]). Im zweiten Schritt wurden die nach Abzug der Ausschlussflächen verbleibenden Potenzialflächen einer Einzelfallprüfung unterzogen, in der die jeweils betroffenen öffentlichen Belange regionalplanerisch abgewogen wurden. Die nach dieser Abwägung verbleibenden Flächen sind die im Entwurf des RROP dargestellten Vorranggebiete Windenergienutzung. Die Fläche erfüllt vorliegend insbesondere das im planerischen Ermessen stehende Ausschlusskriterium eines Abstands von 800 m zu vorhandener Wohnbebauung. Damit übererfüllt die Fläche die baurechtlichen Vorgaben eines Abstands von 2 H (vgl. § 249 Abs. 10 BauGB). Überdies wird das ebenfalls im planerischen Ermessen stehende Ausschlusskriterium Vorbehaltsgebiete Wald eingehalten. Kein Teil der Fläche liegt in einem solchen Vorbehaltsgebiet, sodass die vorhandenen Waldflächen von WEA freigehalten werden. Zudem zeichnet sich die Fläche im Sinne des Schutzes von Natur und Landschaft dadurch aus, dass sie den als Ausschlusskriterium formulierten Abstand von 200 m bzw. 300 m im Hinblick auf das Naturschutzgebiet Huvenhoopsmoor um ein Mehrfaches einhält. Im Entwurf des RROP wird die Potenzialfläche 021 aufgrund des Ergebnisses der regionalplanerischen Abwägung nur teilweise als Vorranggebiet Windenergienutzung übernommen. Aktive und renaturierte Torfabbauflächen, die in der Potenzialfläche liegen, werden nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Dadurch wird dem öffentlichen Belang des Rohstoffabbaus und des Landschaftsbilds Rechnung getragen. Zudem wurde bereits auf regionalplanerischer Ebene die Gefahr von Konflikten mit Belangen des Artenschutzes reduziert, indem die Nahbereiche um Brutplätze von Sumpfohreule und Uhu (vgl. § 45b Abs. 2 BNatSchG) nicht als Vorranggebiete dargestellt wurden (siehe hierzu auch unter 4.). 3. Gemeinsames Standortkonzept mit einem Windparkprojekt in der Fläche „Gebiet 013 – im Gnarrenburger Moor nördlich von Augustendorf“ Die Ausweisung der Fläche „Gebiet 021“ als Vorranggebiet Windenergienutzung ist auch wegen ihrer räumlichen Nähe zum „Gebiet 013 – im Gnarrenburger Moor nördlich von Augustendorf“ von besonderer Bedeutung. Hier lassen sich im Hinblick auf Ressourcen- und Flächenverbrauch vorteilhafte Synergieeffekte erzielen, indem mit einem Windenergieprojekt im „Gebiet 013“ ein gemeinsames, ganzheitliches	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Standortkonzept entwickelt wird. Zu gegebener Zeit werden wir Gespräche mit dem Projektträger des nördlich gelegenen Windvorranggebiets aufnehmen, um unter anderem in Bezug auf Zuwegungskonzepte, Netzanschluss und Ausgleichsmaßnahmen ein solches Konzept zu entwickeln. 4. Verträglichkeit mit Belangen des Artenschutzes Das Gebiet 021 erweist sich auch im Hinblick auf Belange des Artenschutzes als für die Windenergienutzung geeignet. Im Rahmen des Planungsprozesses haben Sie als Planungsträger diesen Belangen bereits insoweit Rechnung getragen, als Sie die Nahbereiche der Brutplätze von Sumpfohreule und Uhu im Sinne von § 45b Abs. 2 BNatSchG – soweit sie sich in der ermittelten Potenzialfläche befinden – nicht als Vorranggebiet in den Entwurf des RROP übernommen haben. Dadurch wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko für diese Arten minimiert. Zudem besteht ausweislich des Umweltberichts kein Konflikt mit Natura 2000-Gebieten (Umweltbericht, Stand: 14.08.2024, S 67). Wir nehmen unsere Verantwortung als Projektierer, die Auswirkungen unserer Vorhaben für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt so gering wie möglich zu halten, ernst. Die Verträglichkeit des im Gebiet 021 geplanten Vorhabens mit den Belangen des Artenschutzes werden wir durch entsprechende Schutzmaßnahmen sicherstellen. Unser geplantes Vorhaben im Gebiet 021 fällt in den Anwendungsbereich des § 6 WindBG. Danach wären avifaunistische Kartierungen für das Vorhaben nicht erforderlich. Wir folgen dennoch den Empfehlungen im Umweltbericht zur Prüfung potenzieller Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, insbesondere in Bezug auf den Weißstorch und den Uhu (Umweltbericht, Stand: 14.08.2024, S. 67), und lassen derzeit entsprechende Kartierungen durchführen. In der Umgebung besteht zudem die im Umweltbericht geforderte Möglichkeit, geeignete Ersatzflächen für Wiesenvögel bereitzustellen, um gegebenenfalls auftretende Meidewirkungen zu kompensieren. Eine entsprechende, auch für Gastvögel geeignete Maßnahme werden wir umsetzen. 5. Erreichen der Ausbauziele des EEG Die Ausweisung der Fläche „Gebiet 021“ ist nicht für die Erreichung der festgelegten Flächenbeitragswerte von Bedeutung, sondern ist schließlich auch im Hinblick auf die Sicherung des Erreichens der Ausbauziele der §§ 4f. EEG notwendig. Zurzeit ist noch nicht absehbar, inwieweit mit den festgelegten Flächenbeitragswerten am Ende die Ausbauziele nach §§ 4f. EEG erreicht werden. Rechtliche und tatsächliche Hindernisse werden dazu führen, dass mancherorts weniger oder kleinere Anlagen genehmigt werden als bei Berechnung der Flächenbeitragswerte angenommen. Im Ergebnis	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	würde dann die tatsächlich installierte Leistung unter der prognostizierten – und für die Berechnung der Flächenbeitragswerte maßgeblichen – Leistung liegen. Damit die Ausbauziele des EEG dennoch erreicht werden können, ist die Regionalplanung angehalten, möglichst viel Potenzialfläche als Windenergiegebiete auszuweisen. Fazit: Die Fläche „Gebiet 021 – im Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf“ sollte im RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen werden.	
Eigentümer-gemeinschaft Windpark Granstedt Fläche 022	Wir möchten uns zum Entwurf des RROP 2020 vom 10.05.2024 äußern, wir sind Grundstückseigentümer der Potenzialfläche Nr. 22. Bereits seit dem Aufstellungsbeschluss des Landkreises zum RROP im Jahre 2013 sind wir auf die Eignung des Gebietes nahe unserer Ortschaft Granstedt aufmerksam geworden und begrüßen nun die erneute Aufnahme in die aktuelle Arbeitskarte. Wir sind seit November 2022 mit der Firma Terravent aus Leer vertraglich gebunden und arbeiten gemeinsam an einer Umsetzung eines möglichen Projektes. Wir halten die Potenzialfläche Nr. 22 für ein besonders geeignetes Gebiet zur Nutzung als Windpark. Im Folgenden möchten wir verschiedenen Argumente herausstellen, die für eine Eignung als Windvorranggebiet sprechen. 1. Einigkeit der Eigentümer und Akzeptanz im Ort a) Bei der Eigentümergemeinschaft handelt es sich um 9 Eigentümer, die der Dorfgemeinschaft Granstedt angehören (8 davon haben ihren Wohnsitz im Ortsteil Granstedt) und die mit dem Ort eng verbunden sind. Die bisherige Entwicklungsarbeit des Parks wurde als Gemeinschaft geleistet und erstreckt sich nunmehr bereits über 11 Jahre. Bei einer Anzahl von rund 40 Haushalten in Granstedt sehen wir es als positiv an, dass jeder fünfte Haushalt im Ort direkt an dem Projekt beteiligt ist. Dem Vernehmen nach zu urteilen, besteht im Ort Grundakzeptanz zur Windkraft. Über die Ortschaft hinaus, hat sich auch die Gemeinde Selsingen positiv zu dem Projekt geäußert. Es fanden mehrfache Abstimmungsgespräche zwischen der Gemeinde und Terravent statt. Darüber hinaus begrüßen wir, wenn landwirtschaftliche Betriebe ein weiteres Standbein erhalten, das zur Stärkung des Dorfes mit seinem landwirtschaftlichen Charakter beiträgt. Granstedt genießt ein positives Image und ist nicht von Einwohnerrückgängen betroffen. Wir wünschen diesen Trend beibehalten zu können. ➢ Wir glauben mit dem Windpark die Ortschaft samt seiner Gemeinschaft zu stärken und die Perspektiven zukünftiger Generationen zu verbessern. In der Ortschaft und Gemeinde werden	Die grundsätzliche Zustimmung der Grundeigentümer zur Ausweisung von Fläche 022 nordwestlich von Granstedt wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Eigentümergemeinschaft auf eine Größe der Potenzialfläche von 70 ha kommt, denn die Größe beträgt gemäß Gebietsblatt lediglich 49,74 ha. Es wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung nochmals geprüft, ob die westlichen Teilflächen der Potenzialfläche 022 in das Vorranggebiet für Windenergie einbezogen werden können.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	positive Zustimmungen zum Windpark vernommen. b) Unserer Gemeinschaft der Grundstückseigentümer liegt sehr viel daran, die Planungen gemeinsam und kooperativ mit den Bürgern vor Ort, der Kommunalpolitik und dem Naturschutz abzustimmen. Mit der Firma Terravent aus Leer haben alle Grundstückseigentümer im November 2022 einen entsprechend kooperativ gestalteten Nutzungsvertrag geschlossen. ➢ Unsere Gemeinschaft der Grundstückseigentümer ist sehr an der Entwicklung des Potentials der regenerativen Stromerzeugung interessiert und hat einvernehmlich Nutzungsverträge geschlossen. 2. Lage und Größe des Areals a) Das Gebiet weist eine besonders günstige Lage für den Netzanschluss auf. So beträgt die Entfernung zum 2015 neu errichteten Umspannwerk Selsingen weniger als 1 Kilometer. ➢ Die vorhandene Infrastruktur ermöglicht eine effiziente und ressourcenschonende Anbindung des Windparks an das elektrische Stromnetz. b) Nach derzeitigem Stand wird die Potenzialfläche - nach einer Reduktion gegenüber dem ersten Arbeitsstand - mit ca. 30 ha anstatt von 70 ha ausgewiesen. Somit wären voraussichtlich statt 6 bis 8 Anlagen nur noch 3 bis 4 Anlagen mit einer Leistungsfähigkeit von je 6 MW in dem Vorranggebiet darstellbar. ➢ Daraus resultiert eine geplante jährliche Stromerzeugung des Windparks Granstedt von rund 60 bis 80 Mio. kWh. Das entspricht der Versorgung von rund 18.000 bis 24.000 Haushalten mit regenerativem Strom. c) Vor dem Hintergrund des hohen Potenzials für Windkraftnutzung (sehr gute mittlere Windgeschwindigkeiten von rund 7,0 Meter/Sek.) hat dieses Windvorranggebiet ideale Voraussetzungen, nicht nur zu dem im Landkreis angestrebten Flächenanteil von 4% beizutragen, sondern auf diesem Areal durch effiziente Stromproduktion einen hohen Anteil zum Klimaschutz beizutragen. ➢ Die vollumfängliche Ausweisung des möglichen Windvorranggebietes macht u.a. unter dem Gebot von Effizienz Sinn, die Lage des Areals ist vorteilhaft. 3. Landschaftsbild a) Aufgrund der vorgefundenen Gegebenheiten in dem möglichen Windvorranggebiet, empfinden wir die Eingriffe in die Natur und in das Landschaftsbild als vertretbar. Das Areal ist durch intensive Land- und	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

Forstwirtschaft geprägt und zählt nicht zu den herausragend attraktiven Landschaften in unserem Ort (siehe Abbildung). In der näheren Umgebung sind Güllesilos und ein Schweinestall zu finden, nördlich des Gebietes befindet sich eine Überlandleitung.

- Das Areal ist geprägt durch Acker- und Grünland und hat eine eher geringe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Abbildung: Blick über das landwirtschaftlich intensiv genutzte Gebiet Richtung Bestandswindpark Selsingen [Abbildung nicht abgedruckt].

b) Die Wegeführungen zu den möglichen Standorten der Windenergieanlagen sind aufgrund der Landwirtschaftsnutzung bereits größtenteils vorhanden. Somit dürfte der Anteil zusätzlicher Wege ein überschaubares Maß annehmen.

- Wir sehen den geplanten Windenergiepark als eine sinnvolle Ergänzung zu den bisherigen Nutzungen an.

4. Naturschutz

a) Bei den an das Potenzialgebiet 22 angrenzenden Waldflächen handelt es sich überwiegend um forstwirtschaftlich genutzten Wirtschaftswald mit den Hauptbaumarten Kiefer und Fichte (siehe Abbildung). Diese sind in den letzten Jahren teilweise mit Douglasien unterbaut worden, um die Leistungsfähigkeit der Waldflächen als Rohstoffquelle langfristig zu verbessern. Damit verbunden ist auch eine vermehrte Sauerstoffproduktion und C02 - Bindung der Waldflächen.

- Für den Arten- und Biotopschutz spielen die angrenzenden Waldflächen jedoch keine wesentliche Rolle.

Abbildung: Angrenzende Waldfläche als Kiefernbestand mit Douglasie unterbaut und mit spätblühender Traubenkirsche in der Strauchschicht [Abbildung nicht abgedruckt].

Zusätzliche Erläuterung: Die Baumarten Kiefer und Fichte sind die sehr weit verbreiteten Hauptbaumarten im Landkreis Rotenburg (Wümme). Douglasie ist als amerikanische Baumart ohne Bedeutung für unsere regionale Flora und Fauna und gilt mit weiterer Strauchvegetation durch spätblühende Traubenkirsche als naturschutzfachlich problematischer Neophyt.

b) Wir sind bestrebt, bei der Planung des Windparks größtmögliche Rücksicht auf die Belange des Naturschutzes zu nehmen. Dem steht nicht entgegen, die gesamte Potenzialfläche von 70 ha als Vorranggebiet für Windkraftnutzung auszuweisen. Die Belange, die im westlichen Teil des Gebietes zu einer Reduzierung der Fläche geführt haben, sollen nach unserer Auffassung im Rahmen der Genehmigungsplanung der

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Windkraftanlagen detailliert abgewogen werden. Hier ist eine wesentlich effektivere und sachgerechtere Berücksichtigung einer möglichen Bedeutung von Teilflächen des Gebietes für andere Belange der Raumordnung (Naturschutz etc.) möglich. c) Zu der im ursprünglichen Windvorranggebiet befindlichen und als mögliches Konfliktpotenzial identifizierten Binnendüne gab es bereits 2016 zwischen dem damaligen Eigentümer (…) und dem Landkreis bereits Abstimmungen vor Ort. Nach gegenwärtiger Erkenntnis scheint die Düne in Bezug auf Arten- und Biotopschutz keine relevante Rolle zu spielen. Vielmehr droht das Areal zu verbuschen und würde durch den natürlichen Bewuchs mittel- bis langfristig nicht mehr erkennbar sein und seine Funktion für den Naturschutz verlieren. (…) bot damals im Dialog mit dem Landkreis an, sich an Maßnahmen zu beteiligen, die dem entgegenwirken. So wurde gemeinsam die Möglichkeit angedacht, das Areal einzuzäunen und die Fläche durch Heidschnucken oder sogenannte Urrinder zu beweiden, um den Zustand und den Charakter der Düne zu schützen. Wie bereits 2016 geschehen, sind wir weiterhin bereit in Abstimmung einen Kompromiss zu finden, der gleichermaßen den Belangen von Naturschutz und Klimaschutz gerecht wird. ➢ Aufgrund der bereits erfolgten Abstimmung zur Binnendüne bzw. zum Biotop nimmt die Eigentümergemeinschaft an, dass eine Windkraftnutzung außerhalb dieses Gebietes kein erhöhtes Konfliktpotenzial darstellt. Vielmehr eröffnet die Windkraftnutzung die Chance, durch gezielte Maßnahmen vor Ort den Naturschutzbelangen durch langfristige Sicherung der Binnendüne Rechnung zu tragen. Dies könnte z.B. durch eine Beweidung dieses Areals als naturschutzfachliche Kompensation für den Windpark erfolgen. Resümee Aufgrund der zahlreichen positiven Aspekte bitten wir eine möglichst vollständige Ausweisung der Windenergiepotenzialfläche 22 bei Granstedt. Insbesondere bitten wir Sie, die ursprünglich geplante Größe des Vorranggebietes von ca. 70 ha (gem. der Arbeitskarte Windenergie 2023) wiederherzustellen, da nach jetzigem Kenntnisstand alle formalen Kriterien eingehalten werden können. Wir halten die Gesamtfläche von ca. 70 ha (inkl. der herausgenommen Teilfläche) unter Beachtung hoher Schutzkriterien für die Schutzgüter Mensch (Wohnen und Landschaftsbild) und Natur und Umwelt (hier insbesondere Artenschutz) für sehr geeignet.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Kanzlei bwk Fläche 022	Unser Mandant ist Eigentümer ausgedehnter land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der Gemarkung Granstedt. Zu seinen Eigentumsflächen gehören u.a. folgende Flurstücke: (…). Seine Flächen bilden zusammen mit weiteren sich in nordwestlicher Richtung anschließenden Flächen eine langgestreckte zusammenhängende Fläche (vgl. Skizze), die südwestlich des geplanten VRG 022 verläuft, wobei der südliche Bereich, mithin die Flächen unseres Mandanten, nahezu unmittelbar an den südlichen Bereich des VRG 022 angrenzen. 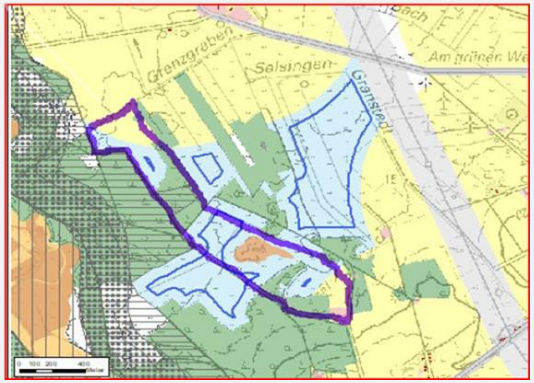 Die gesamte markierte Fläche ist grundsätzlich als Wind-VRG geeignet. Wir beziehen uns dazu zunächst auf eine Stellungnahme, die im Jahr 2016 die Eigentümergemeinschaft Windpark Granstedt, deren Mitglied unser Mandant war, als Stellungnahme zum damaligen Entwurf des RROP 2016 vorgelegt hatte. Aus den derzeit ausliegenden Unterlagen lässt sich ersehen, dass der Ausweisung des größten Teils der o.a. Flächen keine „harten“ Ausschlusskriterien entgegenstehen. Lediglich das in der Skizze hellbraun gefasste gesetzlich geschützte Biotop dürfte als „harte“ Tabuzone – die allerdings keine Pufferzone erfordert – anzusehen sein. Alle übrigen Flächen stellen Potenzialflächen dar. Bei den Flächen unseres Mandanten im südöstlichen Bereich handelt es sich überwiegend um Acker- und zu einem sehr geringeren Teil um Waldflächen, die nicht in Anspruch genommen werden müssten. Restriktionen für die Windenergienutzung sind nicht ersichtlich. Im Gegenteil – die Flächen grenzen unmittelbar an das VRG 022 an und bilden mit ihm eine Einheit. Die These, diese Flächen lägen in einem bedeutsamen Gastvogelgebiet – was für große Teile der Feldmark um Granstedt herum, aber erstaunlicher Weise nicht für die Flächen im und um das VRG 022 gelten soll – erscheint wenig belastbar, wenn im Umweltbericht zu diesem Thema auf Seite 69 auf die mäßige bis allenfalls mittlere Datenlage (siehe	Der Stellungnahme wird überwiegend nicht zugestimmt. Die skizzierten Flächen stimmen zu großen Teilen nicht mit den Kriterien des Landkreises zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie überein. Gesetzlich geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiete, Vorbehaltsgebiete Wald sowie Siedlungsabstände sind gemäß dem Planungskonzept des Landkreises Ausschlusskriterien und gelten als nicht geeignet für die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie. Es wird aber im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung nochmals geprüft, ob die westlichen Teilflächen der Potenzialfläche 022 (mit dunkelblauer Linie abgegrenzte Flächen) in das Vorranggebiet für Windenergie einbezogen werden können.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Fußnoten 24 bis 26) verwiesen wird. Positiv kommen das nahe gelegene Umspannwerk und die Freileitung hinzu. Entsprechend geeignet als Wind-VRG sind die Ackerflächen im nordwestlichen Teilbereich der markierten Fläche, sofern sie außerhalb des Abstands zu den nördlich gelegenen Siedlungsbereichen liegen. Der Bereich zwischen dem VRG 022 und diesen Flächen weist eine Reihe von Ackerflächen auf, die als WEA-Standort geeignet sind und aufgrund ihres geringen Abstands untereinander (< 500 m) als integraler Bestandteil des VRG 022 gelten können. Waldflächen müssen nicht in Anspruch genommen werden, auch wenn Bundes- und Landesrecht dies aktuell ohne weiteres zulassen würden, da es sich nicht um schutzwürdige, z.B. historische Waldflächen handelt. Soweit eine kleine Waldfläche im LSG liegt, würde § 26 Abs. 3 BNatSchG dazu führen, dass sich daraus kein Argument gegen die Aufnahme der Waldfläche in ein Wind-VRG ableiten lässt. Der Abstand der markierten Fläche und der Flächen unseres Mandanten zum landschaftlich reizvollen Bereich im Ostetal beträgt nahezu überall > 1000 m. Die Blickverbindungen vom Ostetal zu den WEA wären in aller Regel durch Wald so unterbrochen, dass allenfalls Teile der Rotoren sichtbar wären. Die Lage der Flächen östlich des Ostetals verhindert, dass Schattenwurf auf das Tal einwirkt. Vor diesem Hintergrund bitten wir namens und im Auftrag unseres Mandanten darum, die Planung noch einmal zu öffnen und u.a. die Flächen unseres Mandanten in den Gebietsvorschlag VRG 022 mit aufzunehmen.	
Rechtsanwalts-kanzlei Berghaus, Duin & Kollegen Fläche 022	Wir nehmen namens und im Auftrage unserer Mandantin im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) (RROP) Stellung. Unsere Mandantin plant bekanntermaßen die Errichtung und den Betrieb des Windparks Granstedt-Selsingen. Die für das Vorhaben vorgesehene Fläche wurde bereits im RROP-Entwurf 2017 noch als Potenzialfläche 12b ermittelt. Nunmehr wurde die Potenzialfläche „022 – nordwestlich von Granstedt“ mit einer Größe von ca. 70 ha ausweislich des nachstehenden Kartenauszugs erneut in Gänze als für die Windkraft grundsätzlich sehr gut geeignete Potenzialfläche ermittelt. Erfreulicherweise soll der östliche Teilbereich der Fläche mit einer Größe von 30,79 ha nach dem ausliegenden Entwurf auch als Windenergiegebiet ausgewiesen werden. Der übrige Teilbereich im Osten hingegen nicht. Ausweislich der ausliegenden Gebietsblätter kommt der Plangeber zu dem Ergebnis, dass auf die westlichen Teilflächen verzichtet werden soll, da hier der reizvolle Bereich am Ostetal zu bedenken sei. Weitere Gründe für den	Der Stellungnahme wird überwiegend nicht zugestimmt. Die Stellungnahme enthält mehrere unzutreffende Aussagen, etwa zur Größe der Potenzialfläche, zur angeblich fehlenden naturschutzfachlichen und landschaftlichen Wertigkeit der Potenzialfläche und zur angeblich fehlenden optischen Beeinträchtigung des Ostetals. Es wird aber im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung nochmals geprüft, ob die westlichen Teilflächen der Potenzialfläche 022 in das Vorranggebiet für Windenergie einbezogen werden können.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

Ausschluss der dortigen Teilflächen werden nicht genannt. Aus unserer Sicht ist nicht nachvollziehbar, warum die Teilflächen nur auf dieser Grundlage ausgeschieden werden sollen. Vielmehr steht weiter fest, dass die Flächen sehr gut für die Windkraftnutzung geeignet sind und einen konfliktarmen Beitrag zum Erreichen des auferlegten Flächenziels leisten können.

Die aktuelle 2. Änderung des (RROP) erfolgt insoweit mit dem Ziel geeignete Windenergiegebiete festzulegen und dient damit der Umsetzung der Zielvorgabe des Landes aus dem Niedersäschischen Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG). Hierfür muss der Landkreis Rotenburg (Wümme) final vier Prozent seiner Kreisfläche, also ungefähr 8.300 Hektar, für die Windenergienutzung ausweisen. Nach dem jetzigen Entwurf sollen 85 Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden. Der flächenmäßige Umfang der vorgesehenen Vorranggebiete beträgt dabei insgesamt 8.307 ha; dies entspricht 4,01 % der Landkreisfläche. Im Ergebnis strebt der Landkreis mithin an, das Ziel nahezu punktgenau zu erfüllen. Sollte die Ausweisung der Flächen für die Zielerreichung jedoch unzureichend sein, droht nach § 249 Abs. 7 BauGB die „Superprivilegierung“ im gesamten Außenbereich des Landkreises Rotenburg (Wümme). Windenergieanlagen könnten sodann nahezu überall im Außenbereich des Landkreises ungesteuert errichtet werden. Bedenklich ist in diesem Zusammenhang, dass erfahrungsgemäß nicht alle nunmehr vorgesehenen Flächen mit Windkraftanlagen bestückt werden können und entgegenstehende Belange, wie unbekannte Tiefflugstrecken, in Anbetracht des Umfangs der Planung übersehen wurden. Es erscheint vorzugswürdig, einen entsprechenden Puffer in die Ausweisung der Flächen einzubeziehen. Hierfür wäre die gesamte Ausweisung der ermittelten Potenzialfläche 022 – nordwestlich von Granstedt“ sehr gut geeignet.

Gegen die vollständige Festlegung der Potenzialfläche als Vorranggebiet sprechen keine durchgreifenden Gründe, vielmehr sind wesentliche Positivaspekte für eine Ausweisung gegeben. Die genannte Begründung zum Ausscheiden der weiteren Teilflächen kann dabei nicht überzeugen.

Begründung:

Zu berücksichtigen ist zunächst, dass sich nordöstlich der Vorhabenfläche bereits vier Windenergieanlagen des bestehenden Windparks Selsingen und eine 110 kV Hochspannungsleitung befinden. Hiernach besteht eine ganz wesentliche infrastrukturelle Vorprägung und der Standort ist auf Grund seiner Netzanschlussmöglichkeiten besonders gut geeignet. Die angeregten Erweiterungsbereiche sind darüber hinaus ausschließlich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, die keine besondere naturschutzfachliche und landschaftliche Wertigkeit aufweisen. In der näheren Umgebung befinden

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

sich vielmehr Güllesilos und ein Schweinestall. Die Annahme des Plangebers ist insoweit unzutreffend, als dass durch die Ausweisung der westlichen Flächen eine wesentliche negative Beeinträchtigung des Ostetals zu befürchten ist. In diesem Zusammenhang bleibt zunächst festzuhalten, dass sich die optische Beeinträchtigung allenfalls auf einen kleineren Teilbereich des Ostetals beziehen würde. Mögliche Besucher des Ostetals würden die potenziellen Windenergieanlagen auf Grund des überwiegend dichten Bewuchses kaum wahrnehmen können. Eine optische Dominanz würde durch die Windenergieanlagen im dortigen Bereich nicht begründet werden.

Dies deckt sich dem Grunde nach auch mit den durch den Plangeber vorgenommen Feststellungen und Vorgaben. So wurde ausweislich der im Umweltbericht vorliegenden Bewertungskarte selbstständig festgestellt, dass die westlichen Bereiche der Potenzialfläche keinerlei Konfliktrisiko aufweisen.

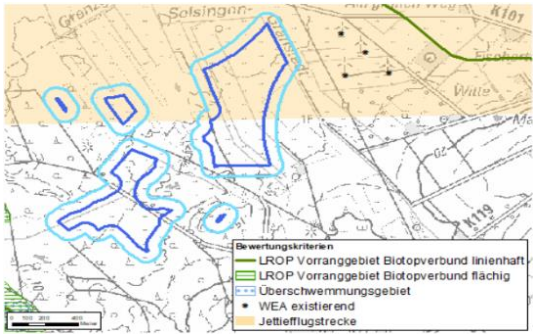

Dies steht im wesentlichen Widerspruch zu der nunmehr im Nachgang gemachten Abwägungsentscheidung und zu den selbstauferlegten Abstandszonen von möglichen Windenergiegebieten zu umliegenden Schutzbereichen. Die nach § 34 Abs. 2 BNatSchG durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung hat im Übrigen ergeben, dass das FFH-Gebiet 030 „Oste mit Nebenbächen“ keiner negativen Beeinträchtigung unterliegen würde. Dies deckt sich mit der Potenzialflächenanalyse des Landes Niedersachsen, die im Bereich des Vorhabengebiets noch viel weitreichender Potenzialflächen ermittelt hat.

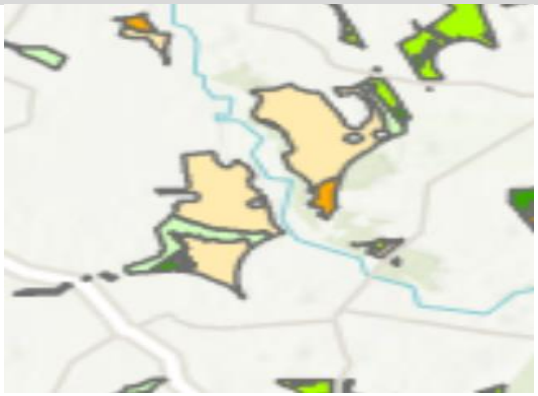

(Auszug aus der Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WinNiePot) aus Oktober 2023)

Nach den selbstauferlegten Kriterien des Plangebers soll zu FFH-Gebieten ein Pufferabstand von 300 m eingehalten werden. Der Pufferabstand wird vorliegend eingehalten und eine mögliche Beeinträchtigung des Ostetals steht dem nicht entgegen. Insoweit erscheint die getroffene Abwägungsentscheidung nicht nachvollziehbar und wenig stichhaltig.

Dies gilt umso mehr in Anbetracht der vorgesehenen Ausweisung der Fläche „028 – zwischen Königsmoor und Osteniederung“. Ausweislich der zugehörigen Gebietskarte soll hier sogar ein Teil der Fläche des Vorbehaltsgebiets „Oste“ (LaPro2021) überplant werden. Darüber hinaus liegt das dortige Gebiet mit einer wesentlich größeren Fläche direkt am Ostetal. Die landschaftlichen Beeinträchtigungen der dortigen Windenergiegebietsausweisung werden mithin wesentlich größer ausfallen. Der Plangeber kommt jedoch für diese Fläche zu dem Ergebnis, dass allenfalls mit Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu rechnen sei. Hiernach wird gegenüber den Vorhabenflächen unserer Mandantin eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung vorgenommen. Dies ist nicht nachvollziehbar und im Ergebnis abwägungsfehlerhaft. Die westliche Vorhabenfläche unserer Mandantin weist nachweislich ein wesentlich geringeres Beeinträchtigungspotenzial auf und sollte ebenfalls ausgewiesen werden.

Naturschutzfachliche Belange stehen der Festlegung der gesamten Potenzialfläche 022 als Vorranggebiet ebenfalls nicht entgegen. Die Fläche wurde durch unsere Mandantin bereits hinreichend untersucht und auch die Ergebnisse des Plangebers zeigen auf, dass keine unüberwindlichen naturschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind. Dies ist auch Ergebnis der ausgelegten Umweltprüfung.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Abschließend spricht für die gesamte Ausweisung der Fläche auch, dass auf Grund der Eigentümerstrukturen an den Flächen eine hohe Akzeptanz gegenüber dem Windenergievorhaben besteht. Es sind bereits sämtliche Flächen unter Vertrag und es herrscht Einigkeit, wie genau das Vorhaben unter Einbezug der umliegenden Bevölkerung umgesetzt werden soll. Wir bitten um eine tragfähige Einzelfallentscheidung für die angeregte Ausweisung der Flächen. Für eine Berücksichtigung der vorgeschlagenen Flächen - auch für mögliche Teilbereiche - dürfen wir uns namens und im Auftrage unserer Mandantin vorab bedanken.	
Privater Stellungnehmer Fläche 023	Hiermit lege ich Einspruch bezgl. der Nichtgenehmigung des Windparks „An der Duxbachniederung nordwestlich von Selsingen“, Nr. 23, ein. Begründung: Im beschriebenen Gebiet wird ein Gastvogelgebiet mit internationaler Bedeutung (Duxbachniederung, Zwergschwan-Rast) ausgewiesen. Woher kommt die Erkenntnis, dass es sich um ein Gastvogelgebiet für Zwergschwäne handelt? Ich habe eine andere Beobachtung gemacht und habe daher meine Zweifel. Eine Neubewertung der Vogelarten vor Ort ist erforderlich. Ein Brutvogelnahbereich gem. § 45b Abs. 2 BNatSchG ist nicht erkennbar. Ich habe mehrfach versucht spezielle Vogelarten zu erkennen. Ausser den bekannten Vogelarten (Spatzen, Amseln, Meisen usw.) war keine spezielle Gattung erkennbar, die einer Genehmigung entgegenstehen. In diesem Fall stellt sich die Frage, woher kommt die Erkenntnis, dass es sich um ein Brutvogelvorkommen mit Nahbereich handelt. Auch in diesem Fall, ist eine Neubewertung erforderlich. Durch die Anbindung des Windparks „An der Duxbachniederung nordwestlich von Selsingen“, Nr.23, an das Umspannwerk der EWE am Ortseingang der Ortschaft Malstedt zur Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie ist eine sehr kurze Distanz gegeben, im Vergleich zum geplanten Windpark in Hepstedt. Keine langen Wege durch die jeweilige Feldmark. Mit der Bitte um Berücksichtigung.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, da die Fläche 023 an der Duxbachniederung nordwestlich von Selsingen aus regionalplanerischer Sicht nicht als Vorranggebiet für Windenergie geeignet ist. Es handelt sich bei der Potenzialfläche 023 mit hoher Validität der Bewertung um ein Gastvogelgebiet mit internationaler Bedeutung. Zu den Gastvogelgebieten liegt dem Landkreis Rotenburg eine „Zusammenstellung und Bewertung von Daten zu Gastvogelvorkommen und anderen Lebensräumen im Landkreis Rotenburg (Wümme) im Zeitraum 2010 bis 2023“ vor. Die Daten wurden im Auftrag des Naturschutzamtes von der Faunistischen Arbeitsgruppe ROW zusammengestellt. Der Brutvogelnahbereich des Uhus stammt von einer Sichtung aus 2023 und wird ebenfalls beibehalten.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privater Stellungnehmer Fläche 023	Ich besitze Grundflächen im Bereich der Potenzialfläche 023 – an der Duxbachniederung nordwestlich von Selsingen. Diese Potenzialfläche wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung bewertet. In der Abschlussbewertung heißt es: *Die Potenzialfläche wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Die Fläche wird fast vollständig von einem Gastvogelgebiet mit internationaler Bedeutung überlagert. Es verbleibt für eine Ausweisung keine ausreichend große Restfläche.* Ich kann dieser Bewertung nicht zustimmen und habe folgende Stellungnahme dazu: 1) Bezeichnung „Gastvogelgebiet“ Die Fläche ist kein offizielles Gastvogelgebiet mit internationaler Bedeutung. In der Begründung ist die Rede von einem „Gastvogelgebiet mit internationaler Bedeutung (Duxbachniederung, Zwergschwan-Rast)“. Diese Behauptung kann ich nicht nachvollziehen, da der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN) dieses Gebiet nicht als Gastvogelgebiet nennt. Es stellt sich mir die Frage, warum diese Fläche dann als Gastvogelgebiet bezeichnet wird, wenn das NLWKN hier eine fundamental andere Bewertung vornimmt. 2) Datengrundlage Als Datengrundlage für die Bewertung wird folgendes genannt: „Das Naturschutzamt des Landkreises hat im Herbst 2023 Daten zu den bedeutsamen Lebensräumen für Brut- und Gastvögel zur Verfügung gestellt. Hierbei handelt es sich um aktuelle Meldedaten aus ornitho.de, …“. Es wird nicht näher genannt, wann und über welchen Zeitraum in dem betreffenden Gebiet es zu Sichtungen von Zwergschwänen gekommen ist. Leider hat der Landkreis auf meine Nachfrage mir keine Einsicht in die Daten gegeben, obwohl ich von Seiten der Betreiber von ornitho.de die schriftliche Erlaubnis zur Einsicht in die Daten hatte. Es ist also fraglich auf wie viele Sichtungen und über welchen Zeitraum sich die Bewertung bezieht. Es kann ja sein, dass die Sichtungen sich auf eine bestimmte besondere klimatische Situation beziehen, die so untypisch für das Gebiet sind. Solche einmaligen Effekte werden bei den genannten Daten des NLWKN ausgeglichen, da hier Sichtungen über zehn Jahre (!) als Datengrundlage genommen werden. 3) Mögliche Verwechslung von Zwergschwänen mit Singschwänen	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Datengrundlage der Gastvogelgebiete basiert auf aktuellen Ergebnissen der letzten Jahre. Die Sichtung von Zwergschwänen wurde über mehrere Jahre festgestellt. Das Naturschutzamt bestätigt, dass es sich in der Tat um Zwergschwäne und nicht um Singschwäne handelt. Dementsprechend ist die Fläche als international bedeutsamer Zwergschwan-Lebensraum einzustufen. Ein Vergleich mit der Potenzialfläche 030 (Hepstedter Weiden) sollte nicht vorgenommen werden, da es sich bei der vorliegenden RROP-Änderung um eine sogenannte Positivplanung handelt und jede Fläche für sich zu betrachten und zu rechtfertigen ist. Wir weisen trotzdem darauf hin, dass es sich bei der Potenzialfläche 030 um eine Fläche mit einer Gesamtgröße von 1.710 ha handelt. In der Abwägung wurde diese Potenzialfläche wegen der Lage in einem Gastvogelgebiet mit internationaler Bedeutung deutlich reduziert auf ein Vorranggebiet für Windenergie mit einer Fläche von 1.109 ha. Es wurden also auch bei diesem Gebiet großflächige Bereiche aus Gründen des Artenschutzes gestrichen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Zwergschwäne sind äußerlich eine kleinere Variante des Singschwans. Außerdem beschreibt der NABU auf seiner Internetseite, wie ein Zwergschwan von einem Singschwan unterschieden werden kann: „Das beste Unterscheidungsmerkmal ist das Schnabelmuster: Beim Zwergschwan ist der Gelbanteil des Schnabels geringer als beim Singschwan.“ Mit Verlaub für das Engagement der ehrenamtlichen Mitarbeitenden bei ornitho.de. Möchte ich doch in Frage stellen, dass es sich bei den Sichtungen um Zwergschwäne handelt. Bei der Beobachtung von Vögeln auf eine größere Entfernung mit Fernglas und Spektiv weiß ich aus eigener Erfahrung als Jäger, dass die Beurteilung des Schnabelmusters sehr schwer ist und eigentlich nur möglich ist, wenn man zur gleichen Zeit ein Vergleich hat. Also Zwerg- und Singschwäne im selben Anblick sind. Ich bin Jäger und mein Revier ist Teil der betreffenden Fläche. Ein befreundeter Jäger, der aus den Niederlanden stammt und dort aufgewachsen ist und sich sehr gut mit Wasservögeln auskennt und viel in meinem Revier unterwegs ist, sagt, dass er dort in dem betreffenden Gebiet noch keinen Zwergschwan gesehen hat und es eher Singschwäne waren. 4) Ungleiche Schlussfolgerungen bei „Gastvogelgebieten“ Die Potenzialfläche 030 - Bereich Breddorf, Hepstedt, Tarmstedt liegt ebenfalls in einem Gastvogelgebiet. Dennoch wird diese Potenzialfläche positiv bewertet und teilweise als Vorrangfläche für Windenergie genannt. Obwohl das Gebiet „Hepstedter Weiden“ sogar als Gastvogelgebiet auch in den Daten des NLWKN genannt und besonders hervorgehoben wird. Hier also die Datengrundlage valider ist. Dies wird allein mit der Größe begründet. Was im Sinn des Artenschutzes sehr zweifelhaft ist, da hier ein sehr großes Gastvogelgebiet betroffen ist. Wenn aber die Windenergie als Gut höher bewertet wird, dann sollte dies auch für das Gebiet 023 gelten. 5) Kompakte Fläche Als positives Kriterium für die Fläche 023 möchte ich die Form der Grundfläche nennen. Denn viele der Vorrangflächen sind zwar größer als die betreffende Fläche 023 aber diese Grundflächen sind zerschnitten oder werden von Wald zerstückelt (als Beispiele u.a. Gebiete 014, 022, 024). Diese Flächen sind zwar groß und bringen rein von der Grundfläche etwas für das 4%-Ziel, aber faktisch wären dann auch mögliche Windräder dann zerstückelt und zersplittern so die Landschaft stärker als kompakte Flächen. Hier kann mit geringem Flächenverbrauch effizient Windenergie genutzt werden. Aus den genannten Gründen bitte ich, um eine Neubewertung der Fläche 023 und die Bewertung als Vorranggebiet Windenergie.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Kallista Energy GmbH Fläche 024	Ich schreibe Ihnen im Auftrag der Kallista Energy GmbH. Wir sind ein Windparkentwickler und -betreiber aus Hamburg und sind im Landkreis Rotenburg (Wümme) aktiv. Im Zuge interner Flächenanalysen sowie der Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2020 sind wir auf die Fläche „024 – östlich von Anderlingen“ aufmerksam geworden. Aus der zweiten Änderung des RROP 2020, für welche aktuell das Beteiligungsverfahren läuft, geht hervor, dass ein Teil der Fläche nicht mit als Vorranggebiet ausgewiesen werden soll. Grund dafür sei ein bestehender Brutvogelnahbereich. Im Hinblick auf die Aufnahme des Gebiets im finalen RROP möchten wir einige Punkte hervorheben, die die Bedeutung des Gebiets für den Gastvogel- und Brutvogelschutz betreffen. Zunächst einmal liefert das Kataster des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) in diesem Bereich kaum relevante Vorinformationen zu Gastvögeln oder Brutvögeln. Es gibt zwar ein früher als wertvoll eingestuftes Brutvogelgebiet, das jedoch in der Bewertung aus dem Jahr 2010 den Eintrag „Status offen“ erhalten hat. Seitdem wurde das Gebiet nicht mehr hochgestuft oder als besonders wertvoll bestätigt, was seine Bedeutung für den Vogelschutz in der aktuellen Bewertung in Frage stellt. Der Landkreis hat in Bezug auf das Gebiet bei Anderlingen besonderes Augenmerk auf die Brutvorkommen der Wiesenweihe gelegt. Anhand laufender Brut- und Gastvogelkartierungen lässt sich nach aktuellem Stand sowohl im 1.000 m also auch im erweiterten 1.200 m Radius ein Wiesenweihe-Brutvorkommen in dem genannten Bereich ausschließen. Insofern stellt dieser Aspekt keine weitere Einschränkung für die Windenergienutzung dar. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Ausschluss des Teilbereichs des Gebiets „024 – östlich von Anderlingen“ aus Artenschutzsicht anhand der uns vorliegenden Informationen nicht nachvollziehbar ist. Daher möchten wir hiermit darum bitten, die Verkleinerung des Gebiets für die Nutzung von Windenergie erneut zu prüfen und weiterhin für die finale Ausweisung im RROP zu berücksichtigen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Hinblick auf die Brutvogeldaten werden Veränderungen in Form einer Filterung nach Art und Zeitpunkt des Fundes vorgenommen, um ältere und nicht verifizierte Daten nicht einzubeziehen. Einige der Brutplätze sowie Nahbereiche werden damit entfallen, darunter auch der bislang berücksichtigte Brutplatz und somit Nahbereich einer Wiesenweihe.
Eigentümer-gemeinschaft Windpark Selsingen Fläche 027	Wir möchten uns zum Entwurf der Änderung des RROP 2020 vom 10.05.2024 äußern, wir sind Grundstückseigentümer der Potenzialfläche Nr. 27. Wir begrüßen die Aufnahme der Potenzialfläche in die Arbeitskarte des aktuellen Planänderungsverfahrens. Wir sind im Sommer 2023 auf das Gebiet aufmerksam geworden und haben uns als Eigentümergemeinschaft zusammengefunden und uns organisiert. Im Dezember haben wir uns mit	Die Zustimmung der Eigentümergemeinschaft zur Ausweisung der Fläche 027 zwischen Granstedt und Seedorf wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

der Firma WPD aus Bremen vertraglich gebunden und arbeiten gemeinsam an der möglichen Umsetzung des Projekts.

Wir haben uns intensiv mit verschiedenen Aspekten wie Umweltschutz, Sinnhaftigkeit und Akzeptanz in der Gemeinde beschäftigt. Neben den bekannten Chancen wie der Unterstützung der erneuerbaren Energien, Wertschöpfung für Bürger und Gemeinde und wirtschaftliche Stärkung des ländlichen Raums, haben wir auch die Risiken betrachtet. Dazu zählen Ablehnung in der Bevölkerung, Havarien und Uneinigkeit unter den Eigentümern. Dies war die Grundlage, Entscheidungen mit Bedacht zu treffen und sich neben den Chancen auch der Verantwortung bewusst zu werden.

Im Folgenden möchten wir erläutern, warum wir die Potenzialfläche Nr. 27 für sehr geeignet halten und uns gemeinsam für eine Vertragsbindung mit WPD entscheiden konnten.

1. Die Eigentümergemeinschaft

Die Gemeinschaft besteht aus 28 privaten Eigentümern und der Kirche Selsingen. Der Großteil der Eigentümer verfügt über einen Wohnsitz in der Gemeinde Selsingen. Aufgrund der Größe der Gemeinschaft gab es am Anfang Bedenken, das Zusammenfinden der Eigentümer könnte eine Herausforderung werden und es würde viele Reibungspunkte geben. Diese Befürchtungen sind nicht eingetreten, vielmehr hat sich eine konstruktive Haltung gefestigt und Entscheidungen konnten gemeinsam getroffen werden, die Gemeinschaft ist handlungsfähig.

Wir haben uns als Gemeinschaft so organisiert, dass vier Eigentümer die Gemeinschaft vertreten und nach vorheriger Abstimmung für die Gemeinschaft sprechen. (…)

Unsere Gemeinschaft ist sehr interessiert, seinen Beitrag zur Erzeugung erneuerbaren Stroms zu leisten und die Firma WPD bei der Errichtung des Windparks zu unterstützen.

2. Akzeptanz

Die Eigentümer sind mit ihrer Gemeinde eng verwurzelt und sind an einer weiteren positiven Entwicklung der Region sehr interessiert. Wir sehen das Windkraftprojekt als nachhaltigen Beitrag zur Stärkung des Standortes, waren uns jedoch von Anfang an bewusst, dass möglicherweise nicht alle Bürger dem Vorhaben positiv oder zumindest neutral gegenüberstehen. Wir nehmen eine positive Grundakzeptanz zur Windkraft wahr und es sind uns nur wenig Bedenken zu dem Projekt bekannt geworden.

Wir haben uns entschlossen, einen Teil der zukünftigen Einnahmen für gemeinnützige Zwecke in der Region zu nutzen und daher einen Verein zu

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	gründen. Wir hoffen auf diesem Wege, Bürger mitzunehmen und die Akzeptanz in der Gemeinde zu fördern. Wir möchten mit dem Windparkvorhaben gleichermaßen den Standort der Gemeinde Selsingen stärken und ebenso die Akzeptanz in der Bevölkerung erreichen. Das Vorhaben stellt aus unserer Sicht einen deutlichen Beitrag auf dem Weg zur Klimaneutralität dar und stärkt die wirtschaftlichen Perspektiven in unserer Gegend. 3. Eignung des Areals Die Lage der Potenzialfläche erscheint günstig, das Gebiet kann gut über vorhandene Straßen erschlossen werden. Das Areal grenzt an eine vorhandene Stromtrasse, das Umspannungswerk in Selsingen befindet sich in nur ca. 2 km Entfernung. Nach derzeitiger Einschätzung stellen die vorhandene Infrastruktur und die günstige Lage gute Voraussetzungen dar, den Windpark effizient und ressourcenschonend an das Stromnetz anzubinden. Ebenfalls hervorzuheben sind die positiven natürlichen Rahmenbedingungen, es herrschen sehr gute mittlere Windgeschwindigkeiten von 7,0 Meter/Sek vor. Dies macht die Stromproduktion effizient, die Lage des Parks ist von großem Vorteil. Nach derzeitigem Stand würde die Potenzialfläche mit ca. 26 ha ausgewiesen werden. Somit wären voraussichtlich mindestens 5 Anlagen mit einer Leistungsfähigkeit von je >6 MW in dem Vorranggebiet darstellbar. Das entspricht der Versorgung von rund 20.000 Haushalten mit regenerativem Strom. 4. Landschaftsbild Das Landschaftsbild ist durch intensive Land- und Forstwirtschaft geprägt und durch eine Überlandleitung vorbelastet. Auch die Wegeführungen zu den möglichen Standorten der Windenergieanlagen sind bereits größtenteils vorhanden. Somit dürfte der Anteil zusätzlicher Wege ein überschaubares Maß annehmen. Zum einen sehen wir den geplanten Windpark als geeignete Ergänzung zu den bereits vorhandenen Nutzungen, zum anderen hat der Bereich tendenziell eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Wir empfinden die Errichtung von Windkraftanlagen und die damit einhergehenden Eingriffe in die Natur als vertretbar.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	 Abbildung: Blick auf landwirtschaftlich intensiv genutztes Gebiet Richtung Granstedt Zusammenfassung Wir bitten um eine vollständige Beibehaltung der Windenergiepotenzialfläche Nr. 27 und entsprechende Ausweisung. Nach jetzigem Kenntnisstand können alle formellen Kriterien eingehalten werden, es wurden keine kritischen Themen bekannt, die einer Ausweisung entgegenstehen würden. Sollten wider Erwarten Konfliktpotenziale erkannt werden, stehen wir als Eigentümergemeinschaft bereit, an einer Lösung mitzuwirken.	
Bürgerwindpark THB West GmbH Fläche 030	Wir nehmen Bezug auf den nunmehr ausliegenden Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) und erlauben uns, Stellung zu nehmen. Angesichts der aktuellen politischen Ausrichtung der Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf eine Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, gilt es den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Belange möglichst raumverträglich sowie konfliktarm zu gestalten. Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz hat Niedersachsen statt der bisherigen ausgewiesenen Landesfläche in Höhe von 1,1 Prozent bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert in Höhe von 1,7 Prozent der Landesfläche als Zwischenziel zu erreichen, sowie bis zum 31. Dezember 2032 eine Fläche in Höhe von 2,2 Prozent für die Windenergie an Land auszuweisen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll schnellstmöglich vorangetrieben werden, um die Klimaschutzziele und Klimaneutralität zu erreichen. In Niedersachsen finden sich aufgrund der geographischen Gegebenheiten eine Vielzahl von hervorragenden Potenzialen für die Nutzung der Windenergie. Niedersachsen hat von der planerischen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die	Die Zustimmung der Bürgerwindpark THB West GmbH zum Vorranggebiet 030 in den Hepstedter Weiden wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Ausweisung der notwendigen Flächen auf die kommunalen Planungsträger zu übertragen und kommunale Teilflächenziele festzulegen. Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der Regionalplanung beträgt das regionale Teilflächenziel 4,0 Prozent. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kommt dieser Planungspflicht derzeit nach, indem er das Regionale Raumordnungsprogramm neu aufstellt und geeignete und raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete der Windenergienutzung ausweist. Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht nur zu den Klimaschutzzielen des Landes Niedersachsen bekennt, sondern aktiv daran arbeitet, diese auch umzusetzen und auf der Grundlage eines straffen Zeitplanes die hierfür erforderlichen Flächen zu schaffen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich die Aufnahme des Gebietes „030 – Bereich Breddorf, Hepstedt, Tarmstedt“ und erlauben uns dennoch einige Punkte anzuregen. Struktur und Organisation des Windparks: Bereits im Jahr 2012 wurde die Bürgerwindpark THB West GmbH gegründet, an der die Grundstückseigentümer des Gebietes mit insgesamt 54 % des Geschäftsanteils, der Kreisverband des Landvolks Bremervörde-Zeven e. V. mit 8 % des Geschäftsanteils und die Firma Agrowea GmbH & Co. KG mit dem verbleibenden Teil von 38 % beteiligt sind. Die Firma Agrowea GmbH & Co. KG hat als führendes emsländisches Unternehmen in der Erzeugung von Strom aus Windkraft und fester Biomasse ein Konzept entwickelt, das auf die lokale Wertschöpfung am Standort eines Windparks setzt. Der Agrowea GmbH & Co. KG ist es wichtig, gemeinsam mit den GrundstückseigentümerInnen zu sprechen und Ihnen ein transparentes Konzept zur regionalen Wertschöpfung durch die Beteiligung der BürgerInnen und Gemeinden vorzustellen. Im Landkreis Rotenburg konnte sich die Agrowea GmbH & Co. KG in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den GrundstückseigentümerInnen die Projekte „30 – Bereich Breddorf, Hepstedt, Tarmstedt“, „37- westlich von Wohnste“, „50 – nordwestlich von Kirchtimke“, „54 – Bereich Vorwerk“, „62 – südwestlich von Hamersen“, „63 – westlich von Drögenholz“, „79 – am Bullerberg und Bunkerberg südwestlich von Scheeßel“ und „98 - östlich von Süderwalsede“ durch Nutzungsverträge sichern. Insgesamt konnte die Agrowea GmbH & Co. KG in Zusammenarbeit mit den GrundstückseigentümerInnen mehr als 1.700 ha, bzw. 20 % der vom Landkreis Rotenburg (Wümme) laut dem letzten Entwurfsstand des RROP zur Verfügung gestellten Flächen, sichern. Alle Projekte verfolgen das Ziel, dass ca. 45 % der errichteten Windenergieanlagen durch die GrundstückseigentümerInnen und 10 % durch die BürgerInnen betrieben werden. Ebenso werden 10 % der Windenergieanlagen den Kommunen zum	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Betrieb angeboten. Den übrigen Teil wird die Agrowea GmbH & Co. KG betreiben. Dieses Konzept betreibt die Agrowea GmbH & Co. KG seit mehr als 20 Jahren und konnte auch die GrundstückseigentümerInnen im Bereich der Bürgerwindparks „030 – Bereich Breddorf, Hepstedt, Tarmstedt“ von diesem Konzept überzeugen. Die Bürgerwindpark THB West GmbH hat die heutige Fläche „030 – Bereich Breddorf, Hepstedt, Tarmstedt“ erstmalig bereits im Jahr 2013 analysiert und als Windparkfläche identifiziert. Bereits zu dieser Zeit wurde gemeinsam mit den GrundstückseigentümerInnen ein Bürgerwindparkprojekt entwickelt, welches die lokale Wertschöpfung am Standort des Windparks sicherstellt. Die GrundstückseigentümerInnen haben sich von Beginn an aktiv an der Planung beteiligt und waren gleichzeitig die AnsprechpartnerInnen für die Menschen vor Ort. Trotz der sehr langen Planungsphase genießt unser Projekt nach wie vor hohe Akzeptanz bei den Menschen vor Ort. Zurückzuführen ist diese Akzeptanz unter anderem auch darauf, dass von Beginn an geregelt war, dass den BürgerInnen mindestens eine Windenergieanlage zum eigenen Betrieb zur Verfügung gestellt wird. Insofern bestätigt das aktuell gültige niedersächsische „Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften“ lediglich unsere jahrelange Praxis der Beteiligung von Kommunen und BürgerInnen bei der Entwicklung von Windparks. Selbstverständlich ist für uns, den Sitz der Betreibergesellschaften in der Gemeinde, in der der Windpark entsteht, einzurichten, damit fast 100 % der Gewerbesteuerzahlungen vor Ort verbleiben. Durch moderate Pachtzahlungen, die den wirtschaftlichen Betrieb des Windparks für die GrundstückseigentümerInnen, BürgerInnen und Kommunen sicherstellen, werden in unseren Windparks den Gemeinden prognostisch ab dem ersten vollen Betriebsjahr Gewerbesteuern zufließen. Hintergrund ist ebenso, dass wir den Windpark über die volle Betriebszeit betreiben möchten und ein Verkauf des Windparks nicht angestrebt wird.	
Bürgerwindpark THB West GmbH Fläche 030	Flächenkulisse: Bereits im Jahr 2013 wurde ein ähnlich strukturiertes Gebiet für den Bau eines Windparks entwickelt. Der Zuschnitt stellt sich aufgrund damals vorgesehen größeren Abstände etwas anders dar. Die grün markierten Flächen sind die Flächen, die bereits 2013 der THB West für die Entwicklung des Windparks von den GrundstückseigentümerInnen zur Verfügung gestellt wurden.	Dem Änderungsvorschlag zur Erweiterung des vorgesehenen Vorranggebietes wird nicht gefolgt. Wir halten daran fest, dass das Breddorfer Moor als internationaler Gastvogelbereich sowie als Flugkorridor zwischen dem Naturschutzgebiet Teufelsmoor und dem Naturschutzgebiet Huvenhoopsmoor einen wichtigen avifaunistischen Bereich darstellt und diese Belange nicht zurückgestellt werden können.

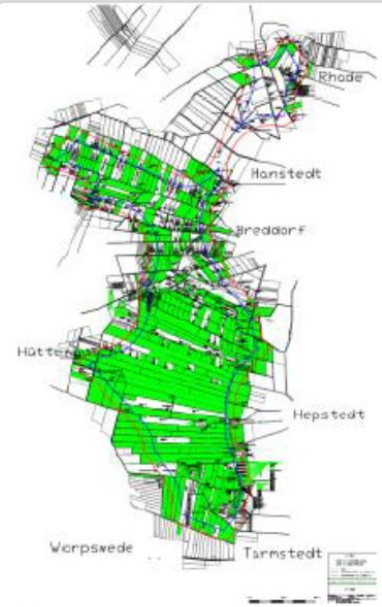

Abb. 1: Eigener Entwurf

Der im Mai 2023 veröffentlichte Entwurf seitens des Landkreises Rotenburg stellt die Gebietskulisse sehr ähnlich dar. In dem im Juni im Kreistag beschlossenen Entwurf sind Teilflächen des Gebietes gestrichen worden. Den vom Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlichten Gebietsblättern sind die Gründe für die Streichung der Teilfläche „Breddorfer Moor“ zu entnehmen. Das Breddorfer Moor ist weniger geeignet zur Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung, da das dortige Gastvogelgebiet in der Hauptachse des Vogelzuges zwischen Günnemoor und Huvenhoopsmoor liegt.

Unsere Bewertung:

Insbesondere vor dem Hintergrund das der Landkreis Rotenburg (Wümme) sein Flächenziel erfüllt, können wir die Auffassung, das Breddorfer Moor aus der Potentialfläche zu streichen, nachvollziehen, erlauben uns jedoch noch einige Anmerkungen anzubringen.

Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der von den jeweiligen Fachbehörden vorzunehmenden Abwägung im Falle von erneuerbaren Energien die gesetzliche Wertungsentscheidung des § 2 EEG 2023 Beachtung finden muss. Insofern ist der öffentliche Belang der Freihaltung des internationalen Gastvogelbereichs von einer Bebauung abzuwägen mit den Interessen der erneuerbaren Energien. Nach unserer Rechtsauffassung kann eine Einzelfallprüfung dazu führen, dass die Interessen der Freihaltung

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	des vorgenannten Bereichs von einer Bebauung weniger schwer als die Belange der erneuerbaren Energien (insbes. Klimaschutz und Versorgungssicherheit) wiegen, wovon gemäß § 2 EEG 2023 im Regelfall auszugehen ist. Wenn die Behörde dagegen von der Regelvermutung in § 2 EEG 2023 abweichen will, trägt sie dafür die (erhöhte) Darlegungs- und Begründungslast. Zudem wirkt § 2 EEG auch hier als Ermessendirektive zugunsten der erneuerbaren Energien, sofern auf Rechtsfolgenseite ein Ermessen besteht. Insofern weisen wir darauf hin, dass bei Verfehlung der Flächenziele eine Bebauung möglich sein kann. Die gesamte Fläche „Breddorfer Moor“ ist durch die THB West vertraglich für eine Bebauung gesichert, so dass dieses Gebiet für die Realisierung eines Bürgerwindparks unter Beteiligung der GrundstückseigentümerInnen, den BürgerInnen und den Kommunen zur Verfügung steht.	
Bürgerwindpark THB West GmbH Privater Stellungnehmer Fläche 030	Bauwerksabstand: Lt. Ihrem Entwurf haben Sie den nachfolgend markierten Bereich aus der Potentialfläche herausgenommen. Wir gehen davon aus, dass Sie dort einen Abstand zu einem auf den Luftbildern zu erkennenden Holzschuppen eingehalten haben. Nach Auskunft des Grundstückseigentümers (…) steht der in der nachstehend dargestellten Karte „Holzschuppen“ auf dem Flurstück „Hepstedt, Flur 10, 98/34“ nicht mehr. Insofern ist hier kein Abstand mehr einzuhalten. 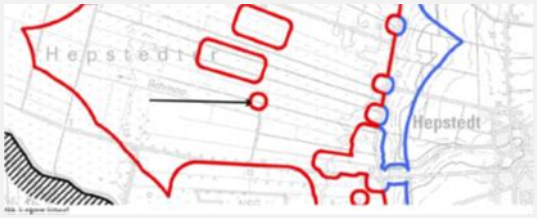 Abb. 7: eigener Entwurf	Den Hinweisen zum Abstand zu kleineren landwirtschaftlichen Gebäuden bzw. Flächen wird gefolgt. Landwirtschaftlich genutzte Bauten wie Güllebehälter, Schuppen und kleine Scheunen werden in der Überarbeitung der Karte nicht mehr ausgeschnitten.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	  Darüber hinaus können wir nicht nachvollziehen, warum der nachstehende Bereich aus der Planung herausgenommen wurde: Auf den Luftbildern ist dafür kein Grund zu erkennen, auch eine Rücksprache mit den GrundstückseigentümerInnen führte zu keinem Ergebnis, sodass wir bitten, hier noch einmal zu prüfen und die Teilfläche wieder der Potentialfläche zuzuführen.	
Bürgerwindpark THB West GmbH Fläche 030	Netzanschluss: In diesem Projekt liegt uns bereits eine Netzzusage der Avacon Netz GmbH für die Einspeisung von 240,0 MW südlich von Seedorf vor, sodass bereits eine Einspeisung von ca. der Hälfte der Leistung des Windparks gesichert ist. Abschließende Bemerkungen: Das Windparkprojekt THB West genießt sowohl bei den GrundstückseigentümerInnen, den BürgerInnen als auch auf der Ebene der Gemeinden und der Samtgemeinde breite Akzeptanz. Wir haben großes Interesse, weiterhin mit den BürgerInnen, den Kommunen und dem Landkreis vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Im Interesse der Menschen vor Ort und dem allgemeinen Interesse an hoher Akzeptanz von Windenergie und seitens der von Landes- und Bundespolitik angeführten Beteiligung der Menschen, bitten wir die vorgebrachten Aspekte zu berücksichtigen und vorgestellten Argumente ergebnisoffen zu bewerten.	Der Hinweis zum Netzanschluss durch Avacon und die abschließenden Bemerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Bürgerwindpark Heeslinger Bördewind Fläche 033	Gemäß der anliegenden Planung unserer Gesellschaft zusammen mit der Firma Alterric Deutschland GmbH besteht eine wirtschaftliche Möglichkeit, trotz der Hubschraubertiefflugzone in weiten Teilen des Gebietes 033 Bohnster Hoop, insgesamt 4 Windenergieanlagen mit einer Leistung von mindestens 22,52 MW zu errichten. Wie Sie der anliegenden Planung entnehmen können, ist von uns für die Bebauung nur der Bereich vorgesehen, der eben nicht von der Hubschraubertiefflugzone betroffen ist. Wir sind eine lokale Gesellschaft aus Heeslingen, die seit dem Jahr 2011 die Interessen der Anwohner, Landwirte und Grundstückseigentümer aus Sassenholz, Meinstedt und Vierenhöfen gebündelt hat, um mit der Umsetzung eines örtlichen Windparks gemeinschaftlich eine breite Masse der Bevölkerung wirtschaftlich und planerisch mit einzubeziehen. Von unserem Vorhaben profitieren nicht nur einige wenige Grundstückseigentümer, sondern eine Vielzahl der Anwohner, sodass wir von einer breiten Zustimmung in der Bevölkerung getragen werden. Entsprechend groß war und ist der Verdruss, dass, wegen der Hubschraubertiefflugzonen, sowohl unser Planungsgebiet vor dem Flugplatz Seedorf (Bereich zwischen Brauel und Sassenholz) als auch der Bereich Bohnster Hoop planerisch unberücksichtigt verbleiben soll. Wir appellieren daher an die Planung des Landkreises, in die Flächenausweisung die beiden unkritischen Randbereiche der Potenzialfläche 033 mit aufzunehmen und als Vorranggebiet für die Windenergienutzung mit auszuweisen. Es besteht für diese Flächen zu unseren Gunsten bereits pachtvertragliche Sicherheit, die Umsetzung und Finanzierung ist gesichert und eine breite Bevölkerung ist wirtschaftlich in das lokale Projekt eingebunden und trägt dieses mit. Eine Nichtausweisung der Teilflächen würde zu großem Unverständnis in der Bevölkerung führen und lokale Wertschöpfung unter gleichzeitigem Beitrag für den Ausbau der erneuerbaren Energien verhindern. Wir bitten daher um die Ausweisung der Teilflächen des Gebietes 033 für mindestens 22,52 MW Leistungsinstallation.	Der Stellungnahme zur Fläche 033 am Bohnster Hoop kann nicht gefolgt werden. Die verbleibende Fläche ist deutlich kleiner als die notwendige Mindestgröße zur Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie. Die Mindestgröße von 25 ha gilt als Ausschlusskriterium, kleinere Flächen kommen für eine Ausweisung als Vorranggebiet nicht in Betracht.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	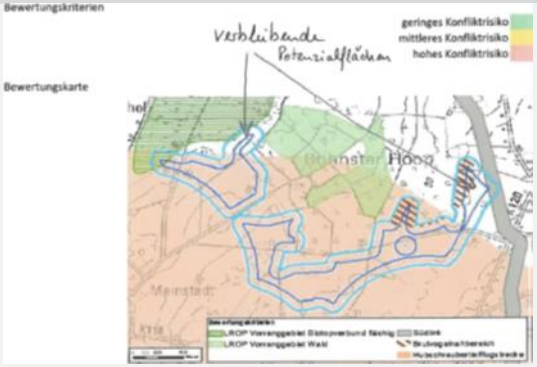 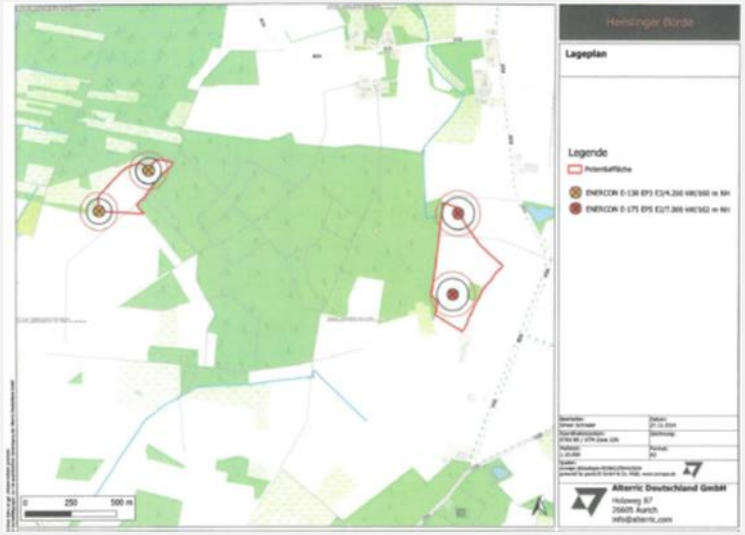	
Projekt Ökovest GmbH Fläche 034	Die Projekt Ökovest GmbH verfolgt konkrete Planungsabsichten zur Realisierung von Windkraftanlagen auf privatrechtlich gesicherten Flächen in der Gemeinde Heeslingen. Die Einwenderin hat dort bereits umfangreiche naturschutzfachliche Untersuchungen durchführen lassen, um bei Planreife des RROP kurzfristig immisionsschutzrechtliche Genehmigungsanträge zur Projektrealisierung stellen zu können. Die betreffende Potenzialfläche ist unter der Flächenbezeichnung 034 - östlich von Wense in den Gebietsblättern, Entwurf Stand Mai 2024 verzeichnet. Sie wurde jedoch nicht in die aktuelle Kulisse des RROP-Entwurfes übernommen. Gemäß der *„Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen, Stand Juni 2024“* des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML 2024) besteht für Flächeneigentümer und Investoren ein rechtsmittelbewehrter Anspruch auf ordnungsgemäße Abwägung ihrer	Der Stellungnahme zur Fläche 034 östlich von Wense wird überwiegend nicht zugestimmt. Die Stellungnahme enthält mehrere unzutreffende Aussagen, etwa zu den Windparkgrößen im Landkreis und zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Regionalplanung. Dem Hinweis, dass der Brutplatz des Uhus inzwischen weiter nördlich liegt, wird jedoch nachgegangen. Es wird entsprechend geprüft, ob die Potenzialfläche im zweiten Entwurf der RROP-Änderung als Vorranggebiet übernommen werden kann.

Belange. Artenschutz stünde einer Windenergieflächenplanung dann entgegen, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Windenergieanlage darstellen würde. Dies ist hier erkennbar nicht der Fall.

Begründung: Die Potenzialfläche 034 weist eine Flächengröße von 28,36 ha auf. Sie wurde jedoch nach Abzug eines Nahbereichs für den Uhu auf Grund vermeintlich mangelnder verbleibender Flächengröße aus den Gebietsblättern nicht in die aktuelle Kulisse des RROP-Entwurfes übernommen. Auf von der Plangeberin angelegte artenschutzfachliche Bewertungsmaßstäbe und auf in diesem Kontext zur Bewertung des Flächenausschlusses heranzuziehende Umstände des Einzelfalls möchten wir später eingehen. Vorangestellt sei jedoch eine Einordnung des Kriteriums der Mindestflächengröße.

Kriterium Mindestflächengröße

Laut Begründung des aktuellen RROP-Entwurfes sollen Vorranggebiete Windenergienutzung eine Mindestfläche von 25 ha aufweisen, um großräumige Streuungen einzelner oder weniger Windenergieanlagen im Planungsraum (sog. „Verspargelung“ der Landschaft) zu vermeiden.

Bei den vorgenannten naturschutzfachlichen Untersuchungen der Einwenderin wurde eine exemplarische Überplanung der Fläche 034 mit mindestens 3 WEA der im RROP-Entwurf herangezogenen Referenzanlage zu Grunde gelegt (Varianten der räumlichen Anordnung der WEA untereinander sind also denkbar). Damit handelt es sich gemäß Legaldefinition in §2 Abs. 5 Satz 1 UVPG um eine Windfarm: *„Windfarm im Sinne dieses Gesetzes sind drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden“*

Entscheidend für das Vorhandensein einer Windfarm ist der räumliche Zusammenhang der einzelnen Anlagen (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.6.2014, Az. 4 C 9.03). Nach Gatz (2019) *„Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis“* muss eine Konzentrationszone, die das Ziel einer sogenannten Verspargelung der Landschaft durch Einzelanlagen entgegenzuwirken verfolgt, mindestens 3 WEA umfassen. Eine reine Flächengrößenfestlegung ist hier nicht zielführend.

Wie aus der nachfolgenden Abbildung aus der vom Landkreis Rotenburg geförderten Studie Deutsche Windguard (2024) “Kommunale Wertschöpfung durch Windenergieprojekte im Landkreis Rotenburg (Wümme)“ zu ersehen ist, sind von 64 dort berücksichtigten aktuell geplanten Windprojekten Windparks mit 5 WEA (ca. 16 %) am häufigsten. Konfigurationen von 3 WEA (ca. 12,6 %) und 4 WEA (ca. 12,5 %) sind deutlich häufiger geplant, als

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

Windparks mit einer Anzahl von 7 bis 9 WEA. Verschiedene Konfigurationen von Windparks >11 WEA erreichen zusammen einen Anteil von 16%.

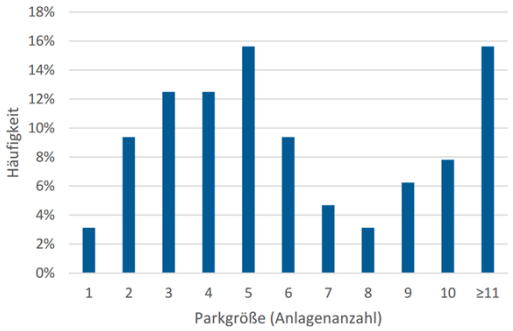

Quelle: Deutsche Windguard (2024)

Damit zählt die hier durch die Projekt Ökovest zu Grunde gelegte Planung zu den häufigeren Windparkgrößen des Landkreises. Hinsichtlich der Umstände des Einzelfalls der in Rede stehenden Potenzialfläche 034 bezüglich der Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die vor kurzem erneuerte Hochspannungstrasse, möchten wir auf die nachfolgenden aus verschiedenen Blickrichtungen erstellten Visualisierungen der geplanten WEA verweisen. Die folgende Abbildung zeigt mit gelben Pfeilen dargestellt die jeweiligen Blickrichtungen:

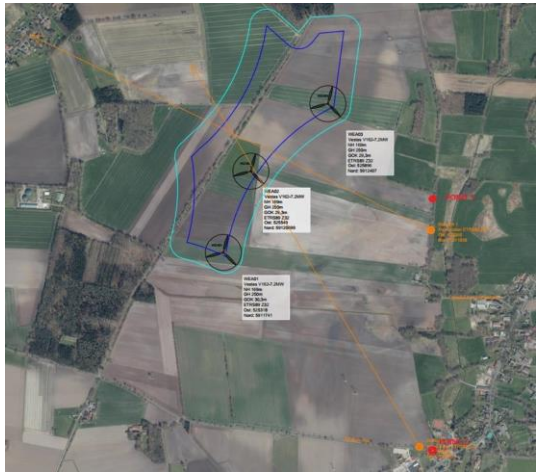

Zudem befindet sich in direkter Nähe auf Stader Kreisgebiet der Windpark Ottendorf. Von einer Verspargelung der Landschaft durch Einzelanlagen kann im vorliegenden Fall keine Rede sein. Dies wird allenfalls bei im RROP-Entwurf weiterhin berücksichtigten in mehrere Teilflächen zersplitterten Gebieten der Fall sein, wenn isolierte Teilflächen nur Einzelanlagen aufnehmen können. Die WEA im Gebiet 034 werden in einem durch starke Vorbelastung überprägten Landschaftsbild geplant. Wir bitten dies bei erneuter Prüfung der Flächeneignung zu berücksichtigen. In den Gebietsblättern sollte die Vorbelastung des Landschaftsbildes als Kriterium berücksichtigt werden.

Berücksichtigung des Artenschutzes als öffentlicher Belang

Die eingangs zitierte Arbeitshilfe (ML 2024) führt aus: *„Die Regionalplanung unterliegt nicht unmittelbar den Verboten des Artenschutzes, weil die Planung selbst noch keine direkte Beeinträchtigung geschützter Arten hervorruft, sondern erst ihre Verwirklichung/Umsetzung. Zudem können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wegen ihrer*

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Individuenbezogenheit und Abhängigkeit vom aktuellen Vorkommen der geschützten Art sowie ihrer Fortpflanzungsstätten nicht für die gesamte Geltungsdauer eines RROP im Voraus verbindlich bejaht oder verneint werden. Erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann abschließend geprüft werden, ob eine signifikant erhöhte Windschlaggefährdung für im Umfeld brütende windkraftsensible Vogelarten besteht und ob diese eine Ablehnung der Genehmigung oder eine Erteilung unter Auflagen rechtfertigt. Die Möglichkeit artenschutzrechtlicher Hindernisse ist daher kein Tabukriterium bei der planerischen Flächenausweisung. Jedoch ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ein Plan, der im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar wegen bestehender rechtlicher Hindernisse nicht verwirklicht werden kann, unzulässig. Artenschutz stünde einer Windenergieflächenplanung dann entgegen, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Windenergieanlage darstellen würde. Bereits im Zuge der Ausweisung von Windenergiegebieten ist daher eine – dem Planungsmaßstab angepasste – Prognose vorzunehmen, ob unter artenschutzrechtlichen Aspekten die Erteilung von Anlagengenehmigungen für Windenergieanlagen zulässig erscheint." Laut ML (2024) ist ein gesamträumliches Planungskonzept für eine planerische Abwägung anhand von Bewertungskriterien, welche sich der Plangeber selbst gibt, die begründet darzulegen sind und die Flächenauswahl nachvollziehbar machen, weiterhin unverzichtbar. Der Artenschutz ist nicht Teil dieses Kriterienkataloges. Es wird seitens der Plangeberin der Versuch unternommen, ihn als entgegenstehender öffentlicher Belang in einem gesondert anschließenden Prüfschritt wie folgt abzuarbeiten (Begründung zum aktuellen Planentwurf s. S. 9): *„Für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten sind die in § 45b BNatSchG formulierten Regelvermutungen heranzuziehen. Daher wurden die artbezogenen Nahbereiche gem. § 45b Abs. 2 BNatSchG aus den Potenzialflächen „ausgestanzt", da hier das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist."* Im Umweltbericht wird bei den in der Kulisse verbliebenen Gebieten zwar auf *eine „Auswertung und Aufbereitung der Daten zur Avifauna beauftragt durch den LK ROW (inkl. der Informationen der Arbeitsgemeinschaft der Ornithologen des Landkreises ROW zu z.B. Brachvogelstandorten, Daueraufenthaltsgebiet des Seeadlers oder Vorkommen der Wiesenweihe"* sowie *„Punktdaten der Brutstandorte kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß § 45b BNatSchG Anlage 1"* verwiesen, die Quellen LK ROW 2023, Otten, M. 2023, DDA 2023 sind jedoch mangels Auslegung ebenfalls nicht prüfbar. Dies ist zu rügen. In den Gebietsblättern erfolgt die faktische Bejahung eines	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	artenschutzrechtlichen Versagenstatbestandes ohne jegliche Angabe der dort herangezogenen Datengrundlage hinsichtlich Aktualität und fachlicher sowie systematischer Qualität. Es wird jeweils lapidar ohne konkreten Datenbezug auf einen Nahbereich einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart verwiesen. Eine höchstrichterlich geforderte Prognose, dass der Artenschutz dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Windenergieanlage darstellen würde ist somit nicht sachgerecht begründbar. Die Plangeberin selbst ist sich der Prognoseunsicherheit bewusst (siehe Umweltbericht S. 17): „*Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass für das Schutzgut Tiere und Pflanzen in Bezug auf die Vorgaben des § 44 BNatSchG aufgrund der Variabilität und kurzfristigen Veränderungen von Tierartenvorkommen unter Bezug auf die erwartete Geltungsdauer des Plans eine abschließende Beurteilung auf dieser Planungsebene nicht möglich ist.“* Im Umweltbericht wird für die letztlich verbliebenen Gebiete verschiedentlich versucht, dem Rechnung zu tragen, in dem auf das Erfordernis der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im späteren Genehmigungsverfahren in Bezug auf dann vorkommende Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten verwiesen wird, denen mit Maßnahmen zu begegnen sei. Das Vorgehen bei zukünftigen etwaigen Nahbereichsfeststellungen in den ausgewählten Gebieten bleibt gänzlich offen. Es wird ebenfalls nicht in den Blick genommen, dass zum Zeitpunkt der Planaufstellung „ausgestanzte“ Nahbereiche zukünftig durch Aufgabe oder Verlagerung von Revieren entfallen können. Ein im Vorwege herbeigeführter artenschutzrechtlich mit dem Tötungsverbot begründeter dauerhafter Flächenausschluss führt somit zu einem Abwägungsfehler der Planung. Die Einwenderin hat das Gebiet 034- östlich Wense mit 3 Standorten der vom Landkreis zu Grunde gelegten Referenzanlage überplant. Es handelt es sich gemäß der Definition im BNatschG um küstennahe Standorte (ca. 77 km bis zur Deichlinie Cuxhaven). Daher ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für den Uhu bei einem Freibord von mind. 30 m (und nicht wie im Umweltbericht dargestellt 50 m) im zentralen Prüfbereich und darüber hinaus nicht zu erwarten. Da durch die aktuelle Planung der im RROP-Entwurf ermittelte Nahbereich nicht betroffen ist (in nachfolgender Abbildung rot schraffiert), sind artenschutzrechtliche Konfliktsituationen in Bezug auf den Uhu entgegen den Einschätzungen des RROP-Entwurfes nicht zu erwarten.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

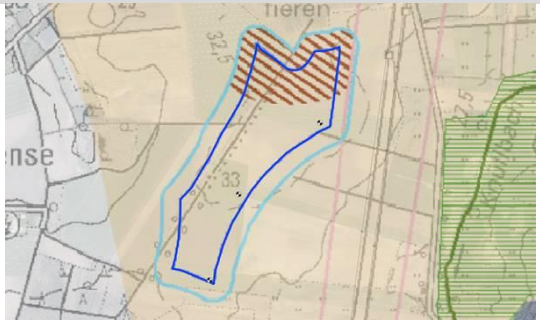

Das aus der weiteren Planung des Landkreises ausgeschlossene Gebiet 034 - östlich Wense wurde zwischen Mitte Februar 2023 und Ende April 2024 mit einem Flächenpuffer von 1000 m in einem für ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahrenen erforderlichen Umfang avifaunistisch im Auftrag der Projekt Ökovest GmbH untersucht. Das betreffende „Avifaunistische Gutachten Brut- und Gastvögel 2023/2024 für den geplanten Windpark Steddorf“ (Sinning 2024) liegt dem Landkreis bereits vor.

Dr. Steinborn (Büro Sinning) fasst die aktuellen Kartierungsergebnisse mit an die Einwenderin Mail vom 27.11.2024 und an Hand nachfolgender Abbildung wie folgt zusammen: *„Im Jahr 2023 fand durch das Büro Sinning eine Brutvogelkartierung für den geplanten Windpark Steddorf statt. Der Endbericht inkl. Gastvogelerfassung bis April 2024 liegt mit Stand 26. Juni 2024 vor. Im Frühjahr 2023 wurde zunächst während der gezielten Horstsuche ein Nest kartiert, welches die Größe eines Uhu-Horstes hatte. Unterhalb des Horstes wurden Uhu Federn festgestellt, so dass eine Nutzung des Horstes durch den Uhu anzunehmen ist. Die Revierkartierung erbrachte ein balzendes Uhu Paar und später einen bettelnden Junguhu – es liegt demnach für das Revier ein Brutnachweis vor. Während der Horstkontrolle, bei der gezielt die kartierten Horste aufgesucht werden, konnte der Nachweis für die Nutzung des Horstes allerdings nicht eindeutig erbracht werden. Einschränkend ist dabei festzustellen, dass Horstkontrollen mit der gebotenen Vorsicht durchgeführt werden, um die Störung so klein wie möglich zu halten. Insofern konnte der Nachweis ggf. methodisch bedingt nicht eindeutig auf den Horst eingegrenzt werden, eine Nutzung des Horstes in 2023 ist aber wahrscheinlich. Bei einer Abgrenzung des Nahbereichs für den Uhu um den besagten Horst verbleibt eine restliche Potenzialfläche von ca. 27 ha.“*

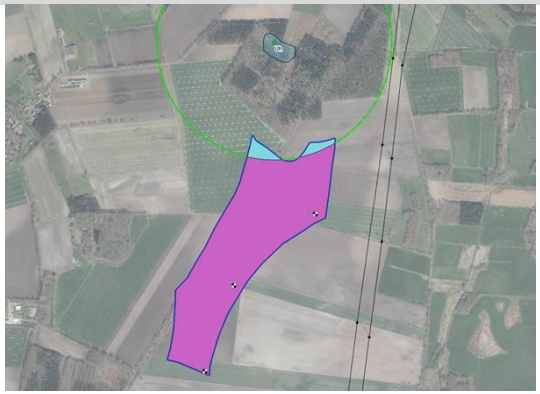

Der Uhu-Horst ist 748 m von der nördlichen WEA entfernt. Der 500 m Nahbereichsradius um diesen Horst ist grün gestrichelt dargestellt.

Fazit

Im Lichte der vorgenannten aktuellen Erkenntnisse aus den aktuellen Brutvogeluntersuchungen des Jahres 2023 ist weiterhin nicht von einem artenschutzrechtlichen Konflikt mit dem Uhu als kollisionsgefährdeter Brutvogelart im Nahbereich auszugehen. Die Einwenderin weist den letztlich auf der Basis einer nicht hinreichend gesicherten artenschutzrechtlichen Prognose für den Uhu verursachten Flächenausschluss des von ihr beplanten Gebietes 034 zurück. Gemäß obigen Ausführungen von Dr. Steinborn verbleibt bei einer Abgrenzung des Nahbereichs für den Uhu um den besagten Horst eine restliche Potenzialfläche von ca. 27 ha. Ein Flächenausschluss ist damit weiterhin nicht begründet. Wir regen des Weiteren an, das Kriterium der Mindestflächengröße >25 ha im Kriterienkatalog des Landkreises durch das Kriterium der Überplanbarkeit der Einzelgebiete mit mindestens 3 WEA der Referenzanlagengröße zu ersetzen. Die Einwenderin fordert den Landkreis auf, die Entscheidung über einen Flächenausschluss durch ordnungsgemäße Abwägung zu überprüfen und die Fläche in die weitere Planung einzubeziehen. Die vollständige Hebung von Flächenpotentialen, wie der Potentialfläche 034, erscheint im Hinblick auf sich abzeichnende Konflikte in sehr großen, anderen Gebieten des aktuellen Planentwurfes mit international bedeutsamen Gastvogelgebieten umso wichtiger zu sein. Die in diesen Gebieten erheblichen Wirkungen auf die Schutzzwecke der Gebiete wären zukünftig mit besonders hohen planerischen Hürden verbunden, und es ist dementsprechend sehr wahrscheinlich das Windenergieprojekte, wenn überhaupt, hier nur ausnahmsweise in wesentlich kleinerem Umfang in Betracht gezogen werden könnten.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Gemeinschaft der Grundstücks-eigentümer in einem möglichen Windparkgebiet Sellhorn - Wangersen	Wir sind eine Gemeinschaft von Grundstückseigentümern, die Flächen in einem möglichen Windparkgebiet Sellhorn-Wangersen haben. In der Arbeitskarte des Landkreises Rotenburg zu möglichen Windparkflächen ist das Gebiet als Weißfläche zu erkennen aber nicht weiter als Potentialfläche untersucht worden. Nachfolgende Karte zeigt das Gebiet (von uns zur Kennzeichnung lila umrandet): 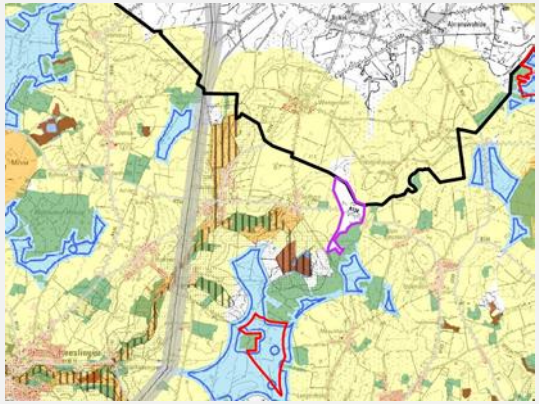 Auf unsere telefonische Erkundigung beim Planungsamt des Landkreises Rotenburg haben wir erfahren, dass die bisherige Nicht-Berücksichtigung der Weißfläche ihre Ursache in der Unterschreitung der Mindestfläche für Windvorranggebiete nach den Kriterien im Landkreis ROW hat. Dabei wurde bisher allerdings nicht berücksichtigt, dass direkt angrenzend an das oben genannte Potentialgebiet Sellhorn auf Rotenburger Kreisgebiet in der Gemarkung Wangersen – Kreis Stade, ebenfalls eine Potentialfläche liegt, die von Landkreis Stade in einer Potentialanalyse dargestellt wurde. Die nachfolgende Karte des Landkreises Stade zeigt das Potentialgebiet in der Gemarkung Wangersen:	Der Stellungnahme zum möglichen Windparkgebiet Sellhorn-Wangersen kann nicht gefolgt werden. In der Begründung des RROP-Entwurfs vom Mai 2024 heißt es: *„Die Vorranggebiete Windenergienutzung sollen eine Mindestfläche von 25 ha aufweisen, um großräumige Streuungen einzelner oder weniger Windenergieanlagen im Planungsraum (sog. „Verspargelung“ der Landschaft) zu vermeiden. Potenzialflächen in einer Entfernung < 500 m zueinander werden als Einheit betrachtet. Flächen < 25 ha, die an Vorranggebiete Windenergienutzung in Nachbarlandkreisen angrenzen, werden berücksichtigt“.* Im Landkreis Stade gibt es kein angrenzendes Vorranggebiet Windenergienutzung. Die Potenzialflächen im Landkreis Stade befinden sich noch nicht in Planreife, somit ist keine Sicherheit gegeben, welche Potenzialflächen letztendlich als Vorranggebiete für Windenergie übernommen werden. Eine mögliche Verbindung der Gebiete kann so nicht garantiert werden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	 Das Sellhorner Gebiet und das Wangersener Gebiet sollen gemeinschaftlich als Windpark entwickelt werden. Dabei soll insbesondere eine regionale Wertschöpfung gesichert werden durch Bürgerwindpark und Einsatz regional verwurzelte Firmen bei Erstellung und Betrieb des Windparks. Als kreisübergreifender Windpark ist das Projekt sehr interessant, leistet einen erheblichen Beitrag zur Erreichung der Planungsziele (8-11 Windräder der 7 MW-Klasse wären möglich) und erfüllt deutlich die Mindestgrößenvorgaben des Landkreises Rotenburg. Wir kennen das Gebiet als bewirtschaftende Landwirte und Grundstückseigentümer sehr genau und sind davon überzeugt, dass das Gebiet im Bezug auf den Artenschutz und anderer Belange (Erschließung, Bodenverhältnisse etc.) sehr geeignet ist. Wir bitten, das in der ersten Karte gekennzeichnete Gebiet bei Sellhorn als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.	
Bürgerwindpark Vierden-Ippensen GmbH Fläche 037	Wir nehmen Bezug auf den nunmehr ausliegenden Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) und erlauben uns, Stellung zu nehmen. Angesichts der aktuellen politischen Ausrichtung der Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf eine Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, gilt es den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Belange möglichst raumverträglich sowie konfliktarm zu gestalten. Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz hat Niedersachsen statt der bisherigen ausgewiesenen Landesfläche in Höhe von 1,1 Prozent bis zum	Die Zustimmung im Hinblick auf die Ausweisung der Fläche 037 westlich von Wohnste wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert in Höhe von 1,7 Prozent der Landesfläche als Zwischenziel zu erreichen, sowie bis zum 31. Dezember 2032 eine Fläche in Höhe von 2,2 Prozent für die Windenergie an Land auszuweisen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll schnellstmöglich vorangetrieben werden, um die Klimaschutzziele und Klimaneutralität zu erreichen. In Niedersachsen finden sich aufgrund der geographischen Gegebenheiten eine Vielzahl von hervorragenden Potenzialen für die Nutzung der Windenergie. Niedersachsen hat von der planerischen Möglichkeit Gebrauch gemacht die Ausweisung der notwendigen Flächen auf die kommunalen Planungsträger zu übertragen und kommunale Teilflächenziele festzulegen. Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der Regionalplanung beträgt das regionale Teilflächenziel 4,0 Prozent. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kommt dieser Planungspflicht derzeit nach, indem er das Regionale Raumordnungsprogramm neu aufstellt und geeignete und raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete der Windenergienutzung ausweist. Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht nur zu den Klimaschutzzielen des Landes Niedersachsen bekennt, sondern aktiv daran arbeitet, diese auch umzusetzen und auf der Grundlage eines straffen Zeitplanes die hierfür erforderlichen Flächen zu schaffen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich die Aufnahme des Gebietes „037 - westlich von Wohnste“ und erlauben uns dennoch einige Punkte anzuregen. Struktur und Organisation des Windparks: Bereits im Jahr 2013 wurde die Bürgerwindpark Vierden-Ippensen GmbH gegründet, an der die Grundstückseigentümer des Gebietes mit insgesamt 54 % des Geschäftsanteils, der Kreisverband des Landvolks Bremervörde-Zeven e. V. mit 8 % des Geschäftsanteils und die Firma Agrowea GmbH & Co. KG mit dem verbleibenden Teil von 38 % beteiligt sind. Die Firma Agrowea GmbH & Co. KG hat als führendes emsländisches Unternehmen in der Erzeugung von Strom aus Windkraft und fester Biomasse ein Konzept entwickelt, das auf die lokale Wertschöpfung am Standort eines Windparks setzt. Der Agrowea GmbH & Co. KG ist es wichtig, gemeinsam mit den Grundstücksei-gentümerInnen zu sprechen und Ihnen ein transparentes Konzept zur regionalen Wertschöpfung durch die Beteiligung der BürgerInnen und Gemeinden vorzustellen. Im Landkreis Rotenburg konnte sich die Agrowea GmbH & Co. KG in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den GrundstückseigentümerInnen die Projekte „30 – Bereich Breddorf, Hepstedt, Tarmstedt“, „37- westlich von	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Wohnste“, „50 – nordwestlich von Kirchtimke“, „54 – Bereich Vorwerk“, „62 – südwestlich von Hamersen“, „63 – westlich von Drögenholz“, „79 – am Bullerberg und Bunkerberg südwestlich von Scheeßel“ und „98 - östlich von Süderwalsede“ durch Nutzungsverträge sichern. Insgesamt konnte die Agrowea GmbH & Co. KG in Zusammenarbeit mit den GrundstückseigentümerInnen mehr als 1.700 ha, bzw. 20 % der vom Landkreis Rotenburg (Wümme) laut dem letzten Entwurfsstand des RROP zur Verfügung gestellten Flächen, sichern. Alle Projekte verfolgen das Ziel, dass ca. 45 % der errichteten Windenergieanlagen durch die Grund-stückseigentümerInnen und 10 % durch die BürgerInnen betrieben werden. Ebenso werden 10 % der Windenergieanlagen den Kommunen zum Betrieb angeboten. Den verbleibenden Teil wird die Agrowea GmbH & Co. KG betreiben. Dieses Konzept betreibt die Agrowea GmbH & Co. KG seit mehr als 20 Jahren und konnte auch die GrundstückseigentümerInnen im Bereich den Bürgerwindparks „037 - westlich von Wohnste“ von diesem Konzept überzeugen. Die GrundstückseigentümerInnen haben sich von Beginn an aktiv an der Planung beteiligt und waren gleichzeitig die AnsprechpartnerInnen für die Menschen vor Ort. Trotz der sehr langen Planungsphase genießt unser Projekt nach wie vor hohe Akzeptanz bei den Menschen vor Ort. Zurückzuführen ist diese Akzeptanz unter anderem auch darauf, dass von Beginn an geregelt war, dass den Bürgerinnen und Bürgern mindestens eine Windenergieanlage zum eigenen Betrieb zur Verfügung gestellt wird. Insofern bestätigt das aktuell gültige niedersächsische „Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften“ lediglich unsere jahrelange Praxis der Beteiligung von Kommunen und BürgerInnen bei der Entwicklung von Windparks. Selbstverständlich ist für uns, den Sitz der Betreibergesellschaften in der Gemeinde, in der der Windpark entsteht, einzurichten. Damit verbleiben fast 100 % der Gewerbesteuerzahlungen vor Ort. Durch moderate Pachtzahlungen, die den wirtschaftlichen Betrieb des Windparks für die GrundstückseigentümerInnen, BürgerInnen und Kommunen sicherstellen, werden in unseren Windparks den Gemeinden prognostisch ab dem ersten vollen Betriebsjahr Gewerbesteuern zufließen. Hintergrund ist ebenso, dass wir den Windpark über die volle Betriebszeit betreiben möchten und ein Verkauf des Windparks nicht angestrebt wird. Flächenkulisse: Bereits im Jahr 2013 wurde ein ähnlich strukturiertes Gebiet für den Bau eines Windparks entwickelt. Der Zuschnitt stellt sich aufgrund damals	

vorgesehen größere Abstände etwas anders dar:

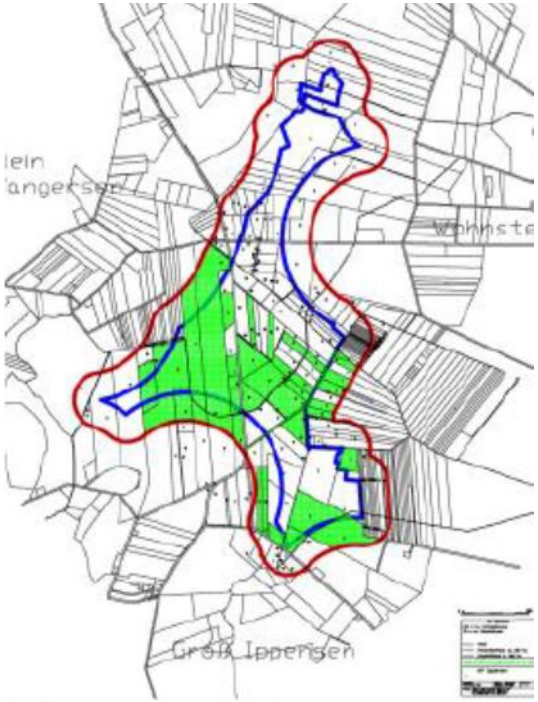

Abb. 1: Eigener Entwurf

Der im Mai 2023 veröffentlichte Entwurf seitens des Landkreises Rotenburg stellt die Gebietskulisse ähnlich dar. In dem im Juni im Kreistag beschlossenen Entwurf ist das Gebiet aufgenommen worden. Ausweislich der Gebietsblätter stehen aus regionalplanerischer Sicht keine öffentlichen Belange entgegen. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Abschließende Bemerkungen:

Das Windparkprojekt „37- westlich von Wohnste“ verfügt sowohl bei den GrundstückseigentümerInnen, den BürgerInnen als auch auf der Ebene der Gemeinde breite Akzeptanz. Im Interesse der Menschen vor Ort und dem allgemeinen Interesse an hoher Akzeptanz von Windenergie und seitens der von Landes- und Bundespolitik angeführten Beteiligung der Menschen, bitten wir die vorgebrachten Aspekte zu berücksichtigen und vorgestellten Argumente ergebnisoffen zu bewerten.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
EE-Farmer GmbH Fläche 038	Im Entwurf zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 werden Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen. In den Gebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Windenergienutzung entgegenstehen, die Rotorblätter dürfen Flächen außerhalb der Vorranggebiete überstreichen. Nordwestlich von Wohnste betreiben wir in der Gemarkung Wohnste (Gemeinde Wohnste, LK Rotenburg Wümme) und Ahrenswohlde (Gemeinde Ahlerstedt, LK Stade) einen kreisübergreifenden Windpark. Der Gesamtwindpark ist als Bürgerwindpark im Eigentum von 35 ortsansässigen Familien. Meine vor Ort ansässige Firma EE-Farmer GmbH ist für die Betriebsführung zuständig. Der Bereich des Bestandswindparks ist im geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen und im Rahmen der aktuellen Änderung des RROP mit den Gebieten 38 und 39 in modifizierter Abgrenzung erneut zur Ausweisung vorgesehen. In Zusammenarbeit mit den betreffenden Grundstückseigentümern sind wir an einer südlichen Erweiterung des Windparks interessiert.	Die generelle Zustimmung im Hinblick auf die Ausweisung der Fläche 038 nördlich von Wohnste wird zur Kenntnis genommen.
EE-Farmer GmbH Fläche 038	Um unsere Interessen in den Planungsprozess einzubringen, nehmen wir zum Entwurf der Änderung des RROP wie folgt Stellung: I. Erweiterung der Fläche 38 um das Gebiet Wohnste-Süd In Anbetracht der derzeitigen klima- und energiepolitischen Lage ist die Bereitstellung von Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien essenziell. Insofern sind die aktuellen Planungen, durch eine Änderung des RROP deutlich mehr Flächen für die Windenergie zur Verfügung zu stellen, sehr zu begrüßen. Die Ausweisung des Bestandswindparks nordwestlich von Wohnste als Vorranggebiet Windenergienutzung wird grundsätzlich begrüßt und befürwortet. Wir regen hiermit darüber hinaus die südliche Erweiterung des Gebietes 38 bis zur Gemeindegrenze Wohnste an (siehe Anlage 1 — Karte Anregung Gebietserweiterung). Die Aufgabe des LK ROW - eine deutliche Steigerung der auszuweisenden Fläche auf gesichert 4,00% - möchten wir durch die Erweiterung der Bestandsfläche 38 unterstützen. Die südliche Abgrenzung des Gebietes 38 in den derzeitigen Entwurfsunterlagen resultiert aus der Berücksichtigung eines Gebäudes an der Wangersener Straße als Wohngebäude, gemäß Planungskonzeption mit einem 800m-Abstand (zzgl. Rotorabstand) versehen. Wir geben hiermit zur Kenntnis und zur Berücksichtigung im Planverfahren, dass die dauerhafte Wohnnutzung des betreffenden Wohnhauses (Wangersener Straße 20,	Der Anregung zur Erweiterung der Fläche wird in Teilen gefolgt. In der Arbeitskarte mit Stand April 2024 wird ein Wohnhaus an der K131 dargestellt. Dieses Haus ist in den aktuellen ALKIS-Datensätzen nicht mehr als Wohngebäude vorhanden und wird somit auch nicht mehr mit 800 m Abstand zur Wohnsiedlung berücksichtigt. Eine Unterschreitung der 800 m Abstandsgrenze zu Wohngebäuden ist nicht vorgesehen. Die Kriterien der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie des Landkreises Rotenburg machen keinen Unterschied zwischen Innen- und Außenbereich oder ob es sich um Gebäude in Nachbarlandkreisen handelt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Gemarkung Wohnste, Flur 6, Flurstück 11/13) aufgegeben worden ist. Der Bestandsschutz für die Nutzung als Wohngebäude gilt als erloschen (siehe Anlage 2 — Erklärung des Bauamtes zur Aufgabe der Wohnnutzung). Damit ist eine Enweiterung des Gebietes, wie vorgeschlagen grundsätzlich möglich. Bei der westlichen Abgrenzung der zur Ausweisung angeregten Erweiterungsfläche haben wir einen 700 m Abstand zum nächstliegenden Wohngebäude im benachbarten Landkreis Stade zugrunde gelegt. Das betreffende Wohngebäude liegt im städtebaulichen Außenbereich, außerhalb von FNP-Darstellungen mit Wohnnutzung. Im Nachbarlandkreis Stade sind Wohngebäude im städtebaulichen Außenbereich mit einem Abstand von 600 m berücksichtigt. Im Zuge der Neuaufstellung des RROP Landkreis Stade werden für Wohngebäude in entsprechender Lage Abstände von 660 m diskutiert. Vor diesem Hintergrund regen wir allgemein an, zu entsprechenden Wohngebäuden im Nachbarlandkreis Stade maximal 700 m Abstand bei der Ausgrenzung der Vorranggebiete vorzusehen. Aber im Besonderen geben wir für den konkreten Einzelfall für das zur Ausweisung angeregte Erweiterungsgebiet zu berücksichtigen, dass der betreffende Eigentümer und Nutzer des nächstliegenden Wohngebäudes in das Vorhaben involviert ist und einer entsprechenden Flächenabgrenzung zustimmt. Die den Wohnhäusern in Wiemark nächstliegende Windenergieanlage im Bestandspark AhrenswohldeWohnste ist knapp unter 700 m entfernt, d.h. mit dem Abstand von 700 m wird auch die Einhaltung vergleichbare Abstände sichergestellt. Es gibt keine Hinweise auf der Ausweisung der Erweiterungsfläche entgegenstehende Belange.	
EE-Farmer GmbH Fläche 038	In Hinblick auf die angestrebte Windparkerweiterung in diesem Jahr bereits durchgeführte avifaunistische Untersuchungen erbrachten keine Betroffenheiten von „Nahbereichen" zu Brutplätzen kollisionsgefährdeter Arten (siehe Anlage 3 — Karte Kollisionsgefährdete Arten). Eine im „zentralen Prüfbereich" des erfassten Rotmilan-Brutplatzes mögliche Risikoerhöhung kann durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden und stellt somit für die Ausweisung der in Anlage 1 dargelegte Fläche kein Hindernis dar. Vorsorglich wurde auch eine Voranfrage beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hinsichtlich militärischer Belange für das Gebiet Wohnste Süd und der Errichtung von bis zu rd. 250 m hohen WEA gestellt. Gemäß der vorliegenden Rückmeldung vom 16.8.2024 (Az 11-1688-24-VAF) bestehen seitens der Bundeswehr keine Einwände, Verteidigungsbelange werden nicht beeinträchtigt (siehe Anlage 4 – vertraulich - Auskunft der Bundeswehr zur	Die avifaunistische Untersuchung sowie die Voranfrage bei der Bundeswehr werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung zu kreisübergreifenden Windparks kann nicht berücksichtigt werden, da der Landkreis Rotenburg keine Rotor-außerhalb-Bereiche auf dem Gebiet der benachbarten Landkreise bestimmen darf. Die Anregung zum Waldabstand wird ebenfalls nicht berücksichtigt. Vorbehaltsgebiete Wald gehören gemäß dem Planungskonzept des Landkreises zu den Ausschlussflächen. In die Ausschlussflächen soll der Rotor von Windenergieanlagen nicht hineinragen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Voranfrage). Wir möchten Sie bitten, die anliegend markierte Fläche im weiteren Verfahren durch Ausweisung als Vorranggebiet in Erweiterung der Gebietsausweisung für den Bestandswindpark zu berücksichtigen, wie auch das konkrete Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen in dem betreffenden Gebiet. Mit der Ausweisung wird zudem der lokal ansässige und betriebene Bestandswindpark mit seiner bestehenden Infrastruktur (Wege, Kabeltrassen, Netzverknüpfungspunkt durch eigenes UW) gestärkt. Auch sind für die Umsetzung der Windenergienutzung in der Erweiterungsfläche technisch, wirtschaftlich und planerische Synergien (z.B. gesicherte Kabeltrasse sowie der eigene Netzverknüpfungspunkt — Freigabe von Nutzungsrechten) gegeben. II. kreisübergreifende Windparks Zudem regen wir an, bei kreisübergreifenden Windparks die Abgrenzung der Vorranggebiete nicht um eine Rotorlänge von der Kreisgrenze abzurücken, um auch künftig optimierte Repoweringplanungen nicht unnötig zu beschränken. Bei der anliegenden Flächenabgrenzung haben wir dies entsprechend zugrunde gelegt (siehe Anlage 1 — Karte Anregung Gebietserweiterung). III. Waldabstand Darüber hinaus regen wir hiermit bezüglich der Planungskonzeption an, bei der Abgrenzung von Vorranggebieten Windenergienutzung von der Einhaltung eines Rotorabstandes zu Waldflächen abzusehen. Nach Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 Satz 6 des LROP 2022 kann der Wald für die windenergetische Nutzung grundsätzlich in Anspruch genommen werden. Das mit der Planungskonzeption für die Änderung des RROP verfolgte Anliegen, im RROP 2020 festgelegte Vorbehaltsgebiete Wald von der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung auszunehmen, kann grundsätzlich auch ohne Einhaltung eines Rotorabstandes entsprochen werden. Auch im derzeit geltenden RROP 2020 sind Flächen für die Windenergienutzung ohne Waldabstände festgelegt. Einzelne Windenergieanlagen unseres Bestandswindparks nordwestlich von Wohnste sind ohne Probleme in Waldnähe errichtet worden, sollen nun aber aufgrund vorgesehener Waldabstände von der Gebietsausweisung als Vorranggebiet ausgenommen werden. Wir regen hiermit an, von den Waldabständen abzusehen und die betreffenden Flächen in das Gebiet mit zu integrieren. Der dagegen u.a. angeführten Waldbrandgefahr kann nach dem Stand der Technik — wie auch für Windenergieanlagen im Wald — hinreichend	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	begegnet werden. Auch eine Einschränkung der Waldbewirtschaftung und Minderung der Klimafunktion durch Errichtung von WEA in Waldrandnähe sind nicht ersichtlich. Die vorhandenen Flächenpotenziale für die Windenergienutzung lassen sich bei Umsetzung dieser Anregung optimaler und flächeneffizienter nutzen. Sollte eine generelle Freigabe des Rotorabstandes nicht möglich sein, regen wir an, den Rotorabstand nur um Vorbehaltsgebiete Wald des RROP 2020 vorzusehen, die im RROP 2020 zugleich auch als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft und / oder als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogen Erholung festgelegt sind. Bei der anliegenden Flächenabgrenzung haben wir dies entsprechend zugrunde gelegt (siehe Anlage 1 — Karte Anregung Gebietserweiterung). Anlage 1 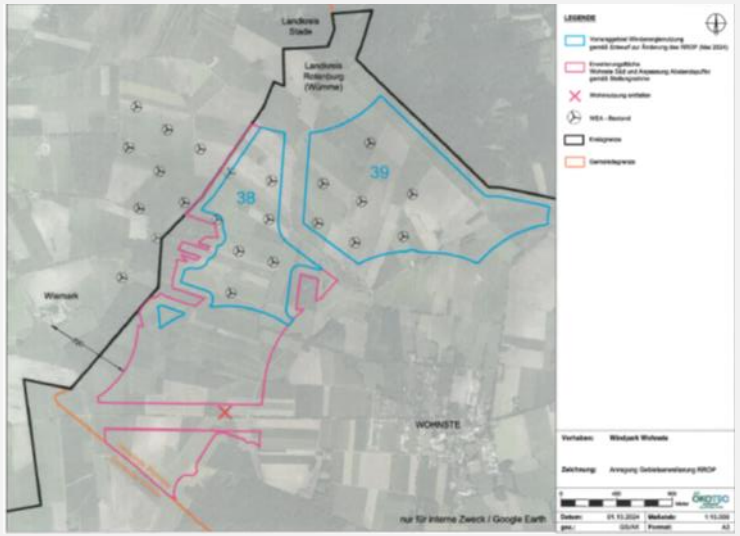	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privater Stellungnehmer Fläche 038	Im Entwurf zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 werden Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen Der Bestandswindpark nordwestlich von Wohnste ist im geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen und im Rahmen der aktuellen Änderung des RROP mit den Gebieten 38 und 39 in modifizierter Abgrenzung erneut zur Ausweisung vorgesehen. Der Betreiber des Bestandswindparks ist an einer südlichen Erweiterung des Windparks interessiert. Als Eigentümer von Flächen südlich des Gebietes 38 spreche ich mich hiermit für die südliche Erweiterung des Vorranggebietes, wie in der Anlage dargestellt aus. Ich bin Eigentümer und Bewohner des nächstliegenden Wohnhauses in Wiemark. Die den Wohnhäusern in Wiemark nächstliegende Windenergieanlage im kreisübergreifenden Bestandswindpark Ahrenswohlde-Wohnste ist knapp 700 m entfernt. Die westliche Abgrenzung der angeregten Gebietserweiterung in der Gemarkung Wohnste mit Einhaltung eines entsprechenden Abstandes von 700 m, wie in der Anlage dargestellt, wird von mir als Eigentümer und Bewohner des betreffenden nächstliegenden Wohnhauses unterstützt und erhält meine Zustimmung.	Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt. Durch die Aufgabe eines Wohnhauses kommt es zu einer südlichen Erweiterung der vorgesehenen Vorrangfläche. Eine Unterschreitung des 800 m Abstandes zu Wohngebäuden ist nicht vorgesehen. Es handelt dabei sich um ein festgelegtes Kriterium zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie des Landkreises.
12 private Stellungnehmer Fläche 038	Im Entwurf zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 werden Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen Der Bestandswindpark nordwestlich von Wohnste ist im geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen und im Rahmen der aktuellen Änderung des RROP mit den Gebieten 38 und 39 in modifizierter Abgrenzung erneut zur Ausweisung vorgesehen. Der lokale Betreiber des Bestandswindparks plant mit uns Grundstückseigentümer der Flächen südlich des Bestandswindparks eine Erweiterung. Ich unterstütze die vom lokalen Betreiber vorgeschlagene südliche Erweiterung des Bestandswindparks in der anliegend markierten Flächenabgrenzung und bitte um Aufnahme in das RROP.	Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt. Durch die Aufgabe eines Wohnhauses kommt es zu einer südlichen Erweiterung der vorgesehenen Vorrangfläche. Eine Unterschreitung des 800 m Abstandes zu Wohngebäuden ist nicht vorgesehen. Es handelt sich um ein festgelegtes Kriterium zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie des Landkreises.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	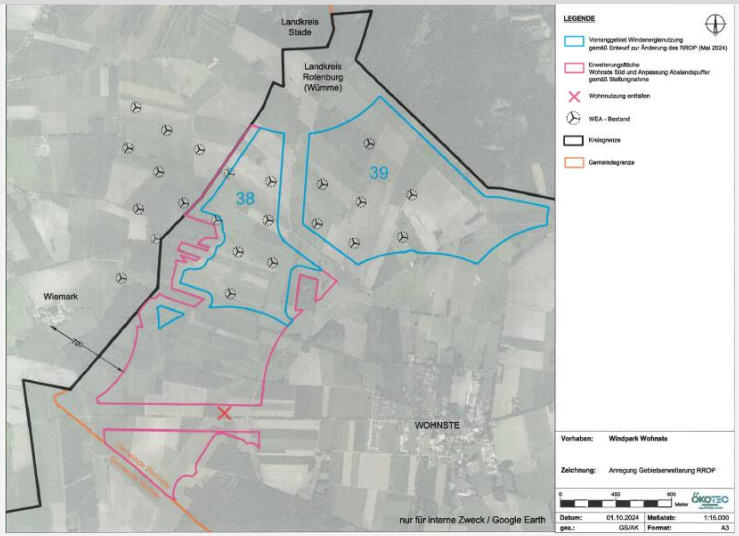	
wpd Windpark Wohnste GmbH & Co. KG Fläche 039	1. Einleitung Aufgrund des am 17. April 2024 im Niedersächsischen Landtag beschlossenen „Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächenanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften“, ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, mindestens vier Prozent der Kreisfläche für die Windenergienutzung auszuweisen. Zur Umsetzung dieser Vorgaben ist eine Änderung des bestehenden Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme) erforderlich, in dem Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden. Im Rahmen des Planentwurfes zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung wurden die Gebietsblätter mit 105 Potenzialflächen für Windenergie sowie die zugehörigen Pläne und Unterlagen am 22. Mai 2024 im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung im Rotenburger Kreishaus vorgestellt und erläutert. Auf einer der identifizierten Flächen (Potentialfläche 039 - nördlich von Wohnste II, im weiteren „Potentialfläche“) beabsichtigt die Windpark Wohnste GmbH & Co. KG einen Windpark zu errichten. Die Potenzialfläche befindet sich in der Nähe des FFH-Gebiets „Oste mit Nebenbächen“, welches einen Teil der Ramme umfasst. Gemäß dem Windenergieerlass Niedersachsen (MU 2021) dürfen Windenergieanlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten verursachen. Während naturschutzrechtlich keine verbindlichen Mindestabstände vorgeschrieben sind, dient der bislang empfohlene Abstand von 300 m, der	Die Zustimmung der Ausweisung der Fläche 039 nördlich von Wohnste wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis zur Erweiterung der Fläche durch die Reduzierung des Abstandes zum FFH-Gebiet der Ramme wird nicht gefolgt. In der Stellungnahme wird zutreffend darauf hingewiesen, dass es sich beim pauschalen Abstand von 300 m um eine allgemeine Vorsorgemaßnahme handelt, um mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes schon auf regionalplanerischer Ebene zu vermeiden. Die Entwicklung der Ramme als grüne Infrastruktur und als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG erfordert den pauschalen Abstand von 300 m.

auch für diese Potenzialfläche angewendet wurde, als allgemeine Vorsorgemaßnahme, um mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren.

2. Bewertung der Potenzialfläche 039 – nördlich von Wohnste II

Karte 1: Bewertungskarte aus den Gebietsblättern des Landkreis Rotenburg (Wümme) (Stand Mai 2024). *[Die Abbildung ist nicht eingefügt da sie unverändert aus den Unterlagen des Landkreises übernommen wurde.]*

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Potentialfläche vollständig als Vorranggebiet im vorliegenden Entwurf übernommen wurde. Die vorgesehene Potentialfläche von etwa 150 ha ermöglicht eine Erweiterung des bestehenden Windparks. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass der Abstand zwischen der Potentialfläche und dem ausgewiesenen FFH-Gebiet unserer Ansicht nach zu groß ist. Wir empfehlen daher, die Potentialfläche in östlicher Richtung auszuweiten, sodass ein Abstand von 150 m zum FFH-Gebiet eingehalten wird. Für diese Erweiterung liegt eine fundierte ökologische Begründung vor, die die spezifischen Gegebenheiten und Schutzbedarfe des angrenzenden FFH-Gebiets berücksichtigt.

Karte 2: Potentialfläche Windpark Wohnste mit einem Abstand von ca. 300 m zum FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ (vgl. Anlage 1).

3. Naturschutzfachliche Einschätzung

Das betroffene, östlich der Potenzialfläche liegende, FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“, welches einen Teil der Ramme enthält, ist primär aufgrund seiner aquatischen Lebensräume und der damit einhergehenden Artenzusammensetzung von naturschutzfachlicher Bedeutung. Die im Standarddatenbogen aufgeführten schutzbedürftigen Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, wie Kammmolch, Rapfen, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Lachs, Fischotter, Große Moosjungfer und Grüne Flussjungfer sind in den jeweils artspezifischen Lebensformen an den aquatischen Lebensraum gebunden und gelten nicht als windkraftsensibel.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

Negative Auswirkungen eines Windenergieprojekts sind daher nicht zu erwarten.

Hauptgefährdungsursachen für Fließgewässer wie die Ramme sind laut BfN (2024) Faktoren wie Stauhaltungen, Uferverbau oder Gewässerbegradigung sowie fischereiliche und intensive freizeitliche Nutzung. Daher sind der Erhalt der Wasserqualität, die Förderung der Ufervegetation und die Bewahrung des natürlichen Lebensraums von besonderer Bedeutung. Schallimmissionen, visuelle Einflüsse und Schattenschlag, wie sie durch WEA entstehen können, haben in diesem Fall aufgrund der Entfernung von ca. 150 m voraussichtlich keine signifikanten negativen Auswirkungen auf diese Schutzgüter oder den Erhaltungszustand der genannten Organismen. Der tieferliegende Grabenbereich, der das Gewässer umgibt, wirkt zudem durch seine abschirmende Funktion als natürliche Barriere gegen akustische und visuelle Einflüsse.

Der linienhafte Biotopverbund entlang der Ramme, der für die Wanderung von Arten und deren genetischen Austausch essenziell ist, bleibt durch das Vorhaben unberührt und wird nicht beeinträchtigt, da keine Durchschneidung des Flusslaufs stattfindet. Da die Ramme weiterhin als Verbindungskorridor fungiert und oben genannte Organismen wie beispielsweise Fische an den Wasserlauf gebunden sind, ist die Durchgängigkeit des Biotopverbunds und somit der Erhalt der Biodiversität im Gebiet gewährleistet.

Zu Gewässern erster Ordnung ist laut dem Niedersächsischen Ministerialblatt (Niedersächsische Staatskanzlei 2021) ein Abstand von 50 m zu Windenergiegebieten vorgeschrieben. Bei der Ramme handelt es sich um ein weniger streng geschütztes Gewässer zweiter Ordnung (UHV Oberste Oste 2024), zu dem kein vorgegebener Mindestabstand eingehalten werden muss. Im vorliegenden Fall würde somit nach der Reduzierung des Abstands zum Windenergieprojekt knapp das Dreifache des geforderten Abstands zu Gewässern der nächsthöheren Kategorie gewährleistet werden, ohne dass dies erforderlich ist.

Ferner gilt die Vorgabe, dass Anlagen nur so errichtet werden dürfen, dass keine schädlichen Veränderungen des Gewässers zu erwarten sind (Niedersächsische Staatskanzlei 2021). Durch die regelmäßig stattfindende Unterhaltung des Gewässers sowie die landwirtschaftliche Nutzung in unmittelbarer Nähe kommt es bereits zu einer Veränderung des natürlichen Habitats und des ökologischen Zustands. Die bewirtschafteten Agrarflächen reichen bis auf etwa 3 m an die Böschungsoberkante heran, wodurch ein Einfluss auf die Ufer- und Gewässerökologie besteht. Durch eine Reduzierung des Abstands zur Potentialfläche auf etwa 150 m wird keine zusätzliche relevante Beeinträchtigung erwartet.

Zu berücksichtigen ist, dass sich in der Umgebung der Potenzialfläche ein

„Schwarzstorch-Lebensraum“ (regionale Bedeutung) befindet. Im Rahmen der diesjährigen leitfadenkonformen Kartierungen durch unseren Gutachter Dipl.-Biol. Uwe Handke, konnte kein Schwarzstorchvorkommen oder nahrungssuchende Schwarzstorche im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Die Untersuchung deutet auf eine geringe Wahrscheinlichkeit hin, dass der Schwarzstorch das Gebiet tatsächlich und regelmäßig nutzt. Diese Art lebt überwiegend zurückgezogen in Wäldern und ist auf das Vorhandensein von Gewässern in ihrem Lebensraum angewiesen, da sie sich hauptsächlich von Fischen, Amphibien und Insekten ernährt (Elliot et al. 2020). Ein zukünftiges Vorkommen wäre daher vor allem innerhalb des FFH-Gebiets mit seinen Fließgewässern sowie in den umliegenden Wäldern zu erwarten. Die landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen der Potentialfläche gehören nicht zum typischen Lebensraum des Schwarzstorchs, sodass dort kein Vorkommen zu erwarten ist. Obwohl zusätzliche Windenergieanlagen ein theoretisches Risiko darstellen könnten, falls der Schwarzstorch das Gebiet überfliegt, ist die Region bereits durch bestehende Anlagen vorbelastet. Daher ist keine signifikante zusätzliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Insgesamt kann die Reduktion des Abstands aus naturschutzfachlicher Sicht als unbedenklich bewertet werden. Weder für das Gewässer und seine Organismen noch für potenzielle Schwarzstorch-Lebensräume sind nachteilige Effekte zu erwarten.

4. Neubewertung der Potenzialfläche 039 – nördlich von Wohnste II

Karte 3: Potentialfläche Windpark Wohnste mit einem Abstand von ca. 150 m zum FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ (vgl. Anlage 2).

Mit der Erweiterung der Potentialfläche in östlicher Richtung und der Reduzierung des Abstands auf 150 m zum FFH-Gebiet wird eine Windparkerweiterung um eine zusätzliche Anlage im Vergleich zur bisherigen Anlagenanzahl in der Potentialfläche des Regionalplanentwurfs

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	möglich. Die Fläche würde dabei 152 ha umfassen. 5. Zusammenfassung Der Planentwurf zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 identifiziert geeignete Potenzialflächen für Windenergie, darunter das Gebiet nördlich von Wohnste. Besondere Berücksichtigung in der Flächenausweisung findet der Arten- und Gebietsschutz, insbesondere der Schutz von windkraftsensiblen Arten. Die planerische Analyse der Potenzialfläche zeigt jedoch, dass selbst unter Einhaltung von einem reduzierten Abstand von 150 m zum FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ keine nachteiligen Effekte für den Lebensraum oder die darin lebenden Organismen zu erwarten sind. Auf dieser Grundlage erscheint eine Erweiterung der Potenzialfläche 039 als logische Konsequenz, was hiermit empfohlen wird.	
Windpark Klein Wohnste GmbH & Co. KG Fläche 040	1. Einleitung Aufgrund des am 17. April 2024 im Niedersächsischen Landtag beschlossenen „Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächenanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften“, ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, mindestens vier Prozent der Kreisfläche für die Windenergienutzung auszuweisen. Zur Umsetzung dieser Vorgaben ist eine Änderung des bestehenden Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme) erforderlich, in dem Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden. Im Rahmen des Planentwurfes zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung wurden die Gebietsblätter mit 105 Potenzialflächen für Windenergie sowie die zugehörigen Pläne und Unterlagen am 22. Mai 2024 im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung im Rotenburger Kreishaus vorgestellt und erläutert. Auf einer der identifizierten Flächen (Potentialfläche 040 - östlich von Wohnste, im weiteren „Potentialfläche“) beabsichtigt die Windpark Klein Wohnste GmbH & Co. KG einen Windpark zu errichten. Für die Potenzialfläche, die in der Gemeinde Wohnste liegt, wurden zwei Bewertungskriterien mit hohem Konfliktrisiko identifiziert: „Rohstoffabbaugebiet - Torfabbauflächen im Weißen Moor bei Wohnste“ und „Artenschutz - Brutvogelvorkommen mit Nahbereichen gem. § 45b Abs. 2 BNatSchG“. In dieser Stellungnahme wird besonders das Thema „Artenschutz – Brutvogelvorkommen mit Nahbereichen gem. § 45b Abs. 2 BNatSchG“ behandelt, da es einen signifikanten Einfluss auf die Potentialfläche hat.	Die einleitenden Ausführungen unter 1. werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen unter 2. sind nicht korrekt. Nach Abzug der Fläche des Nahbereichs um den Brutplatz des Uhus sowie nach Abzug des Rohstoffabbaugebietes, das jetzt renaturiert wird, verbleiben noch 23 ha. Damit wird die Mindestfläche von 25 ha für Vorranggebiete für Windenergie nicht erreicht.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	2. Bewertung der Potenzialfläche 040 – östlich von Wohnste (Restfläche) Karte 1: Bewertungskarte aus den Gebietsblättern des Landkreis Rotenburg (Wümme) (Stand Mai 2024). *[Die Abbildung ist nicht eingefügt da sie unverändert aus den Unterlagen des Landkreises übernommen wurde.]* Im Planentwurf des Landkreises wurde die Potentialfläche östlich von Wohnste um den Nahbereich eines Uhu-Brutplatzes (500 m) und um zu renaturierende Torfabbauflächen reduziert (vgl. Karte 2 / Anlage 1). In der Abschlussbewertung wurde erörtert, dass das Gebiet nicht als Vorranggebiet übernommen wird, da für eine Ausweisung keine ausreichend große Restfläche verbleibt. Die Reduzierung der Flächen hat zwar wesentliche Einwirkungen auf das Plangebiet, aufgrund der beträchtlichen Ursprungsgsgröße des Potenzialkomplexes 040 verbleibt jedoch weiterhin ausreichend Raum für eine substanzielle Windenergieplanung am Standort Wohnste (vgl. Karte 2/ Anlage 1). Karte 2: Rot: Verbleibende Potentialfläche Windpark Klein Wohnste reduziert um das Torfabbaugebiet und den Uhu-Nahbereich (vgl. Anlage 1). Auch ohne die Bereiche, die als Torfabbauflächen genehmigt wurden und renaturiert werden und den Bereich, der sich mit dem Nahbereich des Brutplatzes eines Uhus überlagert, bietet die Potentialfläche Platz für bis zu sechs Windenergieanlagen.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Windpark Klein Wohnste GmbH & Co. KG Fläche 040	3. Kartierergebnisse 2024 Brutvögel spielen eine bedeutende Rolle im Ökosystem und unterliegen daher einem besonderen Schutz. Der Uhu ist die größte europäische Eule und ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Uhus gehören nach der Anlage 1 zum § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten und sind durch ihre geringen Reproduktionsraten und spezifischen Lebensraumansprüche besonders empfindlich gegenüber Störungen. In den aktuellen Roten Listen für Deutschland (Ryslavy et al. 2020) und Niedersachsen/Bremen (Krüger & Sandkühler 2021) gilt der Uhu als ungefährdet. Die Bestände des Uhus haben in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Für das Thema „Artenschutz – Brutvogelvorkommen mit Nahbereichen gem. § 45b Abs. 2 BNatSchG“ wurde für die Potentialfläche ein hohes Konfliktrisiko angenommen, da sich östlich des Gebiets der Brutplatz eines Uhus befand (Datenquelle: „LK ROW 2024“). Aus welchem Jahr der letztmalige Brutnachweis des Uhus stammt, lässt sich aus den Unterlagen des Landkreises Rotenburg (2024), nicht entnehmen. Somit wurde die Potentialfläche um den Bereich reduziert, „[..], der sich mit dem Nahbereich des Brutplatzes eines Uhus überlagert [..].“ Die diesjährigen leitfadenkonformen Untersuchungen zur Horstsuche und Horstkontrolle konnten jedoch keinen Brutplatz des Uhus östlich der Potentialfläche nachweisen. Stattdessen haben die avifaunistischen Brutvogelkartierungen, durchgeführt durch unseren beauftragten Gutachter Dipl.-Biol. Uwe Handke, den erfolgreich bebrüteten Brutplatz des Uhus (ein Jungvogel nachgewiesen) in einem am Waldrand gelegenen Horststandort südwestlich von Wiegersen verifiziert. Fotos und punktgenaue GPS-Daten liegen vor (vgl. Bild 1, *nicht abgedruckt*). Wiegersen ist ein Ortsteil der Gemeinde Sauensiek im Landkreis Stade, der an die Gemeinde Wohnste angrenzt. Da sich der Brutstandort des Uhus verlagert hat, besteht nach gesetzlicher Definition kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Uhu in der Potentialfläche. Den Kartierbericht von Herrn Dipl.-Biol. Uwe Handke haben wir als Anlage 4 beigefügt. Der Uhu ist bekannt für seine hohe Nistplatztreue. Wenn ein Brutplatz erfolgreich genutzt wurde, kehren die Vögel in der Regel jedes Jahr dorthin zurück, solange die Bedingungen am Standort stabil und sicher bleiben. Allerdings können Uhus auch flexibel reagieren und neue Brutplätze suchen, wenn ihr aktueller Standort gestört oder gefährdet wird. Diese Flexibilität hilft ihnen, in verschiedenen Lebensräumen zu überleben und sich an veränderte Umweltbedingungen anzupassen. Im Umweltbericht (Entwurf, Stand 08.05.2024) zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Festlegung von	Den Ausführungen unter 3., 4. und 5. wird aber gefolgt. Dem Hinweis, dass der Brutplatz des Uhus inzwischen weiter nördlich liegt, wird nachgegangen. Es wird entsprechend geprüft, ob die Potenzialfläche 040 im zweiten Entwurf der RROP-Änderung als Vorranggebiet übernommen werden kann.

Vorranggebieten für die Windenergienutzung wird in Tabelle 4 die Betroffenheit kollisionsgefährdeter Vogelarten bewertet. Für den Uhu wird eine „durchschnittliche/hohe Ortstreue bis hohe Nistplatztreue“ festgestellt.

Die Gründe für den Wechsel eines Brutstandorts können vielfältig sein. Beispielsweise könnte ein Brutplatz aufgrund eines Prädationsereignisses aufgegeben werden, woraufhin sich der Uhu einen neuen und perspektivisch sicheren Brutplatz sucht. Die Kartierergebnisse belegen, dass der Uhu einen neuen Brutstandort gefunden hat, der, wie oben beschrieben, im Jahr 2024 bestätigt wurde. Unsere Erkenntnisse zum Uhu-Brutplatz beruhen somit auf aktuelleren Daten als die der Planung zu Grunde liegenden Daten aus dem Jahr 2023 (Umweltbericht, Entwurf, Stand 08.05.2024 zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung, Tab. 5)). Es ist so davon auszugehen, dass der Brutplatz auf Grund der Brutplatztreue der Art dauerhaft verlagert ist.

Daraus ergibt sich, dass das Uhu-Vorkommen in der Region nicht im Widerspruch zu einer Ausweisung eines Windenergiegebietes steht. Vielmehr sehen wir, dass diese Erkenntnisse beachtet werden müssen und für das Thema „Artenschutz“ die Einordnung als hohes Konfliktrisiko entfallen sollte. Demzufolge entsteht eine ausreichend große Potentialfläche, die für eine Ausweisung als Vorranggebiet geeignet ist.

4. Neubewertung der Potenzialfläche 040 – östlich von Wohnste

Mit der Berücksichtigung des neu entdeckten Uhu-Horstes in der Gemeinde Sauensiek ergibt sich eine erweiterte Flächenkulisse, die Platz für bis zu acht Windenergieanlagen (WEA) bietet (vgl. Karte 3/Anlage 2).

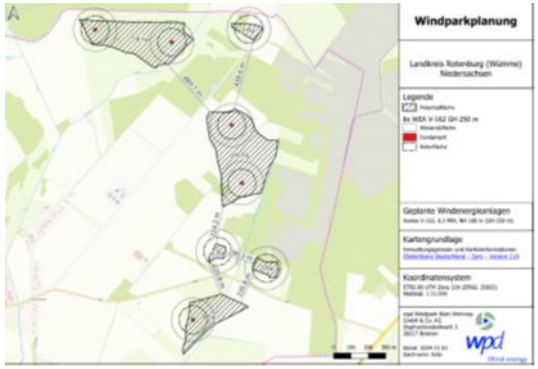

Karte 3: Gestreift: Potentialfläche Windpark Klein Wohnste. Angegeben sind Flächengrößen in Hektar und Entfernungen zwischen den Flächen in Metern (vgl. Anlage 2).

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

a) Brutplatz des Uhus außerhalb des zentralen Prüfbereichs

Der verifizierte Brutplatz des Uhus, einschließlich des genutzten Horststandortes, liegt mehr als 1.000 Meter von der Grenze der Potenzialfläche entfernt und somit deutlich außerhalb des gesetzlich definierten Nahbereichs von 500 Metern (gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG für die Art Uhu). Der Uhu-Brutplatz befindet sich damit ebenfalls außerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1.000 m für die Art Uhu (gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5), sodass gem. § 45b Abs. 4 Satz 1 BNatSchG die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit vermutet wird.

Aus planerischer Sicht wird der Abstand der geplanten WEA zum Uhu-Brutplatz weiter zunehmen. Für diese Stellungnahme wurde die äußere Grenze der Potenzialfläche als Grundlage für die Abstandsmessung herangezogen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die bindenden Abstände von den Mastfußmittelpunkten der WEA aus zu berechnen sind (vgl. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG). Perspektivisch wird der Uhu-Brutplatz somit in einem Abstand zu den geplanten WEA liegen, der deutlich außerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1.000 Metern verläuft.

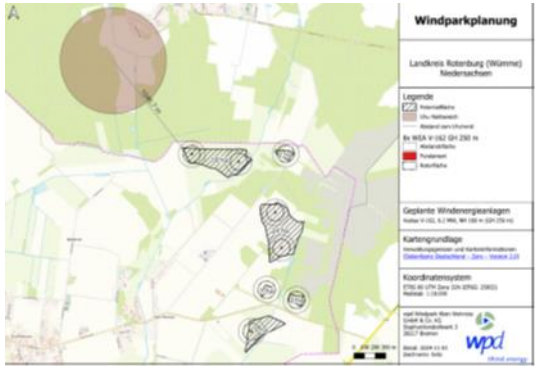

Karte 4: Gestreift: Potentialfläche Windpark Klein Wohnste. Braun: 500 m-Radius des Uhu-Brutplatzes incl. Abstandsmessung zwischen Uhu-Brutplatz und Potentialfläche (vgl. Anlage 3).

b) Mindestflächengröße von 25 ha eingehalten

Die Nichtberücksichtigung der Potentialfläche wurde im Gebietsdatenblatt auf Grund der Restriktionen durch den Torfabbau und den Artenschutz im Ergebnis auch damit begründet, dass eine nicht ausreichend große Restfläche verbleiben würde.

Als Ausschluss- und Abwägungskriterium sieht der Kriterienkatalog den Ausschluss von Potentialflächen vor, die eine Mindestfläche von 25 ha unterschreiten, um großräumige Streuungen einzelner oder weniger

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

Windenergieanlagen im Planungsraum zu vermeiden. Dabei werden Potentialflächen in einer Entfernung < 500 m zueinander als Einheit betrachtet. Auf Grund des Umstandes, dass der Uhu-Brutplatz sich verlagert hat, werden im Bereich der Potentialfläche wieder erhebliche zusätzliche Flächen frei. Dadurch wächst die Potentialfläche wieder insgesamt auf eine Größe von 56 ha an; auch liegen die einzelnen Teilflächen in Entfernungen von weniger als 500 m zueinander (vgl. Karte 3, Anlage 2), sodass auch das Mindestflächenkriterium eingehalten ist.

5. Zusammenfassung

Auf Grundlage des „Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächenanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften“ ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, mindestens vier Prozent seiner Kreisfläche für die Windenergienutzung auszuweisen. Der Planentwurf zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 identifiziert geeignete Potenzialflächen für Widenergie, darunter das Gebiet östlich von Wohnste.

Besondere Berücksichtigung in der Flächenausweisung findet der Artenschutz, insbesondere der Schutz des Uhus, einer streng geschützten und kollisionsgefährdeten Brutvogelart. Die planerische Analyse der Potenzialfläche zeigt jedoch, dass selbst unter Einhaltung der Sicherheitsabstände zum Brutplatz des Uhus ein substanzieller, zusammenhängender Windpark, der mit den Anforderungen des Naturschutzes im Einklang steht (vgl. Anlage 1), realisierbar ist. Auf dieser Grundlage erscheint eine Ausweisung der Potenzialfläche 040 als logische Konsequenz, was hiermit empfohlen wird.

Die Datengrundlage des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu „wertvollen Bereichen für Avifauna“ basiert auf der Quelle „LK ROW 2023“ (s. Umweltbericht, Tab. 5). Allerdings ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Jahr der letzte Brutnachweis des Uhus stammt. Die aktuellen avifaunistischen Untersuchungen aus dem Jahr 2024 belegen jedoch, dass sich der Brutstandort des Uhus außerhalb des Nahbereichs der Potenzialfläche verlagert hat. Der neue Brutplatz wurde erfolgreich südwestlich von Wiegersen verifiziert, weit außerhalb des 500-Meter-Schutzradius. Diese aktuellen Erkenntnisse zeigen, dass kein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für den Uhu mehr besteht, sodass das Uhuvorkommen der Ausweisung der Potenzialfläche als Windenergiegebiet nicht entgegensteht.

Im Ergebnis wäre die Potenzialfläche lediglich um das Torfabbaugebiet zu reduzieren, wodurch eine signifikant größere Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung stünde und die Realisierung von insgesamt acht modernen Windenergieanlagen möglich wäre (vgl. Anlage

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	2). Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Einstufung der Fläche als hohes Konfliktrisiko im Hinblick auf den Artenschutz zu revidieren und das Potenzialgebiet 040 als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen. Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass die wpd Windpark Klein Wohnste GmbH & Co. KG die Flächen im „Rohstoffabbaugebiet – Torfabbauflächen im Weißen Moor bei Wohnste“ für die kommenden Jahre vertraglich für die Nutzung der Windenergie gesichert hat. Eine Renaturierung kann daher nur in enger Abstimmung mit der Projektgesellschaft erfolgen. Da die Vereinbarkeit von Naturschutz und erneuerbaren Energien eine zentrale Rolle in der Energiewende spielt, schlagen wir dem Landkreis vor, gemeinsam ein Konzept zu entwickeln, das sowohl die Renaturierung als auch die Nutzung erneuerbarer Energien am Standort Wohnste in Einklang bringt.	
Sprecherteam Windpark Kalbe Fläche 042	Im Rahmen der zweiten Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 wurden im Landkreis Rotenburg (Wümme) insgesamt 105 Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie identifiziert. Unter diesen Flächen befindet sich eine in der Gemeinde Kalbe, bezeichnet als „042 – Bereich an der Autobahn A 1 bei Kalbe“ (siehe Abbildung 1). Abbildung 1: Potenzialfläche 042 - Bereich an der Autobahn A1 bei Kalbe *[Die Abbildung ist nicht eingefügt da sie unverändert aus den Unterlagen des Landkreises übernommen wurde.]* Diese Potenzialfläche wurde jedoch im ersten Entwurf der Windvorranggebiete (Stand Mai 2024), mit folgender Begründung nicht berücksichtigt: *„Die Potenzialfläche wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Es entfallen die Bereiche, die als Solarpark genutzt werden sollen. Nach Abzug dieser Flächen verbleibt für eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung keine ausreichend große Restfläche.“* Als Eigentümer ist es für uns unverständlich, weshalb die Potenzialstudie ausschließlich den Bereich in unmittelbarer Nähe der Autobahn A1 betrachtet und das eigentliche Potenzial in südöstlicher Richtung von vornherein ausschließt. Der Ausschluss dieser Flächen in südöstlicher Richtung basiert primär auf einem im Kriterienkatalog festgelegten Puffer von 800 m zum angrenzenden EU-Vogelschutzgebiet des Everstorfer Moors, wodurch die Potenzialfläche 042 entsprechend minimiert wird. Eine Reduzierung des Puffers zum EU-Vogelschutzgebiet würde jedoch weitere Fläche für die Windenergienutzung, auf den besagten Flächen, ermöglichen. Diesbezüglich verweisen wir auf die Windflächenpotenzialanalyse (Stand Oktober 2023) des Fraunhofer IEE und der Bosch & Partner GmbH, die vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die EU-Vogelschutzgebiete haben eine große avifaunistische Bedeutung. Der Abstand um das Schutzgebiet ist so gewählt, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten und somit zu einer Unzulässigkeit von Windenergievorhaben führt. Die Potenzialstudie des Landes Niedersachsen gilt als Grundlage zur Ermittlung des Flächenpotenzials und der daraus resultierenden Flächenziele. Wir weisen darauf hin, dass die Kriterien der niedersächsischen Windflächenpotenzialanalyse nicht bindend für die Landkreise bei der Aufstellung der eigenen Kriterien für die Ausweisung von Windenergieflächen sind.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	beauftragt wurde (siehe Abbildung 2). In der Windflächenpotenzialanalyse wird ein Puffer von lediglich 300 m zum EU-Vogelschutzgebiet berücksichtigt. Zudem wurden die genannten Flächen in dieser Studie mit niedrigen Konfliktrisiken bewertet, was für die Windenergienutzung spricht. Aus diesem Grund verstehen wir als Sprecher der Grundstückseigentümer nicht, warum der Landkreis Rotenburg (Wümme) in diesem Punkt vom oben benannten Gutachten abweicht. Warum werden die 800 m gewählt und nicht wie vom Gutachten vorgesehenen 300 m? Abbildung 2: Geeignete Flächen im Bereich des Ackerlandes (in Grüntönen dargestellt) Für die dargestellte Fläche bestehen Vertragsverhältnisse der insgesamt 47 Eigentümer mit der Firma RWE, die ihrerseits bereits ein umfangreiches Vogelgutachten in Auftrag gegeben hat. Die hochaktuellen Kartierungen (Abschluss im Jahr 2024) belegen u.a., dass im Umkreis von 1200 m (zentraler Prüfbereich) gemäß § 45b BNatSchG Anlage 1 keine kollisionsgefährdeten Brutvögel nachgewiesen wurden und die genannten Flächen für die Windenergienutzung geeignet sind. Auch die geäußerten Bedenken bzgl. einer möglichen Kollisionsgefahr sowie einer Barrierewirkung, konnten durch die Kartierungen widerlegt werden. Werden die Ergebnisse der Kartierungen berücksichtigt und der Abstand zum EU-Vogelschutzgebiet entsprechend reduziert, hätte der Bau der Windenergieanlagen (WEA) einen positiven Effekt auf die regionale Wertschöpfung. Durch den Betrieb der WEA würde der Ort Kalbe und umliegende Gemeinden finanziell profitieren. Zudem würden Arbeitsplätze in der Bauphase sowie langfristige Service- und Wartungsstellen in der Region geschaffen. Der Ausbau der Windenergie trägt somit nicht nur zur Sicherstellung der Energieversorgung bei, sondern unterstützt auch die lokale Wirtschaft und stärkt die finanzielle Eigenständigkeit der Gemeinde Kalbe und der umliegenden Region. Die Gemeinde Kalbe hat sich ebenso mehrheitlich positiv für eine Ausweisung eines entsprechenden Windenergiegebiets ausgesprochen. Wir appellieren daher an die zuständigen Planungsbehörden, den Abstand zum EU-Vogelschutzgebiet aufgrund der vorgebrachten Punkte zu	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	reduzieren um somit nachweislich geeignete Fläche als Windvorranggebiet auszuweisen.	
Privater Stellungnehmer Denker & Wulf AG Fläche 043	Wesentlicher Bestandteil des am 01.02.2023 in Kraft getretenen Bundesgesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land ist das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), das die Bundesländer verpflichtet, ausreichende Flächen für den Ausbau der Windenergie an Land zur Verfügung zu stellen. Niedersachsen muss danach bis 2032 insgesamt 2,2 % der Landesfläche für die Windenergie ausweisen, davon 1,7 % bis Ende 2027. Die Umsetzung dieser Flächenvorgaben in Niedersachsen und die Festlegung der regionalen Teilflächenziele erfolgte durch das Niedersächsische Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG). Der Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der Regionalplanung muss danach mindestens 8.288 Hektar (= 4,0 % der Kreisfläche) bis 2032 für die Windenergie ausweisen und davon bereits 3,09 % der Kreisfläche bis zum 31.12.2027. Mit der Aufstellung der 2. Änderung RROP kommt der Landkreis Rotenburg (Wümme) seiner Verpflichtung nach, diese Ziele zu erreichen. Ausweislich der Tabelle 2 „Vorranggebiete Windenergienutzung“ in der Begründung zur 2. Änderung des RROP hat die Einzelfallprüfung der Potentialflächen erfreulicherweise ergeben, dass die Fläche 043 – nördlich der Häsenheide bei Sittensen, die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Klein Meckelsen befindet, als Vorranggebiet Windenergienutzung ermittelt wurde. Ich möchte mit dieser Stellungnahme zum Ausdruck bringen, dass ich als Grundstückseigentümer die Ausweisung der Fläche 043 als Vorranggebiet Windenergie begrüße. 1. Die positive Ausgangslage und Akzeptanz in der Gemeinde Klein Meckelsen Seit geraumer Zeit sind wir als Grundstückseigentümer-Gemeinschaft im Austausch mit der Denker & Wulf AG, die das Projekt planerisch begleitet und umsetzen soll. Als Grundstückseigentümer haben wir uns geschlossen einem gemeinsam abgestimmten Konzept verpflichtet, so dass bei Ausweisung der Fläche mit einer optimalen Ausnutzung der Fläche und von einer zügigen Umsetzung auszugehen ist. Die Gemeinde ist über den Fortschritt der Planungen informiert und die gemeindlichen Belange werden in weiteren Gesprächen Anfang des Jahres 2025 erörtert. Die Planung der Windenergieanlagen (im Folgenden „WEA“) erfolgt dabei in enger Abstimmung mit den Vorgaben (Kriterienkatalog 13.02.23) des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie der Landesplanung. Sämtliche rechtlichen Anforderungen, insbesondere des	Die Ausführungen unter 1. und 2. sowie die Zustimmung zur Ausweisung der Fläche 043 nördlich der Häsenheide bei Sittensen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Bundesimmissionsschutzgesetzes und des Baugesetzbuches, einschließlich Abstandsregelungen und Schallgrenzwerte, wurden in die Planung einbezogen, um eine umwelt- und sozialverträgliche Realisierung sicherzustellen. 2. Die Standortpotentiale für die Windenergie In der Vorranggebietsfläche 043 ist die Errichtung eines Windenergieprojekts mit vier modernsten WEA möglich. Die Anlagen können Gesamthöhen von 250 Metern und einen Rotordurchmesser von ca. 175 Metern sowie eine Leistung von 6-7 Megawatt pro Anlage erreichen. Mit einer derzeit prognostizierten jährlichen Stromerzeugung von rund 80 Millionen Kilowattstunden der gesamten Planung können rechnerisch ca. 22.000 Haushalte mit Grünstrom versorgt werden. Somit leistet das Projekt einen signifikanten Beitrag zur regionalen Energieversorgung und zur Erreichung der Klimaziele. Daneben lassen sich die bestehenden Vorbelastungen durch die Autobahn A1, die ca. 900 m südlich des Plangebietes verläuft und auch die des ca. 1.000 m östlich gelegenen Gewerbe- und Industriegebietes immissionsschutzrechtlich als begünstigende Faktoren für ein Windenergieprojekt werten. Ergänzend bestätigen die Ergebnisse einer bereits durchgeführten Untersuchung von Großvogelhorsten nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Jahr 2024 die Eignung der Vorranggebietsfläche 043. Dabei ergab die Analyse, dass im Umkreis von kartierten 1.200 m zu den geplanten Anlagenstandorten keine Konfliktpotenziale mit Arten nach Anlage 1 des BNatSchG bestehen. Ergänzende Datenrecherchen zu weiteren Untersuchungsmaßnahmen sind bereits beauftragt.	
Privater Stellungnehmer Denker & Wulf AG Fläche 043	3. Kritik an der Pufferzone von 300 m zu FFH-Gebieten 3.1. Rechtliche Betrachtung Neben all diesen positiven Faktoren nehmen wir im Folgenden kritisch Stellung zu dem im Rahmen der Festlegung von Ausschlussflächen im ersten Entwurf der 2. Änderung des RROP vorgesehenen pauschalen Puffer von 300 m um FFH-Gebiete. Durch einen solchen Puffer wird nach der von der Regionalplanung vorgesehenen Gebietskulisse das Vorranggebiet im Osten begrenzt, da sich dort das FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ (2520-331 / FFHNR 30) befindet. Wir halten die pauschale Festlegung der 300 m-Pufferzone zu FFH-Gebieten auf der Ebene der Regionalplanung für abwägungs- und damit rechtsfehlerhaft. Es ist nicht erkennbar, ob überhaupt und gegebenenfalls mit welchen Abwägungsargumenten der Planungsträger bei der Gestaltung	Den rechtlichen Ausführungen unter 3.1 wird nicht zugestimmt. Der Abstand von 300 m zu FFH-Gebieten liegt im planerischen Ermessen des Landkreises. Der Abstand wurde festgesetzt, da FFH-Gebiete als Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Erhaltung oder Wiederherstellung bestimmter Lebensraumtypen oder Habitate von bestimmten Arten gelten. Wegen ihrer Bedeutung für den Naturschutz wurde eine Pufferzone von 300 m festgelegt, um sicherzustellen, dass die empfindlichen Gebiete geschützt sind und keine Störung durch Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe erfolgt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	der Gebietskulissen der Vorranggebiete von dem planerischen Ermessen Gebrauch gemacht hat, das er sich selbst in der Begründung zum Entwurf der 2. Änderung des RROP durch die gelbe Markierung einzelner Ausschlussgebiete eingeräumt hat. Für die Ausweisung der Pufferzone kann nicht ausreichend sein, dass im Abstand von weniger als 300 m Auswirkungen auf die NATURA 2000-Gebiete nicht „kategorisch auszuschließen“ sind und damit ein erhöhtes Genehmigungsrisiko besteht, wie es im Kriterienkatalog Tabelle A1 des RROP-Entwurfs heißt. „Kategorisch auszuschließen“ sind Auswirkungen von WEA auf eine (zu schützende) Umgebung praktisch nirgends, weshalb diese Herleitung für die Notwendigkeit einer Pufferzone an sich schon ins Leere läuft und mitnichten den von der Rechtsprechung entwickelten Aspekten für Einwirkungen von außerhalb in die Natura 2000-Ge-biete hinein entspricht. Im Zusammenhang mit der Lage von Nahrungshabitaten außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten, die den FFH-Gebieten in der Natura-2000-Kulisse gleichzustellen sind, hat das BVerwG grundlegend festgehalten: *„(1) Das Schutzregime des Art. 6 FFH-RL beschränkt sich flächenmäßig grundsätzlich auf das FFH-Gebiet in seinen administrativen Grenzen. Das Schutzkonzept der Habitatrichtlinie beruht auf zwei Säulen, nämlich zum einen dem ubiquitären Artenschutz (Art. 12 FFH-RL) und zum andern dem besonderen Gebietsschutz (Art. 6 FFH-RL). Letzterer knüpft an die Unterschutz-stellung einer bestimmten Fläche an. Dementsprechend definiert Art. 1 FFH-RL unter Buchstabe j ein "Gebiet" als "einen geographisch definierten Bereich mit klar abgegrenzter Fläche" und unter Buchstabe l ein "besonderes Schutzgebiet" als "ein ... ausgewiesenes Gebiet, in dem die Maßnahmen, die zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und/oder Populationen der Arten, für die das Gebiet bestimmt ist, erforderlich sind, durchgeführt werden". Das schließt aus, den Gebietsschutz mit Blick auf Folgewirkungen von Beeinträchtigungen gebietsexterner Flächen über die Gebiets-grenzen auszudehnen. Deshalb wäre es verfehlt, gebietsexterne Flächen, die von im Gebiet ansässigen Vorkommen geschützter Tierarten zur Nahrungssuche genutzt werden, in den Gebietsschutz einzubeziehen. Sind die dem Gebietsschutz unterfallenden Vorkommen auf die betreffenden gebietsexternen Nahrungshabitate zwingend angewiesen, um in einem günstigen Erhaltungszustand zu verbleiben, so ist das Gebiet, wie noch auszuführen sein wird, im Regelfall des Art. 4 Abs. 1 Satz 1 FFH-RL, falsch abgegrenzt und muss auf diese Nahrungshabitate ausgedehnt werden. Dagegen wäre es systemwidrig, die Habitate losgelöst von der Gebietsabgrenzung als durch die Erhaltungsziele des Gebiets mitumfasst zu behandeln.“*	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	(BVerwG, 14.04.2010 - 9 A 5/08 -, BVerwGE 136, 291-332, Rn. 32; vgl. aktuell auch im Kontext Windenergie etwa OVG Rheinland-Pfalz, 04.01.2024 - 1 B 10987/23.OVG -, juris Rn. 23 und 26). Naturgemäß kann auf der Ebene der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) eine vertiefte Prüfung nicht stattfinden. Dennoch ist das Verlangen einer bestmöglichen Abwägung auf Planungsebene nicht unverhältnismäßig, da eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sachnotwendig von den im Rahmen der Planung verfügbaren Detailkenntnissen abhängig und die Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Kohärenzsicherungsmaßnahmen an die Leistungsgrenzen des jeweiligen planerischen Instruments gebunden ist. Insofern hat die erforderliche Verträglichkeitsprüfung nur nach Maßgabe dieser Erkenntnis- und Leistungsgrenzen der Planung zu erfolgen und darf im Übrigen auch auf ein nachfolgendes im-missionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren verlagert werden (so BVerwG, 24.03.2015 - 4 BN 32/13 -, juris Rn. 34 f.). Vorliegend ist allerdings nicht erkennbar, dass seitens des Landkreises überhaupt eine Abwägung für die Festlegung der Pufferzone erfolgt ist. Mit der pauschalen Annahme der Erforderlichkeit des Umgebungsbereichs ist der erforderlichen Ermittlungstiefe und Abwägungs-dichte nicht Rechnung getragen. Die pauschale Festlegung der Pufferzone steht im Übrigen auch im Widerspruch zum verbindlichen niedersächsischen Windenergieerlass („Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen“) vom 20.07.2021, der dem Abwägungserfordernis nach den Grundsätzen der Rechtsprechung Rechnung trägt, in dem er den auf der Planungsebene zu beachtenden Abwägungsmechanismus klar vorgibt. In Ziffer 2.9.3 „Einwirkungen in FFH- und Vogelschutzgebiete“ wird dort für die Ebene der Raumordnung und Bauleitplanung ausdrücklich auf den Abwägungsmechanismus des § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Bezug genommen. Dort heißt es: *„… In diesen Fällen ist somit die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in das Planungs-verfahren zu integrieren. Lässt diese eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erwarten, so kommt eine Windenergienutzung in Betracht. Wird eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung eines FFH- und/oder Vogelschutzgebietes, ……, festgestellt, ist das Projekt nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Sodann ist zu prüfen, ob Ausnahmen möglich sind, ob § 34 Abs. 4 BNatSchG einschlägig ist und welche Kohärenzmaßnahmen erforderlich würden (vgl.*	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	auch OVG Lüneburg, Urteil vom 26.02.2020 – 12 KN 182/17, Rn. 121)“. Selbst innerhalb eines FFH-Gebietes soll danach eine Windenergienutzung nicht per se ausgeschlossen sein, sondern erst nach entsprechendem Ergebnis einer FFH-Verträglichkeits-prüfung. Erst recht muss das dann für die nähere Umgebung eines FFH-Gebietes gelten, denn, so wird im Windenergieerlass unter Ziffer 2.9.3 für Vogelschutzgebiete weiter ausgeführt: *„WEA, die außerhalb eines Europäischen Vogelschutzgebietes errichtet werden sollen, beeinträchtigen Gebietsbestandteile, die für dessen Erhaltungsziele und Schutzzweck maßgebend sind, allerdings in der Regel nicht mittels der von ihnen ausgehenden Immissionen erheblich. Durch die Errichtung der WEA kann aber ein Funktionsverlust des Schutzgebietes zu besorgen sein, etwa wenn sie die Gefahr einer möglichen Verriegelung des Gebietes mit sich bringen, oder wenn sie eine Barrierewirkung dergestalt entfalten, dass die Vögel daran gehindert wer-den, das Schutzgebiet zu erreichen (vgl. OVG Sachsen-Anhalt [Magdeburg], Urteil vom 20. 1. 2016 — 2 L 153/13).“* Die Festlegung einer pauschalen Pufferzone widerspricht demnach nicht nur den Grundsätzen der Rechtsprechung, sondern umgeht darüber hinaus diese Vorgaben des Windenergieerlasses. Auch die in § 2 EEG 2023 getroffene Wertentscheidung für das überragende Interesse an den Erneuerbaren Energien bekräftigt die vorstehende Argumentation, da das besondere öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in sämtlichen Abwägungsprozessen und wertungsoffenen Spielräumen auf allen Planungsebenen zu berücksichtigen ist.	
Privater Stellungnehmer Denker & Wulf AG Fläche 043	3.2. Artenschutzrechtliche Betrachtung Auch konkrete, gebietsbezogene Erwägungen führen dazu, dass sich die Notwendigkeit eines 300 m-Puffers zwischen der Vorrangfläche 043 und dem FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ nicht begründen lässt. Das FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ hat in erster Linie den Schutz der Niederungen des mäandrierenden Flusses inkl. Feuchtgrünland, Auwäldern, Moorwäldern und Heiden zum Ziel. Die zu schützenden Arten beziehen sich auf eben diese wasserbezogenen Lebensraumtypen, so z.B. Molche, Fische, Fischotter als wassergebundenes Säugetier und Insekten. Schon rein tatsächlich würde ein pauschaler 300 m-Abstandspuffer ohne Not über diese zweifellos von baulichen Eingriffen freizuhaltenden Lebensraumtypen des FFH-Gebietes hinauswirken. Ziel sollte vielmehr sein, die bestehende Ackerfläche, die bereits Teil des Vorrang-gebietes ist, weiter	Den Ausführungen unter 3.2 und 3.3 wird ebenfalls nicht zugestimmt. Die Entwicklung des FFH-Gebietes „Oste mit Nebenbächen“ (hier: Bachlauf der Ramme) als grüne Infrastruktur und als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG erfordert einen pauschalen Abstand von 300 m. Die Ramme dient nicht nur zum Schutz von wasserbezogenen Lebensraumtypen, sondern auch der Avifauna als Nahrungshabitat für Vögel. Der Puffer von 300 m zu FFH-Gebieten wird beibehalten. Die Ausführungen unter 4. werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Richtung Osten in das Vorranggebiet einzubeziehen, da hierdurch keine der geschützten Lebensraumtypen und Arten beeinträchtigt werden. Auf Ackerflächen zu errichtende WEA auch unter 300 m zum FFH-Gebiet erhöhen nicht das Konfliktpotential mit den genannten Schutzzielen, wobei hier gesondert erwähnt sei, dass ein Konflikt mit dem Fischotter generell nicht besteht. Eventuell auftretende Konflikte mit mobilen Arten wie Fledermäusen können, wie in der übrigen Landschaft auch, durch parameterbezogene Abschaltauflagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vermieden werden. Auch ein ausreichender Abstand zur Ramme und ihrer angrenzenden schützenswerten Biotoptypen (Landschaftsschutzgebiet „Aue und Ramme“; LSG-ROW 135) erfordert nicht den pauschalen Abstand von 300 m zum FFH-Gebiet. 3.3 Fazit der Kritik an der Pufferzone von 300 m zu FFH-Gebieten Nach dem Gesagten fordern wir den Landkreis auf, von seinem planerischen Ermessen Gebrauch zu machen und die Gebietskulisse des Vorranggebiets 043 ohne die Begrenzung durch den 300 m-Puffer im Osten neu zu gestalten. Auf diese Weise ließe sich das Potential der Vorrangfläche für die Gemeinde Klein Meckelsen noch effizienter nutzen und ein bis zwei weitere WEA-Standorte könnten im Sinne der Energiewende realisiert werden, ohne dass eine Pufferzone sich im Genehmigungsverfahren einschränkend auswirkt. Eine generelle Überprüfung sämtlicher ausgewiesener Vorrangflächen unter den genannten Aspekten wäre aus unserer Sicht durchaus im Sinne des Landkreises, auch um nötigenfalls einen gewissen Flächenpuffer für die Teilzielerreichung zu schaffen, falls einzelne Flächen bis zum Abschluss der Regionalplanung noch entfallen sollten. Die mit dem vorliegenden Entwurf zur 2. Änderung des RROP ausgewiesenen 4,01% liegen ja nur sehr knapp über dem Teilflächenziel von 4 % der Fläche des Landkreises. Unsere Argumentation lässt sich im Übrigen auch übertragen auf weitere im Themenbereich „Naturschutz/Gebietsschutz“ erfolgte pauschal festgelegte angrenzende Bereiche, beispielsweise zu Europäischen Vogelschutzgebieten. 4. Zusammenfassung Nach Abschluss des Aufstellungsprozesses und der regionalplanerischen Maßnahmen wird angestrebt, mit dem vorhandenen Baurecht das Projekt-Vorhaben zeitnah in konkrete Ergebnisse zu überführen.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Bahlburg Energie GmbH Fläche 043	Als Unternehmen im Bereich der Erneuerbaren Energien unterstützen wir das Vorantreiben der Energiewende und die Erreichung der Klimaziele. Gerne möchten wir daher die Gelegenheit nutzen, uns zum RROP zu äußern. Mit der Aufstellung der 2. Änderung des RROP kommt der Landkreis Rotenburg (Wümme) seiner Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) nach. Wir unterstützen die Ausweisung der Fläche 043 als Vorranggebiet Windenergie. Begründung: 1. Windenergie schont Ressourcen: Erneuerbare Energien produzieren heute schon günstigen und nachhaltigen Strom. Windenergie an Land verbraucht kaum Fläche und keine Ressourcen. 2. Windenergie sichert die Grundversorgung: Verschiedene Technologien im Bereich Erneuerbarer Energien müssen zusammenspielen, um die Energieversorgung ohne Atomkraft zu sichern. So kann z.B. Biogas die Spitzen abdecken, wohingegen Wind und PV für eine gesicherte Grundlast sorgen. In Zukunft kann über Elektrolyse Wasserstoff oder auch Methan aus Windenergie hergestellt werden, z.B. in Zeiten, in denen kein Strom benötigt wird - hierfür eignet sich die Fläche 043 mit ihrer Nähe zur BAB A1 und zu Gewerbebetrieben. 3. Windenergie stärkt den ländlichen Raum: In der Gemeinde Klein Meckelsen ist die finanzielle Lage als sehr kritisch anzusehen. Infrastruktur, wie Wirtschaftswege, etc. ist instand zu halten - hierfür fehlt auch langfristig das Kapital. Aus Gewerbesteuer und Abgaben kann die Gemeinde Projekte finanzieren, z.B. im sozialen Bereich. Auch die Unterstützung örtlicher Vereine wird somit möglich, ebenso wie weitere notwendige Investitionen zugunsten der Bürger Klein Meckelsens. 4. Der Standort eignet sich aufgrund seiner Lage: Durch die Autobahn A1 (ca. 900 m südlich des Plangebietes) und durch die (1.000 m östlich gelegene) Gewerbefläche gibt es immissionsschutzrechtlich begünstigende Faktoren für ein Windenergieprojekt. Hinzu kommt, dass bereits eine Untersuchung von Großvogelhorsten nach dem Bundesnaturschutzgesetz in diesem Jahr erfolgt ist und die Eignung der Vorranggebietsfläche 043 bestätigt hat, bzw. kein Konfliktpotential ermittelt wurde. Der Standort erfüllt – auch durch die Abstände zur Wohnbebauung – somit auch die rechtlichen Rahmenbedingungen für ein solches Projekt. Wir bitten Sie daher, die Planungen für die Fläche 043 weiter voranzutreiben, um eine zügige Umsetzung zu gewährleisten.	Die Zustimmung zur Ausweisung der Fläche 043 als Vorranggebiet für Windenergie wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privater Stellungnehmer Fläche 045	Betrifft den Windpark 45 - „An der Obeck nördlich von Rüspel" (Ich) bin einer der Gewählten im Eigentümervorstand des oben genannten Gebietes. Daher spreche ich auch im Namen der gesamten Eigentümer. Der Brutplatz des Rotmilans teilt sich nicht mit dem Faunistischem Gutachten von TENNET. Laut dem öffentlichen Gutachten von TENNET wurde kein Brutnachweis entdeckt. Verlinkung: https://data.netzausbau.de/Vorhaben/3/PF/A4/21/Teil Gutachten Konzepte sonstige Unterlagen.zip Dort sind die entsprechenden Kartier Berichte + Pläne zu finden. Kartierungen sind in Teil L 06 bis 08 zu finden. Nach unserer Meinung muss die rausgenommene Fläche südlich Richtung Rüspel wieder einbezogen werden! Es kann nicht sein, dass nur weil eine Person einen Milan gesichtet hat, ein gesamtes Gebiet daraufhin ausgeschlossen wird. Der Milan hat ein großes Jagdgebiet. Er fliegt, lauert und bejagt eine immense Fläche. Als Jäger und Landwirt beäuge ich ihn auf meinen Flächen in der Gemeinde Heeslingen ebenso häufig, wie in der Gemeinde Elsdorf wo ich ebenfalls am ackern bin. Dann dürften wir im Landkreis wohl Überhaupt keine WKA aufstellen. Dieses Schreiben versteht sich als Einwand gegen den Beschluss von der Sitzung am 13.06.2024 und möchte in Widerrufung gehen!	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Brutnahbereich des Rotmilans wird im nächsten Entwurf nicht weiter berücksichtigt. Der deswegen herausgenommene Teil der Potenzialfläche wird während der weiteren Abwägung erneut betrachtet.
Vorstand Windpark Frankenbostel / Freyersen Fläche 045	Mit Bezug auf die Bekanntmachung zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) möchte ich die Entscheidung hinterfragen, das baufähige Windparkgebiet in der Gemarkung Freyersen aufgrund des Vorkommens eines Rotmilans zu sperren. In der Sitzung vom 13.06.2024 wurde der Änderungsentwurf des RROP gebilligt. Dagegen möchte ich mit meiner Stellungnahme in Widerrufung gehen. Gemäß den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes steht der Schutz von Populationen und nicht von Einzelindividuen im Vordergrund. Rote Liste BRD: Aufgrund positiver Bestandsentwicklung wurde der Rotmilan aus der Roten Liste "entlassen". Quelle: https://nrw.nabu.de/natur-und-landschaft/landnutzung/jagd/jagdbarearten/greifvoegel/06751.html Einzelne Windenergieanlagen beeinträchtigen die Population nicht in einem Maße, das eine Sperrung des gesamten Gebiets rechtfertigen würde. Ich fordere den Landkreis auf, die Entscheidung zur Sperrung der Gemarkung Freyersen auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstands zum Rotmilan und den naturschutzrechtlichen Bestimmungen erneut zu prüfen. Es ist wichtig, zwischen dem Schutz einzelner Individuen und einer nachhaltigen, gesamtheitlichen Umweltpolitik zu differenzieren.	Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt. Der Brutnahbereich des Rotmilans wird im nächsten Entwurf nicht weiter berücksichtigt. Der deswegen herausgenommene Teil der Potenzialfläche 045 wird während der weiteren Abwägung erneut betrachtet. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Regionalplanung die Belange der Bundeswehr zu berücksichtigen hat. Flächen bzw. Teilflächen, die aufgrund von wichtigen Belangen der Bundeswehr herausfallen, können nicht als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen werden. Dies trifft auf einen Großteil der Gemarkung Freyersen zu.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
ABO Energy GmbH & Co. KGaA Fläche 049	Die ABO Energy GmbH & Co. KGaA (vormals ABO Wind AG) ist seit 28 Jahren als Projektentwickler erfolgreich im Bereich der erneuerbaren Energien tätig. Kerngeschäft sind die Planung, Finanzierung und Errichtung von Wind- und PV-Parks sowie Batteriespeichern in Deutschland. ABO Energy begrüßt die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 (im Folgenden RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie-nutzung und das damit einhergehende Bestreben, der Windenergie mehr Raum zu verschaffen. Durch die Förderung der Windenergie wird ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende geleistet. Bereits seit Juli 2023 beschäftigt sich ABO Energy mit der konkreten Planung von Windenergieanlagen (im Folgenden WEA) südöstlich der Ortschaft Badenstedt und südwestlich der Ortschaft Oldendorf (Zeven). Das gegenständliche Projektgebiet wurde bereits im Rahmen der am 17.05.2023 veröffentlichten Arbeitskarte des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Potenzialfläche für die Windenergienutzung dargestellt. Die Potenzialfläche wird im Entwurf zur Änderung des RROP mit Stand Mai 2024 unter der Flächenbezeichnung „049 – südöstlich von Badenstedt“ aufgeführt und bewertet. Die Planung und Realisierung der WEA am gegenständlichen Standort stehen in Abhängigkeit zur Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP des LK Rotenburg (Wümme). Daher beteiligen wir uns fristgerecht im Zuge des förmlichen Beteiligungsverfahrens (vom 16.09.2024 – 29.11.2024) zum Entwurf des RROP des LK Rotenburg (Wümme) und beziehen Stellung zur Potenzialfläche „049 – südöstlich von Badenstedt“. Im Rahmen der Abschlussbewertung der veröffentlichten Potenzialflächen werden unterschiedliche Gründe aufgeführt, die dazu führen, dass die Potenzialfläche „049 – südöstlich von Badenstedt“ nicht als Windvorranggebiet übernommen werden soll. ABO Energy ist allerdings davon überzeugt, dass der Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP keine erheblichen und vor allem unlösbaren Konflikte entgegenstehen und an der Ausweisung seitens des Landkreises Rotenburg (Wümme) festgehalten werden sollte. In der nachfolgenden Stellungnahme erläutern wir Ihnen Gründe und Sachverhalte, die die besondere Eignung der Potenzialfläche „049 – südöstlich Badenstedt“ als Windvorranggebiet verdeutlichen.	Die grundsätzliche Zustimmung zur 2. Änderung des RROP zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie sowie die Ansicht, dass Fläche 049 südöstlich von Badenstedt laut Stellungnahme für die Windenergie geeignet wäre, werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
ABO Energy GmbH & Co. KGaA Fläche 049	**Abgrenzung der Potenzialfläche für Windenergie „049 – südöstlich von Badenstedt“** Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat zur Ermittlung geeigneter Flächen für die Windenergienutzung zunächst Kriterien für Ausschlussflächen festgelegt. Nach Abzug dieser Ausschlussflächen verbleiben Potenzialflächen, welche sich grundsätzlich für die Errichtung und den Betrieb von WEA eignen würden. Diese Potenzialflächen wurden anschließend im Rahmen einer Einzelfallprüfung bewertet. In der Tabelle 1 sind die Kriterien aufgeführt, anhand derer sich die im Entwurf des RROP dargestellte Potenzialfläche „049 – südöstlich von Badenstedt“ für Windenergienutzung ergibt. Zusätzlich zu den u.g. Kriterien wurde ein Abstand von 75 m von baulichen Anlagenteilen zu den u.g. Kriterien seitens des Landkreises gefordert. Die weiteren Ausschlusskriterien kommen bei dieser Fläche nicht zum Tragen und werden daher hier nicht weiter aufgeführt. Diese Vorgaben berücksichtigend ergibt sich eine Potenzialfläche von ca. 38 ha, in welcher in den Planungen der ABO Energy bis zu acht WEA-Standorte (Fundamente) platziert werden können. | Beschreibung des Gebietstyps	Abstand | |---|---:| | Wohngebäude (Oldendorf / Brümmerhof) | 800 m | | FFH-Gebiet | 300 m | | Schienenstrecke | 100 m | | Landschaftsschutzgebiet | Fläche | | Vorbehaltsgebiet Wald | Fläche | *Tabelle 1: Abgrenzungskriterien der Potenzialfläche für Windenergienutzung „049 – südöstlich von Badenstedt“* In der nachfolgenden Abbildung 1 werden die vorher genannten Abgrenzungskriterien sowie das daraus resultierende Vorranggebiet für Windenergienutzung (orange Umrandung) kartographisch dargestellt. Die abgebildete Fläche entspricht zu großen Teilen der seitens der Regionalplanungsbehörde in der Arbeitskarte dargestellten Potenzialfläche und ist für uns weitestgehend nachvollziehbar. Lediglich die Abgrenzung hinsichtlich der Abstände zu Wohngebäuden scheint voneinander abzuweichen, sodass im nordöstlichen sowie südwestlichen Teil geringfügige Flächenabzüge in unserer Planung entstehen. Außerdem lässt sich die Abgrenzung hinsichtlich des Landschaftsschutzgebiets „Stein- und Hügelgräberfriedhof in der Steinahlkenheide“ aus unserer Sicht nicht eindeutig reproduzieren. Die uns vom Land Niedersachsen zur Verfügung gestellten Daten der Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete bilden das Landschaftsschutzgebiet „Stein-	Zur Abgrenzung der Potenzialfläche ist folgendes anzumerken: Die Abgrenzungen des Landschaftsschutzgebietes sind in der interaktiven Karte des Landes Niedersachsen tatsächlich nicht deckungsgleich mit den Daten des Landkreises. Da der Regionalplanung die Daten aus dem Naturschutzamt zur Verfügung gestellt wurden, werden diese beibehalten. Die weiteren Differenzen lassen sich vermutlich aus den Wohngebäude-Daten ableiten. Im veröffentlichen Entwurf wurde lediglich der Datensatz „1000-Wohngebäude“ genutzt. In der Überarbeitung wird neben dem 1000 ALKIS Datensatz ebenfalls der 1210 Datensatz genutzt, um alle Wohngebäude wiederzugeben. Die südwestliche Grenze wird nach der Überarbeitung ähnlich wie beim Stellungnehmer aussehen. Zum Landschaftsschutzgebiet „Stein- und Hügelgräberfriedhof in der Steinalkenheide“ ist folgendes anzumerken: Direkt angrenzend an die Potenzialfläche 049 liegt das LSG Steinalkenheide mit dem gleichnamigen Grabhügelfeld sowie einem Großsteingrab. Bei den Grabhügeln und dem Großsteingrab handelt es sich um Bodendenkmale nach § 3 Abs. 4 NDSchG, die gleichzeitig Baudenkmale nach § 3 Abs. 2 NDSchG sind. Es handelt sich um das größte erhaltene Grabhügelfeld im Kreisgebiet. Neben den einzelnen Bodendenkmalen bestimmt auch die landschaftliche Situation den Wert des Gesamtdenkmals. Grabhügel und Großsteingräber waren nicht nur Begräbnisstätten, sondern auch Landmarken mit Fernwirkung, an denen sich Wege, Grenzen usw. orientierten. Die Sichtbarkeit des Umfeldes ist bei dieser Denkmalkategorie von hoher Bedeutung. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie in unmittelbarer Nachbarschaft der Kulturdenkmale würde den Gesamteindruck wesentlich beeinträchtigen. Die Umsetzung baulicher Maßnahmen können somit entgegen § 8 NDSchG stehen. Nach Einschätzung der Kreisarchäologie sollte der Abstand zum LSG Steinalkenheide mindestens 500 m betragen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	und Hügelgräberfriedhof in der Steinahlkenheide“ in einer rechteckigen Form ab. Dadurch verändert sich die westliche Flächenabgrenzung und es entfiele die kleine, westlichste Teilfläche. Der nördliche Teil der Potenzialfläche wird durch eine Schienenstrecke geteilt, welche bereits seit einigen Jahren stillgelegt ist. 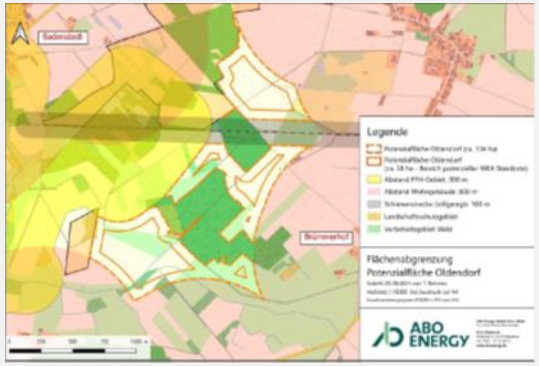 *Abbildung 1: Abgrenzung der Potenzialfläche für Windenergienutzung „049 – südöstlich von Badenstedt“ gemäß Ausschlusskriterien Entwurf RROP LK Rotenburg (Wümme) (Mai 2024)* Der Potenzialflächenkomplex verteilt sich insgesamt über eine sehr große Fläche, sodass trotz der vermeintlichen „Zersplitterung“ der Potenzialfläche durch die zuvor genannten Ausschlusskriterien ein sehr großes Potenzial zur Errichtung und zum Betrieb von bis zu acht WEA der modernsten Technologie besteht. Auf Grund der Ausdehnung des Potenzialflächenkomplexes können die technisch erforderlichen und ohnehin notwendigen Abstände der WEA untereinander (Standsicherheit, Turbulenzen) ohne Einschränkungen eingehalten werden. Somit entstünde auch optisch das Bild eines einheitlichen, zusammenhängenden Windparks, welcher sich in die Landschaft integrieren kann. **Lagebeschreibung der Potenzialfläche für Windenergie (049 – südöstlich von Badenstedt) inkl. Konfliktbewertung** Die Potenzialfläche „049 – südöstlich von Badenstedt“ befindet sich in zentraler Lage im Landkreis Rotenburg (Wümme), südöstlich der Ortslage Badenstedt und südwestlich der Ortslage Oldendorf im Gemeindegebiet der Samtgemeinde Zeven. Die Potenzialfläche ist von einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie großflächiger Sandabbaugebiete geprägt. Eine weitere infrastrukturelle und damit landschaftsprägende Vorbelastung der Potenzialfläche stellt die stillgelegte Bahnstrecke Wilstedt–Tostedt dar. Das erweiterte Umfeld der potenziellen Windvorrangfläche ist durch einen hohen Waldanteil geprägt, welcher die Ausdehnung der Fläche	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	begrenzt. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind das am westlichen Ende der Potenzialfläche angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Stein- und Hügelgräberfriedhof in der Steinahlkenheide“, das nordwestlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Untere Bade und Geest“ sowie das FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“, welches die Fläche im Westen limitiert. Eine Beplanung des Bereichs westlich des Landschaftsschutzgebiets „Stein- und Hügelgräberfriedhof in der Steinahlkenheide“ ist in unserer Projektplanung nicht vorgesehen. Einem konfliktfreien Erhalt des Stein- und Hügelgräberfriedhofs als prägendes Landschaftsmerkmal steht die Windenergienutzung somit nicht im Weg, da die Überplanung des Schutzgebiets nicht angestrebt wird. Wir erleben darüber hinaus in zahlreichen unserer Windparkprojekte archäologische Baubegleitungen, sodass wir der festen Überzeugung sind, dass die unterschiedlichen Interessen miteinander vereinbar sind. Gleichermaßen entsteht durch das Bauvorhaben auch eine Chance weitere, bisher nicht archäologisch untersuchte Bereiche zu erkunden, die ohne dieses Bauvorhaben niemals erschlossen werden würden. Im Umkehrschluss können mit Hilfe der finanziellen Einnahmen der Windenergienutzung für die örtlichen Gemeinden neue Tourismuspotenziale erschlossen werden. So ist der gegenständliche Stein- und Hügelgräberfriedhof in der Steinahlkenheide zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein eher selten besuchtes Tourismusziel in der Region. Dies liegt nicht zuletzt an einer unzureichenden Beschilderung sowie dem schlechten Zustand der Infrastruktur. ABO Energy hat in der Vergangenheit zahlreiche touristische Ziele aufgewertet bzw. überhaupt erst möglich gemacht. Windenergienutzung und Tourismus/Naherholung schließen sich nicht gegenseitig aus.	
ABO Energy GmbH & Co. KGaA Fläche 049	In der Abschlussbewertung der Gebietsblätter, die im Zuge der Änderung des RROP des Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlicht wurden, wird darüber hinaus eine Überschneidung mit einem Modellflugplatz inkl. Puffer als Konfliktpotenzial aufgeführt. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (2023) stellt in § 2 klar, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Weiterhin wird klargestellt, dass bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Somit muss festgehalten werden, dass die Nutzung der gegenständlichen Flächen als Modellflugplatz keinem Ziel der Raumordnung entsprechen kann, sondern vielmehr der Windenergie auf Grund des überragenden öffentlichen Interesses ein Vorrang eingeräumt werden muss.	§ 2 EEG ändert nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen (siehe Arbeitshilfe Wind-an-Land der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 03.07.2023, Kapitel 3.2.4). Sofern eine zeitnahe Abstimmung mit den Eigentümern des Modellflugplatzes zustande kommt, bitten wir um entsprechende Information. Sofern der Modellflugplatz erhalten bleibt, wird dieser auch weiterhin berücksichtigt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Möglicherweise lässt sich in Abstimmung mit dem örtlichen Verein des Modelflugplatzes und den betroffenen Grundstückseigentümern eine Einigung bzgl. einer Verlegung des Modellflugplatzes erwirken.	
ABO Energy GmbH & Co. KGaA Fläche 049	Im Rahmen der Abschlussbewertung im Gebietsblatt zum Entwurf des RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird ein Brutvogelvorkommen des Uhus angesprochen. Da dieser Konfliktpunkt aus unserer Sicht im Rahmen der Standortplanung gelöst werden kann, wird er im folgenden Kapitel unter dem Punkt Artenschutz behandelt. **Planungsdetails der Potenzialfläche für Windenergie (049 – südöstlich von Badenstedt)** a) Geplante Windenergieanlagen ABO Energy plant die Errichtung und den Betrieb von bis zu 8 Windenergieanlagen (WEA), die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Hierbei handelt es sich um WEA mit einer Nabenhöhe von ca. 175 m sowie einem Rotordurchmesser von ca. 170 m. Die installierte Nennleistung der geplanten WEA beträgt voraussichtlich > 7 Megawatt. Der prognostizierte Stromertrag entspricht einem rechnerischen Strombedarf von bis zu 40.000 Vier-Personen-Haushalten (á 4.000 kWh). b) Windverhältnisse Die Potenzialfläche „049 – südöstlich von Badenstedt“ weist insgesamt sehr gute Windverhältnisse für einen Binnenlandstandort auf. Auf einer Höhe von 175 m über Grund ist standardisierten Berechnungen zufolge mit Windgeschwindigkeiten von > 7 m/s zu rechnen. Dadurch ist ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA in der vorliegenden Potenzialfläche gegeben. c) Erreichbarkeit und Netzanschluss Der Standort ist auf Grund seiner zentralen Lage im Landkreis Rotenburg (Wümme) verkehrlich gut zu erschließen. Eine Anlieferung der Großkomponenten zur Errichtung der WEA könnte zum Beispiel über die Bundesstraße B71 kommend in Verbindung mit der L132 und dem örtlichen Straßennetz sowie vorhandenen Wirtschaftswegen erfolgen. Der Netzanschluss ist voraussichtlich im Umfeld des Windparks durch die Errichtung eines Umspannwerks entlang von vorhandenen Hochspannungsleitungen möglich. d) Artenschutz Wie bereits dargestellt werden von der Potenzialfläche für Windenergie „049 – südöstlich von Badenstedt“ zu umliegenden Schutzgebieten ausreichende Abstände eingehalten. Zudem findet im Bereich der Offenlandflächen eine	Zum Brutvogelvorkommen des Uhus ist folgendes anzumerken: Für die Prüfung des Tötungs- und Verletzungsverbots bei kollisionsgefährdeten Brutvögeln kann § 45b Absatz 1 bis 5 in Verbindung mit Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG sinngemäß angewendet werden. Liegt der Brutplatz eines kollisionsgefährdeten Brutvogels in dem Bereich zur Prüfung nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG, gelten die Regelvermutungen des § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG. Liegt die WEA im Nahbereich, liegt immer eine signifikante Risikoerhöhung vor, die nicht widerlegt werden kann (siehe Vollzugsleitfaden zu § 6 WindBG, Kapitel 3.2.2). Uhus gehören laut § 45b BNatSchG zu den zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Der Nahbereich des Uhus ist entsprechend zu berücksichtigen und aus Vorranggebieten Windenergie auszuschließen. Zum Fazit ist folgendes anzumerken: Es bleibt bei unserer Einschätzung aus dem RROP-Entwurf vom Mai 2024, wonach die Potenzialfläche zu streichen ist, da die potenziellen Konflikte in Summe zu hoch sind.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	intensive landwirtschaftliche Nutzung statt. Bei der Abschlussbewertung der Gebietsblätter zum Entwurf des RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird, wie zuvor bereits kurz erwähnt, ein Brutvogelvorkommen des Uhus dargestellt. In Bezug auf das Vorkommen eines Brutplatzes des Uhus im Nahbereich zur Potenzialfläche lässt sich das damit einhergehende als hoch bewertete Konfliktrisiko aus unserer Sicht nicht ausreichend begründen, zumal eine Standortplanung auch außerhalb des potenziellen Konfliktbereichs möglich wäre. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass sich gemäß der im Oktober 2021 in der 9. Fassung vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz herausgegebenen Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens die Gefährdungslage des Uhus von der Gefährdungskategorie 1 („vom Aussterben bedroht“) in der Roten Liste 1976 zur Gefährdungskategorie * („ungefährdet“) verbessert hat. Dies ist laut der Ausführung auf die Faktoren Arealausweitung, Besiedlung neuer Lebensräume und Veränderung der Landschaft sowie effektive Schutzmaßnahmen zurückzuführen. Auch die im gleichen Rahmen angefertigte Analyse zum Bestandstrend von 1996 bis 2020 weist für den Uhu eine Bestandszunahme von über 50 % auf, sodass 600 Reviere im Jahr 2020 im Vergleich zu einem einzigen Revier im Jahr 1976 verzeichnet werden konnten. Diese erfreuliche Bestandszunahme erfolgte trotz des parallel sehr stark angestiegenen Ausbaus der Windenergienutzung im gleichen Zeitraum. Die Ausweisung der Potenzialfläche als Windvorrangfläche stellt unseres Erachtens auch insofern kein inakzeptables Konfliktrisiko des Uhus dar, weil die geplanten WEA nach dem aktuellen Stand der Technik einen sehr großen unteren Rotordurchlauf aufweisen. Die ABO Energy plant im vorliegenden Projektgebiet Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 175 m sowie einem Rotorradius von ca. 86 m. Somit beträgt der untere Rotordurchlauf nahezu 90 m. Sowohl MIOSGA ET AL. (2019) als auch GRÜNKORN, T. & WELCKER, J. (2019) kamen in Telemetriestudien zu dem Ergebnis, dass die übliche Flughöhe von Uhus im Flachland deutlich unter 50 Metern Höhe liegt. Daher ist eine Kollision mit dem sich drehenden Rotor der von uns geplanten modernen WEA (unterer Rotor-durchlauf ca. 90 m) nahezu ausgeschlossen. Das verbleibende Restrisiko ließe sich durch zusätzliche Schutzmaßnahmen wie Ablenkflächen in windparkabgewandten Bereichen weiter reduzieren. Eine Verkleinerung oder gar Streichung der vorliegenden Potenzialfläche lehnen wir daher ab. e) Immissionen und bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung Die Potenzialfläche „049 – südöstlich von Badenstedt“ bietet mit dem aktuellen Flächenzuschnitt Platz für bis zu 8 WEA der modernsten	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Anlagentechnik. ABO Energy verpflichtet sich dazu, an den umliegenden Immissionspunkten die gesetzlich vorgegebenen Nachtschallpegel und Schattenrichtwerte einzuhalten. ABO Energy verpflichtet sich darüber hinaus, eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung umzusetzen, welche die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbilds in der Nacht erheblich verbessert und damit akzeptanzfördernd ist. f) Flächensicherung Die privaten Grundstückseigentümer der Potenzialfläche „049 – südöstlich von Badenstedt“ haben sich zu einer Eigentümergemeinschaft formiert und sich einheitlich für eine Zusammenarbeit mit der ABO Energy entschieden. Sie befürworten den geplanten Windpark, sodass eine optimale Nutzung des Potenzialgebietes möglich und eine einheitliche, wirtschaftliche Planung gewährleistet ist. Darüber hinaus haben bereits Gespräche mit der Lokalpolitik stattgefunden, die dem Bauprojekt ebenfalls positiv gegenübersteht. **Fazit** Vor dem Hintergrund der energiepolitischen Ziele sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene und dem damit verbundenen Ausbau der Windenergienutzung zur Umsetzung der Energiewende, insbesondere unter dem Aspekt, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) nach Vorgabe des Landes Niedersachsen 4 % seiner Kreisfläche für die Windenergie bereitstellen muss, halten wir es für zwingend erforderlich und unerlässlich, an der im Entwurf des RROP des Landkreis Rotenburg (Wümme) dargestellte Fläche „049 – südöstlich von Badenstedt“ festzuhalten und diese als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Sämtliche in der Abschlussbewertung der Gebietsblätter des Entwurfs des RROP aufgeführten Konfliktpotenziale stellen aus Sicht der ABO Energy keine unüberwindbaren Hindernisse für die Planung eines Windparks am Standort dar. ABO Energy ist bereit, weitere Untersuchungen der Potenzialfläche in enger Absprache mit dem Landkreis durchzuführen und auf Basis der Untersuchungsergebnisse eine optimierte Standortplanung umzusetzen. In zahlreichen Gesprächen sowohl mit betroffenen Anwohnern als auch der Lokalpolitik vor Ort haben wir eine breite Basis der Unterstützung für den geplanten Windpark erfahren. Da ABO Energy einen transparenten, auf regionaler Wertschöpfung basierenden Planungsansatz fährt, konnten die Mehrwerte für die Region klar herausgestellt und eine breite Akzeptanz vor Ort geschaffen werden. Insbesondere mit Blick auf die Versorgungssicherheit und damit verbundene	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	stabile Strompreise würde der geplante Windpark mit derzeit 8 WEA einen enormen Beitrag leisten. Bei den vorliegenden Windverhältnissen vor Ort erwarten wir einen prognostizierten Stromertrag, der dem rechnerischen Strombedarf von bis zu 40.000 Vier-Personen-Haushalten (á 4.000 kWh) entspricht. Der geplante Windpark würde demnach einen erheblichen Anteil zur Energiewende beitragen und die regionale Wertschöpfung ungemein ankurbeln.	
5 private Stellungnehmer Fläche 049	*(Es wurde jeweils eine wortgleiche Stellungnahme abgegeben wie die Stellungnahme der ABO Energy.)*	Siehe Abwägung zur Stellungnahme der ABO Energy GmbH & Co. KGaA.
ABO Energy GmbH & Co. KGaA Fläche 049	Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um unserer am 08.10.2024 eingereichten Stellungnahme zum potenziellen Vorranggebiet Windenergie südöstlich von Badenstedt (049) noch weitere Informationen beizufügen. Auf Grund der mitunter extrem langen Wartezeiten bzgl. Anfragen über die Vereinbarkeit von Windenergienutzung und Bundeswehr, haben wir uns an ein externes Beratungsunternehmen gewandt, um diese Belange zu prüfen. Neben der militärischen Luftfahrt wurden auch Belange der zivilen Luftfahrt berücksichtigt. Sie können der beiliegenden Bewertung entnehmen, dass den luftfahrtrechtlichen Belangen an dem vorliegenden Standort keine genehmigungsrelevanten Hindernisse entgegenstehen. Lediglich im Rahmen einer Standortoptimierung wird empfohlen, Veränderungen vorzunehmen. Dies ist für unsere weitere Planung kein Problem, da noch keine finalen Standortkoordinaten feststehen und die Fläche im Allgemeinen nicht in Frage gestellt wird. Auf Grund der positiven Rückmeldung würden wir uns freuen, die vorher genannten Themen in Ihrer Bewertung der Fläche entsprechend zu berücksichtigen. Bewertung des Windparkvorhabens Oldendorf mit 8 Windenergieanlagen bezüglich der Belange der Luftfahrt und des Radarführungsdienstes der Bundeswehr: Die Belange der Luftfahrt wurden anhand der aktuellen zivilen und militärischen Luftfahrtveröffentlichungen geprüft. Die Prüfung des Belangs LV-Radar basiert auf Kenntnisse der Bewertungskriterien und langjähriger Erfahrung mit ähnlichen Vorhaben. Vorhaben: Es ist geplant, 8 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 285 m über Grund und bis zu 319 m über NN zu errichten. Das Vorhaben	Der Nachtrag zur Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	befindet sich im Prüfbereich des Luftverteidigungsradars Visselhövede. Ergebnisse: Nachttiefflugsystem der Bundeswehr: Da zurzeit die Luftfahrtveröffentlichungen der Bundeswehr nicht eingesehen werden können, ist eine konkrete Betroffenheit nicht exakt bestimmbar. Bei der Bewertung habe ich eine alte Karteninformation verwendet. Danach beträgt die maximale Bauhöhe 365 m NN. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich das verändert hat. Segelflugplatz Tarmstedt: Die Sichtflugverfahren sind von der Planung nicht betroffen. Modellflugplatz Zeven: Die WEA 3 befindet sich in unmittelbarer Nähe zu dem Modellflugplatz Zeven. Daten über Schutzbereiche sind nicht verfügbar. In der Regel besteht bei Modellflugplätzen ein zugewiesener Luftraum von ca. 400 im Radius. Das Vorhandensein und die Rechtsverbindlichkeit ist mit der Landesluftfahrtbehörde zu klären. (…) LV-Radar Visselhövede: Das Vorhaben befindet sich ca.41 km im Nordwesten der Radaranlage. Die verschattungswirksamen Teile des Windparks können vom Radar erfasst werden. Die Bewertungskriterien der Bundeswehr werden nicht erfüllt. Es besteht ein Konflikt zwischen der WEA 1 und der WEA 2 und zwischen der WEA 3 und der WEA 5. Bei der WEA 1 und WEA 2 sind dabei ca.40 m aufzulösen (WEA 1 ca. 40 m nach Osten oder WEA 2 40 m nach Westen. Die Distanz kann auch auf beide WEA verteilt werden). Bei der WEA 3 und WEA 5 sind dabei ca. 165 m aufzulösen (WEA 5 ca. 165 m nach Osten. Das Verschieben der WEA 3 ist nicht sinnvoll, weil sie dann noch näher an den Modellflugplatz rücken würde.) Sollte eine Verschiebung nicht möglich sein, bleibt noch der Weg über ein signaturtechnisches Gutachten. Fazit: Bis auf den Modellflugplatz für die WEA 3, ist in einem Genehmigungsverfahren mit einer Zustimmung zu rechnen, wenn eine Verschiebung der Standorte entsprechend durchgeführt werden kann oder ein positives Gutachten vorgelegt wird. (…)	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Agrowea GmbH Fläche 050	Wir nehmen Bezug auf den nunmehr ausliegenden Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) und erlauben uns, Stellung zu nehmen. Angesichts der aktuellen politischen Ausrichtung der Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf eine Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, gilt es den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Belange möglichst raumverträglich sowie konfliktarm zu gestalten. Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz hat Niedersachsen statt der bisherigen ausgewiesenen Landesfläche in Höhe von 1,1 Prozent bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert in Höhe von 1,7 Prozent der Landesfläche als Zwischenziel zu erreichen, sowie bis zum 31. Dezember 2032 eine Fläche in Höhe von 2,2 Prozent für die Windenergie an Land auszuweisen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll schnellstmöglich vorangetrieben werden, um die Klimaschutzziele und Klimaneutralität zu erreichen. In Niedersachsen finden sich aufgrund der geographischen Gegebenheiten eine Vielzahl von hervorragenden Potenzialen für die Nutzung der Windenergie. Niedersachsen hat von der planerischen Möglichkeit Gebrauch gemacht die Ausweisung der notwendigen Flächen auf die kommunalen Planungsträger zu übertragen und kommunale Teilflächenziele festzulegen. Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der Regionalplanung beträgt das regionale Teilflächenziel 4,0 Prozent. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kommt dieser Planungspflicht derzeit nach, indem er das Regionale Raumordnungsprogramm neu aufstellt und geeignete und raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete der Windenergienutzung ausweist. Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht nur zu den Klimaschutzzielen des Landes Niedersachsen bekennt, sondern aktiv daran arbeitet, diese auch umzusetzen und auf der Grundlage eines straffen Zeitplanes die hierfür erforderlichen Flächen zu schaffen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich die Aufnahme des Gebietes „050 – nordwestlich von Kirchtimke“ und erlauben uns dennoch einige Punkte anzuregen. Struktur und Organisation des Windparks: Nach Aufnahme der oben benannten Fläche in den 2. zeichnerischen Entwurf der RROP hat sich eine Interessengemeinschaft der	Der Stellungnahme zur Fläche 050 nordwestlich von Kirchtimke kann nicht gefolgt werden. Die Fläche fällt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung aus den Potenzialflächen heraus. Durch eine nötige Vergrößerung des Abstandes zum Segelfluggelände Tarmstedt wird die Mindestgröße der Fläche für die Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie nicht mehr erreicht.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Grundstückseigentümer gebildet. Die Interessengemeinschaft hat zwischenzeitlich entschieden, mit der Firma Agrowea GmbH &Co. KG den geplanten Windpark zu entwickeln. Die Nutzungsverträge sind bereits abschließend erarbeitet und werden den Grundstückseigentümern in Kürze übersandt. Nach Unterschrift der Verträge wird im 2. Quartal 2025 eine Planungsgesellschaft gegründet, an der die Grundstückseigentümer des Gebietes mit insgesamt 54 % des Geschäftsanteils und die Firma Agrowea GmbH & Co. KG mit dem verbleibenden Teil von 46 % beteiligt sind. Die Firma Agrowea GmbH & Co. KG hat als führendes emsländisches Unternehmen in der Erzeugung von Strom aus Windkraft und fester Biomasse ein Konzept entwickelt, das auf die lokale Wertschöpfung am Standort eines Windparks setzt. Der Agrowea GmbH & Co. KG ist es wichtig, gemeinsam mit den GrundstückseigentümerInnen zu sprechen und Ihnen ein transparentes Konzept zur regionalen Wertschöpfung durch die Beteiligung der BürgerInnen und Gemeinden vorzustellen. Im Landkreis Rotenburg konnte sich die Agrowea GmbH & Co. KG in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den GrundstückseigentümerInnen die Projekte „30 – Bereich Breddorf, Hepstedt, Tarmstedt“, „37- westlich von Wohnste“, „50 – nordwestlich von Kirchtimke“, „54 – Bereich Vorwerk“, „62 – südwestlich von Hamersen“, „63 – westlich von Drögenholz“, „79 – am Bullerberg und Bunkerberg südwestlich von Scheeßel“ und „98 - östlich von Süderwalsede“ durch Nutzungsverträge sichern. Insgesamt konnte die Agrowea GmbH & Co. KG in Zusammenarbeit mit den GrundstückseigentümerInnen mehr als 1.700 ha, bzw. 20 % der vom Landkreis Rotenburg (Wümme) laut dem letzten Entwurfsstand des RROP zur Verfügung gestellten Flächen, sichern. Alle Projekte verfolgen das Ziel, dass ca. 45 % der errichteten Windenergieanlagen durch die GrundstückseigentümerInnen und 10 % durch die BürgerInnen betrieben werden. Ebenso werden 10 % der Windenergieanlagen den Kommunen zum Betrieb angeboten. Den verbleibenden Teil wird die Agrowea GmbH & Co. KG betreiben. Dieses Konzept betreibt die Agrowea GmbH & Co. KG seit mehr als 20 Jahren und konnte auch die GrundstückseigentümerInnen im Bereich den Bürgerwindparks „050 – nordwestlich von Kirchtimke“ von diesem Konzept überzeugen. Die GrundstückseigentümerInnen haben sich von Beginn an aktiv an der Planung beteiligt und waren gleichzeitig die AnsprechpartnerInnen für die Menschen vor Ort. Trotz der kurzen Planungsphase genießt unser Projekt bereits jetzt hohe Akzeptanz bei den Menschen vor Ort. Zurückzuführen ist diese Akzeptanz unter anderem auch darauf, dass von Beginn an geregelt war, dass den Bürgerinnen und Bürgern mindestens eine Windenergieanlage zum eigenen	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Betrieb zur Verfügung gestellt wird. Insofern bestätigt das aktuell gültige niedersächsische „Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften“ lediglich unsere jahrelange Praxis der Beteiligung von Kommunen und BürgerInnen bei der Entwicklung von Windparks. Selbstverständlich ist für uns, den Sitz der Betreibergesellschaften in der Gemeinde, in der der Windpark entsteht, einzurichten. Damit verbleiben fast 100 % der Gewerbesteuerzahlungen vor Ort. Durch moderate Pachtzahlungen, die den wirtschaftlichen Betrieb des Windparks für die GrundstückseigentümerInnen, BürgerInnen und Kommunen, sicherstellen, werden in unseren Windparks den Gemeinden prognostisch ab dem ersten vollen Betriebsjahr Gewerbesteuern zufließen. Hintergrund ist ebenso, dass wir den Windpark über die volle Betriebszeit betreiben möchten und ein Verkauf des Windparks nicht angestrebt wird. Flächenkulisse: In dem im Juni im Kreistag beschlossenen Entwurf ist das Gebiet aufgenommen worden. Ausweislich der Gebietsblätter stehen aus regionalplanerischer Sicht keine öffentlichen Belange entgegen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Netzanschluss: Die Wirtschaftlichkeit des Windparkprojektes ist aufgrund der Kosten schwierig sicherzustellen. Insofern planen wir, die Einspeisung des Stroms des Projektes Kirchtimke über unsere Projekte 030 - THB West (Breddorf, Heppstedt, Tarmstedt) und 054 - Vorwerk sicherzustellen. Grundsätzlich sind die Kosten für ein Umspannwerk, welches für Projekte dieser Größenordnung zwingend erforderlich ist, in den letzten 2 Jahren vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine und damit verbundenen Lieferung von Umspannwerken eben dort hin, förmlich explodiert. Abschließende Bemerkungen: Das Windparkprojekt 050 - nordwestlich von Kirchtimke genießt sowohl bei den GrundstückseigentümerInnen, den BürgerInnen als auch auf der Ebene der Gemeinde und der Samtgemeinde breite Akzeptanz. Im Interesse der Menschen vor Ort und dem allgemeinen Interesse an hoher Akzeptanz von Windenergie und seitens der von Landes- und Bundespolitik angeführten Beteiligung der Menschen, bitten wir die vorgebrachten Aspekte zu berücksichtigen und vorgestellten Argumente ergebnisoffen zu bewerten.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Bürgerwindpark Vorwerk-Dipshorn GmbH Fläche 054	Wir nehmen Bezug auf den nunmehr ausliegenden Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) und erlauben uns, Stellung zu nehmen. Angesichts der aktuellen politischen Ausrichtung der Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf eine Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, gilt es den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Belange möglichst raumverträglich sowie konfliktarm zu gestalten. Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz hat Niedersachsen statt der bisherigen ausgewiesenen Landesfläche in Höhe von 1,1 Prozent bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert in Höhe von 1,7 Prozent der Landesfläche als Zwischenziel zu erreichen, sowie bis zum 31. Dezember 2032 eine Fläche in Höhe von 2,2 Prozent für die Windenergie an Land auszuweisen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll schnellstmöglich vorangetrieben werden, um die Klimaschutzziele und Klimaneutralität zu erreichen. In Niedersachsen finden sich aufgrund der geographischen Gegebenheiten eine Vielzahl von hervorragenden Potenzialen für die Nutzung der Windenergie. Niedersachsen hat von der planerischen Möglichkeit Gebrauch gemacht die Ausweisung der notwendigen Flächen auf die kommunalen Planungsträger zu übertragen und kommunale Teilflächenziele festzulegen. Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der Regionalplanung beträgt das regionale Teilflächenziel 4,0 Prozent. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kommt dieser Planungspflicht derzeit nach, indem er das Regionale Raumordnungsprogramm neu aufstellt und geeignete und raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete der Windenergienutzung ausweist. Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht nur zu den Klimaschutzzielen des Landes Niedersachsen bekennt, sondern aktiv daran arbeitet, diese auch umzusetzen und auf der Grundlage eines straffen Zeitplanes die hierfür erforderlichen Flächen zu schaffen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich die Aufnahme des Gebietes „054 - Bereich Vorwerk“ und erlauben uns dennoch einige Punkte anzuregen. Struktur und Organisation des Windparks: Bereits im Jahr 2012 wurde die BW Bürgerwindpark Vorwerk-Dipshorn GmbH gegründet, an der die Grundstückseigentümer des Gebietes mit	Die grundsätzliche Zustimmung zur 2. Änderung des RROP zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie sowie die Zustimmung zur Ausweisung der Fläche 054 werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	insgesamt 54 % des Geschäftsanteils, der Kreisverband des Landvolks Bremervörde-Zeven e. V. mit 8 % des Geschäftsanteils und die Firma Agrowea GmbH & Co. KG mit dem verbleibenden Teil von 38 % beteiligt sind. Die Firma Agrowea GmbH & Co. KG hat als führendes emsländisches Unternehmen in der Erzeugung von Strom aus Windkraft und fester Biomasse ein Konzept entwickelt, das auf die lokale Wertschöpfung am Standort eines Windparks setzt. Der Agrowea GmbH & Co. KG ist es wichtig, gemeinsam mit den Grundstücksei-gentümerInnen zu sprechen und Ihnen ein transparentes Konzept zur regionalen Wertschöpfung durch die Beteiligung der BürgerInnen und Gemeinden vorzustellen. Im Landkreis Rotenburg konnte sich die Agrowea GmbH & Co. KG in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den GrundstückseigentümerInnen die Projekte „30 – Bereich Breddorf, Hepstedt, Tarmstedt“, „37- westlich von Wohnste“, „50 – nordwestlich von Kirchtimke“, „54 – Bereich Vorwerk“, „62 – südwestlich von Hamersen“, „63 – westlich von Drögenholz“, „79 – am Bullerberg und Bunkerberg südwestlich von Scheeßel“ und „98 - östlich von Süderwalsede“ durch Nutzungs-verträge sichern. Insgesamt konnte die Agrowea GmbH & Co. KG in Zusammenarbeit mit den GrundstückseigentümerInnen mehr als 1.700 ha, bzw. 20 % der vom Landkreis Rotenburg (Wümme) laut dem letzten Entwurfsstand des RROP zur Verfügung gestellten Flächen, sichern. Alle Projekte verfolgen das Ziel, dass ca. 45 % der errichteten Windenergieanlagen durch die GrundstückseigentümerInnen und 10 % durch die BürgerInnen betrieben werden. Ebenso werden 10 % der Windenergieanlagen den Kommunen zum Betrieb angeboten. Den verbleibenden Teil wird die Agrowea GmbH & Co. KG betreiben. Dieses Konzept betreibt die Agrowea GmbH & Co. KG seit mehr als 20 Jahren und konnte auch die GrundstückseigentümerInnen im Bereich den Bürgerwindparks „054 - Bereich Vorwerk“ von diesem Konzept überzeugen. Die BW Bürgerwindpark Vorwerk-Dipshorn GmbH hat die heutige Fläche „054 - Bereich Vorwerk“ erstmalig bereits im Jahr 2012 analysiert und als Windparkfläche identifiziert. Bereits zu dieser Zeit wurde gemeinsam mit den GrundstückseigentümerInnen ein Bürgerwindpark-projekt entwickelt, welches die lokale Wertschöpfung am Standort des Windparks sicherstellt. Die GrundstückseigentümerInnen haben sich von Beginn an aktiv an der Planung beteiligt und waren gleichzeitig die AnsprechpartnerInnen für die Menschen vor Ort. Trotz der sehr langen Planungsphase genießt unser Projekt nach wie vor hohe Akzeptanz bei den Menschen vor Ort. Zurückzuführen ist diese Akzeptanz unter anderem auch darauf, dass von Beginn an geregelt war, dass den Bürgerinnen und Bürgern mindestens eine Windenergieanlage	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	zum eigenen Betrieb zur Verfügung gestellt wird. Insofern bestätigt das aktuell gültige niedersächsische „Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften“ lediglich unsere jahrelange Praxis der Beteiligung von Kommunen und BürgerInnen bei der Entwicklung von Windparks. Selbstverständlich ist für uns, den Sitz der Betreibergesellschaften in der Gemeinde, in der der Windpark entsteht, einzurichten. Damit verbleibt fast 100 % der Gewerbesteuerzahlungen vor Ort. Durch moderate Pachtzahlungen, die den wirtschaftlichen Betrieb des Windparks für die GrundstückseigentümerInnen, BürgerInnen und Kommunen sicherstellen, werden in unseren Windparks den Gemeinden prognostisch ab dem ersten vollen Betriebsjahr Gewerbesteuern zufließen. Hintergrund ist ebenso, dass wir den Windpark über die volle Betriebszeit betreiben möchten und ein Verkauf des Windparks nicht angestrebt wird. Flächenkulisse: Bereits im Jahr 2012 wurde ein ähnlich strukturiertes Gebiet für den Bau eines Windparks entwickelt. Der Zuschnitt stellt sich aufgrund damals vorgesehener größerer Abstände etwas anders dar. Die grün markierten Flächen sind die Flächen, die bereits 2013 der BW Bürgerwindpark Vorwerk-Dipshorn GmbH für die Entwicklung des Windparks von den GrundstückseigentümerInnen zur Verfügung gestellt wurden. Abb. 1: Eigener Entwurf Der im Mai 2023 veröffentlichte Entwurf seitens des Landkreises Rotenburg stellt die Gebietskulisse sehr ähnlich dar. In dem im Juni im Kreistag	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	beschlossenen Entwurf sind Teilflächen des Gebietes gestrichen worden. Den vom Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlichten Gebietsblättern liegen die Gründe für die Streichung in ausgewiesenen Bodenabbauflächen und dem Nahbereich des Brutplatzes des Uhus. Unsere Bewertung: Brutvogelnahbereich: Wir erkennen die Streichung dieses Teilgebietes an, da sich dieses Teilgebiet auch nach unseren vorläufigen Untersuchungsergebnissen mit dem Nahbereich gem. Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG für den festgestellten Uhu überschneidet und damit ein erhöhtes Kollisionsrisiko ergibt. Bodenabbauflächen: Wir erkennen die Herausnahme dieses Teilgebietes an. Abschließende Bemerkungen: Das Windparkprojekt Vorwerk-Dipshorn verfügt sowohl bei den GrundstückseigentümerInnen, den BürgerInnen als auch auf der Ebene der Gemeinden und der Samtgemeinde breite Akzeptanz. Im Interesse der Menschen vor Ort und dem allgemeinen Interesse an hoher Akzeptanz von Windenergie und seitens der von Landes- und Bundespolitik angeführten Beteiligung der Menschen, bitten wir die vorgebrachten Aspekte zu berücksichtigen und vorgestellten Argumente ergebnisoffen zu bewerten.	
JL re. Erneuerbare GmbH Fläche 054	Unser Unternehmen, die JL re. Erneuerbare GmbH mit Sitz in Hildesheim, plant und betreibt bundesweit Erneuerbare Energie-Projekte. Zur Abgabe einer Stellungnahme sind wir berechtigt, da wir im Landkreis Rotenburg/W. vertraglich mit Grundstückseigentümern verbunden sind, welche Flurstücke im Bereich der Potenzialfläche Windenergie „054-Bereich Vorwerk“ haben. Insbesondere geht es hier um die südliche Teilfläche an der Grenze zum Landkreis Verden, auf die wir nachfolgend eingehen wollen. Die Potenzialfläche wurde von der Regionalplanung ermittelt und ist im o.g. Entwurf als Vorranggebiet Windenergie vorgesehen. Sie hält alle Kriterien des RROP-Konzepts zur Ausweisung von Wind-Vorranggebieten ein und auch der Umweltbericht sieht keine Anhaltspunkte, dass in dem Gebiet und dem Umkreis etwas gegen eine Errichtung von Windenergieanlagen spricht. Die Potenzialfläche „054-Bereich Vorwerk“ besteht aus mehreren Teilflächen: einem großen Gebiet als „Kernfläche“ und nördlich, westlich und südlich angrenzend noch kleinere Gebiete. Auch wenn zwischen diesen einzelnen Teil-Flächen Abstände bestehen, befürworten wir, dass sie zusammen als ein großes Gebiet gesehen werden und nicht jede einzelne Fläche separat betrachtet wird und dann u.U. nicht	Die Stellungnahme zur südlichen Teilfläche des Vorranggebietes 054 bei Vorwerk wird zur Kenntnis genommen. Wir weisen darauf hin, dass im weiteren Verfahren noch einmal geprüft werden muss, ob die Teilflächen des Vorranggebietes 054 weiterhin als einheitliche Kulisse betrachtet werden können.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	für die Windenergienutzung in Frage kommen, weil die Mindestflächengröße nicht erreicht wird. Da zwischen den Windenergieanlagen auch gewisse Mindestabstände eingehalten werden müssen (um die Standsicherheit nicht zu gefährden und die Abschattung untereinander so gering wie möglich zu halten), ist dieses Vorgehen sehr sinnvoll. Die südliche Teilfläche befindet sich auch in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem potenziellen Wind-Vorranggebiet im Landkreis Verden. Dadurch ergibt sich ebenfalls ein größeres zusammenhängendes Gebiet. Wir arbeiten seit einiger Zeit an der planerischen Umsetzung von Windenergieanlagen im Bereich dieser südlichen Entwurfsfläche und haben im Zuge dessen schon hohe Investitionskosten z.B. für Gutachten getätigt. Diese beschleunigen auf jeden Fall die Umsetzung des Projekts und können im nachfolgenden Genehmigungsverfahren genutzt werden. Eine Einschätzung zur Avifauna durch unseren Gutachter haben wir angefügt. Außerdem ergibt sich eine erhöhte Berücksichtigungspflicht für die Belange unseres Unternehmens, durch diese bereits getätigten hohen Investitionen und die vertragliche Sicherung der Flurstücke zur Errichtung für Windenergieanlagen. Für diesen Fall ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass insbesondere dann, wenn die Nutzung der vorgesehenen Flächen von der künftigen Windenergieanlagenbetreiberin vertraglich abgesichert ist, das private Interesse an der Errichtung der Windenergieanlagen zum notwendigen Abwägungsmaterial zu zählen ist, weil es sich um ein durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB rechtlich geschütztes Interesse handelt (OVG Greifswald, B. v. 28.03.2008 – 3 M 188/07 –, juris, Rn. 13). Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass der künftige Anlagenbetreiber „im Hinblick auf die Infrastruktur in diesem Bereich bereits Investitionen getätigt" hat (vgl. OVG Greifswald, a.a.O., Rn. 34). Auch für die Landwirte als Flächeninhaber stellt die Ausweisung eines Vorranggebiets Windenergie bzw. die sich daran anschließende Errichtung und der Betrieb der Anlagen eine wichtige Möglichkeit dar, die Einkünfte in Zeiten des Klimawandels und agrarpreispolitischer Krisen breiter aufzustellen. Deshalb haben diese auch ein besonderes wirtschaftliches Interesse, um die Zukunftsfähigkeit ihrer Höfe sicherstellen zu können. Die Windenergienutzung bedeutet auch nur eine sehr geringe Flächeninanspruchnahme, was eine weitere Lebensmittelproduktion im unmittelbaren Umfeld weiterhin ermöglicht. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist ein erklärtes gesamtpolitisches Ziel mit gesetzlichem festgestelltem überragendem öffentlichem Interesse. Insbesondere in Hinblick auf die Unabhängigkeit von fossilen oder ausländischen Energieträgern. Durch die Ausweisung unserer Fläche zur Energienutzung können und	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	wollen wir dieses Ziel im Rahmen unserer Möglichkeiten unterstützen und beantragen daher die Beibehaltung der dargestellten Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung und Ausweisung im rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg/W. 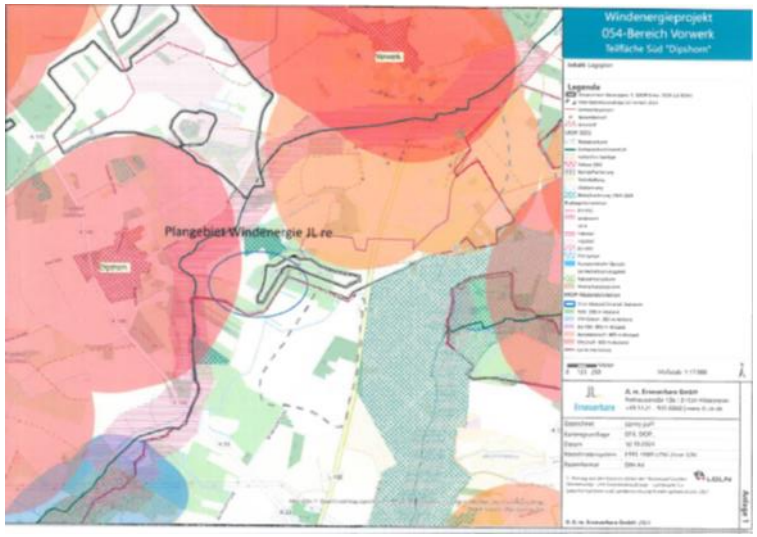 	
JL re. Erneuerbare GmbH Fläche am Linnewedel	Die JI re. Erneuerbare GmbH ist ein Unternehmen, dass auf die Planung, Projektierung und den Bau von Windenergieanlagen (nachfolgend: „WER') spezialisiert ist. Wir unterstützen durch aktives Handeln sowie eine Vielzahl von Maßnahmen und Projekten die Energiesicherheit in Deutschland. Aktuell ist unser Unternehmen auch mit WEA-Planungen im Landkreis Rotenburg (Wümme) befasst. Östlich der Ortschaft Vorwerk planen wir in Kooperation mit der Eurowind Energy GmbH die Errichtung mehrerer WEA in der von uns ermittelten Potentialfläche „Am Linnewedel". Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern liegen vor. Die Potentialfläche grenzt unmittelbar an den Windpark „Benkel“ in der Gemeinde Ottersberg im Landkreis Verden an. Dort hat unser Unternehmen bereits Anträge für die Errichtung von mehreren WEA gestellt. Mit dem Entwurf zur zweiten Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreises Rotenburg (Wümme) im Abschnitt 4.2 (Energie) - nachfolgend nur „Entwurf 2024" genannt - werden die raumordnerischen Festlegungen zur Windenergie vollständig überarbeitet, um die Vorgaben des Windenergiebeschleunigungsgesetzes („WindBG") umzusetzen. Davon ist auch das vorgenannte Projekt betroffen. Aus diesem Grund nehmen wir hiermit zum Entwurf 2024 Stellung:	Der Stellungnahme zum möglichen Windparkgebiet am Linnewedel wird nicht nachgekommen. Die Fläche erreicht mit Berücksichtigung aller Kriterien der Rotor-Out-Planung nicht die Mindestgröße, die zur Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie benötigt wird. Das erwähnte angrenzende Vorranggebiet des Landkreises Verden befindet sich ebenfalls noch in Planung und stellt einen Entwurf dar. Eine Übernahme als Vorranggebiet in das RROP des Landkreises Verden ist daher nicht garantiert.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Das Ergebnis vorweggenommen ist die von uns ermittelte Potenzialfläche „Am Linnewedel", die auch zum Teil unmittelbar an den von uns geplanten Windpark im Gebiet des Landkreises Verden angrenzt, abwägungsfehlerhaft nicht berücksichtigt worden. Wir beantragen daher die Aufnahme der Fläche „Am Linnewedel" als Potentialfläche in den Entwurf 2024 entsprechend der in der nachfolgenden Darstellung dunkelblau eingerahmten Fläche sowie die Festlegung bzw. Aufnahme der Potentialfläche „Am Linnewedel" als Vorrangfläche für die Windenergie in den Entwurf 2024 entsprechend der hellblauen Flächenkulisse in der nachfolgenden Darstellung: Wir erachten eine Ausweisung der Potentialfläche „Am Linnewedel" als Vorranggebiet als einzig abwägungsfehlerfreie Festlegung. Die Freihaltung dieser Bereiche geht allein auf die abwägungsfehlerhafte Anwendung eines Mindestgrößenkriteriums zurück. Abwägungsfehlerhaft wird auch der benachbarte WEA-Standort im Landkreis Verden nicht in die Größenbetrachtung einbezogen. Der beantragten Ausweisung stehen keine öffentlichen Belange und auch keine rechtlichen Vorgaben entgegen; vielmehr tragen sie ihren Teil dazu bei, schon jetzt einen ausreichenden „Puffer" an Fläche vorzuhalten, da - wie Beispiele aus anderen Bundesländern zeigen - Vorranggebiete nicht immer vollständig ausgenutzt werden können. Nur so kann die Rechtssicherheit der Planung gewährleistet und die Energiewende wirksam vorangebracht werden.	
JL re. Erneuerbare GmbH Fläche am Linnewedel	Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns zunächst einige generelle Hinweise zum rechtlichen Rahmen (dazu I.) und nehmen sodann zur beantragten Ausweisung der Potentialfläche „Am Linnewedel' als Vorranggebiet (dazu II.) Stellung. Rechtlich ist von folgendem Rahmen auszugehen:	Es ist nicht erforderlich, mit einem großen zusätzlichen Puffer im Hinblick auf die Flächenziele wegen einer möglichen Nicht-Nutzbarkeit von Flächen zu planen. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass bei der Festlegung der Flächenziele eine Nicht-Nutzbarkeit der Flächen von 30 Prozent unterstellt wurde (siehe Drucksache 20/2355 des Deutschen Bundestages, Seite

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	1. Das sog. „Osterpaket" und das sog. „Sommerpaket" des Bundesgesetzgebers aus dem letzten Jahr haben vor allem mit dem Wind-an-Land-Gesetz weitreichende Änderungen der gesetzlichen Vorgaben u.a. für die Planung und Genehmigung von WEA zum Inhalt. 1.1. Der hier vorgelegte Entwurf 2024 ist eine - im Grundsatz begrüßenswerte - Reaktion auf diese gesetzlichen Änderungen. Wir unterstützen die Auffassung, wonach statt einer zweistufigen Planung das Gesamtziel für den Landkreis Rotenburg (Wümme) von 4,00 % in einer einstufigen Planung unmittelbar verfolgt werden sollte. Es ist daher erfreulich, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) zügig einen Entwurf vorgelegt hat, der auf die bundesgesetzlichen Änderungen zum beschleunigten Ausbau der Windenergie reagiert. 1.2. Im vorliegenden Entwurf werden damit bereits jetzt die Flächenvorgaben für 2032 erreicht. Allerdings muss - dies ist uns ein besonderes Anliegen - auch sichergestellt werden, dass die in der Anlage zum WindBG festgelegten Flächenbeitragswerte für das Land Niedersachsen von 1,7 % bis zum 31. Dezember 2027 und von 2,2 % bis zum 31. Dezember 2032 nicht nur auf dem Papier erreicht werden. Sie selbst stellen allerdings in der Begründung zum Entwurf 2024 auf Seite 9 fest, dass das im Niedersächsischen Windenergiegesetz („NWindG") vorgesehene Gesamtziel für den Landkreis Rotenburg (Wümme) von 8.288 ha im Jahr 2032 nur knapp erreicht wird. Insgesamt sind im Entwurf 2024 Vorranggebiete im Umfang von 8.306,86 ha vorgesehen. Das entspricht nur 4,01 % der Landkreisfläche. Auch die zusätzlich nach § 5 Abs. 1 Satz 1 WindBG anrechenbaren kommunalen Sonderbaugebiete außerhalb der im Entwurf 2024 vorgesehenen Vorranggebiete haben nur einen Umfang von 401 ,37 ha. Mit anderen Worten ändert auch deren Anrechnung nichts daran, dass die Flächenziele nur äußerst knapp erreicht werden. Wir regen daher an, dass ausreichend Flächen regionalplanerisch als Vorranggebiete festgelegt werden, die sich für die Errichtung moderner, marktgerechter WEA mit entsprechender Anlagenhöhe eignen. Dabei müssen die Kriterien im Sinne eines einheitlichen, schlüssigen Vorgehens so gewählt werden, dass der festgelegte Mindestwert von insgesamt 8.288 ha im Jahr 2032 mittels regionalplanerischer Vorranggebiete nicht nur - wie aktuell - denkbar knapp erreicht wird, sondern ein ausreichender Puffer vorhanden ist.	24).

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
JL re. Erneuerbare GmbH Fläche am Linnewedel	2. Hinzu kommt, dass nach § 2 EEG 2023 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien gesetzlich betont wird. Hiernach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen deshalb die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen auch auf der Ebene der Regionalplanung - eingebracht werden. Konkret bedeutet dies: Die erneuerbaren Energien sollen im Rahmen von Abwägungsentscheidungen z. B. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden (vgl. die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/1630, S. 159). Diese Gewichtungsvorgabe gilt auch für die raumordnerische Abwägung im Sinne von § 7 Abs. 2 ROG - an ihr muss sich der Plangeber messen lassen.	§ 2 EEG ändert nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen (siehe Arbeitshilfe Wind-an-Land der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 03.07.2023, Kapitel 3.2.4).
JL re. Erneuerbare GmbH Fläche am Linnewedel	3. Um den dargestellten Gewichtungsvorgaben des § 2 EEG 2023 sowie den generellen Anforderungen an eine rechtmäßige Flächenfestlegung von Windvorranggebieten Rechnung zu tragen, muss der Plangeber sicherstellen, dass sich die Windenergie in den Vorranggebieten durchsetzt. Das Vorranggebiet ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben in § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und dort sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Damit ist das Vorranggebiet das stringenteste raumordnerische Instrument zur Sicherung bestimmter raumbezogener Nutzungen oder Funktionen (vgl. Spannowsky/Runkel/Goppel/Goppel, 2. Aufl. 2018, ROG § 7 Rn. 67).	Die Regionalplanung hat den Anspruch, dass alle vorgesehenen Vorranggebiete für Windenergie gut geeignete Flächen darstellen und planerisch sinnvoll sind. Weniger geeignete Flächen werden dagegen ausgeschlossen, auch solche mit einer Mindestfläche von weniger als 25 ha.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
JL re. Erneuerbare GmbH Fläche am Linnewedel	4. Dementsprechend muss - gerade mit Blick auf § 2 EEG 2023 - sichergestellt sein, dass die festgelegten Vorranggebietsflächen derart bemessen sind, dass sich die Windenergie in ihnen selbst auf einer hinreichend großen Fläche durchsetzen kann. Dabei ist - gerade mit Blick auf die Erfahrungen anderer Bundesländer - zu berücksichtigen, dass nicht alle festgelegten Flächen im Anlagengenehmigungsverfahren auch ausnahmslos für die konkrete Anlagenerrichtung zur Verfügung stehen. Deshalb ist der Plangeber gehalten und auch aufgefordert, einen ausreichend großen „Puffer" an Fläche vorzuhalten, also nicht nur das Teilflächenziel denkbar knapp erfüllt wird. Vielmehr hat er - will er den Ausbau der Windenergie wirklich im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen fördern - dafür Sorge zu tragen, dass gerade mit Blick auf die Nichtnutzbarkeit bestimmter Flächen genug Puffer zur Verfügung steht, um diese Flächen „aufzufangen". Es ist mithin auch im Sinne einer systemgerechten und widerspruchsfreien Planung mit Blick auf das 4,00 %-Ziel des Jahres 2032 entscheidend, dass die Kriterien der Festlegung der Vorranggebiete auch der künftigen Planung „Luft zum Atmen" lassen. Das Nicht-Erreichen des Flächenziels führt zur sogenannten Superprivilegierung. Das heißt überall im Außenbereich dürfen WEA errichtet werden. Und „Wildwuchs" ist nicht das Ansinnen einer ausgewogenen Planung.	Sollte es in diesem Änderungsverfahren, anders als vorgesehen, nur gelingen, das Teilflächenziel von 3,09% zu erreichen, ist eine weitere Änderung bis 2032 nötig und zeitlich problemlos möglich. Für die Verhinderung einer Superprivilegierung ist nicht zwingend eine sofortige Erreichung des 2032er Ziels von 4 % nötig.
JL re. Erneuerbare GmbH Fläche am Linnewedel	Dies vorangestellt unterstützen und begrüßen wir die geplanten Festlegungen von Vorranggebieten im Landkreis Rotenburg (Wümme). Allerdings beantragen wir die Aufnahme der von uns ermittelten Potentialfläche „Am Linnewedel" in den Entwurf 2024 sowie die entsprechende Festlegung der von uns ermittelten Potentialfläche „Am Linnewedel" als Vorranggebiet. Mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse an der Festlegung von ausreichend Fläche inkl. entsprechendem „Puffer" stehen dieser weiteren Festlegung keine Gründe entgegen. Vielmehr ist die bisher unterlassene Festlegung abwägungsfehlerhaft: 1. Dies gilt unmittelbar mit Blick auf die fehlende Berücksichtigung der Fläche einzig aufgrund der fehlerhaften Anwendung der Mindestflächengröße. Die ermittelte Potentialfläche hat insgesamt eine Größe von 48 ha. Es handelt sich um ein Potentialflächencluster, dass aus mehreren kleineren Flächen besteht. Entsprechend der Systematik des Entwurfs 2024 (vgl. Ausschlusskriterium zur Größe, S. 3 der Begründung) werden einzelne Flächen zusammengefasst, wenn deren Abstand zueinander weniger als 500 m beträgt. Das ist hier der Fall.	Die genannten 48 ha entsprechen nicht der letztendlichen Rotor-Out Fläche. Diese Fläche ist deutlich kleiner und erreicht nicht die Mindestflächengröße von 25 ha. Es handelt sich dabei um ein Ausschlusskriterium, weswegen die Fläche auch nicht in der Arbeitskarte als Potenzialfläche abgebildet wurde. Alle Flächen, die unter der Rotor-Out-Planung nicht die Mindestgröße von 25 ha erreichen können, werden nicht weiter betrachtet. Im Landkreis Verden gibt es kein angrenzendes Vorranggebiet Windenergienutzung. Die Potenzialflächen im Landkreis Verden befinden sich wie bereits oben erläutert noch nicht in Planreife, somit ist keine Sicherheit gegeben, welche Potenzialflächen letztendlich als Vorranggebiete für Windenergie übernommen werden. Eine mögliche Verbindung der Gebiete kann so nicht garantiert werden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

1.1. Allerdings wurde die Fläche von vornherein nicht als Potentialfläche in den Gebietsblättern gelistet und einer genaueren Prüfung unterzogen. Der Begründung zum Entwurf 2024 auf Seite 1 ff. kann entnommen werden, dass das Kreisgebiet in einem ersten Schritt anhand von mehreren Ausschlusskriterien beurteilt wurde. Dabei wurden mehrere sogenannte Ausschlussflächen bzw. -kriterien bestimmt, die von vornherein als Vorranggebiet ausscheiden. Nach Abzug der Ausschlussflächen bleiben Potenzialflächen übrig, die für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung grundsätzlich in Betracht kommen.

Diese Potentialflächen wurden sodann in einem zweiten Schritt vertieft auf ihre Eignung als Vorrangfläche für die Windenergie geprüft. Dabei wurde anhand von weiteren Kriterien eine Abwägung in den Gebietsblättern vorgenommen.

Mit anderen Worten hat der Landkreis in einem ersten Schritt anhand von Tabuzonen Potentialflächen bestimmt. Bei mehreren Ausschlusskriterien hat der Landkreis ein planerisches Ermessen angewandt (weiche Tabuzonen). Auf der zweiten Stufe wurden diese Flächen dann einer Einzelfallbewertung unterzogen.

1.2. Der von uns ermittelten Potentialfläche „Am Linnewedel" steht keines der Ausschlusskriterien entgegen. Das ergibt sich aus der Arbeitskarte (Potentialflächenermittlung) aus 2023, die zusammen mit den Planungsabsichten veröffentlicht wurde und bereits dieselben Ausschlusskriterien anwendet:

Die vorstehende Weißfläche entspricht der von uns ermittelten Potentialfläche. Dennoch wurde die Fläche nicht den im zweiten Schritt zu prüfenden Potentialflächen zugeschlagen.

1.3. Einziger Grund dafür, ist die fehlerhafte Anwendung des weichen

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

Tabukriteriums der Mindestflächengröße. In der Begründung auf Seite 3 wird eine Mindestgröße von 25 ha verlangt. Dabei werden kleinere Flächen mit einem Abstand unter 500 m zu einem Cluster zusammengefasst. Vorranggebiete in benachbarten Landkreisen werden ebenfalls berücksichtigt:

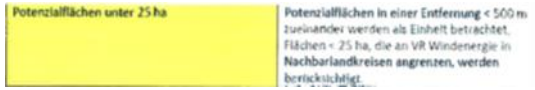

In der Begründung zu diesem Kriterium heißt es entsprechend:

„Potenzialflächen unter 25 ha: Die Vorranggebiete Windenergienutzung sollen eine Mindestfläche von 25 ha aufweisen, um großräumige Streuungen einzelner oder wenjger Windenergieanlagen im Planungsraum (sog. »Verspargetung" der Landschaft) zu vermeiden. Potenzialflächen in einer Entfernung < 500 ro zueinander werden als Einheit betrachtet. Flächen < 25 ha, die an Vorranggebiete Windenergienutzung in Nachbarlandkreisen angrenzen, werden berücksichtigt.“

1.4. Das Potentialflächencluster „Am Linnewedel" weist eine Größe von ca. 48 ha auf und übertrifft die Mindestgröße von 25 ha damit um ein Vielfaches. Betrachtet man daher die Ausschlusskriterien der Mindestgröße erschließt sich nicht, warum die Fläche nicht weiter betrachtet wurde. Sie erfüllt für sich genommen keines der Ausschlusskriterien.

Erst auf Nachfrage beim Landkreis haben wir erfahren, dass die Fläche keine ausreichende Mindestgröße aufweise. Nach Abzug des Rotorradius von 75 m unterschreite die Fläche die Mindestgröße von 25 ha. Daher sei sie nicht weiter berücksichtigt worden.

Richtig ist zwar, dass dem Entwurf 2024 die Rotor-Out-Planung ausweislich der Begründung auf Seite 6 zugrunde liegt. Als Referenzanlage dient eine WEA mit einem Rotorradius von 75 m. Das eigentliche Vorranggebiet wird daher unter Abzug eines 75-m-Puffers von der im ersten Schritt ermittelten Potentialfläche gebildet. Das macht insofern Sinn, als dass dadurch die Vorranggebiete später bis an den Rand bebaut werden können, ohne dass der Rotor die Ausschlussflächen streift.

1.5. Dieser Abzug erfolgt jedoch nach dem zugrunde gelegten Konzept erst auf der zweiten Einzelfallstufe. Dem Kriterienkatalog zu den Ausschlussflächen ist nicht zu entnehmen, dass die Potentialflächen unter Abzug eines 75-m-Puffers ausgesucht werden. Vielmehr müssen nach dem Gesamtkonzept alle Potentialflächen oder - wie hier - Flächencluster größer 25 ha untersucht werden.

1.6. Damit hätte die von uns ermittelte Fläche im zweiten Schritt

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

untersucht werden müssen. Sie übertrifft die ausdrücklich nur für Potentialflächen vorgesehene Mindestflächengröße von 25 ha mit insgesamt ca. 48 ha deutlich.

Der Entwurf 2024 verstößt damit gegen die Anforderungen, die die Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts an die Wirksamkeit eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts im Sinne einer Tabuzonenplanung stellt (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.03.2003-4 C 3/02 -juris, Rn. 19). Die bisherige Rechtsprechung in diesem Bereich muss in der Ausweisung von Windvorranggebieten im Sinne des WindBG weiterhin im Grundsatz Anwendung finden. Auch bei der Ausweisung nach dem neuen Privilegierungskonzept, bedarf es in der Raumordnung einer transparenten und nachvollziehbaren Abwägung. Von einer nachvollziehbaren Abwägung kann hier aber nicht ausgegangen werden.

Damit wurde die Potentialfläche „Am Linnewedel" bereits unter Missachtung des eigenen Planungskonzepts abwägungsfehlerhaft nicht weiter berücksichtigt. Sie ist im weiteren Verfahren in den Entwurf 2024 aufzunehmen.

2. In der weiteren Einzelfallprüfung ist keine Mindestflächengröße mehr vorgesehen. Richtig ist zwar, dass die eigentlichen Vorrangflächen unter Abzug des 75-m-Puffers gebildet werden. Ein Kriterium, das diese Vorranggebiete eine Größe von 25 ha nicht unterschreiten dürfen, wurde aber nicht aufgestellt.

2.1. Vielmehr ist anzunehmen, dass noch weitere Potentialflächen nach den eigens auferlegten Kriterien abwägungsfehlerhafi bereits auf der ersten Stufe ausgeschlossen wurden. Mit anderen Worten gilt die Mindestgröße ausschließlich für die Potentialflächen, nicht für die nachgelagerte Festlegung der Vorranggebiete nach Abzug des 75-m-Puffers. Die Ausführungen in der Begründung auf Seite 6 lassen keinen anderen Schluss zu, wenn es dort erst unter der Überschrift „Zweiter Arbeitsschritt: Einzelfallprüfunq der verbleibenden Potentialflächen" heißt:

„[...] In der Umsetzung ist daher ein Rotorradius von 75 m bei jeder Potenzialfläche nach innen zu puffern. Somit können die Vorranggebiete später bis an den Rand bebaut werden und der Rotor über die Flächengrenzen hinausragen, ohne in Ausschlussflächen hineinzuragen […]“

2.2. Selbst wenn die Potentialfläche „Am Linnwedel" damit nach Abzug des 75-m-Puffers die Größe von 25 ha unterschreiten sollte, ist diese nach dem eigenen Planungskonzept dennoch grundsätzlich auszuweisen.

Da vorliegend auch keine anderen entgegenstehenden Gründe ersichtlich

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

sind, die in der Einzelfallprüfung Berücksichtigung finden müssen, ist die Fläche auch als Vorranggebiet festzulegen und im weiteren Verfahren des Entwurfs 2024 entsprechend aufzunehmen. Weder entgegenstehende Grundsätze und Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen („LROP") noch des Regionalen Raumordnungsprogramm des Landeskreises Rotenburg (Wümme) („RROP 2020") selbst stehen der Ausweisung entgegen.

Nach dem Planungskonzept (vgl. Begründung zum Entwurf 2024, S. 7) steht die Überschneidung mit einem Vorranggebiet Biotopverbund des LROP der Ausweisung ausdrücklich nicht entgegen. Gleiches gilt für etwaige Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des RROP. Nicht überwindbare Festlegungen werden bereits abschließend mit den harten und weichen Ausschlusskriterien des Entwurfs 2024 abgehandelt. Jedenfalls können alle potenziellen Belange im Einzelfall abgewogen werden. Der Landkreis ist bei der Ausweisung von Windenergiegebieten an entgegenstehende Ziele der Raumordnung ohnehin nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um das regionale Teilflächenziel zu erreichen (§ 249 Abs. 5 BauGB).

2.3. Damit bleibt festzuhalten: Die von uns ermittelte Potentialfläche „Am Linnewedel" wurde abwägungsfehlerhaft bereits im ersten Schritt ausgeschieden. Das entwickelte Konzept wurde mit Blick auf die Mindestgröße fehlerhaft angewandt. Darüber hinaus hätte die Potentialfläche im zweiten Schritt als Vorranggebiet ausgewählt werden müssen. Eine Mindestflächengröße greift hier nicht mehr. Die unterlassene Ausweisung erfolgte insgesamt abwägungsfehlerhaft und damit rechtswidrig.

3. Das wird auch am vorliegenden Einzelfall deutlich. In der beantragten Potentialfläche können auch nach Abzug des 75-m-Puffers noch immer drei WEA - rotorinside und moderner Bauart - errichtet werden:

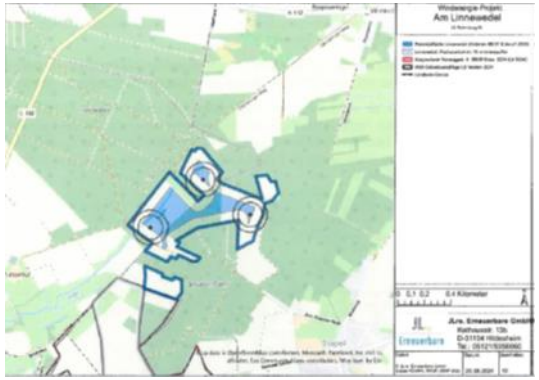

Der abwägungsfehlerhafte, faktisch erfolgte Ausschluss von Vorrangflächen unter 25 ha verhindert also die Nutzung geeigneter Anlagenstandorte. Auch

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

eine etwaige Verspargelung der Landschaft bzw. ein Splittereffekt tritt bei einer Konzentration von drei WEA nicht ein.

Selbst dann, wenn man eine Mindestgröße von 25 ha für die Vorrangflächen nach Abzug des 75m-Puffers aufgestellt hätte, wäre dieses Kriterium für sich genommen bereits abwägungsfehlerhaft und rechtswidrig. Vor dem Hintergrund von § 2 EEG 2023 sowie dem öffentlichen Interesse an einer zügigen Energiesicherheit ist es nicht gerechtfertigt derart große Flächen auszuschließen. Üblicherweise werden Mindestflächengrößen im Bereich von unter 10 ha angesiedelt bzw. Flächen ausgeschlossen, die nur eine einzelne Anlage ermöglichen würden.

Gerade auch vor dem Hintergrund, dass die im Entwurf 2024 vorgesehene Vorranggebiete das Flächenziel von 4,00 % nur um 0,01 % überschreiten, ist das „Verschenken" derart großer Flächenpuffer - auch mit Blick auf die zukünftige Zielerfüllung - nicht nachzuvollziehen. Bei einer Mindestflächengröße für Vorranggebiete müsste der Landkreis im Rahmen seiner planerischen Abwägungskompetenz eine wesentlich geringere Mindestgröße wählen.

4. Ungeachtet dessen hätte allerdings auch bei der im Entwurf 2024 fehlerhaft erfolgten Anwendung des Mindestgrößenkriteriums bereits nach dem Kriterium selbst die Fläche dennoch ausgewiesen werden müssen.

4.1. Das Kriterium sieht nämlich eine Ausnahme von der Mindestflächengröße dann vor, wenn die Potentialflächen an Vorranggebiete für die Windenergie in benachbarten Landkreisen angrenzen.

Vorliegend grenzt die von uns ermittelte Potentialfläche „Am Linnewedel" an ein im aktuellen Entwurf der zweiten Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 des Landkreises Verden („RROP Verden") vorgesehenes Vorranggebiet für Windenergie an. Der aktuelle Entwurf aus 2024 sieht das Vorranggebiet Ott-01 Benkel mit einer Gesamtgröße von 34 ha im Gebiet der Gemeinde Ottersberg vor:

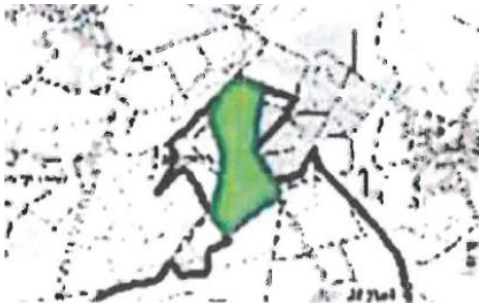

Selbst wenn man eine Rotor-in-Planung zugrundlegen würde, dann

verbliebe noch immer eine Fläche von 14 ha. Diese Fläche überschreitet zusammen mit der Fläche „Am Linnewedel" - auch nach einem dortigen Abzug des 75-m-Puffers - in jedem Fall die Marke von 25 ha.

Die Gesamtsituation kann der nachfolgenden Darstellung entnommen werden. Das Vorranggebiet Ott-01 Benkel des RROP Verden ist grau umrandet:

4.2. Zwar befindet sich der Entwurf noch in der Aufstellung. Allerdings wäre es mit Blick auf die Ziele des Mindestflächenkriteriums nicht nachzuvollziehen, würde man in Aufstellung befindliche Vorranggebiete - und damit Ziele der Raumordnung - in der Nachbarschaft nicht berücksichtigen. Es ist abzusehen, dass hier in naher Zukunft ein Windpark entstehen wird. Etwaige Argument wie eine „Verspargelung" der Landschaft greifen hier also nicht, da ohnehin WEA errichtet werden. Das in Aufstellung befindliche Vorranggebiet bzw. Ziel muss also bereits nach dem Mindestflächenkriterium selbst dazu führen, die beantragte Fläche auszuweisen.

Wollte man unterstellen, die Vorrangfläche nach dem RROP Verden würde nicht unmittelbar an die Potentialfläche „Am Linnewedel" angrenzen, so liegen beide Flächen in einer Entfernung von unter 500 m zueinander. Damit sind sie nach dem Entwurf 2024 auch als Einheit zu betrachten.

Die Außerachtlassung von in Aufstellung befindlichen Vorranggebieten in der Nachbarschaft ist - wie hier - vor dem Hintergrund der Energiewende abwägungsfehlerhaft und auch schlichtweg nicht nachzuvollziehen.

4.3. Das gilt insbesondere mit Blick darauf, dass unser Unternehmen in dem benachbarten Vorranggebiet - wie Sie wissen - bereits Genehmigungsanträge für drei WEA gestellt hat und abzusehen ist, dass diese alsbald genehmigt werden. Mit anderen Worten ist sicher, dass WEA

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

an diesem Standort errichtet werden. Eine Splitterwirkung auf dem Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist also ausgeschlossen.

Das Abstellen auf den Abschluss des Genehmigungsverfahrens des benachbarten RROPs wie es der Landkreis uns gegenüber bereits per Mail mitteilte - ist unnötig und unserer Einschätzung nach abwägungsfehlerhaft; dies jedenfalls dann, wenn tatsächlich WEA bereits genehmigt sind oder alsbald genehmigt werden. Unabhängig von der späteren Genehmigung des Regionalplans ist eine Splitterwirkung dann nämlich ausgeschlossen.

5. Ergänzend sei noch auf folgende Punkte hingewiesen:

5.1. Unser Unternehmen sowie die Eurowind Energy GmbH haben bereits hohe Investitionskosten in den Standort „Am Linnewedel", sowie den benachbarten Standort getätigt. Eine Nichtaufnahme der beantragten Flächenkulissen würde zu einem unverhältnismäßigen Risiko führen, das vor dem Hintergrund der soeben skizzierten, allgemeinen rechtlichen Bedenken gegenüber Mindestgrößenkriterien bzw. deren Rechtswidrigkeit, aber auch der abwägungsfehlerhaften Anwendung im Einzelfall nicht gerechtfertigt ist.

Anders gesagt ergibt sich eine erhöhte Berücksichtigungspflicht für die Belange unseres Unternehmens daraus, dass schon Grundstücke zur Errichtung für die WEA vertraglich gesichert wurden. Für diesen Fall ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass jedenfalls dann, wenn die Nutzung der vorgesehenen Flächen von der künftigen Windenergieanlagenbetreiberin vertraglich abgesichert ist, das private Interesse an der Errichtung der Windenergieanlagen zum notwendigen Abwägungsmaterial zu zählen ist, weil es sich um ein durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB rechtlich geschütztes Interesse handelt (OVG Greifswald, Beschluss vom 28.03.2008 -3 M 188/07 -, juris, Rn. 13).

Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass der künftige Anlagenbetreiber „im Hinblick auf die Infrastruktur in diesem Bereich bereits Investitionen getätigt" hat (vgl. OVG Greifswald, a.a.O., Rn. 34).

5.2. Auch die beantragten WEA im benachbarten Kreisgebiet bewirken jedenfalls für den Standort „Am Linnewedel", dass eine erhebliche WEA-Infrastruktur für eine Erweiterung bereits vorhanden sein wird.

Im Ergebnis ist damit aufgrund der Ausschlusswirkung bei Nichtausweisung von einer erheblichen Beeinträchtigung unserer privaten Interessen auszugehen. Die mögliche Nutzung der Infrastruktur der benachbarten WEA bildet einen erheblichen Standortvorteil, in den durch eine mangelnde Ausweisung eingegriffen würde.

Durch die beantragte Ausweisung bestünde die Möglichkeit neue WEA in einer optischen Einheit zu einem bald errichteten Windpark im Landkreis

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Verden zu errichten. Dies führt nicht nur zu einem minimierten Eingriff in das Landschaftsbild. Gleichfalls ist damit eine erhöhte Zustimmung zur Errichtung von WEA in der angrenzenden Bevölkerung absehbar. Ausreichender Abstand zu den Siedlungsgebieten ist durch die Fläche gewährleistet. Eine Nutzung der Potenzialfläche würde auch erhebliche sozioökonomische Vorteile für die Region mit sich bringen. Die Bereitstellung alternativer Einkommensquellen für Landwirte und Grundstückseigentümer stärkt die regionale Wirtschaft. Nach alledem sind die beantragten Flächen aufzunehmen. Für einen zusätzlichen Austausch und Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.	
Innovent GmbH Fläche 055	Der Entwurf zur 2. Änderung des RROP stellt das Vorranggebiet 055 – zwischen Nartum und Steinfeld dar. Wir sind Vorhabenträger einer Windparkplanung mit dem Namen „WP Nartum“ auf dem ermittelten Vorranggebiet und plädieren ausdrücklich für eine weitere Beachtung der Fläche im fortlaufenden Änderungsverfahren des Regionalen Raumordnungsprogramms. Auf der Fläche ist die Errichtung von bis zu 5 Windenergieanlagen mit einem Gesamt-Nettoenergieertrag von bis zu 80 Mio. kW/h pro Jahr geplant, was umgerechnet der Versorgung von etwa 20.000 Haushalten mit erneuerbarer Energie entspricht. Die Untersuchungen zur Vereinbarkeit mit dem Natur- und Artenschutz sind für das Potenzialgebiet weit fortgeschritten und weisen bisher keine mit der Windenergie unvereinbaren Beobachtungen auf. Dies stützt die Aussagen aus dem Entwurf zum Umweltbericht vom 14.08.2024. Sollte sich der Brutverdacht des Uhus im zentralen Prüfbereich bestätigen, so ist nicht mit einer Kollisionsgefahr zu rechnen, da sich, wie es der Umweltbericht richtig darstellt, die Flughöhe des Uhus im Jagd- und Erkundungsflug bis zu einer Höhe von 50 Meter bewegt, die minimale Höhe der Rotorblätter über Grund aber bei ca. 80 Meter sein wird. Angenommen ist dabei eine von uns geplante Anlage mit einem Rotorradius von ca. 85 Metern und einer Nabenhöhe von ca. 165 Metern. Die Vereinbarkeit mit militärischen Belangen sollte ebenso gegeben sein. Das Luftverteidigungsradar in Visselhövede gibt bestimmte Voraussetzungen vor, die das Parklayout mitbestimmen werden. Eine Vorprüfung durch uns zeigt die Vereinbarkeit der Anlagen in einer bestimmten Stellweise zueinander. Eine signaturtechnische Prüfung im Genehmigungsprozess wird diesen Umstand noch einmal genau prüfen, wenn die Anlagenstandorte metergenau feststehen. Die Jettiefflugstrecke der Bundeswehr verläuft nach unserer Prüfung ca. 13 Kilometer östlich des Potenzialgebiets 055 und sollte somit nicht zu einem Interessenskonflikt mit	Die Zustimmung der Innovent GmbH zur Ausweisung von Fläche 055 zwischen Nartum und Steinfeld wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	den Belangen der Bundeswehr führen. Sollte sich aus den Stellungnahme Anderes ergeben, so passen wir die Anlagenhöhe selbstverständlich auf das Höchstmaß an. Um der Bedeutung als Gebiet im Fernradweg Hamburg-Bremen gerecht zu werden, ist es uns ein großes Anliegen, die Gegenwarts- und Zukunftstechnologie „Windenergie“ erlebbar zu machen. Daher ist geplant, eine große Informationstafel zum Windpark Nartum am Fernradweg zu errichten und die Reisenden über die Bedeutung der Windenergie im Allgemeinen und die Technik der Anlagen im Speziellen zu begeistern. Reisende sollen die Möglichkeit bekommen, einen Moment zu verweilen und die Bedeutung eines Windparks auch einmal aus nächster Nähe zu erleben. Im Gebiet befindliche Kompensationsflächen werden selbstverständlich von jeglicher Bebauung freigehalten und die Kompensationszwecke der Flächen werden in keiner Weise beeinträchtigt. Die Erreichbarkeit des Potenzialgebiets mit Anlagenkomponenten der neusten Generation ist gerade zur Prüfung beim Anlagenhersteller, sollte aber ohne große Umbaumaßnahmen problemlos über öffentliche Straßen umsetzbar sein. Die gesetzlichen Vorgaben sowohl zum Schattenwurf als auch zu den maximal zulässigen Lärmimmissionen werden im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genau betrachtet und der Schutz der Anwohner wird notfalls über Auflagen sichergestellt, an die wir uns als Anlagenbetreiber selbstverständlich in vollem Umfang halten. Zusammengefasst plädieren wir ausdrücklich dafür, das Potenzialgebiet 055 „zwischen Nartum und Steinfeld“ weiterhin in den Planungen zur 2. Änderung des RROP zu berücksichtigen und die Fläche raumordnerisch in vollem Umfang auszuweisen. Bisher zeigen sich aus unserer Sicht keine entgegensprechenden Argumente einer vollumfänglichen Ausweisung. *Anlage 1: Windparkplanung Nartum nach aktuell technisch und wirtschaftlich sinnvollsten Gegebenheiten*	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privater Stellungnehmer Fläche 056	Ich freue mich über die Aufnahme des Areals in Ihren Planungsentwurf. Ich halte das Gebiet aus verschiedenen Gründen für besonders geeignet: 1. das Landschaftsbild ist bereits durch die 2 bestehenden Windkraftanlagen an der B71 vorbelastet 2. die 2 Höchstspannungsfreileitungen (380kV) (Stade-Landesbergen und Elbe-Lippe Leitung) prägen ebenfalls schon sehr lange überregional das Landschaftsbild. Stade-Landesbergen ist vor ca. 3 Jahren in diesem Bereich erneuert und gleichzeitig mit höheren Masten versehen worden. Für die Elbe-Lippe Leitung laufen ebenfalls die Planungen zur Ertüchtigung mit u.a. höheren Masten. Hier ist die Firma Tennet von der Bundesnetzagentur beauftragt worden 3. zur Ortslage Gyhum schirmt der "Mühlenberg" (Erhebung zwischen der Straße Gyhum-Wehldorf und der B71) das Gebiet deutlich ab. Anmerkung zum Plangebiet: Auf der jetzigen Karte wird das Plangebiet an der östlichen Seite Richtung B71 durch meinen alten Weideschuppen begrenzt. Dieses Gebäude wird zur Zeit als Unterstand für ldw. Maschinen und Geräte genutzt. Aufgrund des schlechten baulichen Zustandes werde ich ihn abreißen lassen und die Fläche wieder der ldw. Nutzung zuführen. Ich bin auch bereit diese Absicht an entsprechender Stelle schriftlich zu bestätigen falls es erforderlich werden sollte. Ich bitte Sie diesen Umstand bei Ihrer Planung zu berücksichtigen und das Plangebiet in Richtung B71 zu erweitern (als wenn das Gebäude schon jetzt nicht mehr existent wäre).	Die Stellungnahme zur Fläche 056 am Stellingsmoor südlich von Wehldorf wird zur Kenntnis genommen. Kleinere landwirtschaftliche Bauten wie Schuppen und Güllebehälter werden in der weiteren Planung nicht mehr aus der Fläche ausgeschlossen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privater Stellungnehmer Fläche 056	Das Projektgebiet Wehldorf südlich am Stellingsmoor stellt aus meiner Sicht kein Problem dar, denn es liegt nahe an der Überlandleitung (Strom), wo das Landschaftsbild dadurch schon geprägt wird und wird auch langfristig keine Beeinträchtigung für Mensch und Tier darstellen. Generell müssen wir alle für unsere Umwelt was tun, Windenergie ist eine saubere und erneuerbare Energie. Um den Kampf gegen den Klimawandel, müssen wir alle zusammen auch Kompromisse eingehen. Klar verändert sich das Landschaftsbild und beim Bau der Anlagen wird auch ein Stück Natur genommen, aber diese Windanlagen erzeugen dann Jahrzehnte CO2-neutrale Energie, wo nur der Wind und keine anderen Ressourcen genutzt werden müssen. Ich glaube auch, dass dies alleine nicht ausreicht, aber ein wichtiger Baustein für unsere Energieversorgung / Energiewirtschaft darstellen wird. Ich würde mich freuen, wenn wir in Wehldorf auch unseren Beitrag für die Zukunft leisten können.	Die Stellungnahme zur Fläche 056 am Stellingsmoor südlich von Wehldorf wird zur Kenntnis genommen.
Privater Stellungnehmer Fläche 056	Hiermit nehme ich Stellung zu dem geplanten Windenergieprojekt in Wehldorf. Als Landwirt liegt mir nicht nur die nachhaltige Bewirtschaftung meiner Felder, sondern auch der Erhalt unserer Umwelt am Herzen. Durch den Einsatz von Windrädern haben wir die Möglichkeit, unsere Umgebung aktiv klimafreundlicher zu gestalten. Wind ist nachweisbar die stärkste Erzeugungstechnologie nach der besonders klimaschädlichen und künftig auslaufenden Braunkohleverstromung. Zudem ist die Windenergie eine zuverlässige und saubere Energiequelle, die sowohl die CO2-Emissionen reduziert als auch die wertvollen Anbauflächen für die Landwirte bewahrt. Sie versiegeln weder Ackerflächen noch schädigen sie dem Boden. Im Vergleich ist der Platz den Windräder einnehmen minimal, der Nutzen jedoch enorm. Es ist beachtlich, wie leise und effizient moderne Windräder arbeiten, ohne dabei die Landschaft oder den Alltag im Dorf negativ zu beeinflussen. Besonders im ländlichen Raum sehen wir, wie wichtig es ist, Teil der Lösung für eine grünere Zukunft zu sein und einen wertvollen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Diese Zukunft könnte nicht nur dem Klimawandel entgegenwirken, sondern auch die Landwirtschaft, auf die wir alle angewiesen sind, verbessern. Meiner Meinung nach stellt die Windenergie eine große Möglichkeit für die jetzigen als auch für die nächsten Generationen da.	Die Stellungnahme zur Fläche 056 am Stellingsmoor südlich von Wehldorf wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privater Stellungnehmer Fläche 056	Für die o. g. Erbengemeinschaft bin ich gemäß in Kopie beiliegendem Testaments-Vollstreckerzeugnis sowohl zur Verwaltungsvollstreckerin wie auch zur Abwicklungsvollstreckerin mit der Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB vom Amtsgericht Zeven am 02.11.2023 bestellt worden (vgl. auch Grundbuchangaben). Als berufene Vertreterin der vorgenannten Erbengemeinschaft erkläre ich auch mit Zustimmung der anderen Mitglieder der Erbengemeinschaft Folgendes: Zum Grundstück in der Gemarkung Gyhum, Flur 4, Flurstück 5/5: Bei diesem Grundstück von 135.847 m² sind ausweislich des Katasterauszuges 153 m² Gebäude- und Freifläche für die Land- und Forstwirtschaft als so genannte „tatsächliche Nutzung“ ausgewiesen worden. Unser Vater und Erblasser hat tatsächlich das Gebäude bis zur Betriebsaufgabe vor etwa 25 Jahren land- und forstwirtschaftlich genutzt. Mit der Aufgabe der eigenen landwirtschaftlichen Nutzung des gesamten Hofes erfolgte die ausschließliche gesamte Verpachtung der landwirtschaftlichen Betriebsflächen an andere Landwirte zu deren landwirtschaftlichen Nutzung. Die sich auf dem Grundstück befindliche Gebäudefläche wurde nicht mit verpachtet und fortan auch nicht mehr land- und forstwirtschaftlich genutzt. In der Gebietskulisse des RROP werden Flächen von der windenergetischen Nutzung ausgeschlossen, die sich in einem 75-m-Radius um landwirtschaftlich genutzte Gebäude und Betriebsflächen befinden. Da sich das vorbezeichnete Gebäude nicht mehr in der landwirtschaftlichen Nutzung befindet, bedarf es nach unserer Meinung auch keinen Schutz, welcher einen 75-m-Radius rechtfertigt. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auch zukünftig nicht mehr geplant. Zum Grundstück in der Gemarkung Gyhum, Flur 4, Flurstück 5/7: Gemäß der vom Katasteramt ausgewiesenen „tatsächlichen Nutzung“ werden 2.930 m² landwirtschaftliche Betriebsfläche von der Gesamtfläche von 170.701 m² ausgewiesen. Auf diesem Grundstücksteil der landwirtschaftlichen Betriebsfläche hatte unser Vater und Erblasser bis zum Ende seiner eigenen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eine Güllekuhle errichtet und betrieben. Nach Beendigung seiner landwirtschaftlichen Bewirtschaftung des gesamten Hofes (vgl. wie vor) wurde diese Gesamtfläche ohne die landwirtschaftliche Betriebsfläche von 2.930 m² an einen landwirtschaftlichen Pächter zwecks dessen Bewirtschaftung verpachtet. Die Güllekuhle hat unser Vater abgerissen und beseitigt. Eine landwirtschaftliche Betätigung auf diesem Grundstücksteil findet nicht mehr statt, zumal diese Fläche auch nicht an einen Landwirt verpachtet ist. Bereits mit der Errichtung und dem Betrieb der Güllekuhle war unser Vater verpflichtet, auf Grund der Baugenehmigung teilweise Bäume anzupflanzen, die auch heute noch einen Teil der Fläche ausmachen. Der Rest der Fläche	Die Stellungnahme zur Fläche 056 am Stellingsmoor südlich von Wehldorf wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu den Flurstücken ist berechtigt. Die ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäude werden in der weiteren Planung nicht mehr aus der Fläche ausgeschlossen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	ist rasenähnlich nur mit Gras bewachsen. Ebenfalls befinden sich auf diesem Grundstücksteil keine landwirtschaftlich genutzten Gebäude. Lediglich zwei kleine Abstellschuppen von jeweils ca. 10 m² sind für private Zwecke (Unterbringung von Gartengeräten, Rasenmäher) vorhanden, die auch sofort entfernt werden könnten. Konsequenzen: Wir bitten darum, dass die Flächen, welche unsere Flurstücke betreffen, dem Windgebiet zugeschlagen werden. Wir würden uns auch verpflichten, sofern erforderlich, die Nutzung des Gebäudes auszuschließen, das Gebäude und etwaige bauliche Anlagen abzureißen und die Katasterdaten beider Flächen anschließend anpassen zu lassen. Sollte das Windgebiet 056 zu einem späteren Zeitpunkt bereits rechtssicherer sein (Vorschlag: Das Gebiet ist auch im zweiten Entwurf), wäre dies für uns zumindest hinsichtlich der dauerhaften Endnutzung bzw. des Abrisses etwas risikoärmer. Im Anhang habe ich Ihnen dazu eine Verpflichtungserklärung für jeweils die vorbezeichneten Grundstücke beigefügt, die noch einmal unseren Willen untermauern soll. Die Energiewende ist auch für unsere Erbengemeinschaft von großer Bedeutung. Wir begrüßen die Festlegung des Gebietes 056 im ersten Entwurf. Durch einen möglichen Wegfall des aktuellen 75-m-Radius könnte das Windgebiet besser ausgenutzt werden.	
Bürgerwindpark Sothel-Hamersen und Helvesiek GmbH Flächen 062, 063	Wir nehmen Bezug auf den nunmehr ausliegenden Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) und erlauben uns, Stellung zu nehmen. Angesichts der aktuellen politischen Ausrichtung der Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf eine Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, gilt es den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Belange möglichst raumverträglich sowie konfliktarm zu gestalten. Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz hat Niedersachsen statt der bisherigen ausgewiesenen Landesfläche in Höhe von 1,1 Prozent bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert in Höhe von 1,7 Prozent der Landesfläche als Zwischenziel zu erreichen, sowie bis zum 31. Dezember 2032 eine Fläche in Höhe von 2,2 Prozent für die Windenergie an Land auszuweisen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll schnellstmöglich vorangetrieben werden, um die Klimaschutzziele und Klimaneutralität zu erreichen. In Niedersachsen finden sich aufgrund der geographischen Gegebenheiten	Der Stellungnahme kann überwiegend nicht gefolgt werden. Eine Errichtung von Windenergieanlagen ist in der Hubschrauber-Tiefflugstrecke der Bundeswehr grundsätzlich nicht möglich. Lediglich dort, wo bereits WEA innerhalb der Hubschrauber-Tiefflugstrecke vorhanden sind und die Bundeswehr ihre Zustimmung erteilt hat, kann eine Ausweisung als Vorranggebiet erfolgen. In Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Bundeswehr wird deshalb davon ausgegangen, dass die Fläche 062 als Vorranggebiet für Windenergie festgelegt werden kann. Eine Nutzung von Fläche 063 für die Windenergie ist dagegen nicht möglich.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

eine Vielzahl von hervorragenden Potenzialen für die Nutzung der Windenergie.

Niedersachsen hat von der planerischen Möglichkeit Gebrauch gemacht die Ausweisung der notwendigen Flächen auf die kommunalen Planungsträger zu übertragen und kommunale Teilflächenziele festzulegen. Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der Regionalplanung beträgt das regionale Teilflächenziel 4,0 Prozent. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kommt dieser Planungspflicht derzeit nach, indem er das Regionale Raumordnungsprogramm neu aufstellt und geeignete und raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete der Windenergienutzung ausweist.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht nur zu den Klimaschutzzielen des Landes Niedersachsen bekennt, sondern aktiv daran arbeitet, diese auch umzusetzen und auf der Grundlage eines straffen Zeitplanes die hierfür erforderlichen Flächen zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich die Aufnahme des Gebietes „62 – südwestlich von Hamersen“ und erlauben uns dennoch einige Punkte anzuregen.

Struktur und Organisation des Windparks:

Bereits im Jahr 2015 wurde die Bürgerwindpark Sothel-Hamersen und Helvesiek GmbH gegründet, an der die Grundstückseigentümer des Gebietes mit insgesamt 54 % des Geschäftsanteils, der Kreisverband des Landvolks Rotenburg-Verden e. V. mit 8 % des Geschäftsanteils und die Firma Agrowea GmbH & Co. KG mit dem verbleibenden Teil von 38 % beteiligt sind. Die Firma Agrowea GmbH & Co. KG hat als führendes emsländisches Unternehmen in der Erzeugung von Strom aus Windkraft und fester Biomasse ein Konzept entwickelt, das auf die lokale Wertschöpfung am Standort eines Windparks setzt. Der Agrowea GmbH & Co. KG ist es wichtig, gemeinsam mit den Grund-stückseigentümerInnen zu sprechen und Ihnen ein transparentes Konzept zur regionalen Wertschöpfung durch die Beteiligung der BürgerInnen und Gemeinden vorzustellen.

Im Landkreis Rotenburg konnte sich die Agrowea GmbH & Co. KG in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den GrundstückseigentümerInnen die Projekte „30 – Bereich Breddorf, Hepstedt, Tarmstedt“, „37- westlich von Wohnste“, „50 – nordwestlich von Kirchtimke“, „54 – Bereich Vorwerk“, „62 – südwestlich von Hamersen“, „63 – westlich von Drögenholz“, „79 – am Bullerberg und Bunkerberg südwestlich von Scheeßel“ und „98 - östlich von Süderwalsede“ durch Nutzungs-verträge sichern. Insgesamt konnte die Agrowea GmbH & Co. KG in Zusammenarbeit mit den GrundstückseigentümerInnen mehr als 1.700 ha, bzw. 20 % der vom Landkreis Rotenburg (Wümme) laut dem letzten Entwurfsstand des RROP

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

zur Verfügung gestellten Flächen, sichern. Alle Projekte verfolgen das Ziel, dass ca. 45 % der errichteten Windenergieanlagen durch die Grundstückseigentümer*Innen und 10 % durch die Bürger*Innen betrieben werden. Ebenso werden 10 % der Windenergieanlagen den Kommunen zum Betrieb angeboten. Den verbleibenden Teil wird die Agrowea GmbH & Co. KG betreiben.

Dieses Konzept betreibt die Agrowea GmbH & Co. KG seit mehr als 20 Jahren und konnte auch die Grundstückseigentümer*Innen im Bereich des Bürgerwindparks „62 – südwestlich von Hamersen“ und „63 – westlich von Drögenholz“ von diesem Konzept überzeugen. Die Bürgerwindpark Sothel-Hamersen und Helvesiek GmbH hat die heutigen Flächen „62 – südwestlich von Hamersen“ und „63 – westlich von Drögenholz“ erstmalig bereits im Jahre 2013 analysiert und als Windparkfläche identifiziert. Bereits zu dieser Zeit wurde gemeinsam mit den Grundstückseigentümer*Innen ein Bürgerwindparkprojekt entwickelt, welches die lokale Wertschöpfung am Standort des Windparks sicher-stellt. Die Grundstückseigentümer*Innen haben sich von Beginn an aktiv an der Planung beteiligt und waren gleichzeitig die Ansprechpartner*Innen für die Menschen vor Ort.

Trotz der sehr langen Planungsphase genießt unser Projekt nach wie vor hohe Akzeptanz bei den Menschen vor Ort. Zurückzuführen ist diese Akzeptanz unter anderem auch darauf, dass von Beginn an geregelt war, dass den Bürger*Innen mindestens eine Windenergieanlage zum eigenen Betrieb zur Verfügung gestellt wird. Insofern bestätigt das aktuell gültige niedersächsische „Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften“ lediglich unsere jahrelange Praxis der Beteiligung von Kommunen und Bürger*Innen bei der Entwicklung von Windparks.

Selbstverständlich ist für uns, den Sitz der Betreibergesellschaften in der Gemeinde, in der der Windpark entsteht, einzurichten. Damit verbleiben fast 100 % der Gewerbesteuerzahlungen vor Ort. Durch moderate Pachtzahlungen, die den wirtschaftlichen Betrieb des Windparks für die Grund-stückseigentümer*Innen, Bürger*Innen und Kommunen sicherstellen, werden in unseren Windparks den Gemeinden prognostisch ab dem ersten vollen Betriebsjahr Gewerbesteuern zufließen. Hintergrund ist ebenso, dass wir den Windpark über die volle Betriebszeit betreiben möchten und ein Verkauf des Windparks nicht angestrebt wird.

Flächenkulisse:

Bereits im Jahr 2013 wurde ein ähnlich strukturiertes Gebiet für den Bau eines Windparks entwickelt. Der Zuschnitt stellt sich aufgrund damals

vorgesehen größere Abstände etwas anders dar:

Abb. 1: Eigener Entwurf

Der im Mai 2023 veröffentlichte Entwurf seitens des Landkreises Rotenburg stellt die Gebietskulisse ähnlich dar. In dem im Juni im Kreistag beschlossenen Entwurf sind Teilflächen des Gebietes gestrichen worden. Den vom Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlichten Gebietsblättern ist zu entnehmen, dass die Gründe für die Streichung darin liegen, dass die Fläche vollständig von der Hubschraubertiefflugstrecke der Bundeswehr überlagert wird.

Unsere Bewertung:

Da wir an dieser Stelle zu einigen Punkten eine andere Auffassung vertreten, möchten wir diese gerne erläutern:

Wir können nachvollziehen, dass die Fläche „63 – westlich von Drögenholz“, vor dem Hintergrund, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) sein Flächenziel erfüllt, nicht als Potenzialfläche berücksichtigt wird. Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass die Bundeswehr in Beteiligungsverfahren selbst erläutert, dass sie den Ausbau erneuerbarer Energien unterstützt, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Sie weist darauf hin, dass Windenergieanlagen grundsätzlich militärische Interessen wie den militärischen Luftverkehr berühren oder beeinträchtigen können. Die Korridore für Hubschraubertiefflugstrecken sind 3 km breit und werden für Übungsmanöver genutzt. Daher können die Belange der Bundeswehr stark berührt werden.

Allerdings machte die Bundeswehr in dieser Stellungnahme auch deutlich,

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	dass erst festgestellt werden kann, in welchem Umfange Belange der Bundeswehr betroffen sind, wenn entsprechende Daten über die Anzahl, den Typus der künftigen Anlagen, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen. Nur dann könne im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung im bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, in Rücksprache mit zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben werden. Dabei wäre grundsätzlich die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Da ein vorhandener Windpark im Bereich der Teilfläche „62 – südwestlich von Hamersen“ bereits in dem Tiefflugkorridor der Bundeswehr liegt, raten wir an, die Fläche im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens detailliert zu prüfen. Abschließende Bemerkungen: Das Windparkprojekt „62 – südwestlich von Hamersen“ und „63 – westlich von Drögenholz“ verfügt bei den knapp 40 beteiligten GrundstückseigentümerInnen und deren Familien über eine breite Akzeptanz. Wir sind uns sicher, dass viele Menschen im Umfeld des Windparks Interesse an einer echten Beteiligung an einem Bürgerwindpark haben und sind uns sicher, dass dadurch die Akzeptanz weiter steigen wird. Im Interesse der Menschen vor Ort und dem allgemeinen Interesse an hoher Akzeptanz von Windenergie und seitens der von Landes- und Bundespolitik angeführten Beteiligung der Menschen, bitten wir die vorgebrachten Aspekte zu berücksichtigen und vorgestellten Argumente ergebnisoffen zu bewerten.	
Privater Stellungnehmer Flächen 062, 063	Hiermit erhebe ich Einwände gegen die Nicht-Ausweisung der o.g. Fläche als Vorranggebiet Windenergie. Die Fläche befindet sich unmittelbar südlich des bereits vorhandenen Windparks und soll nach Behördenmitteilung als Tiefflugkorridor für Hubschrauber ausgewiesen sein. Diese Strecke führt angeblich von Seedorf über Weertzen und Groß Meckelsen nach Hamersen, danach weiter nach Helvesiek und Fintel in Richtung Faßberg. Der vorhandene Windpark zwischen Sothel und Hamersen befindet sich bereits in der Helikoptertiefflugschneise und sorgt dafür, dass die Helikopterstrecke zwangsläufig umgelenkt wird. Somit spricht nichts gegen eine Erweiterung der Windpotentialfläche in südöstlicher Richtung, da diese die geänderte Flugroute des Helikopters nicht tangiert. Unserer Ansicht nach beruht die Einzeichnung der Hubschraubertiefflugstrecke auf veralteten Karten und gibt nicht mehr die	Siehe Abwägung zur Stellungnahme der Bürgerwindpark Sothel-Hamersen und Helvesiek GmbH.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	aktuelle Tiefflugstrecke wider. Verdeutlicht wird dies dadurch, dass die Erweiterung des vorhandenen Windparks in südwestlicher Richtung als Vorranggebiet übernommen wurde, obwohl diese zum Teil ebenfalls in der Tiefflugschneise liegt. Es ist also davon auszugehen, dass die tatsächliche Tiefflugstrecke deutlich in nördliche Richtung verschoben wurde.	
Privater Stellungnehmer Flächen 062, 063	Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist wichtig, um die Klimaschutzziele zu erreichen, daher befürworte ich den Ausbau der Windenergie. Ich habe Flächen sowohl im Gebiet „62 – südwestlich von Hamersen“ als auch im Gebiet „62 – westlich von Hamersen“. Ich freue mich, dass das Gebiet 62 in den Entwurf des RROP aufgenommen wurde. Das Gebiet 63 wurde aufgrund einer bestehenden Hubschraubertiefflugschneise nicht berücksichtigt. Dies ist aus meiner Sicht zu bedauern, da diese Hubschraubertiefflugschneise bereits durch die bestehenden Windenergieanlagen im Gebiet 62 beeinträchtigt ist. Ferner kann die Bundeswehr bestehende Hubschraubertiefflugschneisen verlegen. Ich halte das Gebiet für prädestiniert als Windkraftstandort, auch weil wir in diesem Gebiet bereits im Jahr 2015 die Bürgerwind Sothel-Hamersen und Helvesiek GmbH gegründet haben. An der die Grundstückseigentümer des Gebietes, die Agrowea GmbH & Co.KG und das Landvolk beteiligt sind, und wir mit dieser Gesellschaft die Wertschöpfung in der Region halten möchten und auch durch Beteiligungen die BürgerInnen und Gemeinden die Möglichkeit einer Wertschöpfung geben möchten. Gerade weil wir hier ein Konzept aus der Region für die Region entwickelt haben, und wir mit der Agrowea GmbH & Co KG einen starken Partner an der Seite haben, der dieses Konzept bereits an mehreren Standorten in Niedersachsen lebt, wäre es schön, wenn das Gebiet 63 noch in RROP berücksichtigt werden würde. Zumal die Gemarkung Sothel bereits für mehrere Infrastrukturmaßnahmen z.Z. für die SuedLink Trasse, Flächen zur Verfügung stellen musste. Welche die Endwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe einschränken und Ihre Arbeit erschwert. Daher wäre es schön, wenn die Grundstückseigentümer auch einmal von der „Energiewende“ profitieren, könnten. Sicherlich profitieren mit dem Gebiet 62 schon einige, aber wenn auch das Gebiet 63, oder zumindest Teile des Gebietes, ausgewiesen würden, wäre die Akzeptanz deutlich höher.	Siehe Abwägung zur Stellungnahme der Bürgerwindpark Sothel-Hamersen und Helvesiek GmbH.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
JUWI GmbH Fläche 067	Die JUWI GmbH begrüßt die Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), welche den planungsrechtlichen Rahmen für den Ausbau der Windenergie nach den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bzw. des Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) setzen soll. Die in diesem Rahmen auszuweisenden Vorranggebiete Windenergie können bei sorgfältiger Ermittlung und Abwägung einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele leisten. Zu betonen ist allerdings, dass das WindBG bzw. NWindG lediglich Mindestflächenziele vorgibt, die planerisch bei entsprechenden Potenzialen auch erweitert werden können und sollten. Dies möchten wir in Anbetracht des fortschreitenden und immer deutlicher sichtbaren Klimawandels noch einmal hervorheben. Ein entscheidendes Jahrzehnt für die Einleitung entschiedener Klimaschutzmaßnahmen hat begonnen. Dieses Jahrzehnt entspricht dem Wirkzeitraum der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2020 - die in diesem Wirkzeitraum zu erreichenden Ziele bilden daher den Maßstab. Aufgrund der Relevanz der Anforderungen haben wir uns mit dem allgemeinen Planungskonzept befasst, beschränken uns jedoch auf die Punkte, die unseres Erachtens noch einmal geprüft werden sollten. Aufstellungsverfahren Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am 13.06.2024 den Entwurf zur Änderung des RROP (Stand: Mai 2024) gebilligt und gemäß § 9 Abs. 2 ROG die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschlossen. Das Beteiligungsverfahren findet vom 16.09.2024 bis zum 29.11.2024 statt. Die JUWI GmbH möchte die Gelegenheit nutzen im Rahmen der Beteiligung die vorliegende Stellungnahme fristgerecht abzugeben.	Die allgemeinen Ausführungen der JUWI GmbH werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
JUWI GmbH Fläche 067	Die Nutzung der Windenergie im Außenbereich ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Mit der geplanten Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung wird das Ziel verfolgt, den Flächenbeitragswert des WindBG bzw. des NWindG schnellstmöglich umzusetzen. Mit ordnungsgemäßer Feststellung, dass das Flächenziel erreicht ist, entfällt für den übrigen Außenbereich außerhalb der ausgewiesenen Gebiete die Privilegierung der Windenergie. Umso wichtiger ist es, die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung entsprechend fachlicher und rechtlicher Vorgaben vorzunehmen und nur solche Flächen auszuweisen, auf denen Windenergieanlagen aller Vorrausicht nach tatsächlich realisierbar sind. Ist Letzteres bei den ins Auge gefassten Flächen nicht der Fall, droht ein vollständiger Entfall der Steuerungsmöglichkeit. Überdies gilt es zu berücksichtigen, dass auch nach der nunmehr durch die Bundesgesetzgebung vorgesehene „Positivplanung“ für die Windenergie nichtsdestotrotz das Abwägungsgebot gilt. Gerade im Hinblick auf die insoweit weiterhin vorzunehmende Alternativenprüfung und die erheblichen Auswirkungen der Positivplanung auf das durch Artikel 14 Grundgesetz geschützte Eigentum durch die eintretende Entprivilegierung der Windenergie außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete, ist auch weiterhin ein strenger Maßstab an das der Regionalplanänderung zugrundeliegende Planungskonzept zu stellen. Daher haben wir uns im folgenden Teil der Stellungnahme mit dem allgemeinen Planungskonzept und den hierzu im Kontext stehenden Punkten befasst. Anschließend setzen wir uns mit einem unsererseits identifiziertem Potenzialgebiet näher auseinander, bei dem nach den von uns durchgeführten Ermittlungen ein hohes Maß an Planungssicherheit besteht, dass auf diesen Flächen Windenergieanlagen realisierbar sind. 1. Ausreichend nutzbaren Raum schaffen Die Rechtssicherheit der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2020 hängt wesentlich davon ab, dass der Windenergienutzung ausreichend Raum zur Verfügung gestellt wird. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gibt an, dass nach jetzigem Entwurf Vorranggebiete zur Windenergienutzung in einem Umfang von 8.306,86 ha dargestellt werden soll. Die Flächengröße entspricht einem Anteil von ca. 4,01 % in Bezug auf die Gesamtfläche des Landkreises Rotenburg (Wümme). Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) legt für die Bundesländer verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) fest. Gemäß Anlage 1 des WindBG wird für Niedersachsen ein Flächenbeitragswert von 1,7 % der	Die Kritik an der Nutzbarkeit der Flächen und am Umfang der Flächenausweisung wird nicht geteilt. Die Regionalplanung hat den Anspruch, dass alle vorgesehenen Vorranggebiete für Windenergie gut geeignete Flächen darstellen und planerisch sinnvoll sind. Weniger geeignete Flächen werden dagegen ausgeschlossen. Es ist nicht erforderlich, mit einem großen zusätzlichen Puffer im Hinblick auf die Flächenziele wegen einer möglichen Nicht-Nutzbarkeit von Flächen zu planen. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass bei der Festlegung der Flächenziele eine Nicht-Nutzbarkeit der Flächen von 30 Prozent unterstellt wurde (siehe Drucksache 20/2355 des Deutschen Bundestages, Seite 24).

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2027 und 2,2 % der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2032 festgelegt. Dieses Flächenziel wird durch die Anlage des NWindG regionalisiert und beträgt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) 3,09 % (6.404 ha) bis zum Ende des Jahres 2027 bzw. 4,00 % (8.288 ha) bis zum Ende des Jahres 2032. Maßgeblich für den Ausbau der Windenergie ist jedoch insbesondere die Ausweisung geeigneter Flächen. Die „Arbeitshilfe Wind-an-Land“ der Fachkommission Städtebau und dem Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 3. Juli 2023 führt dazu aus: *„Die voraussichtliche Eignung von Flächenausweisungen ist bereits auf Planungsebene von entscheidender Bedeutung: Flächen, auf denen Windenergieanlagen voraussichtlich nicht realisierbar sind, dürfen nicht planerisch ausgewiesen werden.“* (Arbeitshilfe Wind-an-Land, S. 12) Der nutzbare Flächenanteil von Vorranggebieten für die Windenergie sinkt im Genehmigungsverfahren teilweise erheblich, zum Beispiel durch artenschutzrechtliche Vorgaben. In einem aktuellen Gutachten des Umweltbundesamtes wurde festgestellt, dass ausgewiesene Flächen für die Windenergie in der Praxis bislang in einem Umfang von ca. 30 % nicht nutzbar waren (Bons, M.; Pape, C.; Wegner, N.; et al (2023): Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land; Climate Change 32/2023). An dieser Stelle wird ausdrücklich begrüßt, dass die zusätzlich anrechenbaren Flächen aus Flächennutzungs- und Bebauungsplänen nicht zu einer Reduktion der vorgesehenen Vorranggebiete der Änderung des RROP 2020 geführt haben, sondern als zusätzliche (Puffer-)Flächen dienen können. Ergänzend ist anzumerken, dass es sich bei dem für den Landkreis Rotenburg (Wümme) festgelegten Flächenbeitragswert lediglich um ein Mindestziel handelt. Gerade mit Blick auf das in § 2 EEG geregelte überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien muss der Plangeber sich daher auch damit auseinandersetzen, ob und in welchem Umfang darüber hinaus weitere für die Windenergie nutzbare Flächen zur Verfügung gestellt werden können, um jedenfalls die gesetzlich festgelegten Klimaschutzziele für das Land zu erreichen und mit Blick auf die voranschreitende Klimakatastrophe darüber hinaus schnellstmöglich eine treibhausgasneutrale Energieversorgung erreicht werden kann.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
JUWI GmbH Fläche 067	2. Erörterung des Kriterienkatalogs 2.1 Kriterium „Wohngebäude + 800 m Abstandsfläche“ Die vorgenommene Gleichbehandlung von Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich ist in ihrem Ansatz verständlich, allerdings nicht zielführend. Die Gleichstellung eines Wohngebietes mit einem Einzelhaus im Außenbereich erscheint wenig praktikabel, vor allem da im Außenbereich jederzeit mit der Umsetzung und den damit einhergehenden Auswirkungen von im Außenbereich privilegierten Vorhaben zu rechnen ist. Auch der VGH München hat sich mit einem ähnlichen Sachverhalt beschäftigt und kommt zu dem Schluss: *„…wer im Außenbereich wohnt, müsse grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windkraftanlagen und ihren optischen Auswirkungen rechnen. Eine Wohnnutzung im Außenbereich kann nach Auffassung des Gerichts nicht von vornherein dieselbe Rücksichtnahme durch eine dort privilegierte Windenergienutzung verlangen, wie eine Wohnnutzung im Innenbereich oder gar in ausgewiesenen Wohngebieten.“* (VGH München, Beschluss v. 1.12.2014, 22 ZB 14.1594). Vor diesem Hintergrund bitten wir um Überprüfung des aktuellen Vorgehens und schlagen eine differenzierte Anwendung von Abstandswerten für Wohngebäude im Innenbereich und Wohngebäuden im Außenbereich bzw. Einzelhäusern vor.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Abstand von 800 m zur Wohnbebauung, sowohl Innen- als auch Außenbereich, bleibt bestehen. Der pauschale Abstand von 800 m gewährleistet dabei einerseits den Schutz der Wohnnutzung vor den Auswirkungen der WEA (Immissionen, visuelle Beeinträchtigungen); andererseits ermöglicht der Abstand noch eine hinreichende Flächenausweisung, um die landesgesetzlich festlegten regionalen Teilflächenziele gemäß NWindG für den Landkreis Rotenburg zu erreichen.
JUWI GmbH Fläche 067	2.2 Kriterium „Puffer von 800 m zum EU-Vogelschutzgebiet“ Die Höhe des gewählten Puffers von 800 m zum EU-Vogelschutzgebiet ist anhand der Begründung nicht nachvollziehbar. Nur zwei der vier Teilflächen des SPA-Gebietes liegen mit dem Großteil ihrer Fläche auf dem Gebiet des LK Rotenburg (Wümme). Da diese beiden Flächen nur ca. 600 m auseinander liegen, wäre hier ein Puffer von 300 m ausreichend, um einen Zusammenhang herzustellen und dazwischen die windenergetische Nutzung auszuschließen. Allerdings befindet sich in diesem Korridor bereits die B 75, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits Auswirkungen auf das Flugverhalten der Avifauna hat, und eine Schlaggefährdung darstellt. Weiterhin stellt sich die Frage, warum die Flächen im Umkreis des SPA-Gebietes nicht Teil der Schutzgebietskulisse sind, wenn sie grundlegend wichtig für dieses Gebiet sind. Der 800 m Puffer führt hingegen in allen Offenlandbereichen im Norden und Südwesten der größten Teilfläche des EU-Vogelschutzgebietes zu einem willkürlichen Ausschluss potenziell geeigneter Flächen und sollte daher deutlich reduziert werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. EU-Vogelschutzgebiete haben eine große avifaunistische Bedeutung. Der Abstand um das Schutzgebiet ist so gewählt, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten und somit zu einer Unzulässigkeit von Windenergievorhaben führt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
JUWI GmbH Fläche 067	3. Potenzialfläche der JUWI GmbH Im Folgenden möchten wir ein im Planentwurf enthaltenes Vorranggebiet prinzipiell bestätigen, jedoch eine Anpassung der Fläche zur Aufnahme im weiteren Verfahren vorschlagen, da hier ein hohes Maß an Planungssicherheit besteht, dass auf dieser Fläche Windenergieanlagen realisierbar sind. Wir empfehlen, die aufgeführte Potenzialfläche in einer angepassten, vergrößerten Abgrenzung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Auf diese Weise trägt die gesamte nutzbare Fläche zur Erfüllung der Mindest-Zielvorgaben des WindBG bzw. NWindG bei. 3.1 Potenzialgebiet Gyhum-Hesedorf (Samtgemeinde Zeven, Gemeinde Gyhum) Detaillierte Informationen zum Potenzialgebiet Gyhum-Hesedorf sind dem folgenden Steckbrief zu entnehmen. Vorab weisen wir auf zwei Unklarheiten bzgl. der Flächenabgrenzung des Gebietes Gyhum-Hesedorf (Fläche 067) im Entwurf zur Änderung des RROP 2020 hin und bitten Sie, diese eingehend zu prüfen. • Die Grundlage für die westliche Abgrenzung des Vorranggebietes Gyhum-Hesedorf ist nicht vollständig nachvollziehbar. Ein im Wald befindliches Gewerbegebäude, welches als Maschinenhalle genutzt wird, dient scheinbar an dieser Stelle als Ausgangspunkt für die Anwendung des 800 m Puffers zu Wohngebäuden. Wir bitten hier um Prüfung der rechtlich zulässigen Nutzung des in der folgenden Abbildung markierten Gebäudes und um entsprechende Einordnung im Rahmen der Anwendung des Kriterienkatalogs. Abhängig vom Prüfergebnis weisen wir an dieser Stelle noch einmal auf die obenstehenden Ausführungen zur Betrachtung von Wohngebäuden im Außenbereich bzw. Einzelhäusern hin. • Ähnlich verhält es sich mit der nordöstlichen Abgrenzung des	Dem Hinweis betreffend des Gebäudes angrenzend an das Gewerbegebiet wird nicht nachgekommen. Es befinden sich dort in der Tat zwei Gebäude, die zum Wohnen genutzt werden und auch im Liegenschaftskataster als solche enthalten sind. Dem Hinweis der Jagdhütte wird nachgekommen. Hier sind die Daten des Liegenschaftskatasters anscheinend nicht aktuell. Es handelt sich nicht um ein Wohngebäude, sondern um eine Jagdhütte. Das Gebäude und der Abstand werden entsprechend aus der Karte entfernt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

Gebietes. Bei dieser dient anscheinend eine nicht dauerhaft bewohnte Jagdhütte in einem Waldstück als Ausgangspunkt für den 800 m Puffer, der eigentlich für Wohngebäude vorgesehen ist. An dieser Stelle bitten wir ebenfalls um Prüfung der rechtlich zulässigen Nutzung des in der folgenden Karte markierten Gebäudes und um entsprechende Einordnung im Rahmen der Anwendung des Kriterienkatalogs.

Auf den folgenden Seiten erfolgt nun ergänzend die steckbriefartige Darstellung der wichtigsten Informationen zum Potenzialgebiet Gyhum-Hesedorf.

Landkreis	Rotenburg (Wümme)
Gemeinde	Samtgemeinde Zeven, Gemeinde Gyhum
Flächengröße	ca. 163 ha
Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe	6,9 m/s
Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag	7 WEA Gesamtleistung: 42 MW Jahresertrag: ca. 105.000 MWh/a
Versorgte Zwei-Personen-Haushalte (Annahme 2.660 kWh/a)	ca. 40.000 Haushalte
Eingesparte CO_2-Äquivalente (UBA 2022)	ca. 79.000 t
REP-Festlegung bisher	Zum Teil bereits als Vorrangfläche (Fläche 067) für Windenergienutzung festgelegt
FNP-Festlegung bisher	--

Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Derzeit intensive landwirtschaftliche

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Nutzung. Es liegt eine Bau- und Betriebsgenehmigung für 5 WEA gem. BImSchG vor (Az. 63/22138-20). Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Der minimale Abstand zu geschlossenen Siedlungen beträgt 800 m. Für das Schutzgut "Mensch" in Bezug auf die Wohn- und Erholungsnutzung kann eine Beeinträchtigung durch Rotorschattenwurf prognostiziert werden. Sofern die Richtwerte durch Rotorschattenwurf nach Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) überschritten werden, ist ein Schattenwurfabschaltmodul einzusetzen. Für die umliegenden, relevanten Immissionspunkte der umliegenden Ortschaften ist laut Lärmgutachten unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine unzulässige Überschreitung der Immissionsrichtwerte zu erwarten. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Für das o.g. BImSchG-Verfahren einschl. UVP-Prüfung liegen vollumfängliche Gutachten vor, die eine Vereinbarkeit mit Windenergienutzung in dem Bereich belegen. Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft: Für das o.g. BImSchG-Verfahren einschl. UVP-Prüfung liegen vollumfängliche Gutachten vor, die eine Vereinbarkeit mit Windenergienutzung in dem Bereich belegen. Für das Schutzgut "Wasser" sind keine als hoch einzustufenden Beeinträchtigungen zu erwarten. Für das Schutzgut "Klima/Luft" entstehen keine negativen Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter: Eine besondere Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes liegt nicht vor. Die unvermeidbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann durch Ersatzgeldzahlung kompensiert werden. Baudenkmale im Umkreis von 5 km sind vorhanden, für die aber keine erheblichen negativen Auswirkungen prognostizierbar sind. Für die im Vorhabenbereich vorhandenen Bodendenkmale können im Rahmen der Beteiligung der Unteren Denkmalschutzbehörde Festlegungen getroffen werden. Infrastruktur & Luftfahrt: Zu Straßen und Bahnlinien kann ein ausreichender Abstand eingehalten werden. Luftfahrteinrichtungen, Flugplätze, Militärische Belange sind nicht ersichtlich. Projektkonstellation: Für den Bereich hat die JUWI GmbH langfristige Gestattungsverträge zur WEA-Nutzung mit den örtlichen Grundstückseigentümern geschlossen. Der Baubeginn für die 5 genehmigten WEA ist für Anfang 2026 geplant. JUWI betreibt eine Erweiterungsplanung für die verbleibenden Flächen im Umfang von bis zu 2 weiteren WEA. Projektrealisierung: Erschließung ist über die BAB 7 und das Gewerbegebiet Bockel möglich und bereits für die genehmigte WEA-Planung vorgesehen.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Für den Netzanschluss kann ein seitens JUWI bereits errichtetes Umspannwerk bei Hesedorf genutzt werden. Zusammenfassende Bewertung: Die Fläche ist aufgrund der Vorbelastung und der bereits genehmigten WEA-Planung besonders gut für eine weitere WEA-Nutzung geeignet. Insbesondere die Infrastruktur (Zuwegung, Netzanschluss) kann im Fall der vorgeschlagenen Flächenausweisung mitbenutzt werden, sodass weitere bauliche Maßnahmen und Eingriffe vergleichsweise gering ausfallen werden. Durch die vergrößerte Ausweisung des Vorranggebietes, können zudem in anderen Gebieten möglicherweise entfallende Flächenanteile ausgeglichen werden.	
Sprecherkreis Gyhum/ Hesedorf Fläche 067	Hiermit möchte ich eine Stellungnahme zum im Betreff genannten Verfahren als betroffener Grundstückseigentümer und gewählter Sprecher von rund 30 weiteren Grundstückseigentümern in der Fläche 067 - westlich von Gyhum-Hesedorf abgeben: Die JUWI GmbH ist unser Projektpartner für die Fläche 067 Gyhum-Hesedorf (Samtgemeinde Zeven, Gemeinde Gemeinde Gyhum) und wird noch fristgerecht am 29.11.24 eine umfassende Stellungnahme zu diesem Projekt abgeben. Hiermit möchte ich ausdrücklich die Unterstützung als Eigentümer und gewählter Sprecher der Eigentümerschaft von Grundstücken in Fläche 067- westlich von Gyhum-Hesedorf bekunden. Es bestehen viele Vorteile für die Bewohner der Gemeinde und die Gemeinde selbst (0,2 Cent/kWh §6 EEG und weitere Beteiligung gemäß NWindPVBetG). Eine Beteiligung über eine Poolregelung wurde für alle privaten Eigentümer bereits vereinbart. Die Planung des Windenergieprojekts in der Fläche 067 ist sehr weit fortgeschritten, Insbesondere liegt bereits eine Bau- und Betriebsgenehmigung gem. BImSchG für 5 WEA vor (Az. 63/22138-20 vom 08.11.2023). Ich bitte um Beachtung der Stellungnahme der JUWI GmbH und um die entsprechende Aufnahme der Fläche 067- westlich von Gyhum-Hesedorf als Vorranggebiet für Windenergieanlagen in der von JUWI vorgeschlagenen korrigierten Abgrenzung.	Die Zustimmung zur Ausweisung von Fläche 067 westlich von Gyhum-Hesedorf wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Eigentümergemeinschaft Windpark Horstedt Fläche 071	Allgemeine Anmerkungen: Die Windenergienutzung soll zukünftig einen wesentlichen höheren Beitrag zur klimaneutralen Stromerzeugung leisten. Zum Erreichen dieses Ziels soll der Landkreis Rotenburg (Wümme) gemäß Landesraumordnungsprogramm 4% seiner Kreisfläche als Vorrangfläche für die Windenergienutzung ausweisen. Dabei sind besonders die Flächen zu berücksichtigen, • die eine bestmögliche Eignung für die Windenergienutzung aufweisen, • in denen möglichst wenig andere Belange eingeschränkt werden • und in denen unter wirtschaftlichen, juristischen und planerischen Gesichtspunkten Windenergieanlagen gebaut werden können. Im Entwurf des regionalen Raumordnungsplans ist ein Windvorranggebiet in der Nähe der Ortslage Horstedt (Potenzialfläche 71) östlich der Autobahn A1 ausgewiesen. Die Grundstückseigentümerinnen sind der Auffassung, dass nicht nur die östlich der Autobahn A1 ausgewiesenen Fläche, sondern auch die westlich der A1 direkt angrenzenden Flächen die Voraussetzungen als Windvorranggebiet unter Berücksichtigung oben genannter Kriterien bestens erfüllen. Wir begründen dies wie folgt: 1. Flächenausdehnung Windpark Horstedt Die im Entwurf des regionalen RROP ausgewiesenen Vorrangfläche umfasst das östlich der A1 zwischen den Ortschaften Horstedt, Clünder und Bittstedt gelegene Gebiet. Grundlage der ausgewiesenen Vorrangfläche sind die vom Landkreis Rotenburg mit Stand vom 13.02.2023 beschlossenen Kriterien Windenergie 2023. Bei Anwendung sämtlicher vom Landkreis beschlossener Kriterien sind die westlich der A1 gelegenen und an das ausgewiesene Vorranggebiet angrenzenden Flächen ebenfalls für die Windenergienutzung geeignet. Diese Flächen sind in der beiliegenden Karte (Anlage 1) dargestellt. 2. Bewertung Vorbelastung und Waldfunktion Diese für die Windenergienutzung westlich der A1 zur Verfügung stehenden Flächen haben nicht nur einen ausreichenden Abstand von 875 m zu den angrenzenden Wohnhäusern, sondern sind durch die von der Autobahn A1 ausgehenden Emissionen mit Lärm und Autoabgasen erheblich vorbelastet. Infolge dieser Vorbelastung und der damit verbundenen Störung des Naturraumes sind die westlich der A1 gelegenen Flächen für die Windenergienutzung besonders geeignet. Bei der Betrachtung der Geeignetheit der westlich der A1 gelegenen	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Bei dem Waldgebiet handelt es sich um ein Vorbehaltsgebiet Wald des RROP 2020. Vorbehaltsgebiete Wald gehören gemäß dem Planungskonzept des Landkreises zu den pauschalen Ausschlussflächen. In diese Flächen soll auch der Rotor von Windenergieanlagen nicht hineinragen. Die Abstände zu den Höchstspannungsleitungen werden zwar reduziert, es ergibt sich nach unseren Berechnungen allerdings trotzdem keine weitere östliche Splitterfläche. Die Fläche ist zu klein, um eine Rotor-Out-Fläche mit notwendigem Puffer von 75 m zu erhalten. Die Akzeptanz der Grundstückseigentümer sowie die infrastrukturell günstige Lage werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Flächen ist zu berücksichtigen, dass eine Waldfläche angrenzt. Um die für das Klima bedeutenden Waldfunktionen aufrecht zu erhalten, werden die Turmstandorte der Windenergieanlagen außerhalb der Waldfläche angeordnet. Eine Rodung von Bäumen wird dadurch ausgeschlossen. Die Rotorflächen würden in diesem Fall teilweise oberhalb der Baumwipfel liegen, aber aufgrund der Höhe der Windenergieanlagen mit einem Abstand der Windflügelspitzen zu den Baumwipfeln von mindestens 70 Metern sind mögliche Auswirkungen als äußerst gering zu beurteilen. 3. Abstandsregelungen zu Hochspannungstrassen Die ausgewiesene Windvorrangfläche (Potenzialfläche 71) wird in östlicher Richtung von der Hochspannungstrasse begrenzt. Der einzuhaltende Mindestabstand zur Hochspannungstrasse von Windenergieanlagen (Rotoraußenfläche) beträgt 126 m. Bei Berücksichtigung sämtlicher Abstandserfordernisse in Hinblick auf den Mindestabstand zur Hochspannungstrasse und zum Naturschutzgebiet Wiestetal ergibt sich in östlicher Richtung eine Vorrangfläche, die für einen weiteren Anlagenstandort geeignet wäre. Diese Fläche ist in der beiliegenden Karte (Anlage 1) unter Berücksichtigung sämtlicher Abstandserfordernisse dargestellt. 4. Flächensicherung Wir als Privateigentümerinnen der östlich sowie westlich der A1 gelegenen Flächen haben mit der wpd für das gesamte Gebiet der Potenzialfläche Horstedt einheitliche Nutzungsverträge abgeschlossen. Die Flächeneigentümerinnen sowie auch die BewirtschafterInnen der Flächen stehen geschlossen hinter der Windparkplanung in diesem Gebiet. 5. Akzeptanz Die Grundstückseigentümerinnen haben sich verpflichtet, die Anwohnerinnen am wirtschaftlichen Ertrag des Windparks zu beteiligen. Im dem zwischen der wpd und den Grundstückseigentümerinnen unterzeichneten Flächenmodellnutzungsvertrag wurde vereinbart, dass Anwohnerinnen des Windparks sich finanziell beteiligen und zusätzlich einen vergünstigten Ökostromtarif erhalten können. Darüber hinaus haben sich die Grundstückseigentümerinnen verpflichtet, einen Teil des Nutzungsentgeltes für gemeinnützige Zwecke in der betroffenen Region zur Verfügung zu stellen. 6. Infrastrukturelle Rahmenbedingungen - Ressourceneffizienz Durch die Einbeziehung der westlich der Autobahn gelegenen Flächen in das Windvorranggebiet können zusätzliche Windenergieanlagen realisiert werden, die nur einen geringen zusätzlichen Bedarf für infrastrukturelle	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Aufwendungen für Stromkabel und Trafostation erfordern. Darüber hinaus können die vorhandenen Feldwege, die direkt an die möglichen Anlagenstandorte angrenzen, für den Bau und die Unterhaltung der Windenergieanlagen auf den westlich der Autobahn gelegenen Grundstücken ohne zusätzlichen Wegebau genutzt werden. Damit wird der Flächenbedarf für den Bau zusätzlicher Windenergieanlage auf ein sehr geringes Maß begrenzt. Dadurch sind die Aspekte der Ressourceneffizienz und der Wirtschaftlichkeit zur Realisierung von Windenergieanlagen auf den westlich der Autobahn befindlichen Flächen in hohem Maße erfüllt. 7. Biotopwertigkeit und Bodenverhältnisse Bei den westlich der A1 gelegenen Flächen für die Windenergienutzung sind in Hinblick auf die Biotopwertigkeit der beanspruchten Flächen nur Ackerflächen betroffen, die eine sehr geringe Wertigkeit aufweisen. Auch werden keine Moorböden, die aufgrund ihrer Fähigkeit Kohlenstoff zu speichern als besonders schutzwürdig zu bezeichnen sind, in Anspruch genommen. 8. Fazit Vor dem Hintergrund des hohen Flächenbedarfs für die Ausweisung der erforderlichen Windvorranggebiete im Landkreis Rotenburg (Wümme) ist die Berücksichtigung zusätzlicher Flächen, die sich westlich der Autobahn A1 befinden, in das Windvorranggebiet Horstedt (Potenzialfläche 71) mit folgenden Vorteilen verbunden: 1. Aufgrund der erheblichen Vorbelastung der Potenzialfläche 71 durch die Autobahn A1 sind auch die westlich der A1 gelegenen Flächen für die Anordnung von Windenergieanlagen bestmöglich geeignet 2. Sämtliche Anforderungen, die im Kriterienkatalog des Landkreises Rotenburg (Wümme) definiert worden sind, werden eingehalten 3. Nutzungsverträge mit sämtlichen Grundstückseigentümern liegen vor 4. Akzeptanzsteigerung durch Einbeziehung der Anwohner 5. Verbesserung der Ressourceneffizienz und der Wirtschaftlichkeit 6. Schutzwürdige Böden und Biotope werden nicht beansprucht Aus diesem Grunde bitten wir, die westlich der Autobahn und an das Vorranggebiet angrenzenden Flächen in das noch festzulegende Vorranggebiet Horstedt, wie in der beiliegenden Karte dargestellt, in die weiteren Überlegungen einzubeziehen und als Windvorranggebiet auszuweisen. Damit können andere Regionen im Kreisgebiet, die keine	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	erheblichen Vorbelastungen aufweisen, als Standorte für Windenergieanlagen deutlich entlastet werden. Durch die Einbeziehung zusätzlicher Flächen in das Windvorranggebiet (Potenzialfläche 71) erhöht sich die Windvorrangfläche von derzeit 30,5 ha auf dann 52 ha. 	
Energie 3000 GmbH Fläche 074	Antrag auf Ausweisung einer zusätzlichen Windkraftfläche im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) mit Höhenbegrenzung In der Arbeitskarte des Landkreises Rotenburg über mögliche Windkraftflächen im Kreisgebiet ist ein Bereich in den Gemeinden Lauenbrück und Vahlde-Stemmen als eine derartige Fläche dargestellt (s. Anlage 1), die ca. 300 m südlich des bereits seit 2007 bzw. 2014 im Betrieb befindlichen Windparks Lauenbrück-Stell liegt. Dieser Windpark setzt sich zusammen aus 3 WKA vom Typ Enercon E48 mit 99,6 m Gesamthöhe und 2 WKA vom Typ Enercon E101 mit 185,9 m Gesamthöhe, sodass die mögliche Fläche im Gunstbereich des vorhandenen Windparks liegt, wodurch schon eine Vorbelastung besteht. Durch die bestehenden Windkraftanlagen und Planungsabsichten eines Umspannwerkes in diesem Bereich in Verbindung mit den Windenergieanlagen und ist die Fläche	Dem Antrag kann nicht gefolgt werden, weil die zusätzliche Windkraftfläche sich in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr befindet. Dem Bau von WEA wird seitens der Bundeswehr nicht zugestimmt, da der Flugbetrieb beeinträchtigt werden könnte. Es ist nicht vorgesehen, im RROP Vorranggebiete für Windenergie mit Höhenbegrenzungen festzulegen, weil diese Vorranggebiete nicht auf die regionalen Teilflächenziele anrechenbar wären.

zwischen vorhandenen und möglichen Windkraftanlagen auch zusätzlich als Standort für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet. Die Gemeinde kann so bereits baulich vorgeprägte Bereiche nutzen, um die Beeinträchtigungen an diesem Standort zu konzentrieren.

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben schon ihr Einverständnis für die mögliche Errichtung von Windkraftanlagen bekundet. Die geplante Windkraftfläche hat eine Größe von ca. 33 ha und liegt gemäß Unterlagen von 2018 nicht im Tiefflugbereich für Bundeswehrhubschrauber.

Bei der Ausweisung der Gebietsblätter über Potenzialflächen Windenergie im Mai 2024 durch den Landkreis Rotenburg wurde der beantragte Bereich nicht berücksichtigt, weil er jetzt doch im Bereich einer Hubschraubertiefflugschneise liegt.

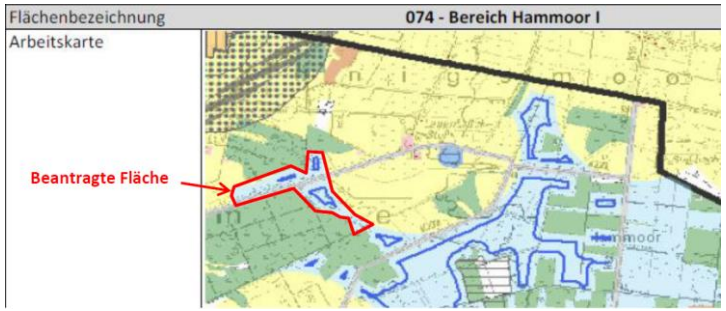

Ca. 3,5 km östlich des „Windparks Stell“ befindet sich der im Jahre 2015 errichtete „Windpark Horst“ in der Gemeinde Schneverdingen. Der „Windpark Horst“ besteht aus 6 Windkraftanlagen vom Typ Gamesa G97 mit 170,5 m Gesamthöhe und liegt ebenfalls in der Hubschraubertiefflugschneise.

Trotz der Lage in einer Tiefflugschneise für Hubschrauber wäre im beantragten Bereich ein Betrieb von Windkraftanlagen mit einer Höhenbegrenzung von bis zu 186 m möglich, weil, wie beim Windpark Hamersen [Flächenbezeichnung: 062 – südwestlich von Hamersen],

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	aufgrund der bestehenden Windkraftanlagen dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem Weiterbetrieb der Anlagen ein höheres Gewicht eingeräumt werden muss. Die Nutzung der Fläche als Windkraftfläche mit Höhenbegrenzung, wie in Hamersen, erscheint daher möglich. Die mögliche Windkraftfläche schließt unmittelbar im Süden an den „Windpark Stell“ an. Abstand zur nächstgelegenen WKA: ca. 300 m, sodass die mögliche Fläche im Gunstbereich des „Windparks „Stell“ liegt, wodurch schon eine Vorbelastung besteht (s.u.). 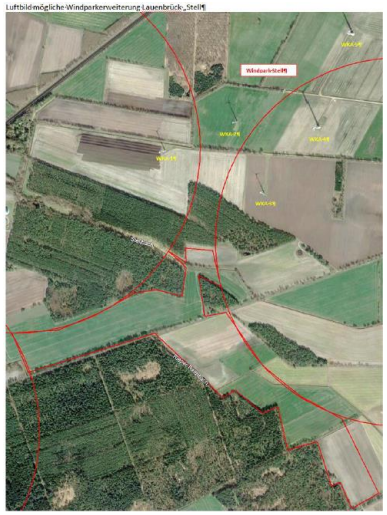 Die Akzeptanz in der Bevölkerung soll dadurch erreicht werden, dass der Finteler-Energie-Genossenschaft (FEG) eine Beteiligung an diesem Projekt eingeräumt wird. Hieran sind bereits ca. 100 Bürger aus der Samtgemeinde Fintel und angrenzenden Gemeinden zu einer Genossenschaft zusammengeschlossen, die aktuell auf einigen Gebäuden in der Samtgemeinde Fintel Photovoltaikanlagen betreiben. Hiermit stellen wir den Antrag, die Windkraftfläche in den Gemeinden Lauenbrück und Stemmen-Vahlde zusätzlich als Windkraftfläche für raumbedeutsame Windkraftanlagen mit Höhenbegrenzung auszuweisen.	
Interessens-gemeinschaft Wind Lauenbrück-Vahlde Fläche 076	Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Änderung des RROP 2020 für die Darstellung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung möchten wir, die unterzeichnende Interessengemeinschaft, unsere Stellungnahme einreichen und zugleich unsere Bereitschaft mitteilen, unsere Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Unsere Gruppe besteht aus 14 Grundstückseigentümern, die gemeinsam über eine zusammenhängende Fläche von etwa 130 ha verfügen. Die	Die Zustimmung zur Ausweisung von Fläche 076 und die Ausführungen unter 1., 2., 3. und 4. werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Flächen befinden sich in den Gemarkungen Lauenbrück und Vahlde. Ein Teil unserer Flächen sind im Regionalplan-Entwurf als Vorrangfläche Wind mit der Nummer 076 dargestellt. Die in der Arbeitskarte zum RROP-Entwurf dunkelblau umrandete Vorrangfläche Wind umfasst 56,3 ha unserer Flächen. Im Folgenden möchten wir darlegen, warum unsere Flächen aus unserer Sicht eine ideale Vorrangfläche Windenergie darstellen, und einige Änderungen anregen: 1. Geeignetheit der Flächen Die von uns angebotenen Grundstücke erfüllen nach unserer Überprüfung und Rücksprache mit Fachplanem die wesentlichen Kriterien für die Windenergienutzung: Günstige Windverhältnisse: Laut vorliegenden Windgutachten liegen die durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten in diesem Gebiet über den geforderten Mindestwerten für eine wirtschaftliche Nutzung. Flächenverfügbarkeit und -Zusammenhang: Die angebotenen Grundstücke bilden ein zusammenhängendes Gebiet, das groß genug ist, um mehrere Windenergieanlagen (WEA) effizient zu platzieren. Zugangsinfrastruktur: Unsere Flächen sind über gut ausgebaute Straßen leicht zugänglich, was die logistische Umsetzung und den Transport der notwendigen Bauteile erheblich erleichtert. Keine wesentlichen Nutzungskonflikte: Die Flächen befinden sich in einem Bereich, der bereits landwirtschaftlich genutzt wird und keine Konflikte mit Naturschutzgebieten oder anderen sensiblen Bereichen erwarten lässt. Durch sorgfältige Standortplanung könnten potenzielle Auswirkungen auf die Tierwelt (z. B. Vogel- und Fledermauspopulationen) minimiert werden. 2. Unterstützung der Energiewende Die Mitglieder unserer Interessengemeinschaft unterstützen die nationalen und regionalen Ziele zur Förderung der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, vollumfänglich. Wir sehen in der Bereitstellung unserer Flächen die Chance, aktiv einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Darüber hinaus sind wir der festen Überzeugung, dass der Ausbau der Windenergie auf unseren Flächen sowohl ökologisch verträglich umsetzbar ist. als auch ökonomisch für die Region sinnvoll ist. Windenergieprojekte generieren nicht nur Arbeitsplätze in der Bau- und Wartungsphase, sondern bieten auch langfristige Einnahmemöglichkeiten für die Kommunen - und damit alle Einwohner der Region - und Grundstückseigentümer. Zudem	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	möchten wir uns dafür einsetzen, das Windenergieprojekt so transparent wie möglich zu gestalten, um eine breite Akzeptanz sicherzustellen. 3. Kooperationsbereitschaft mit Betreibern und Kommunen Unsere Interessengemeinschaft ist offen für die Zusammenarbeit mit potenziellen Windparkbetreibern sowie den zuständigen Kommunen und Planungsbehörden. Wir streben eine nachhaltige Entwicklung an, die nicht nur den rechtlichen Vorgaben entspricht, sondern auch auf die Bedürfnisse der lokalen Gemeinschaft Rücksicht nimmt. Dabei stehen wir in engem Austausch mit Fachplanem und haben bereits Interesse seitens mehrerer Betreiberunternehmen erhalten. 4. Anmerkungen zur Flächenabgrenzung im RROP-Entwurf (Mai 2024) (…). In den Kriterien zur Festlegung der Potentialflächen Windenergie wurden Abstände beschlossen, die die Windenergieanlagen von anderen Nutzungen einhalten sollen. Anschließend wurde zur Begrenzung der Vorrangfläche ein zusätzlicher Innenpuffer von 75 m eingeführt, damit der Rotor der Muster-WEA nicht in die Abstandsgebiete hineinragt. Diese pauschale Reduzierung der Potentialflächen halten wir in Teilen für nicht erforderlich und möchten zu den einzelnen Abständen wie folgt Stellung nehmen. Zum Innenpuffer bei Wohnnutzung: Zu allen Wohngebäuden wurde ein Abstand von 800 m angesetzt, der dann durch den Innenpuffer auf 875 m erhöht wurde. Da dies der Akzeptanzsteigerung dient, finden wir den Abstand von 875 m in Ordnung. Zum Innenpuffer Straße: Zu den Kreisstraßen (hier K212) wurde bei der Ermittlung der Potentialflächen zunächst ein Abstand von 20 m entsprechend der Anbauverbotszone angesetzt. Da sich das Anbauverbot auf die Rotorblattspitze beziehen muss, ist auch hier der Innenpuffer von 75 m sinnvoll.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Interessens-gemeinschaft Wind Lauenbrück-Vahlde Fläche 076	Zum Innenpuffer zu dem Teich im Norden: Zu stehenden Gewässern > 1 ha wurden die Potentialflächen mit 50 m Abstand abgegrenzt, was zum Schutz der Gewässerböschungen sicherlich sinnvoll ist. Aus unserer Sicht stellt der Rotorüberflug über dem Gewässer allerdings keine Beeinträchtigung dar, da es sich in diesem Fall um einen kleinen, künstlich angelegten Teich handelt, der keine besondere Bedeutung für den Naturschutz hat und sich im Privatbesitz eines Mitglieds dieser „Interessengemeinschaft Grundstückseigentümer Windenergie“ handelt. Hier halten wir ein Windenergieanlagenfundament im Abstand von mindestens 50 m vom Teich für realisierbar, wodurch der Abstand zwischen den WEA vergrößert und damit die Energieausbeute verbessert werden könnte. Wir bitten Sie daher, bei den stehenden Gewässern auf den zusätzlichen Innenpuffer von 75 m zu verzichten und nur bei einer besonderen Schutzwürdigkeit des Gewässers einen vergrößerten Abstand im Rahmen der Abwägung anzusetzen. Zum Abstand zum Flugplatz Lauenbrück und dem zusätzlichen Innenpuffer: Laut dem Kriterienkatalog in der Begründung zum ersten RROP-Entwurf wurden um Flugverkehrsanlagen die Abstandsflächen aus der Windpotenzialstudie Niedersachsen angesetzt. Dies führt zu einer sehr unscharfen und gezackten Abgrenzung der Fläche, die außerdem von der Grenze abweicht, die sich aus einem Abstand von 1500 m um die Abgrenzung der Flugverkehrsanlage gemäß RROP 2020 ergibt. Weiterhin halten wir den zusätzlichen Innenpuffer von 75 m in diesem Fall nicht für gerechtfertigt, da die WEA nicht am Rand des Rotorkreises, sondern etwa in der WEA-Mitte die volle Höhe erreicht. 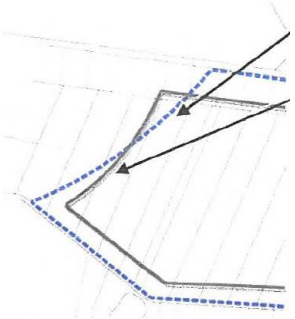 *blaue Linie = Abgrenzung ohne Innenpuffer bei Verwendung der Abgrenzung der Flugverkehrsanlage gemäß RROP 2020* *graue Linie = Vorranggebiet Wind im RROP-Entwurf (begradigt gegenüber*	Bei den Abständen der Flugplätze wurde auf die Daten der Niedersachsenstudie zurückgegriffen, in denen Flugplätze und ausgewiesene Platzrunden enthalten sind. Innerhalb dieser Flächen ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht gestattet. Der Rotor darf in diese Abstände nicht hineinragen. Eine Pufferung für die Rotor-Out-Abgrenzung ist entsprechend nötig. Die Abgrenzungen der Flugplätze sind gezackt, da dies so in den ursprünglichen Daten dargestellt wurde. Für den kommenden Entwurf werden diese zackigen Linien entsprechend abgerundet. Der Anregung zu dem Teich im Norden und den Vorbehaltsgebieten Wald wird nicht gefolgt. Stillgewässer > 1 ha und Waldflächen (Vorbehaltsgebiete Wald) gehören gemäß dem Planungskonzept des Landkreises zu den Ausschlussflächen. In die Ausschlussflächen soll der Rotor von Windenergieanlagen nicht hineinragen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	RROP-Entwurf) Ein Verzicht auf den Innenpuffer und die Abgrenzung mit 1500 m um die Luftverkehrsanlage nach RROP 2020 ermöglicht eine optimierte WEA-Aufstellung und damit eine höhere Energieausbeute. Wir bitten Sie daher, dies im weiteren RROP-Verfahren umzusetzen. Südliche Abgrenzung mit zusätzlichen Innenpuffer: Nach Süden wird die Fläche durch ein Gebiet mit Landschaftsbild hoher Bedeutung begrenzt. Hier halten wir einen zusätzlichen Innenpuffer von 75 m zur Verhinderung des Rotorüberflugs für angemessen. Zum Innenpuffer bei Waldflächen: Bei den heute üblichen WEA-Höhen halten wir einen zusätzlichen Abstand zu Vorbehaltsgebieten Wald nicht mehr für erforderlich, wenn die Waldflächen keine besondere Bedeutung für den Naturschutz, wie z.B. Vorranggebiete für Natur und Landschaft und Naturschutzgebiete, aufweisen. Sofern die WEA so weit von den Waldrändern entfernt sind, dass keine Rodungen erforderlich sind, sollte der Rotorüberflug keine Beeinträchtigung des Waldes darstellen. Wir bitten Sie daher auf den pauschalen Innenpuffer von 75 m bei Vorbehaltsgebieten Wald zu verzichten und Rodungen der Waldränder über Bestimmungen im Textteil auszuschließen.	
Grundstücks-eigentümer Potenzialfläche 077 Flächen 077, 088	In der gemeinsamen Sitzung der Ortsräte der Gemeinde Scheeßel und des HoTiPla-Ausschusses der Gemeinde Scheeßel haben Sie ausführlich den Stand der Planungen zum 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes vorgestellt. Hierzu möchten wir, die Flurstückseigentümer in der Gemarkung Ostervesede und Vahlde auf dem Gebiet der Entwurfsfläche 077 nördlich von Ostervesede Stellung nehmen und haben folgende Bedenken und Hinweise für Sie: Potenzialfläche 088 In der Potenzialfläche 088 haben Sie am südöstlichen Rand der Fläche zwei Wohnhäuser übersehen, die sich in unter 800 m Entfernung zur Potenzialfläche befinden. Es handelt sich dabei und dauerhaft bewohnte Häuser (Weidenhof + ein weiteres Wohnhaus) auf dem Gebiet der Gemarkung Lünzen in ca. 300 Meter Entfernung zur aktuellen Planfläche. Zur weiteren Veranschaulichung haben wir dazu die Anlage 1 *(nicht abgedruckt)* beigefügt, die den Standort der betroffenen Häuser darstellt und die 800 m Abstand ca. skizzieren.	Zur Potenzialfläche 088: Die Häuser wurden in der Tat übersehen und sind in der aktuellen Arbeitskarte mit entsprechendem Abstand enthalten.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Grundstücks-eigentümer Potenzialfläche 077 Flächen 077, 088	Potenzialfläche 077 Wir, die Flurstückseigentümer in der Gemarkung Ostervesede und Vahlde auf dem Gebiet der Entwurfsfläche 077 nördlich von Ostervesede, sprechen uns dafür aus, die gesamte Fläche, wie in der Arbeitskarte des Landkreises ursprünglich dargestellt, als möglichen Standort für Windenergieanlagen auszuweisen. Wie Sie in der Sitzung der Gemeinde Scheeßel selbst vorgetragen haben erfüllt die gesamte Fläche die „harten Kriterien". Aus Sicht der Grundstückseigentümer und der Finteler Energiegenossenschaft möchten wir an dieser Stelle auch noch einmal darauf hinweisen, dass Sie das Gebiet durch den 1. Entwurf des RROP um ca. 1/3 der Potenzialfläche reduziert haben: So schreibt der LK „Die Potenzialfläche wird teilweise als Vorranggebiet übernommen. Die Fläche liegt benachbart zu den Potenzialflächen 076 & 078, die als Vorranggebiete geeignet sind. Die Fläche 077 wird im westlichen Teil um ein Drittel reduziert, um eine größere Lücke zwischen den drei Potenzialflächen zu schaffen". Aus unserer Sicht ist es nicht erklärbar, warum nur die Fläche 077 reduziert wurde und die Fläche 078 im östlichen Teil nicht ebenfalls anteilig. Hier wird der Gleichbehandlungsgrundsatz durch den LK nicht beachtet. Die Fläche 078 hätte am östlichen Ausläufer ebenfalls gekürzt werden können & müssen. Wieso bei der Kürzung die Fläche 076 angeführt wird, die nordöstlich der Fläche 077 liegt und wie eine Kürzung im Westen der Fläche 077 den Abstand zur Fläche 076 vergrößert, bleibt an dieser Stelle ebenfalls nicht nachvollziehbar. Der Abstand bei der Fläche 076 und 077 sind nach der Kürzung unverändert. Eine größere Lücke zwischen den Flächen entsteht nicht und die Begründung daher nicht nachvollziehbar. Bei der gekürzten Fläche 077 handelt es sich ausschließlich um intensiv genutzte Ackerfläche. Die nördlich gelegenen Moorflächen, die für den LK sicherlich von Bedeutung sind, werden von den Gebieten 078 & 077 Gebieten gleichmäßig umgeben. Eine Bevorzugung der Fläche 078 ist hier an dieser Stelle daher als „weiches Kriterium" nicht nachvollziehbar. Wenn wir uns dann die Vergleichskarte des aktuellen Entwurfs anschauen, sehen wir Gebiete wie zum Beispiel 64, 65, 66 die deutlich dichter zusammenliegen, wo eine entsprechende Begründung keine Anwendung gefunden hat. Weitere Beispiele wären 38 & 39 etc. Spätestens jetzt ist die hier aufgeführte Begründung komplett undurchsichtig und nicht mehr nachvollziehbar. Wir fordern Sie als LK hier an dieser Stelle daher auf, uns hier gleich zu behandeln analog zu den restlichen Potenzialflächen des Landkreises und somit die Ursprungsfläche wieder in Ihre Planung mit aufzunehmen. Wir möchten unsere Position an dieser Stelle auch dahingehend untermauern, dass der Ortsrat Ostervesede sich in seiner Position in der	Zur Potenzialfläche 077: Wir sind weiterhin der Auffassung, dass im Raum südlich von Lauenbrück eine Lücke zwischen den möglichen Vorranggebieten für Windenergie geschaffen werden muss. Hierfür bietet sich eine Kürzung der Potenzialfläche 077 im Westen an. Der gesamte nördliche und westliche Teil der Potenzialfläche grenzt direkt an Vorranggebiete für Natur und Landschaft (RROP 2020). Der westliche Teil der Potenzialfläche überschneidet sich zudem mit großflächigen landeseigenen Naturschutzflächen und in Teilen mit einem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (RROP 2020).

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

Sitzung zur Stellungnahme der Gemeinde Scheeßel einstimmig für die Potenzialfläche 077 ausgesprochen hat. Sie, Herr Meyer, waren ja live bei der Sitzung dabei.

Zur Erklärung: Als Grundstückseigentümer haben wir uns im Windpark Ostervesede (Nord), Potenzialfläche 077, durch die Zusammenarbeit mit der Finteler Energiegenossenschaft ein, auch im Vergleich zu den anderen in der Gemeinde Scheeßel beplanten Flächen, vorbildliches Beteiligungskonzept erarbeitet, dass zu einer Hohen Akzeptanz des Windparks vor Ort beitragen wird. So ist es in den Verträgen der Grundstückseigentümer und der WPD wie folgt geschrieben: „Jeder Bürger aus den Ortschaften Ostervesede, Westervesede, Benkeloh, Vahlde & Lauenbrück sowie jedes Mitglied der Finteler Energie Genossenschaft kann sich vertraglich gesichert an der Errichtung der Windkraftanlagen beteiligen."

Mit dieser Formulierung ermöglichen wir es vielen Menschen aus den Gemeinden Scheeßel, Vahlde & Lauenbrück und dem kompletten LK Rotenburg sich direkt und vor Ort am Windpark zu beteiligen. Über eine Mitgliedschaft über die Finteler Energiegenossenschaft wird es auch Bürgern mit geringerem finanziellem Spielraum möglich sein, Geld in nachhaltigen grünen Strom vor Ort zu investieren. Eine Möglichkeit die so mit anderen Projektierern nicht gegeben ist.

Daher ist es uns Grundstückseigentümern von enormer Wichtigkeit und Bedeutung, dass die erste Kürzung zurückgenommen wird. Sie haben die Möglichkeit auf die ursprüngliche Fläche zurück zu gehen, um notwendige Flächenverkleinerungen (wie im Gebiet 088 sehr wahrscheinlich) mit unserer ursprünglichen komplett geeigneten Flache zu kompensieren und somit auch weiterhin ihr gestecktes Flächenziel von 4% zu halten. Es wäre aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, wenn Sie an der Verkleinerung festhalten und gleichzeitig die Flächenziele des LK nicht mehr einhalten.

Zusammenfassend: Durch eine Ausweisung der kompletten Fläche, wollen wir

1) Einen Beitrag zur Erreichung der Flächenziele des Landkreises leisten
2) Die Möglichkeit erhalten mehr Windenergieanlagen durch die Finteler Energiegenossenschaft vor Ort betreiben zu können & nicht durch große Projektierer. Hier ist die WPD als Projektierer vertraglich verpflichtet ab 3 Mühlen jeweils 1 Mühle abzugeben: Bei insgesamt 3 gebauten Mühlen kann 1 durch Bürger betrieben werden. Bei insgesamt 6 gebauten Mühlen können 2 durch Bürger betrieben werden. Bei insgesamt 9 gebauten Mühlen können 3 durch Bürger betrieben werden. Bei insgesamt 12 gebauten Mühlen können 4

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	durch Bürger betrieben werden. ...usw... 3) Die Akzeptanz vor Ort erhöhen, da die Anlagen besser innerhalb des Gebietes verteilt werden können, und die Abstände der Anlagen, insbesondere zur Ortschaft Benkeloh und Ostervesede vergrößert werden können. 4) Die Erlöse der Gemeinde und des Ortes Ostervesede durch die vom Betreiber zu zahlende Akzeptanzabgabe erhöhen. 5) Die Möglichkeiten der Region für die Erzeugung grünen Stroms bestmöglich, im volkswirtschaftlichen Interesse des gesamten Landkreises nutzen. Gemeinschaftlich haben wir uns mit WPD und der Finteler Energiegenossenschaft für die Zusammenarbeit mit regionalen Projektpartnern entschieden. Es ist sichergestellt, dass die Anlagen langfristig von einem Unternehmen vor Ort betrieben werden, und dass die Wortschöpfung des Windparks in der Region und bei seinen Bürgern verbleibt. Wir halten unsere Flächen, die seit Jahren intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, für bestens für die Windenergienutzung geeignet.	
Bürgerwindpark Westerholz GmbH Fläche 079	Wir nehmen Bezug auf den nunmehr ausliegenden Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) und erlauben uns, Stellung zu nehmen. Angesichts der aktuellen politischen Ausrichtung der Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf eine Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, gilt es den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Belange möglichst raumverträglich sowie konfliktarm zu gestalten. Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz hat Niedersachsen statt der bisherigen ausgewiesenen Landesfläche in Höhe von 1,1 Prozent bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert in Höhe von 1,7 Prozent der Landesfläche als Zwischenziel zu erreichen, sowie bis zum 31. Dezember 2032 eine Fläche in Höhe von 2,2 Prozent für die Windenergie an Land auszuweisen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll schnellstmöglich vorangetrieben werden, um die Klimaschutzziele und Klimaneutralität zu erreichen. In Niedersachsen finden sich aufgrund der geographischen Gegebenheiten eine Vielzahl von hervorragenden Potenzialen für die Nutzung der Windenergie.	Die Zustimmung zur Ausweisung der Fläche 079 wird zur Kenntnis genommen. Wir weisen darauf hin, dass die Ausführungen am Ende der Stellungnahme widersprüchlich sind. Zum einen wird gesagt, es sei nachvollziehbar, dass der westlich der Fläche liegende markante unbebaute Geestrücken von Bullerberg und Bunkerberg nicht als Potenzialfläche berücksichtigt wird. Zum anderen wird angeregt, Bullerberg und Bunkerberg als Potenzialfläche in das Vorranggebiet aufzunehmen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Niedersachsen hat von der planerischen Möglichkeit Gebrauch gemacht die Ausweisung der notwendigen Flächen auf die kommunalen Planungsträger zu übertragen und kommunale Teilflächenziele festzulegen. Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der Regionalplanung beträgt das regionale Teilflächenziel 4,0 Prozent. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kommt dieser Planungspflicht derzeit nach, indem er das Regionale Raumordnungsprogramm neu aufstellt und geeignete und raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete der Windenergienutzung ausweist. Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht nur zu den Klimaschutzzielen des Landes Niedersachsen bekennt, sondern aktiv daran arbeitet, diese auch umzusetzen und auf der Grundlage eines straffen Zeitplanes die hierfür erforderlichen Flächen zu schaffen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich die Aufnahme des Gebietes „079 – am Bullerberg und Bunkerberg südwestlich von Scheeßel“ und erlauben uns dennoch einige Punkte anzuregen. Struktur und Organisation des Windparks: Bereits im Jahr 2012 wurde die BW Bürgerwindpark Westerholz GmbH gegründet, an der die Grundstückseigentümer des Gebietes mit insgesamt 54 % des Geschäftsanteils, der Kreisverband des Landvolks Rotenburg-Verden e. V. mit 8 % des Geschäftsanteils und die Firma Agrowea GmbH & Co. KG mit dem verbleibenden Teil von 38 % beteiligt sind. Die Firma Agrowea GmbH & Co. KG hat als führendes emsländisches Unternehmen in der Erzeugung von Strom aus Windkraft und fester Biomasse ein Konzept entwickelt, das auf die lokale Wertschöpfung am Standort eines Windparks setzt. Der Agrowea GmbH & Co. KG ist es wichtig, gemeinsam mit den GrundstückseigentümerIn-nen zu sprechen und Ihnen ein transparentes Konzept zur regionalen Wertschöpfung durch die Beteiligung der BürgerInnen und Gemeinden vorzustellen. Im Landkreis Rotenburg konnte sich die Agrowea GmbH & Co. KG in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den GrundstückseigentümerInnen die Projekte „30 – Bereich Breddorf, Hepstedt, Tarmstedt“, „37- westlich von Wohnste“, „50 – nordwestlich von Kirchtimke“, „54 – Bereich Vorwerk“, „62 – südwestlich von Hamersen“, „63 – westlich von Drögenholz“, „79 – am Bullerberg und Bunkerberg südwestlich von Scheeßel“ und „98 - östlich von Süderwalsede“ durch Nutzungs-verträge sichern. Insgesamt konnte die Agrowea GmbH & Co. KG in Zusammenarbeit mit den GrundstückseigentümerInnen mehr als 1.700 ha, bzw. 20 % der vom Landkreis Rotenburg (Wümme) laut dem letzten Entwurfsstand des RROP zur Verfügung gestellten Flächen, sichern. Alle Projekte verfolgen das Ziel, dass ca. 45 % der errichteten Windenergieanlagen durch die Grund-stückseigentümerInnen und 10 % durch die BürgerInnen betrieben werden.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Ebenso werden 10 % der Windenergieanlagen den Kommunen zum Betrieb angeboten. Den verbleibenden Teil wird die Agrowea GmbH & Co. KG betreiben. Dieses Konzept betreibt die Agrowea GmbH & Co. KG seit mehr als 20 Jahren und konnte auch die GrundstückseigentümerInnen im Bereich den Bürgerwindparks „am Bullerberg und Bunkerberg südwestlich von Scheeßel“ von diesem Konzept überzeugen. Die BW Bürgerwindpark Westerholz GmbH hat die heutige Fläche „079 - am Bullerberg und Bunkerberg südwestlich von Scheeßel“ erstmalig bereits im Jahr 2012 analysiert und als Windparkfläche identifiziert. Bereits zu dieser Zeit wurde gemeinsam mit den GrundstückseigentümerInnen ein Bürgerwindparkprojekt entwickelt, welches die lokale Wertschöpfung am Standort des Windparks sicherstellt. Die GrundstückseigentümerInnen haben sich von Beginn an aktiv an der Planung beteiligt und waren gleichzeitig die AnsprechpartnerInnen für die Menschen vor Ort. Trotz der sehr langen Planungsphase genießt unser Projekt nach wie vor hohe Akzeptanz bei den Menschen vor Ort. Zurückzuführen ist diese Akzeptanz unter anderem auch darauf, dass von Beginn an geregelt war, dass den Bürgerinnen und Bürgern mindestens eine Windenergieanlage zum eigenen Betrieb zur Verfügung gestellt wird. Insofern bestätigt das aktuell gültige niedersächsische „Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften“ lediglich unsere jahrelange Praxis der Beteiligung von Kommunen und BürgerInnen bei der Entwicklung von Windparks. Selbstverständlich ist für uns, den Sitz der Betreibergesellschaften in der Gemeinde, in der der Windpark entsteht, einzurichten. Damit verbleiben fast 100 % der Gewerbesteuerzahlungen vor Ort. Durch moderate Pachtzahlungen, die den wirtschaftlichen Betrieb des Windparks für die GrundstückseigentümerInnen, BürgerInnen und Kommunen sicherstellen werden in unseren Windparks den Gemeinden prognostisch ab dem ersten vollen Betriebsjahr Gewerbesteuern zufließen. Hintergrund ist ebenso, dass wir den Windpark über die volle Betriebszeit betreiben möchten und ein Verkauf des Windparks nicht angestrebt wird. Flächenkulisse: Bereits im Jahr 2012 wurde ein ähnlich strukturiertes Gebiet für den Bau eines Windparks entwickelt. Der Zuschnitt stellt sich aufgrund damals vorgesehen größere Abstände etwas anders dar:	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

Abb. 1: Eigener Entwurf

Der im Mai 2023 veröffentlichte Entwurf seitens des Landkreises Rotenburg stellt die Gebietskulisse ähnlich dar. In dem im Juni im Kreistag beschlossenen Entwurf sind Teilflächen des Gebietes gestrichen worden. Den vom Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlichten Gebietsblättern ist zu entnehmen, dass die Gründe für die Streichung in der Einhaltung eines Brutvogelnahbereichs liegen und dass der westlich der Fläche liegende markante unbebaute Geestrücken von Bullerberg und Bunkerberg nicht als Potenzialfläche berücksichtigt wird.

Unsere Bewertung:

Da wir an dieser Stelle zu einigen Punkten eine andere Auffassung vertreten, möchten wir diese gerne anhand der nachstehenden Abbildung erläutern:

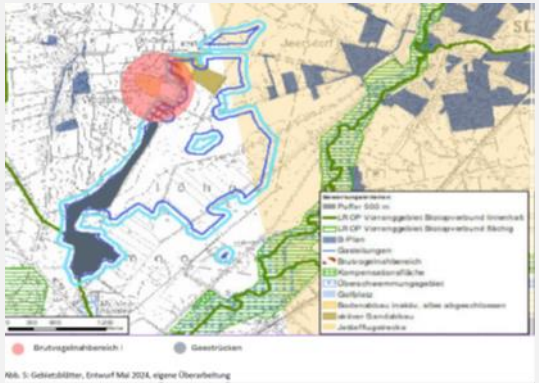

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Brutvogelnahbereich: Wir erkennen die Streichung dieses Teilgebietes an, da sich dieses Teilgebiet mit dem Nahbereich gem. Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG für den Uhu überschneidet und damit ein erhöhtes Kollisionsrisiko ergibt. Geestrücken: Wir können nachvollziehen, dass der westlich der Fläche liegende markante unbebaute Geestrücken von Bullerberg und Bunkerberg, der eine der höchsten natürlichen Erhebungen im Kreisgebiet ist, nicht als Potenzialfläche berücksichtigt wird. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) sein Flächenziel erfüllt. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der von den jeweiligen Fachbehörden vorzunehmenden Abwägung im Falle von erneuerbaren Energien die gesetzliche Wertungsentscheidung des § 2 EEG 2023 Beachtung finden muss. Insofern ist der öffentliche Belang der „Freihaltung des Geestrückens von einer Bebauung“ abzuwägen mit den Interessen der erneuerbaren Energien. Nach unserer Rechtsauffassung wiegen in diesem Einzelfall die Interessen der „Freihaltung des Geestrückens von einer Bebauung“ weniger schwer als die Belange der erneuerbaren Energien (insbes. Klimaschutz und Versorgungssicherheit), wovon gemäß § 2 EEG 2023 im Regelfall auszugehen ist. Wenn die Behörde dagegen von der Regelvermutung in § 2 EEG 2023 abweichen will, trägt sie dafür die (erhöhte) Darlegungs- und Begründungslast. Zudem wirkt § 2 EEG auch hier als Ermessendirektive zugunsten der erneuerbaren Energien, sofern auf Rechtsfolgenseite ein Ermessen besteht. Insofern regen wir an, den westlich der Fläche liegenden markanten unbebauten Geestrücken von Bullerberg und Bunkerberg als Potentialfläche in das Vorranggebiet aufzunehmen. Abschließende Bemerkungen: Das Windparkprojekt Westerholz verfügt bei den knapp 80 beteiligten GrundstückseigentümerInnen, und deren Familien über eine breite Akzeptanz. Wir sind uns sicher, dass viele Menschen im Umfeld des Windparks Interesse an einer echten Beteiligung an einem Bürgerwindpark haben und sind uns sicher, dass dadurch die Akzeptanz weiter steigen wird. Im Interesse der Menschen vor Ort und dem allgemeinen Interesse an hoher Akzeptanz von Windenergie und seitens der von Landes- und Bundespolitik angeführten Beteiligung der Menschen, bitten wir die vorgebrachten Aspekte zu berücksichtigen und vorgestellten Argumente ergebnisoffen zu bewerten.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Bürgerwindpark Westerholz GmbH Fläche 079	Aufgrund aktueller Entwicklungen ergänzen wir unsere bereits am 25.11.2024 zugesandte Stellungnahme mit Datum vom 18.11.2024 für das Gebiet „079 - am Bullerberg und Bunkerberg südwestlich von Scheeßel“. Wie uns bekannt wurde, hat die Gemeinde Scheeßel mit Datum vom 24.10.2024 den Ortsräten der Gemeinde Scheeßel, dem Ausschuss für Hoch- und Tiefbau, Planung und Klimaschutz sowie dem Verwaltungsausschuss eine Beschlussvorlage (154/2024) zugleitet. In der Anlage 4 der Beschlussvorlage wird empfohlen, auf die Ausweisung der Vorrangfläche 79 gänzlich zu verzichten. In den Sitzungen am 13.11.2024 haben die Ortsräte der Ortsteile Jeersdorf, Westeresch, Westerholz und Wohlsdorf und anschließend der Ausschuss für Hoch- und Tiefbau, Planung und Klimaschutz in Vorbereitung einer endgültigen Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss in öffentlicher Sitzung die Beschlussvorlage der Verwaltung mit deutlicher Mehrheit abgelehnt und sich somit für die Ausweisung der Flächen ausgesprochen. Nunmehr wurde mir zugetragen, dass der Verwaltungsausschuss mit einem hohen Anteil an Stimmenthaltungen, entgegen der Beschlussempfehlung der Ortsräte und des Ausschusses in gesetzlich vorgesehener, nichtöffentlicher Sitzung der Beschlussvorlage der Verwaltung zugestimmt hat. Unter der Voraussetzung, dass die uns zugetragenen Informationen zutreffen, möchten wir rein vorsorglich zu den dargestellten Punkten der Beschlussvorlage in Ergänzung zu unseren bereits übersandten Ausführungen Stellung nehmen: Die Gemeinde Scheeßel hat empfohlen, eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Gemeinde gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) abzugeben, die zum Ausdruck bringt, dass auf die Ausweisung der Vorrangfläche 79 gänzlich verzichtet werden soll. Die Gemeinde begründet diese Position damit, dass sich die Vorrangfläche nahe angrenzend an zwei der höchsten natürlichen Erhebungen im Landkreis Rotenburg befindet. Der Blick vom „Bullerberg“ mit 51 m über NN sowie von der Erhöhung nördlich der Kreisstraße 216 in Höhe von 53 m über NN würden durch die Ausweisung einer angrenzenden Vorrangfläche für immer beeinträchtigt werden. Gleiches würde für den „Bunkerberg“ in einer Höhe von 47 m über NN gelten, wo die Dorfjugend auf den Mauern des alten Bunkers eine Aussichtsplattform errichtet hat, die auch überregional frequentiert wird. In der Nähe befänden sich darüber hinaus die Naturdenkmäler „Napoleoneiche“ (nahe Bullerberg) und „Stieleiche“ (nahe Dorfgemeinschaftshaus/Sportplatz). Aufgrund dieser landschaftsprägenden Bestandteile handele es sich hier um ein Ausflugsziel mit überregionaler Bedeutung, welches erheblich an Attraktivität verlieren würde. An dieser Stelle dürfen wir darauf hinweisen, dass die Regionalplanung des	Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises stellt Geestkanten und -kuppen, sofern sie nicht bereits erheblich durch bauliche Anlagen vorbelastet sind, als Strukturelemente mit positiver Wirkung auf die Raumstruktur dar. Hierzu gehören der Bullerberg und der Bunkerberg bei Scheeßel, die sich markant aus ihrer Umgebung hervorheben und daher für das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung haben. Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft würden die Wirkung von Bullerberg und Bunkerberg als natürliche Erhebung überprägen und das Landschaftsbild entsprechend beeinträchtigen. Es soll deshalb im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung noch einmal geprüft werden, ob der Flächenumfang des Vorranggebietes 079 reduziert werden kann.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Landkreises Rotenburg (Wümme) den Geestrücken von Bullerberg und Bunkerberg bereits von der Bebauung freihalten möchte und somit bereits eine entsprechende Abwägung vorgenommen hat. Dies ist dem Landkreis deshalb möglich, weil er nach aktuellem öffentlich zugänglichen Planungsstand sein Flächenziel von 4 %, das er für Windenergie zur Verfügung stellen muss, erfüllt hat. Bei einer Abwägung der Interessen wäre, wie nachstehen aufgeführt, eine Entscheidung zugunsten der Windenergie zu treffen. Wir können nachvollziehen, dass der westlich der Fläche liegende markante unbebaute Geestrücken von Bullerberg und Bunkerberg, der eine der höchsten natürlichen Erhebungen im Kreisgebiet ist, nicht als Potenzialfläche berücksichtigt wird. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) sein Flächenziel erfüllt. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der von den jeweiligen Fachbehörden vorzunehmenden Abwägung im Falle von erneuerbaren Energien die gesetzliche Wertungsentscheidung des § 2 EEG 2023 Beachtung finden muss. Insofern ist der öffentliche Belang der „Freihaltung des Geestrückens von einer Bebauung“ abzuwägen mit den Interessen der erneuerbaren Energien. Nach unserer Rechtsauffassung wiegen in diesem Einzelfall die Interessen der „Freihaltung des Geestrückens von einer Bebauung“ weniger schwer als die Belange der erneuerbaren Energien (insbes. Klimaschutz und Versorgungssicherheit), wovon gemäß § 2 EEG 2023 im Regelfall auszugehen ist. Wenn die Behörde dagegen von der Regelvermutung in § 2 EEG 2023 abweichen will, trägt sie dafür die (erhöhte) Darlegungs- und Begründungslast. Zudem wirkt § 2 EEG auch hier als Ermessendirektive zugunsten der erneuerbaren Energien, sofern auf Rechtsfolgenseite ein Ermessen besteht. Insofern regen wir an, den westlich der Fläche liegenden markanten unbebauten Geestrücken von Bullerberg und Bunkerberg als Potentialfläche in das Vorranggebiet aufzunehmen. Das Argument, es handele sich um ein Ausflugziel mit überregionaler Bedeutung aufgrund der Naturdenkmäler „Napoleoneiche“ und „Stieleiche“ als landschaftsprägende Bestandteile ist ebenso gegen die erneuerbaren Energien abzuwägen. Auch hier gilt, dass bei einer vorzunehmenden Abwägung im Falle von erneuerbaren Energien die gesetzliche Wertungsentscheidung des § 2 EEG 2023 Beachtung finden muss. Insofern ist der öffentliche Belang „Ausflugziel mit überregionaler Bedeutung“ abzuwägen mit den Interessen der erneuerbaren Energien. Nach unserer Rechtsauffassung wiegen in diesem Einzelfall die Interessen „Ausflugziel mit überregionaler Bedeutung“ weniger schwer als die Belange der erneuerbaren Energien (insbes. Klimaschutz und Versorgungssicherheit), wovon gemäß § 2 EEG 2023 im Regelfall auszugehen ist. Wenn die Behörde dagegen von der Regelvermutung in § 2 EEG 2023 abweichen will,	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	trägt sie dafür die (erhöhte) Darlegungs- und Begründungslast. Insbesondere der Lageplan der Gemeinde stellt nach unserer Auffassung klar, dass das „Ausflugziel mit überregionaler Bedeutung“ durch den Bau der Windenergieanlagen nicht an Bedeutung verliert. Alle angeführten Punkte liegen aus Westerholz kommend, vor dem geplanten Vorranggebiet. D. h. die Sichtachse aus dem Ort zu diesen Punkten wird nicht verbaut. Die Sichtachse der Stieleiche in Richtung Vorranggebiet wird durch eine Waldfläche unterbrochen. Der Abstand zwischen dem Vorranggebiet und dem Bunkerberg beträgt etwas mehr als 500 m, zur Napoleoneiche ca. 720 m, zum Bullerberg ca. 835 m, zur Stieleiche ca. 1.150 m und zur Erhöhung ca. 940 m. Vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber den Bau von Windenergieanlagen in einer Entfernung von der zweifachen Anlagenhöhe (ca. 500 m) zur Wohnbebauung zulässt, kann eine Ermessenentscheidung nur zu Gunsten der Windenergie fallen. Die Aussage, der Blick vom „Bullerberg“ und „Bunkerberg“ würde durch die Ausweisung einer angrenzenden Vorrangfläche für immer beeinträchtigt werden, ist nur bedingt richtig. Nach Rückbau der Windenergieanlagen ist der Blick nicht mehr beeinträchtigt, für die Dauer des Betriebes wird sich die Wahrnehmung verändern. Ein eingeschränkter Blick kann nach unserer Rechtsauffassung nicht das öffentliche Interesse an der Errichtung erneuerbarer Energien überwiegen. Nach dem neuesten Runderlass des MWK 15.08.2024 - 34-57701/A - vom 15. August 2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 359) ist ein Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen, soweit das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt. Diese Regelung ist sicherlich nicht direkt auf ein Naturdenkmal anzuwenden, allerdings wird im Bereich Kulturdenkmäler davon ausgegangen, dass das öffentliche Interesse an der Errichtung erneuerbarer Energien in der Regel überwiegt, wenn der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild reversibel ist. Dabei ist von einer Reversibilität grundsätzlich auszugehen, da Windkraft- oder Solaranlagen regelmäßig auf Zeit errichtet werden und nach Ablauf ihrer Lebensdauer abgebaut oder erneuert werden. Auch bei einem Lebens-zyklus von zwanzig oder mehr Jahren ist noch von Reversibilität auszugehen. Insofern kann auch bei den benannten Naturdenkmälern davon ausgegangen werden, dass das öffentliche Interesse an der Errichtung erneuerbarer Energien in der Regel überwiegt.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Iberdrola GmbH Fläche nördlich von Bötersen	Die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie bildet einen wesentlichen Baustein zur Erreichung der Klimaziele des Landes Niedersachsen. Im Niedersächsischen Klimagesetz (NKlimaG) ist vorgesehen, dass in Niedersachsen bis zum Jahr 2040 die Treibhausgasneutralität erreicht werden soll (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NKlimaG). Damit ist dieses Ziel bereits fünf Jahre früher angestrebt als es das Bundes-Klimaschutzgesetz für das Bundesgebiet vorsieht (§ 3 Abs. 2 KSG). Sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene wird die Ausweisung von Flächen als wichtige Stellschraube für die Transformation der Energieversorgung begriffen. Konsequenterweise sieht das Niedersächsische Raumordnungsgesetz (NROG) vor, dass der Ausbau erneuerbarer Energien vorrangig unterstützt werden soll (§ 2 Nr. 6 Satz 1 NROG). Auch auf Bundesebene wird der erforderlichen Beschleunigung der Flächenausweisung über § 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) Rechnung getragen. Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes soll eine nachhaltige und treibhausgasneutrale Stromversorgung durch den Ausbau der Windenergie an Land und dieser Ausbau wiederum durch verbindliche Flächenziele beschleunigt werden. In diesem Kontext leisten Projektentwickler, wie wir, unseren Beitrag zum klimagerechten Umbau der Energieversorgung, indem wir in den Bereich der erneuerbaren Energien, insbesondere auch in die Windkraft investieren. Erst diese Investitionen führen zu einer Nutzung der ausgewiesenen Flächen im Sinne der Energiewende. Denn die Flächenausweisung auf Ebene des Regionalen Raumordnungsprogramms allein hat nicht zur Folge, dass die Ausbauziele und damit der Umbau der Energieversorgung erreicht werden. Erforderlich ist vielmehr, dass ausgewiesenen Flächen auch tatsächlich für	Der Stellungnahme zur möglichen Potenzialfläche nördlich von Bötersen wird gefolgt. Der Hinweis zu dem Wohngebäude ist richtig. Es findet keine Wohnnutzung mehr statt und das Gebäude ist in den aktuellen Daten des Liegenschaftskatasters nicht mehr enthalten. Dementsprechend wird das Gebäude zukünftig nicht mehr berücksichtigt. Die Potenzialfläche hat in der aktuellen Ausführung der Arbeitskarte ca. 33 ha und wird im weiteren Verlauf der Untersuchung der Potenzialflächen berücksichtigt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden. Anders gewendet: Auch die Ausweisung größerer Landesflächen als im WindBG vorgesehen führt nicht zum Erfolg der Energiewende, wenn die Eigentümer nicht bereit sind, die Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen. Dies vorausgeschickt, wenden wir uns gegen die im aktuellen Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms vorgesehene Herausausnahme der Potenzialfläche „Bötersen“, die bislang in der als Anlage 1 beigefügten „Arbeitskarte Potenzialflächenermittlung“ des Landkreises dargestellt war. Die Fläche sollte vielmehr als Vorranggebiet im Regionalen Raumordnungsprogramm enthalten sein. Dafür sprechen insbesondere folgende Gründe: I. Erreichen der erforderlichen Flächengröße von 25 ha Derzeit beträgt die Fläche des Potenzialgebiets bei Betrachtung der nach dem Kriterienkatalog zusammenzufassenden Flächen 24,4051 ha und unterschreitet damit das Ausschlusskriterium der Mindestgröße von 25 ha. Allerdings ist bereits in der „Arbeitskarte Potenzialflächenermittlung“ die Beschränkung der Potenzialfläche aufgrund der Abstandsflächen zur Wohnbebauung nicht zutreffend. Der Kriterienkatalog sieht einen Abstand von 800 m zur Wohnbebauung als Ausschlusskriterium vor. Im aktuellen Planentwurf wurde diese Abstandsfläche auch auf das Einzelhaus „Höperhöfen“, welches außerhalb weiterer Wohnbauflächen im Süden des Potenzialgebiets liegt, angewendet. Das Ausmaß der sich daraus ergebenden Beschränkung des Potenzialgebiets können Sie aus der als Anlage 2 beigefügten Karte „Abstandsflächendifferenz Potenzialflächen“ entnehmen. Mit der Annahme einer Abstandsfläche von 800 m geht der Kriterienkatalog über den gesetzlich vorgesehenen Mindestabstand der zweifachen Höhe einer Referenzanlage zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung (vgl. § 249 Abs. 10 BauGB) deutlich hinaus. Denn bei einer Höhe der Referenzanlage von 250 m wäre ein Mindestabstand von lediglich 500 m erforderlich. Die Überschreitung um 300 m wird mit der Sicherstellung des Schallschutzes für die Wohnbebauung begründet. An diesem typisierenden Ansatz ist grundsätzlich nichts zu erinnern. Allerdings ist für den Ausschluss einer Fläche nach dem Kriterienkatalog erforderlich, dass es sich tatsächlich um eine Wohnbebauung handelt. Diese Anforderung ergibt sich auch aus § 249 Abs. 10 BauGB und der TA Lärm. Mit anderen Worten: Um eine Fläche auszuschließen, müsste es sich innerhalb des 800 m-Radius um eine Bebauung handeln, die Wohnzwecken dient und in der tatsächlich eine Wohnnutzung stattfindet. Die	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Nutzungsaufgabe eines Gebäudes führt folgerichtig dazu, dass die Bebauung nicht mehr Wohnzwecken dient und dementsprechend auch nicht für die Bestimmung der Abstandsflächen berücksichtigt werden darf (vgl. hierzu insgesamt Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang/Reidt, 15. Aufl. 2022, BauGB § 249 Rn. 16). Fehlt es an einer Wohnnutzung, ist auch keine bedrängende Wirkung oder Lärmbelastung zu besorgen. Diesen Anforderungen trägt die hier vorgesehene Beschränkung des Potenzialgebiets nicht hinreichend Rechnung. Denn das Einzelhaus „Höperhofen“ wird nicht zu Wohnzwecken genutzt. Bei der Bebauung handelt es sich um einen Geräteschuppen. Das Katasteramt hat dies und auch die Änderung der Eintragung im Liegenschaftskatasterinformationssystem in der als Anlage 3 beigefügten Email sowie in dem als Anlage 4 beigefügten Brief an den Grundstückseigentümer bestätigt. Der Geräteschuppen ist weder bewohnt noch bewohnbar. Auch ist der Eigentümer, wie Sie dem als Anlage 5 beigefügten Schreiben entnehmen können, bereit, den Geräteschuppen abzureißen und sich zu verpflichten, an dieser Stelle keine neue Bebauung vorzunehmen. Demensprechend besteht keinerlei Erfordernis einer Abstandsfläche von 800 m, sodass das Potenzialgebiet entsprechend vergrößert werden kann. Aus unserer Restriktionsanalyse (vgl. Anlage 6 zum Windparkkonzept) ergibt sich, dass ein Potenzialgebiet von 39,9 ha besteht. Selbst wenn Abschläge aus anderen Gründen vorgenommen werden müssten, bliebe eine Fläche von über 30 ha als Potenzialfläche. Damit ist die Anforderung an die Mindestgröße eines Vorranggebietes (über-)erfüllt. Es kann daher offenbleiben, ob eine Fläche von 24,4 ha gänzlich ausgenommen werden kann. Erwähnt sei jedoch noch, dass auf der Potenzialfläche „Bötersen“ tatsächlich keine „Verspargelung“ droht, da nicht eine Einzelanlage errichtet werden soll, sondern 6 bis 9 Windenergieanlagen. Zudem ist das Gebiet durch die dort verlaufende Bahnlinie und Hochspannungsleitung bereits durch Infrastruktureinrichtungen vorgeprägt. Es fände also nur eine konsequente Bündelung von Vorhaben an diesem Standort statt, wodurch andere Flächen freigehalten werden könnten. II. Realisierung von Windenergieanlagen in der Potenzialfläche Für das Gebiet sind außerdem die Grundstückseigentümer mit der Errichtung eines Windparks durch Iberdrola ausdrücklich einverstanden. Zwischen den Parteien sind bereits die wesentlichen wirtschaftlichen Übereinkünfte getroffen worden. Derzeit werden lediglich die letzten rechtlichen Details der Nutzungsverträge verhandelt, sodass diese zeitnah	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	abgeschlossen werden. Damit ist das Areal für die Errichtung von Windenergieanlagen tatsächlich verfügbar. Zudem besteht über die Flächensicherung hinaus seitens des Projektentwicklers ein konkretes und zeitnahes Umsetzungsinteresse. Dieses Umsetzungsinteresse zeigt sich unter anderem in der Umsetzungsplanung. So sind die Beschaffungsprozesse für die Windmessungen gestartet und derzeit wird geprüft, ob separate Kartierungen, die über die bereits im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms vorgenommenen Kartierungen hinausgehen, erforderlich sind. Dazu wurde das Potenzialgebiet bereits in gleicher Weise wie in den veröffentlichen Entwurfsunterlagen naturschutzfachlich analysiert. Wie aus Anlage 7 „Naturschutzfachliche Stellungnahme“ hervorgeht, ist das Planungsvorhaben mit Natura 2000 vereinbar und es werden lediglich Umweltauswirkungen mit geringer Intensität erwartet. Diese Umweltauswirkungen werden von uns durch Maßnahmen entsprechend unserer unternehmenseigenen Richtlinien derart ausgeglichen, dass das Vorhaben einen positiven Effekt auf die Biodervisität entfalten wird.	
Iberdrola GmbH Fläche nördlich von Bötersen	In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die als Anlage 8 beigefügte Mail hinweisen, aus der hervorgeht, dass sich innerhalb der Potenzialfläche ein Biotop befinden würde, sodass sich die Potenzialfläche räumlich verkleinert (rot umrandete Flächen). Wir haben die Schutzwürdigkeit der Flächen innerhalb unserer naturschutzfachlichen Analyse geprüft und konnten kein Biotop oder dergleichen in besagter Fläche feststellen (vgl. Anlage 7 und Anlage 9). Wir bitten Sie daher auch diese Bereiche der Potenzialfläche bei der zukünftigen Ausweisung als Windvorranggebiet zu berücksichtigen. Parallel zu der naturschutzfachlichen Analyse und den gutachterlichen Fragestellungen wurde bereits das Windparklayout erstellt (s. Anlage 6) und mit der Planung der Zuwegung und Kranstellflächen sowie mit der Netzanschlussplanung begonnen. Ein weiteres wesentliches Kriterium für eine Realisierung der Projekte ist die hinreichende Windhöffigkeit. Die vorgenommene Vorab-Kalkulation auf Basis der öffentlichen Daten ergibt ein überdurchschnittlich hohes Windpotenzial, das hier genutzt werden könnte und sollte. Insgesamt könnten in dem Gebiet etwa 6 – 9 Windenergieanlagen errichtet und damit ein wesentlicher Beitrag zur Energiewende in der Region erbracht werden. Wir bitten Sie daher, das Gebiet unter Berücksichtigung der Auswirkungen der nicht anzuwendenden Abstandsflächenregelung als Windenergiegebiete in den Planentwurf aufzunehmen. und anschließend als Windvorranggebiet	Es befindet sich in der Tat ein gesetzlich geschütztes Biotop in direkter Nachbarschaft zur Fläche; es wird entsprechend aus den Potenzialflächen ausgeschnitten. Das Biotop wurde 2021 kartiert und stellt ein Extensivgrünland dar.

auszuweisen.

[*Die Anlage 1 ist nicht eingefügt da sie unverändert aus den Unterlagen des Landkreises übernommen wurde.]*

Anlage 2

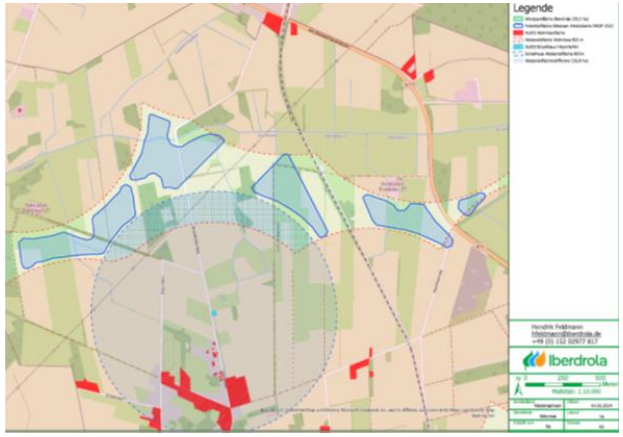

[Anlage 3 ist ein Email Verlauf mit dem Katasteramt. Er zeigt, dass die Änderungen wie beschrieben durchgeführt werden. Es handelt sich um ein Objekt das unter diesen Koordinaten bei Google Maps zu finden ist: 53°08'57.4"N 9°18'03.0"E. Sie ist hier aus Platzgründen nicht eingefügt]

[Anlage 4 ist die offizielle Mitteilung zur Sache der Anlage 3. Sie ist hier aus Platzgründen nicht eingefügt.]

[Anlage 5 ist ein Schreiben des Eigentümers, in dem bestätigt wird, dass das „Objekt nördlich des Ortes Höperhöfen (Gemeinde Bötersen) kein schutzwürdiges Objekt im Sinne der Abstandregelungen für Windenergievorhaben ist“. Es ist hier aus Platzgründen nicht eingefügt.]

Anlage 6

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

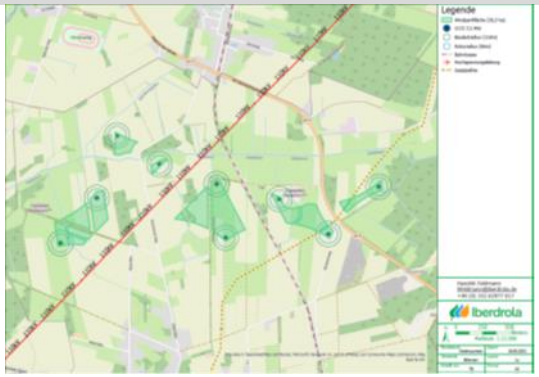

[Anlage 7 enthält eine naturschutzfachliche Stellungnahme Potenzialfläche „Bötersen“. Sie ist hier aus Platzgründen nicht eingefügt.]

[Anlage 8 ist ein Email Verlauf mit der Regionalplanung des Landkreises Rotenburg, es wird erklärt das ein Gebiet aufgrund seiner zu geringen Größe nicht als Potenzialfläche aufgenommen wurde.]

Anlage 9

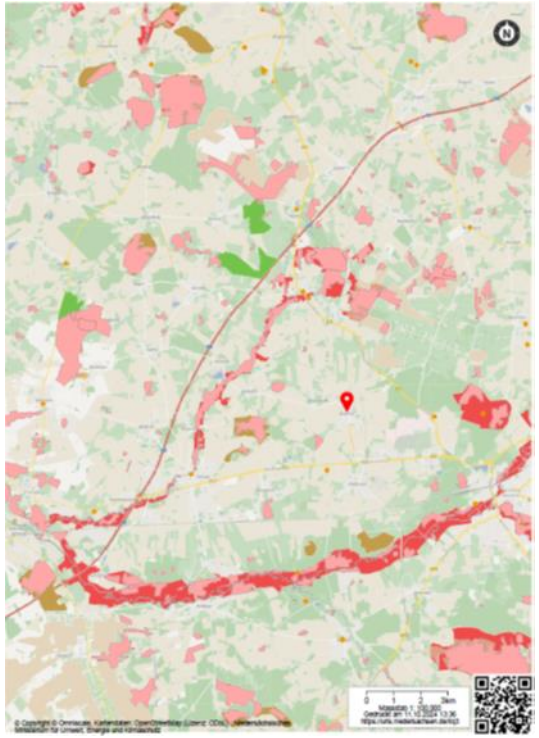

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Sprechergruppe der Flächeneigentümer der Potenzialfläche südlich von Hassendorf Fläche 083	Als Sprechergruppe wurden wir mit der Wahrnehmung der Interessen der Flächeneigentümer beauftragt. Wir sehen die im Entwurf des Raumordnungsprogramms aufgeführte Fläche einstimmig als bestmöglich für die Windenergienutzung geeignet an. Wie bereits im Umweltbericht (Entwurf) zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 aufgeführt, handelt es sich bei dem Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 083 überwiegend um artenarmes Intensivgrünland mit geringer Bedeutung und in kleineren Anteilen Acker mit sehr geringer Bedeutung. Weiterhin handelt es sich hier um eine deutlich vorbelastete Fläche durch die benachbarte Bahnstrecke, der Gasbohrstelle sowie den geplanten Hochspannungsleitungen. Eine Einschränkung etwaiger anderer Belange ist derzeit nicht ersichtlich. Positiv zu bewerten für die Fläche ist auch die nahegelegene Netzanschlussmöglichkeit, was einerseits Flächenschonung bedeutet und andererseits Übertragungsverluste vermeidet. Nach § 2 Satz 1 EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse. Neben dem Ausbau der erneuerbaren Energie sehen wir auch in der regionalen Wertschöpfung vor Ort erhebliche Bedeutung. Diese liegt nicht nur bei den regionalen Projektpartnern für das geplante Windparkprojekt “südlich von Hassendorf“, den Stadtwerken Rotenburg, dem Bremer Unternehmen EnergieQuelle und dem Sottrumer Unternehmen EEG. Erhebliche finanzielle Mittel, die auch an die örtlichen Kommunen fließen, werden die Wirtschaftskraft vor Ort steigern. Die verhandelten Nutzungsverträge sehen absolut einheitliche Bedingungen vor und beinhalten, über die im Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächenanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 17. April 2024 geregelte Akzeptanzabgabe (§ 4) und Angebote zur finanziellen Beteiligung (§ 7), hinausgehende Förderungen regionaler Einrichtungen, welches die vorhandene Akzeptanz weiter steigern wird.	Die Zustimmung der Flächeneigentümer zur Ausweisung der Fläche 083 südlich von Hassendorf wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Grundstückseigner Windpark Bartelsdorf und Erweiterungsgebiet Flächen 084, 085, 086	Als Interessengemeinschaft der Grundstückseigentümer/innen begrüßen wir die Ausweisung von neuen Eignungsflächen für die Windenergienutzung in unserer Region ausdrücklich und möchten im Rahmen der öffentlichen Beteiligung wie folgt Stellung beziehen: Gemeinsam verfügen wir als Gruppe von insgesamt 112 Grundstückseigentümer/innen über eine Gesamtfläche von 872 ha innerhalb der veröffentlichten Potentialfläche. Die Flächen setzen sich aus insgesamt ca. 480 Flurstücken zusammen und eignen sich aus unserer Sicht hervorragend für den regionalen Ausbau der Windenergie. Die Flächen erstrecken sich auf und zwischen den Potentialflächen 84, 85 und 86 aus der Analyse zur Regionalplanung. Das Gebiet wird westlich vom bestehenden Windpark Wohlsdorf und der Ortschaft Bartelsdorf begrenzt. Im Norden grenzt es an Gut Veerse sowie an das NSG-Gebiet Veerse. östlich befindet sich das Lohmoor, sowie im Süden die Ortschaften Brockel und Wensebrock und die Gemarkungsgrenze Hemsbünde. Die Kreisstraßen K211 und K224 sowie die Hochspannungsfreileitung durchqueren die Flächen, genau wie die SuedLink- Trasse. 1. Zur Geeignetheit unserer Flächen Die Grundstücke in unserem Besitz erfüllen nach unserer Überprüfung und Rücksprache mit Fachplaner/innen die wesentlichen Kriterien für die Windenergienutzung: • Gute Windverhältnisse: Uns vorliegende Windgutachten belegen die durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten im Gebiet als über den geforderten Mindestwerten für eine wirtschaftliche Nutzung. • Flächenzusammenhang der verfügbaren Flächen: Unsere Grundstücke bilden ein zusammenhängendes Gebiet, auf dem viele Windanlagen (WEA) effizient zu einem Park gruppiert und effizient platziert werden können. • Zugänge: Unsere Flächen sind bereits jetzt über gut ausgebaute Straßen leicht zugänglich, was die logistische Umsetzung und den Transport der notwendigen Bauteile erheblich erleichtern würde. • Keine erwartbaren Nutzungskonflikte: Unsere Flächen werden bisher land- und fortwirtschaftlich sowie windwirtschaftlich genutzt; es sind keine Konflikte mit Naturschutzgebieten oder potentielle Auswirkungen auf die Tierwelt (insbes. Vogel- und Fledermauspopulationen) zu erwarten oder Auswirkungen können minimiert werden. 2. Unser Votum und Beitrag zur Energiewende: Mehr Bürgerenergie für die Region! Einige Mitglieder unserer Interessengemeinschaft sind bereits in vorherige	Die grundsätzlichen Ausführungen der Interessengemeinschaft werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	erneuerbare Energieprojekte in der Region engagiert und investiert. Wir freuen uns über die jüngste politische Stärkung regenerativer Energieerzeugung und unterstützen die nationalen und regionalen Ziele der Förderung der erneuerbaren Energien ausdrücklich. Die Windenergie ist eine der effektivsten und von den Gesamtkosten günstige Technologie zur Stromerzeugung für eine zunehmend auf Elektrizität angewiesenen Wirtschaft. Mit der Bereitstellung unserer Flächen möchten wir einen weiteren aktiven Beitrag zur Energiewende leisten. Zudem bedeutet die Stärkung der Windkraft in unserer Region auch in ökonomischer Hinsicht, aktuelle nationale Chancen lokal zu nutzen: • Langfristige Einnahmemöglichkeiten für die Kommunen: Die Kommunen können von dauerhaften Einnahmen profitieren, welche zur Stärkung der lokalen Infrastruktur beitragen. • Beteiligungsstrukturen zur Akzeptanzförderung: Als Interessengemeinschaft mit Sprecherkreis setzen wir bisherige Handhabungen und Erfahrungen fort und binden in guter lokaler Kenntnis unserer Nachbar/innen die Bevölkerung frühzeitig und transparent in die Planungsprozesse sowie Beteiligungsmöglichkeiten für die Windkraftprojekte ein. • Option zur kommunalen Beteiligung: Die Grundstückseigentümergemeinschaft bietet den Gemeinden und Samtgemeinden eine aktive Beteiligungsmöglichkeit an diesem Projekt. Nach § 136 Abs. 1 Satz 1/2 NKomVG dürfen Kommunen wirtschaftliche Tätigkeiten aufnehmen, sofern ein öffentlicher Zweck besteht, das Unternehmen der Leistungsfähigkeit der Kommune angemessen ist und der Zweck nicht besser durch private Dritte erfüllt werden kann. Für den Sonderfall der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien entfällt nach § 136 Abs. 1 Satz 7 NKomVG sogar das Erfordernis eines öffentlichen Zwecks, sofern die Leistungsfähigkeit der Kommune gewährleistet ist. 3. Wir kooperieren mit Kommunen und Betreibern Als Interessengemeinschaft sind wir offen für die Zusammenarbeit mit Kommunen und Planungsbehörden. Wir stehen dabei im Austausch mit potenziellen Windparkbetreibern hinsichtlich der möglichen Umsetzung des beschriebenen Projektes. Unsere Umsetzungen sollen nachhaltig sein und nicht bloß den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Daher ist uns neben dem Einbezug einer großen Zahl von anwohnender Bevölkerung der Anliegergemeinden eine zufriedenstellende Gewinnbeteiligung der Kommune ein wichtiges Anliegen. Für das Gelingen der Verhandlungen mit der Kommune sehen wir professionelle prozessbegleitende Beratung als eine gute Unterstützung an. Um im Verlauf von Planung und Umsetzung	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	immer wieder Bedarfe der lokalen Gemeinschaft zu berücksichtigen, stehen wir in engem Austausch mit Fachplanern und haben im Zuge erster Gespräche bereits Interessensbekundungen seitens mehrerer Betreiberunternehmen für die Zusammenarbeit erhalten. 4. Berücksichtigung unserer Flächen in der Planung Wie dargestellt gehen wir von der ausgewiesenen Eignung unserer Flächen aus und bitten somit um Berücksichtigung derer bei der Ausweisung der Eignungsgebiete für Windkraftanlagen; das zusammenhängende Gebiet macht die Flächensicherung für den Landkreis leicht. Nicht nur sehen wir darin die Wahrnehmung einer Chance für die Realisierung eines wichtigen ökologischen Projekts unserer Zeit, sondern letztlich auch einen Beitrag für die Sicherung der kostengünstigen und nachhaltigen Energieversorgung in unserer Region.	
Grundstückseigner Windpark Bartelsdorf und Erweiterungsgebiet Flächen 084, 085, 086	Allerdings wurde im Rahmen der Raumordnungsplanung ein umfangreicheres Potentialgebiet ausgewiesen. Nach der ersten Anhörung wurde dies Potentialgebiet in zwei Bereichen erheblich eingeschränkt. Diese beiden Bereiche wären wie folgt zu benennen: 1. Der Bereich 86, nördlich der Kreisstraße K 211 (Südwestlich Westervesede), wurde nicht mehr berücksichtigt. Der ausschlaggebende Grund dafür ist die Lage des Modellflugplatzes im östlichen Bereich des Gebietes. Da der Pachtvertrag allerdings zum 31.12.2027 endet, wäre eine Berücksichtigung dieser Gebietskulisse wünschenswert. 2. Der Bereich im Überplanungsgebiet der SuedLink-Trasse. Die Trasse wurde mittlerweile planfestgestellt, bzw. wird in Kürze planfestgestellt, so dass der Korridor für die SuedLink- Trasse viel enger gefasst werden könnte. Hier bitten wir um Überprüfung der Hinderungsgründe. Wir bitten daher, unsere Stellungnahme als Sprecherkreis einschließlich derer, die als Unterzeichner der anliegenden Unterschriftenliste aufgeführt sind, im Rahmen der aktuellen Planungsphase entgegenkommend zu prüfen und stehen Ihnen für weitere Informationen sowie für Gespräche zur Verfügung.	Der Hinweis zum Fluggelände des Modellflugvereins Rotenburg kann zunächst nur zur Kenntnis genommen werden. Der Anregung betreffend des SuedLinks wird zugestimmt. Im Jahr 2025 ist mit einem Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt B1 des SuedLinks (B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel bis Landkreisgrenze Heidekreis/Region Hannover) zu rechnen. Es kann dann der konkrete Leitungsverlauf bei der Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergie berücksichtigt werden. Die betroffenen Teilflächen werden in der weiteren Planung erneut betrachtet.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Grundstückseigner Großes Lohmoor Flächen 085, 087	Nach der Potentialflächenausweisung durch den Landkreis haben wir uns im Bereich des Großen Lohmoores mit 94 Grundstückseigentümern zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen. Insgesamt haben wir in dem Gebiet zusammen eine Eigentumsfläche von ca. 320 ha. Gemeinsam wollen wir daran arbeiten, dass hier eine Vorrangfläche für Windenergie ausgewiesen wird. Das Gebiet befindet sich im Grenzgebiet der Gemeinde Brockel sowie den Ortschaften Bartelsdorf und Westervesede, die der Einheitsgemeinde Scheessel angehören. • Flächenbezeichnung 087 - Bereich nordöstlich von Brockel, komplett • Flächenbezeichnung 085 - Bereich des vorhandenen Windparks Bartelsdorf/Brockel, blaue Fläche *[Hier ist eine Abbildung der Potenzialflächen dargestellt, sie ist nicht eingefügt da sie unverändert aus den Unterlagen des Landkreises übernommen wurde.]* Das Gebiet ist geprägt durch eine sehr kleine Flächenstruktur, wodurch viele einzelne Grundstückseigentümer einschließlich ihren Familien die Möglichkeit bekommen an einem Windpark teilhaben zu können. Sollte die Windvorrangfläche im Laufe des Verfahrens kleiner werden, bleiben dennoch sämtliche Mitglieder der Gemeinschaft am Windpark beteiligt. Hiermit haben wir eine solidarische Vereinbarung in der Eigentümergemeinschaft geschlossen, durch welche einzelne Grundstückseigentümer in so einem Falle nicht benachteiligt werden. Dies fördert die Akzeptanz des Projekts in der örtlichen Bevölkerung. Im benachbarten Windpark Bartelsdorf wurden mit dieser Regelung sehr gute Erfahrungen gemacht. Im Rahmen des Windparks wollen wir versuchen Gutes für die Bürger vor Ort zu erreichen. Wir stellen fest, dass die einzelnen Familien geschlossen hinter dem Projekt stehen. Die Besonderheit an diesem Gebiet ist, dass hier drei Ortschaften von der Windenergie profitieren können. Um möglichst viel Wertschöpfung aus der Windenergie vor Ort zu belassen wird geplant einen Teil der Windenergieanlagen in Form eines Bürgerwindparks zu betreiben. Wir möchten, dass sämtliche Bürger der drei betroffenen Ortschaften die Möglichkeit haben vergünstigen Strom zu beziehen oder auf ähnliche Art und Weise von dem Windpark zu profitieren. Bei den Planungen stehen wir in einem regen Austausch mit den Kommunen der Gemeinde Brockel sowie der Einheitsgemeinde Scheessel. Unser Motto lautet: „Wir versuchen aktiv zu gestalten und nicht nur zu verpachten“. Wir, als Sprecher der Gemeinschaft, sowie jeder Unterzeichner der anliegenden Unterschriftenliste, befürworten das Projekt und bitten Sie	Zur Potenzialfläche 087: Wir sind weiterhin der Auffassung, dass zwischen dem Großen Lohmoor und dem Hemslinger Moor - in einem bislang wenig vorbelasteten Naturraum - kein Windenergiegebiet festgelegt werden sollte. Es ist zu berücksichtigen, dass das Hemslinger Moor wieder vernässt wird; es sollte möglich bleiben, die Schutzflächen langfristig noch erweitern zu können.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	hiermit unser Anliegen wohlwollend zu prüfen und stehen für weitere Informationen und Gespräche zu Verfügung. 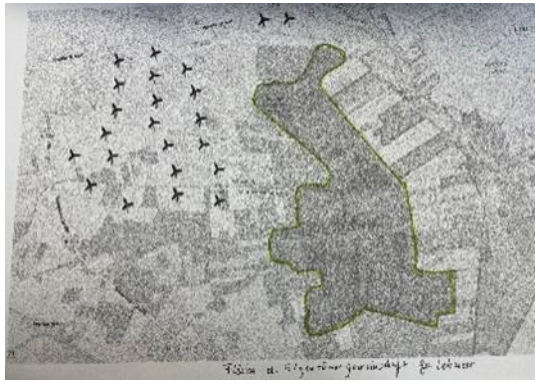 	
Privater Stellungnehmer Fläche 086	Ich bin der Eigentümer des Grundstücks mit der Flurstücksnummer 448/250, Flur 6 und Gemarkung Westervesede. Einen Teil dieses Flurstücks habe ich seit langem an den Modellflugverein Rotenburg e.V. verpachtet. Der derzeitige Pachtvertrag läuft bis zum 31.03.2027 und wird dann in Absprache mit dem Modellflugverein nicht um weitere 10 Jahre verlängert. Ggf. soll die Zeit bis zu einer etwaigen Errichtung von Windkraftanlagen noch über eine Jahreweise Verlängerung des Pachtvertrags überbückt werden, generell hat der Modellflugverein aber keine Kapazitäten mehr für eine langfristige Nutzung des Geländes. Der Verein würde also in den nächsten Jahren das Gelände aufgeben. Somit kann die Modellflugplatz-Nutzung nicht mehr der Windenergienutzung in diesem Bereich entgegengehalten werden. Ich bitte darum, dies bei dem weiteren Planänderungsverfahren zu berücksichtigen!	Der Hinweis zum Fluggelände des Modellflugvereins Rotenburg kann zunächst nur zur Kenntnis genommen werden.